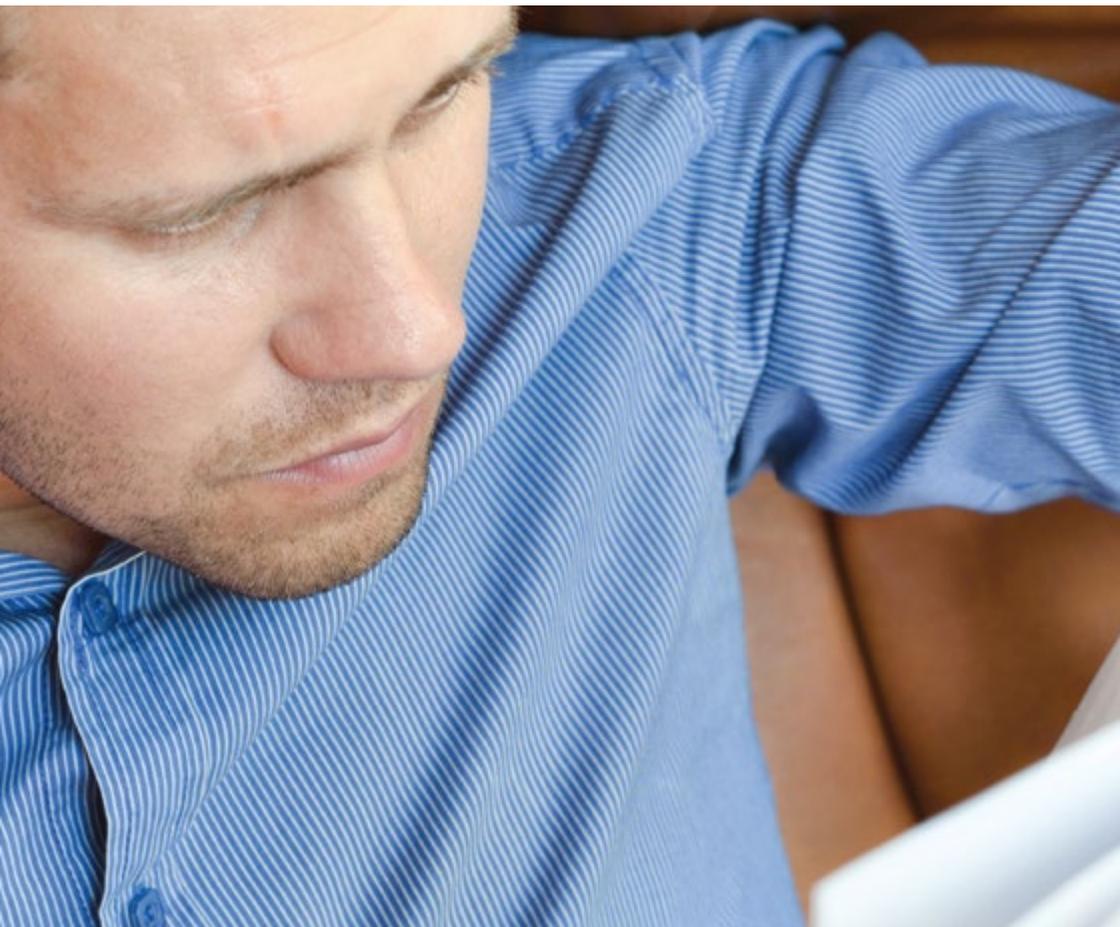


ARBEITSLOS - WAS NUN?

EIN RATGEBER FÜR DAS JAHR 2023



**AK
INFORMIERT**

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

Wir wollen mehr Investitionen in Beschäftigung, gute Aus- und Weiterbildungsangebote und eine verbesserte Arbeitsvermittlung.

ARBEITSLOS – WAS NUN?

Ein Ratgeber

INHALTSVERZEICHNIS

1. HILFE ZUR SELBSTHILFE?	13
2. WAS TUN BEI ARBEITSLOSIGKEIT?	14
Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen	14
Wer ist arbeitslos?	14
Wer ist arbeitsfähig?	16
Wer ist arbeitswillig?	17
Wer ist verfügbar?	17
Wann ist die Anwartschaft erfüllt?	17
Unverbraucher Leistungsanspruch	17
Der Antrag beim Arbeitsmarktservice	17
Wo müssen Sie den Antrag stellen? (Zuständigkeiten)	19
Unterlagen für die Antragstellung	19
Verspätete Antragstellung beim Arbeitsmarktservice	21
3. BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISES UND DESSEN RECHTLICHE WIRKUNG	22
„Sperrre“ des Anspruchs für 28 Tage	22
Beendigungsarten, die zu einer Sperre führen	22
Kündigung durch die Arbeitnehmer:innen ohne wichtigen Grund	23
Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die Arbeitnehmer:innen	23
Berechtigte fristlose Entlassung	24
Freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienst- verhältnisses	24
Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen	25
Kündigung durch die Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber	25
Unberechtigte fristlose Entlassung durch die Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber	25
Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis	26
Weitere Beendigungsarten	27
Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz	28
Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses	28
Lösung in der Probezeit	29
Beendigung durch Zeitablauf eines befristeten Beschäftigungs- verhältnisses	29
Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt	30

Vorschuss auf Kündigungsentschädigung	30
Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt	31
Lösung eines Lehrverhältnisses	32
Lösung während der Probezeit	32
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling	32
Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die/den Lehrberechtigte/n	32
Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses	33
Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt) durch den Lehrling	33
Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt) durch die/den Lehrberechtigte/n	33
4. ARBEITSLOSENGELD	34
Anspruch auf Arbeitslosengeld	34
Anspruchsvoraussetzungen	34
Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosen- versicherung	34
Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft	35
Rahmenfristerstreckung	36
Rahmenfristerstreckende Gründe	37
Übergangsregelung	38
Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr	41
Dauer des Arbeitslosengeldanspruches	41
Wiederholte Arbeitslosigkeit	42
Fortbezug der Leistung	43
Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand	43
Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub	44
Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer	44
Fortbezug bei Nichtzustandekommen einer Beschäftigung	45
Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld?	45
Ruhen des Arbeitslosengeldes	46
Höhe des Arbeitslosengeldbezuges	46
Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosen- geldes (Grundbetrag)	46
Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt?	48
Familienzuschläge	49
Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld	50
Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld	50

Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen?	50
Bemessungsgrundlagenschutz	52
Auszahlung des Arbeitslosengeldes	52
Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	52
Wer kann der Arbeitslosenversicherung beitreten?	52
Eintritt in die Versicherung	53
Austritt aus bzw. Ende der Arbeitslosenversicherung	53
Wie hoch sind die Beiträge in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung?	53
5. NOTSTANDSHILFE	54
Allgemeines	54
Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe	54
Wann liegt Notlage vor?	55
Höhe der Notstandshilfe	55
Zusatzbetrag zur Notstandshilfe	56
Wie ist das Einkommen nachzuweisen?	56
Dauer des Notstandshilfebezuges	56
Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten Verhältnissen	57
Deckelung der Notstandshilfe	57
6. PENSIONS-VORSCHUSS	59
Anspruchsvoraussetzungen	59
Dauer des Pensionsvorschlusses	59
Höhe des Pensionsvorschlusses	60
7. UMSCHULUNGSGELD	62
Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation	62
Mitwirkungspflicht	63
Höhe des Umschulungsgeldes	63
8. WEITERBILDUNGSGELD	64
Bildungskarenz	64
Anspruchsvoraussetzungen	64
Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden?	65
Welche Ausbildungen können absolviert werden?	65
Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Studierende	66
Höhe des Weiterbildungsgeldes	66
Weiterbildungsgeld für Saisonbeschäftigte	67
Anspruchsvoraussetzungen	67
Sonstiges	67
Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz	69

9. BILDUNGSTEILZEITGELD	70
Bildungsteilzeit	70
Anspruchsvoraussetzungen	70
Wie lange kann eine Bildungsteilzeit vereinbart werden?	71
Welche Ausbildungen können absolviert werden?	71
Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Studierende	71
Höhe des Bildungsteilzeitgeldes	72
Bildungsteilzeitgeld für Saisonbeschäftigte	72
Anspruchsvoraussetzungen	73
Sonstiges	73
Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit	74
Wechsel von Bildungsteilzeit zur Bildungskarenz	74
10. WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN	75
Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit	75
Urlaub während des Leistungsbezuges	75
Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt	76
Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte	
widerrufen bzw. zurückfordern?	78
Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung	79
Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine gering- fügige Beschäftigung	81
Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung	82
Pensions- und Krankenversicherungszeiten ohne Leistungsbezug	82
Arbeitssuche im Ausland	83
Zusammenrechnung von Versicherungszeiten	84
11. DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSMARKTSERVICE UND DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT	85
Allgemeines	85
Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	85
Beschwerde	87
Beschwerdevorentscheidung	89
Vorlageantrag	89
Parteiengehör	91
Akteneinsicht	91
Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	92

12. ARBEITSVERMITTLUNG DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE	
(„ZUMUTBARKEIT“)	93
Hilfe durch das Arbeitsmarktservice bei der Arbeitssuche	93
Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitsmarktservice	93
Ihre Daten im Internet	93
Welche Beschäftigung ist zumutbar?	94
Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen?	95
Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder	
Gesundheit	95
Wegzeit	95
Berufsschutz und angemessene Entlohnung	96
Berufsschutz	96
Entgeltsschutz	96
Entgeltsschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit	98
Vermittlung trotz (Wieder-)Einstellungszusage	99
Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar?	99
Belehrungsverpflichtung durch das Arbeitsmarktservice	100
Verlust („Sperr“ des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)	101
Versicherung	102
Betreuungsplan	102
Kontrollmeldungen	103
13. ZUVERDIENST	104
Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung	104
Geringfügige Beschäftigung	104
Keine geringfügige Beschäftigung	105
Mehrere geringfügige Beschäftigungen	105
Tageweise (fallweise) Beschäftigung	105
Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit	106
Vorübergehende Erwerbstätigkeit	107
Anrechnung von vorübergehendem Einkommen	107
Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	110
Nachweis des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	110
14. ARBEITSLOSIGKEIT WEGEN INSOLVENZ	
(KONKURS/SANIERUNGSVERFAHREN) DER	
ARBEITGEBERIN ODER DES ARBEITSGEBERS	112
Konkurs	112
Abweisung eines Insolvenzantrages mangels hinreichenden	
Vermögens	112
Sanierungsverfahren	113

Anordnung der Geschäftsaufsicht	113
Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft	113
Umwandlung von Insolvenzverfahren	114
Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung	114
Anspruchsberechtigte Personen für das Insolvenz-Entgelt	115
Welche Forderungen sind gesichert?	115
Wie ist der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt zu stellen?	116
Erledigung und Auszahlung des Insolvenz-Entgelts	117
Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung auf Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung	117
15. WICHTIGES FÜR ARBEITNEHMER:INNEN, DIE NICHT ÖSTERREICHER:INNEN SIND	119
Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosen- versicherung	119
EU-/EWR-Bürger:innen sowie Schweizer:innen	120
Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer:innen	120
16. ELTERNCHAFT, FAMILIE, KINDERBETREUUNG.....	122
Schwangerschaft und Arbeitsverhältnis	122
Schwangerschaft und Arbeitsvermittlung	123
Wann endet die Arbeitsvermittlung?	123
Meldung der Schwangerschaft	123
Höhe der Geldleistung	123
Schutzfrist und Wochengeld	123
Risikoschwangerschaft	123
Schutzfrist und AMS-Geldleistung	124
Höhe des Wochengeldes	124
Im Dienstverhältnis	124
In der Arbeitslosigkeit	124
Günstigkeitsvergleich	124
Voraussetzungen für Wochengeld	125
1. Während des AMS-Geldleistung	125
2. Ohne AMS-Geldleistung	125
3. Während einer Beschäftigung	126
Wiedereinstieg nach Elternunterbrechung	127
Informationsveranstaltungen	127
„Wiedereinstieg mit Zukunft“	127
Frauenberufszentrum	128
Kinderbetreuungsbeihilfe	128
(Kinder-)Betreuung und Arbeitsvermittlung	128

Zeit für die Arbeitssuche von Eltern	128
Beide Eltern suchen Arbeit	129
Zeit für die Arbeitssuche belegen	129
Erwachsene betreuen	129
Mehr Zeit für einen Kurs oder eine Beschäftigung	130
Sie betreuen den Partner oder die Partnerin	131
Arbeitssuche und Lage der Arbeitszeit	131
In welcher Zeit müssen Sie Arbeitssuche betreiben können?	131
Kinderbetreuung und Lage der Arbeitszeit	132
Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche	132
Kinderbetreuung und Wegzeit	132
Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice	133
Zielgruppe	133
Voraussetzungen	133
Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe	134
Den Antrag stellen	135
Erforderliche Nachweise	135
Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosigkeit	136
Voraussetzungen	136
Kinderbetreuungsgeld-Konto	137
Fallkonstellationen	137
Kinderbetreuungsgeld-Konto	139
Verlängerung um den Partneranteil	139
Gleichzeitige Betreuung	140
Partnerschaftsbonus	141
Familienzeitbonus	141
Papamonat	142
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	143
Zuverdienst	144
Einkommensermittlung	145
Zuverdienstgrenzen Kinderbetreuungsgeld-Konto	146
Zuverdienstgrenze einkommensabhängiges Modell	146
Familienbeihilfe und Arbeitslosigkeit	147
Familienzuschlag der AMS-Geldleistung	147
Familienbeihilfe	148
Voraussetzungen	148
Anspruch	149
Auszahlen an das Kind	149
Unterlagen	149
Alter, Ausbildung, Einkommensgrenzen	150
Kein Einkommen	150

Verlängerung	151
Höhe der Familienbeihilfe	151
„Schulstartgeld“	152
Kinderabsetzbetrag	152
Mehrkindzuschlag	152
Auszahlung der Familienbeihilfe	153
Kurze Krankenpflege von Kindern und Angehörigen	154
Dauerhafte Pflege von Kindern und Angehörigen	155
Pflege und Verfügbarkeit	155
Pflege als Rahmenfrist erstreckender Grund	156
Pflegekarenz, Familienhospizkarenz	157
Wofür ist die Pflegekarenz?	157
Wofür ist die Familienhospizkarenz?	157
Wer kann in Karenz gehen?	158
Voraussetzungen der Pflegekarenz	158
Voraussetzungen Familienhospizkarenz	158
Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?	159
Was müssen Sie tun?	159
Wie wirkt Ihre Karenz in der Arbeitslosenversicherung?	160
Familienhärteausgleichsfonds	161
17. SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG	162
Mindestsicherung und Arbeitslosenversicherung	162
Mindestsichernde Elemente	162
Ergänzungsbetrag	162
Wiener Mindestsicherung	164
Anspruchsvoraussetzungen	164
Antragstellung	166
Unterlagen	167
Einsatz der Arbeitskraft	168
Leistungskürzung	169
Vermögensverwertung	170
Kostenersatz (Regress) und Rückforderung	172
Bedarfsgemeinschaft	172
Wiener Mindeststandards	173
Berechnung der Höhe	175
Krankenversicherung	176
Mietbeihilfe	177
Erwerbsarbeit und Beschäftigungsboni	179
Geringfügiges Erwerbseinkommen	180
Mindestsicherung und AMS-Leistung	180

Mindestsicherung, AMS-Leistung, geringfügiges	
Erwerbseinkommen	181
Sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen	181
Rechtssicherheit	182
Förderungen	184
Energieunterstützung	185
Mobilpass	186
Kulturpass	187
18. MEDIZINISCHE VERSORGUNG	
OHNE KRANKENVERSICHERUNG	189
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	189
AmberMed	190
19. GEWERKSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG (ÖGB-MITGLIEDER)	192
Gewerkschaften und arbeitslose Arbeitnehmer:innen	192
20. FÖRDERUNGEN	193
Förderungen des Arbeitsmarktservice	193
Fachkräftestipendium (FKS)	193
Pflegestipendium	196
Kinderbetreuungsbeihilfe	198
Entfernungsbeihilfe	198
Vorstellungsbeihilfe	199
Eingliederungsbeihilfe	200
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)	201
Beihilfe zu den Kurskosten	202
Beihilfe zu Kursnebenkosten	203
Das Weiterbildungskonto des Wiener	
Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)	203
„Digi-Winner“ Förderung von Arbeiterkammer Wien	
und Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)	204
Förderungen des ÖGB	204
Bildungsgutschein und Digi-Bonus der Arbeiterkammer Wien	204
Angebote für Eltern in Karenz	204
Unterstützung für das Nachholen eines Lehrabschlusses	204
21. WOHNKOSTEN	206
Beihilfen	207
Wiener Wohnbeihilfe (MA 50)	207
Mietbeihilfe von „Wien Sozial“ (MA 40)	209

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust	210
Energiekosten	210
Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag und Grüngas-Förderbeitrag	211
Deckelung des Erneuerbaren-Förderpauschales und des Erneuerbaren-Förderbeitrags	211
Tarife der Strom- und Gasanbieter vergleichen	212
Energiesparen, Energiesparcheck und Gerätetausch	212
Probleme, die Strom und Gasrechnung zu zahlen?	213
Grundversorgung mit Strom und Gas bei Zahlungsschwierigkeiten ..	213
Wiener Energieunterstützung (MA 40)	214
Wiener Energieunterstützung Plus	214
Wiener Energiebonus '22	215
Sauber Heizen für Alle 2023	216
22. FERNSPRECHENTGELT UND RUNDfunkGEBÜHR	217
23. REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG	221
Rezeptgebührenobergrenze	223
ANHANG	225
Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“	225
Zu Kapitel 14 „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers“	229
Zu Kapitel 10 „Was Sie sonst noch wissen sollten“ und zu Kapitel 16 „Elternschaft, Familie, Kinderbetreuung“	229
Zu Kapitel 17 „Sozialhilfe und Mindestsicherung“	231
Zu Kapitel 19 „Gewerkschaftsunterstützung“	236
Zu Kapitel 20 „Förderungen“	237
Zu Kapitel 21 „Wohnkosten“	237
Zu Kapitel 22 „Fernsprechentgelt und Rundfunkgebühr“	243

1. HILFE ZUR SELBSTHILFE?

Wer seine Arbeit verliert, braucht zunächst einmal ganz praktische Hilfe, um mit der schwierigen Situation zurecht zu kommen: Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein? Welche Rechte und Pflichten habe ich gegenüber dem Arbeitsmarktservice? Von wem sonst kann ich noch Hilfe und Unterstützung erhalten? Das sind nur einige der Fragen, die sich bei Arbeitslosigkeit stellen.

Wir haben versucht, die wichtigsten dieser Fragen, vor allem rund um Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in diesem Ratgeber zu beantworten und möchten dort, wo einfache Antworten nicht möglich sind, wenigstens Tipps geben, was zu beachten ist. Vor allem war uns wichtig, dass die Probleme und ihre Lösungen möglichst praxisgerecht und auch für Nichtjurist:innen verständlich behandelt und dargestellt werden.

Natürlich ist es nicht möglich, das Thema in einem Ratgeber wirklich lückenlos zu behandeln. Bitte bedenken Sie auch, dass dieser Ratgeber nur der Orientierung dient und keine rechtsverbindlichen Aussagen für Ihre Situation treffen kann. Wir können daher auch keine Haftung für Missverständnisse oder Irrtümer jeglicher Art übernehmen. Wir hoffen aber, dass es uns gelungen ist, Ihnen mit diesem Ratgeber eine brauchbare und nützliche Hilfe anbieten zu können, die es Ihnen erleichtert, zu Ihrem Recht zu kommen.

2. WAS TUN BEI ARBEITSLOSIGKEIT?

Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie einerseits die materiellen Leistungsvoraussetzungen und andererseits die formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Materiellrechtlich haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wenn Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, die Anwartschaft erfüllen und die Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft haben.

Faktisch sind fünf Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. Sie müssen

- arbeitslos
- arbeitsfähig
- arbeitswillig
- verfügbar sein und müssen entweder
- die Anwartschaft erfüllen oder
- einen unverbrauchten Restleistungsanspruch haben.

Wer ist arbeitslos?

Als arbeitslos gelten Sie, wenn Sie nach der Beendigung Ihres unselbstständigen oder selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses noch keine neue Beschäftigung gefunden haben.

Die Arbeitslosigkeit wird durch das Arbeitsmarktservice auf Grund Ihrer Angaben, die Sie im Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gemacht haben sowie der vorgelegten Dokumente, geprüft. Wird vom Arbeitsmarktservice nach diesen unten beispielhaft angeführten Kriterien Arbeitslosigkeit nicht angenommen, wird die Arbeitslosigkeit generell ausgeschlossen und Ihr Antrag mangels Arbeitslosigkeit abgelehnt.

Keine Arbeitslosigkeit ist anzunehmen, wenn Sie eine andere Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausüben oder aus anderen Gründen nicht als arbeitslos gelten. Und zwar:

- wenn Sie in einem (freien) Dienstverhältnis stehen (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung),
- wenn Sie selbstständig erwerbstätig sind,
- wenn Sie, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin, der Eltern oder der Kinder tätig sind,

- wenn Sie bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber eine geringfügige Beschäftigung nach einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis aufnehmen,
- wenn Sie eine Ausbildung machen (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung“) oder
- wenn Sie der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen.

ACHTUNG!

Auch wenn Sie zwei oder auch mehrere vollversicherte Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse parallel ausgeübt haben und ein Beschäftigungsverhältnis beendet wird, besteht KEIN Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn Sie für das beendete Beschäftigungsverhältnis Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt haben.

ACHTUNG!

Wenn Sie bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber von einem vollversicherten in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung“) wechseln, MUSS zwischen dem Ende des vollversicherten Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn der geringfügigen Beschäftigung mindestens ein Monat Unterbrechung gelegen sein! Liegt diese Unterbrechung nicht vor, kommt es oft sehr viel später zu einer Rückforderung des ausbezahlten Arbeitslosengeldes, und es verbleibt Ihnen für diesen Zeitraum nur das Einkommen aus der geringfügigen Erwerbstätigkeit. Handelt es sich bei der geringfügigen Erwerbstätigkeit um eine neue Arbeitgeberin oder einen neuen Arbeitgeber, muss keine Unterbrechung vorliegen!

ACHTUNG!

Wenn Sie in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang – auch als ordentliche/r HörerIn einer Hochschule, als SchülerIn einer Fachschule oder mittleren Lehranstalt – ausgebildet werden oder ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, sich einer praktischen Ausbildung unterziehen (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung“) gelten Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen als arbeitslos.

ACHTUNG!

Landwirte/Landwirtinnen, die der Pflichtversicherung unterliegen, aber deren Einheitswert nicht über € 16.697 (2023) liegt, gelten trotz Pflichtversicherung als arbeitslos.

Wer ist arbeitsfähig?

Arbeitsfähig sind Sie dann, wenn Sie nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig sind. Sollten Sie bereits medizinische Befunde über Ihren Gesundheitszustand haben, legen Sie diese beim Arbeitsmarktservice vor, damit die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Vermittlung berücksichtigt werden können.

Sollten sich beim Arbeitsmarktservice berechtigte Zweifel über Ihre Arbeitsfähigkeit ergeben, müssen Sie sich auf Anordnung Ihrer Beraterin/Ihres Beraters arbeitsmedizinisch untersuchen lassen. Sollten Sie bereits Befunde von früheren Untersuchungen haben, bringen Sie diese zur arbeitsmedizinischen Untersuchung mit. Verweigern Sie die arbeitsmedizinische Untersuchung, erhalten Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld!

Liegt allerdings bereits ein Gutachten der Pensionsversicherung über Ihre Arbeitsfähigkeit vor, so ist das Arbeitsmarktservice grundsätzlich an dieses Gutachten gebunden, soweit dieses Gutachten nicht älter als ein Jahr ist.

ACHTUNG!

Um die Voraussetzungen für einen Bezug aus der Arbeitslosenversicherung zu erfüllen, müssen Sie nicht 100 %ig arbeitsfähig sein. Eine „eingeschränkte“ Arbeitsfähigkeit muss jedoch gegeben sein!

ACHTUNG!

Eine Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden sind bei der Beurteilung, ob Sie arbeitsfähig sind, außer Betracht zu lassen.

Ein Krankengeldbezug ist ebenfalls kein Kriterium für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, sondern hat lediglich zur Folge, dass der Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ruht (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“).

Wer ist arbeitswillig?

Als arbeitswillig gelten Sie, wenn Sie bereit sind, eine zumutbare, die Arbeitslosigkeit beendende Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis anzunehmen.

Wer ist verfügbar?

Sie gelten als verfügbar, wenn Sie sich für eine auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von **20 Stunden** bereithalten und aufenthaltsrechtlich zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt sind.

Haben Sie Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder behinderte Kinder, für die nachweislich (z. B. durch eine Bestätigung der Gemeinde, Jugendamt) keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, ist die Voraussetzung der Verfügbarkeit mit **16 Wochenstunden** erfüllt.

Weiteres zur eingeschränkten Verfügbarkeit siehe Kapitel „Elternschaft, Familie, Kinderbetreuung“, „(Kinder-)Betreuung und Arbeitsvermittlung“.

Wann ist die Anwartschaft erfüllt?

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruchsvoraussetzungen“.

Unverbraucher Leistungsanspruch

Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wiederholte Arbeitslosigkeit“).

Die formellen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn Sie den Anspruch mittels Antrag geltend machen. (Siehe dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.)

Der Antrag beim Arbeitsmarktservice

Grundsätzlich empfehlen wir, sich möglichst unverzüglich nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim zuständigen Arbeitsmarktservice (siehe Anhang Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“) persönlich zu melden. Wenn alle Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind und der Anspruch nicht ruht (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Ar-

beitslosengeldes“), gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung, frühestens ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, das heißt, nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und nach dem Ende eventueller Ruhenszeiträume (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhens des Arbeitslosengeldes“).

Das Arbeitslosengeld kann auch rückwirkend, ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, zuerkannt werden: Wenn Ihr letzter Arbeitstag vor einem Samstag oder Feiertag lag, dann bekommen Sie das Arbeitslosengeld auch für den Samstag und Sonntag bzw. den gesetzlichen Feiertag, wenn Sie sich am nächstmöglichen Werktag beim Arbeitsmarktservice melden.

Die Geltendmachung können Sie auch auf elektronischem Weg vornehmen, sofern Sie über ein eAMS-Konto verfügen. Die Zugangsdaten für ein derartiges eAMS-Konto sind persönlich bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle zu beantragen. Aber auch bei der elektronischen Geltendmachung des Anspruches ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Sie müssen innerhalb von 10 Tagen ab der Geltendmachung des Antrages beim Arbeitsmarktservice persönlich vorsprechen. Die elektronische Geltendmachung erfordert jedoch zusätzlich eine vorherige Arbeitslosmeldung mit dem Meldeformular des Arbeitsmarktservice oder die Vormerkung zur Arbeitssuche. Die frühzeitige Arbeitslosmeldung können Sie ab dem Zeitpunkt vornehmen, ab dem Sie wissen, dass Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird (Kündigung, Nichtverlängerung einer befristeten Beschäftigung). Diese Arbeitslosmeldung muss spätestens am letzten Tag der Beschäftigung beim Arbeitsmarktservice erfolgen.

WICHTIG!

Von der persönlichen Vorsprache innerhalb von 10 Tagen ab Eintritt der Arbeitslosigkeit kann das Arbeitsmarktservice absehen. Nur wenn der Verzicht der persönlichen Vorsprache seitens des Arbeitsmarktservice völlig klar und eindeutig vereinbart wurde, sollten Sie auf die persönliche Vorsprache verzichten.

Bei der persönlichen Vorsprache zum Zweck der Geltendmachung Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice das Antragsformular. In manchen Situationen kann es ratsam sein, einen Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes zu stellen, auch wenn aus irgendwelchen Gründen kein Anspruch auf eine Geldleistung besteht.

Denn die Vormerkung beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung z. B. für einen künftigen Anspruch auf Arbeitslosengeld, als Voraussetzung für den Bezug von Mindestsicherung.

Wo müssen Sie den Antrag stellen? (Zuständigkeiten)

Zuständig ist jenes Arbeitsmarktservice, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. Ihren ständigen Aufenthalt haben.

In Wien ist der Wohnbezirk für die Zuständigkeit der Regionalstelle des Arbeitsmarktservice ausschlaggebend. Im Anhang finden Sie alle Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien.

Unterlagen für die Antragstellung

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache beim zuständigen Arbeitsmarktservice erforderlich. Bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien wenden Sie sich in der Zeit von 8 bis 11.30 Uhr in der **Servicezone** an die Mitarbeiter:innen, die auf Grund Ihres Geburtsdatums für Sie zuständig sind. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Für den ersten Termin – die Abholung des Antrages – nehmen Sie die persönlichen Dokumente

- Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister,
 - Lichtbildausweis und
 - die E-Card
- mit.

Bei der Antragsabgabe durch das Arbeitsmarktservice wird Ihnen auf das Antragsformular das Rückgabedatum gestempelt. Zu diesem Termin ist der Antrag ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Beim Rückgabetermin sind u. a.

- bei unterhaltsberechtigten Kindern, auch bei Kindern der Ehepartnerin/des Ehepartners, die Geburtsurkunde und Meldezettel der Kinder und der Nachweis für den Anspruch auf Familienbeihilfe,
 - bei nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, auch bei Kindern der Ehepartnerin/des Ehepartners, der Nachweis der Elternschaft und der Zahlungsnachweis des Unterhaltes sowie
 - die Arbeitsbescheinigung
- mitzubringen.

Bei Beendigung eines freien Dienstverhältnisses ist der Nachweis über die Beendigung (z. B. entsprechender Dienstvertrag/Dienstzettel oder schriftliche Beendigungserklärung) mitzubringen.

Die **Arbeitsbescheinigung** ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich und beinhaltet u. a. Angaben über die Dauer der Beschäftigung, Art der Beendigung, offene Urlaubsansprüche. (Wickelt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber die Meldungen über Internet [ELDA] ab, dann ist für die Antragstellung die An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ausreichend.) Sollte Ihnen die ehemalige Arbeitgeberin/der ehemalige Arbeitgeber die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung – zu der sie/er gesetzlich verpflichtet ist – verweigern, fordern Sie die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber schriftlich auf, Ihnen die Arbeitsbescheinigung auszuhändigen (siehe Musterbrief im Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief an Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbescheinigung“).

Hilft auch dieser Brief nicht und weigert sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber weiterhin, die Arbeitsbescheinigung auszustellen, können Sie

- das Arbeitsmarktsservice auffordern mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen, um sie/ihn auf ihre/seine gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen und die Arbeitsbescheinigung einzufordern bzw. über die Österreichische Gesundheitskasse eine Ersatzarbeitsbescheinigung anzufordern; oder
- selbst eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt des Bezirkes, in dem der Betrieb angesiedelt ist, erstatten (siehe Anhang „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde“).

ACHTUNG!

Unabhängig davon, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung zum Rückgabetermin zur Verfügung haben, nehmen Sie diesen Termin jedenfalls persönlich wahr. Wenn Sie zum vorgegebenen Termin vorsprechen und erforderliche Unterlagen noch fehlen, wird der Rückgabetermin vom Arbeitsmarktsservice verlängert und der ursprüngliche Tag der Antragstellung bleibt gewahrt. Eine Verlängerung des Rückgabetermins ist mehrmals möglich. Sie müssen diese Termine – auch wenn Ihnen gesagt wird, dass Ihr Antrag erst nach Abgabe ALLER Unterlagen bearbeitet wird – jedenfalls einhalten. Versäumen Sie den (verlängerten) Rückgabetermin auch nur um einen (!)

Tag, erhalten Sie das Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der Annahme Ihres Antrages beim Arbeitsmarktservice.

Verspätete Antragstellung beim Arbeitsmarktservice

Wenn durch einen Fehler des Arbeitsmarktservice wie z. B. eine mangelnde oder unrichtige Auskunft keine rechtzeitige Antragstellung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe erfolgt, besteht für Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe rückwirkend ausbezahlt zu erhalten.

Dazu ist allerdings notwendig, dass dieser Fehler des Arbeitsmarktservice bei einem möglichen Amtshaftungsverfahren (welches nicht durchgeführt werden muss) für Sie erfolversprechend wäre. Diese Einschätzung der Erfolgsaussicht eines Amtshaftungsverfahrens nimmt die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor.

Sollte Ihnen durch eine mangelnde oder unrichtige Auskunft des Arbeitsmarktservice ein Schaden entstanden sein, verlangen Sie von der Regionalen Geschäftsstelle, bei der Sie vorgemerkt sind, die Zahlung der Leistung für den „vorenthaltenen“ Zeitraum oder einen Feststellungsbescheid, weshalb für den Zeitraum, für den Sie die Leistung beantragen, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe vorenthalten wird.

Die Landesgeschäftsstelle wird dann im Einzelfall prüfen, ob Ihre Argumente bzw. Beweise in einem Amtshaftungsverfahren Erfolgsaussichten hätten. Bei positiver Beurteilung kann das Arbeitsmarktservice die Leistung dann rückwirkend zur Auszahlung bringen. Im Falle einer negativen Entscheidung können Sie Ihren Anspruch nur im Wege der Amtshaftung geltend machen.

WICHTIG!

Sie müssen den Fehler der Behörde nachweisen, unter anderem durch Zeugen, Niederschriften usw. Die Behauptung, man hat Sie bei der ersten Vorsprache weggeschickt, ohne dass man Ihnen einen Antrag ausgehändigt hat, wird für eine rückwirkende Auszahlung nicht ausreichen!

3. BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNISSSES UND DESSEN RECHTLICHE WIRKUNG

„Sperre“ des Anspruchs für 28 Tage

Die Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses beeinflusst den Beginn des Arbeitslosengeldbezugs:

Jede „schuldhafte“ Beendigung und jede freiwillige Lösung des Dienstverhältnisses sowie des freien Dienstvertrages führt dazu, dass Sie für die ersten 4 Wochen (28 Tage) kein Arbeitslosengeld erhalten.

TIPP:

Das Arbeitsmarktservice muss in jedem Fall mit Ihnen eine Niederschrift aufnehmen, wenn Sie das (freie) Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben und Ihnen daher eine 4-wöchige Sperre droht! Darin muss das Arbeitsmarktservice Ihre Argumente z. B. wenn der Lösungsgrund der Sphäre der Arbeitgebern/des Arbeitgebers zuzurechnen ist oder wenn Sie schon wieder zu arbeiten begonnen haben, als Gründe für eine allfällige Nachsicht aufnehmen.

Das kann dazu führen, dass „Nachsicht“ geübt wird, d. h. dass trotz Sperre für 28 Tage das Arbeitslosengeld sofort gezahlt wird!

Beendigungsarten, die zu einer Sperre führen

- Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund
- Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer
- Berechtigte fristlose Entlassung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- Freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienstverhältnisses

Wenn das Beschäftigungsverhältnis oder freie Dienstverhältnis durch eine dieser Lösungsarten beendet wurde, so hat das zur Folge, dass das

Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erst nach einer Wartezeit von 4 Wochen bezahlt wird.

Diese Wartezeit ist vom letzten Tag Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses an zu rechnen. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird durch diese Wartezeit (Sperrfrist) nicht verkürzt. Der Krankenversicherungsschutz gilt für die gesamte Dauer der Sperrfrist.

Diese Sperrfrist ist vom Arbeitsmarktservice jedenfalls durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

Kündigung durch die/den ArbeitnehmerIn ohne wichtigen Grund

Durch die Beendigungserklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers – die Kündigung – beginnt die Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des Kündigungstermines, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Dienstverhältnis rechtlich beendet. Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. 12. 2002 begründet wurden bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanswartschaften auch bei Selbstkündigung erhalten. In der Regel besteht Anspruch auf die aliquote Bezahlung der Sonderzahlungen (hier gilt es die einzelnen Kollektivverträge zu beachten). Außerdem besteht Anspruch auf die Abgeltung des unverbrauchten Urlaubs; der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigter vorzeitiger Austritt durch die/den ArbeitnehmerIn

Bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund wird das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort beendet. Abfertigungsanspruch besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanswartschaften auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt erhalten. Sonderzahlungen werden bei Angestellten aliquot ausbezahlt, bei Arbeiter:innen entfällt auf Grund der meisten Kollektivverträge der Anspruch auf Sonderzahlungen zur Gänze oder es ist sogar die Rückverrechnung bereits bezahlter Sonderzahlungen möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber von Ihnen Schadenersatz verlangen. Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird nicht abgegolten.

ACHTUNG!

Manchmal wird Arbeitnehmer:innen ein ungerechtfertigter Austritt unterstellt, sogar bei gerechtfertigtem Nichterscheinen am Arbeitsplatz (z. B. wegen Krankheit oder auch bei berechtigtem Austritt). Informieren Sie sich über Ihre Rechte bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Berechtigte fristlose Entlassung

Der Ausspruch einer Entlassung ist dann gerechtfertigt, wenn von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Entlassungsgrund – der schwerwiegend sein muss und im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben ist – gesetzt wurde. Der Zugang der Entlassungserklärung beendet das Arbeitsverhältnis sofort. Anspruch auf Abfertigung besteht keiner. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2003 bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen auch bei berechtigter fristloser Entlassung erhalten.

Beim Anspruch auf die Bezahlung der Sonderzahlungen wird zwischen Beschäftigungsverhältnissen von Angestellten und Arbeiter:innen unterschieden. Hier sind die verschiedenen Kollektivverträge zu beachten. Unter Umständen müssen bereits ausbezahlte Sonderzahlungen zurückgezahlt werden. Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres muss aliquot abgegolten werden.

Freiwillige und selbstverschuldete Beendigung des freien Dienstverhältnisses

Freien Dienstnehmer:innen ist ein schriftlicher Dienstvertrag oder ein Dienstzettel auszustellen. Geht aus diesem das Ende der Beschäftigung (durch Befristung) hervor, ist dieser als Beweismittel vom Arbeitsmarktservice heranzuziehen.

In den sonstigen Fällen ist die Beendigung anhand geeigneter Dokumente, insbesondere einer schriftlichen Erklärung beider Vertragspartner nachzuweisen.

ACHTUNG!

Es ist jedenfalls sinnvoll, die Beendigungsart, z. B. einvernehmliche Auflösung oder Zeitablauf, schriftlich festzuhalten und bestätigen zu lassen, damit Sie einen entsprechenden Nachweis haben und es zu keiner Sperre kommt!

Beendigungsarten, die zu keiner Sperre führen

- Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- Unberechtigte fristlose Entlassung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- Berechtigter vorzeitiger Austritt durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer

Bei den nun beschriebenen Beendigungsarten liegt der Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses in der Sphäre der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Das Arbeitsverhältnis wird durch die mündliche oder schriftliche Beendigungserklärung – die Kündigung – ausgesprochen. Durch den Ausspruch der Kündigung beginnt die Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des Kündigungstermines zu laufen, die von unterschiedlicher Dauer sein kann. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Beschäftigungsverhältnis rechtlich beendet. Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsanswartschaften auch bei unter 3-jähriger Beschäftigung erhalten. In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen. Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Unberechtigte fristlose Entlassung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Die Entlassung, auch die unberechtigte, beendet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Zugang der Entlassungserklärung sofort. Sie haben zwei Möglichkeiten, gegen die unberechtigte Entlassung vorzugehen. Einerseits können Sie die Beendigungsansprüche wie Kündigungsentschädigung oder Abfertigung geltend machen. Andererseits können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses klagen und die Entlassung anfechten.

ACHTUNG!

Es ist wichtig, dass Sie sich unverzüglich über Ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren, da für die Entlassungsanfechtung sehr kurze Fristen (grundsätzlich 2 Wochen!) gelten.

Wurde Ihr Dienstverhältnis durch Entlassung beendet und geben Sie bei der Antragstellung beim Arbeitsmarktservice niederschriftlich an, dass diese Entlassung ungerechtfertigt war, so muss das Arbeitsmarktservice, wenn Sie gegen die Entlassung keine Klage einbringen, von sich aus erheben, ob die Entlassung gerechtfertigt war. Sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsmarktservice aus Ihrem Verzicht auf die Klageeinbringung schließt, dass die Entlassung gerechtfertigt ist, und eine 4-wöchige Sperre verhängt! In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Bescheid eine Beschwerde einzubringen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“).

Berechtigter vorzeitiger Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis

Damit ein vorzeitiger Austritt aus dem Dienstverhältnis berechtigt ist, muss ein definierter Austrittsgrund vorliegen z. B. wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das zustehende Entgelt vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt. Durch den vorzeitigen Austritt wird das Beschäftigungsverhältnis sofort beendet.

Als Schadenersatz gebührt bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt die Kündigungsentschädigung, die Abfertigung, aliquote Sonderzahlungen, Resturlaub usw.

ACHTUNG!

Bevor Sie einen berechtigten Austritt erklären, ist eine arbeitsrechtliche Beratung auf jeden Fall ratsam! Diese Beratung erhalten Sie bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer.

Die **Kündigungsentschädigung** entspricht dem Entgelt, das Sie bei ordnungsgemäßer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, also bei Einhaltung der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsfrist, bezahlt erhalten hätten. Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf

Arbeitslosengeld, Sie können aber Arbeitslosengeld als Vorschuss für die zu erwartende Kündigungsentschädigung erhalten (siehe Kapitel „Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dessen rechtliche Wirkung“, „Vorschuss auf Kündigungsentschädigung“).

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis durch einen vorzeitigen Austritt, müssen Sie die Gründe für den Austritt niederschriftlich beim Arbeitsmarktservice angeben (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“). Alleine der Umstand des Austrittes – Beendigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch Sie – führt dazu, dass eine 4-wöchige Sperre verhängt wird.

Liegen jedoch Nachsichtsgründe vor – wie das Vorenthalten des Entgelts oder ein Austritt wegen Konkurs – dann wird der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes nachgesehen, d.h. das Arbeitslosengeld wird trotzdem ausbezahlt.

Neben den bereits erwähnten Beendigungsarten des Beschäftigungsverhältnisses gibt es noch spezielle Beendigungsarten, die ebenfalls eine Auswirkung auf den Bezug des Arbeitslosengeldes haben.

ACHTUNG!

Der vorzeitige Austritt aus dem Dienstverhältnis aus Anlass der Elternschaft muss spätestens 3 Monate (bei Inanspruchnahme einer Karenz von weniger als 3 Monaten spätestens 2 Monate) vor dem Ende der Karenz erklärt werden. Arbeitsrechtlich ist dieser Austritt als berechtigter Austritt zu werten. Im Falle der anschließenden Arbeitslosmeldung beim AMS könnte es allerdings zu einer Sperre der Leistung in den 4 Wochen ab Beendigung kommen, wenn nicht Nachsichtsgründe geltend gemacht werden können.

Weitere Beendigungsarten

- Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz
- Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit
- Lösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf

Kündigung und Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz

Für bestimmte Personengruppen, Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, Betriebsrät:innen, Präsenz- und Zivildienstler, gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Dienstverhältnisse von Arbeitnehmer:innen, die einer dieser Personengruppen angehören, können von Arbeitgeber:innen nur in bestimmten Fällen und mit behördlicher Zustimmung bzw. Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gelöst werden.

Wenn jedoch dieser Kündigungsschutz missachtet wird, d.h. die Kündigung/Entlassung ohne Zustimmung der Behörde ausgesprochen wird, ist die Kündigung/Entlassung rechtsunwirksam. Sie können auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses klagen oder auch die Kündigungsentschädigung geltend machen (Sie haben hier eine Wahlmöglichkeit).

ACHTUNG!

Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer Arbeiterkammer!

Bis zur Entscheidung des Gerichtes können Sie Arbeitslosengeld beziehen und müssen nach der Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses das als Überbrückung bezogene Arbeitslosengeld zurückzahlen.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Ein unbefristetes oder auch befristetes Dienstverhältnis kann durch eine zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmern getroffene Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Nach einer zumindest 3-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses besteht Anspruch auf Abfertigung. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 – bleiben die angesparten Abfertigungsansparungen auch bei unter 3-jähriger Beschäftigung erhalten. In der Regel besteht zumindest Anspruch auf den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen. Der nicht konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres wird aliquotiert.

Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses besteht in der Regel sofort, wenn keine anderen Ruhensgründe vorliegen, (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Ruhe des Arbeitslosengeldes“) Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Lösung in der Probezeit

Eine Probezeit kann nur am Beginn eines unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnisses liegen und muss entweder im Dienstvertrag oder im anzuwendenden Kollektivvertrag vereinbart oder vorgegeben sein und kann maximal für 1 Monat vereinbart werden (Ausnahme: z. B. Lehrlinge). Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis sowohl von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer jederzeit – ohne Einhaltung einer Frist – beendet werden. Es besteht Anspruch auf die Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und auf die aliquote Abgeltung des nicht konsumierten Urlaubes des laufenden Urlaubsjahres.

Lösen Sie Ihr Dienstverhältnis im Probemonat, kann grundsätzlich vom Arbeitsmarktservice die Wartefrist von 28 Tagen verhängt werden. Wenn Gründe für die Auflösung vorliegen, sollten Sie diese bei der Antragstellung angeben. Sollte trotz allem eine Wartefrist verhängt werden, müssen Sie einen Bescheid erhalten. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, eine Beschwerde einzubringen.

Beendigung durch Zeitablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses

Eine Befristung muss ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart werden und schließt in der Regel eine Kündigung während der vereinbarten Befristung aus. Ein befristetes Dienstverhältnis läuft ohne ausdrückliche Beendigungserklärung einfach aus bzw. geht in ein unbefristetes Dienstverhältnis über, wenn das Dienstverhältnis nach dem Fristablauf fortgesetzt wird. Abfertigungsanspruch besteht nach mindestens 3-jährigem Dienstverhältnis. Im Falle der Abfertigung Neu – für Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Jänner 2003 bzw. bei Übertritt zur Abfertigung Neu – bleiben die angesparten Abfertigungsanwartschaften auch bei unter 3-jähriger Beschäftigung erhalten. Es besteht Anspruch auf Bezahlung der aliquoten Sonderzahlungen und auf die aliquote Abgeltung des Urlaubes.

Das Arbeitsmarktservice wertet die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf nicht als freiwillige Lösung und demnach wird auch keine Sperre von 28 Tagen verhängt.

Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung oder auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Vorschuss auf Kündigungsentschädigung

Wurde Ihr Beschäftigungsverhältnis durch unberechtigte fristlose Entlassung, fristwidrige Kündigung oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt (außer wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen erfolgte) beendet, haben Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber gegenüber Anspruch auf Bezahlung einer Kündigungsentschädigung. Darunter versteht man einen Schadenersatzanspruch für den Zeitraum, der verstreichen hätte müssen, wenn das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet worden wäre. (Arbeitsrechtliche Konsequenzen siehe Kapitel „Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und dessen rechtliche Wirkung“). Schon im Antrag auf Arbeitslosengeld werden Sie gefragt, ob Sie einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt haben. Weiters wird gefragt, ob dieser Anspruch an Sie ausbezahlt wurde, ob der Anspruch strittig ist oder die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber insolvent ist und ob Sie diesen Anspruch, den Sie gegen die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber haben, bereits geltend gemacht haben, bzw. die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber mündlich oder schriftlich aufgefordert oder bereits eingeklagt haben.

Wurde Ihnen die Kündigungsentschädigung ausbezahlt, erhalten Sie für den Zeitraum für den die Auszahlung erfolgte, **kein Arbeitslosengeld**. Stellen Sie allerdings sofort nach der Beendigung des Dienstverhältnisses einen Antrag auf Arbeitslosengeld, wird Ihr Antrag mit dem Datum der Antragstellung beurteilt und nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie tatsächlich das Arbeitslosengeld ausbezahlt erhalten. Es wird Ihnen in diesem Fall ein Bescheid zugestellt, in dem Ihnen mitgeteilt wird, wie lange Ihr grundsätzlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen der bezahlten Kündigungsentschädigung ruht.

ACHTUNG!

Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung bzw. Ersatzleistung für Urlaubsentgelt gezahlt wurde, unverzüglich einen neuen Antrag stellen.

Nicht nur im Falle der Insolvenz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers kommt es zur verspäteten Auszahlung der Kündigungsentschädigung (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers“), sondern auch in allen anderen Fällen ist der Anspruch häufig strittig und muss oft sogar bei Gericht eingeklagt werden.

Sie haben dann die Möglichkeit, vom Arbeitsmarktservice Arbeitslosengeld als Vorschuss auf Kündigungsentschädigung zu erhalten.

Dazu müssen Sie natürlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und bei den bereits oben erwähnten Fragen zur Kündigungsentschädigung angeben, dass dieser Anspruch strittig ist. Sie erhalten dann das Arbeitslosengeld zu den dafür geltenden Bedingungen.

Das Arbeitsmarktservice wird die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber, die/der Ihnen die Kündigungsentschädigung schuldet von der Vorschusszahlung verständigen, damit mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber, wenn diese/dieser die Kündigungsentschädigung an Sie bezahlt, der Vorschuss direkt gegenverrechnet werden kann.

Vorschuss auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Pro Arbeitsjahr erwerben Arbeitnehmer:innen 30 Werktage Urlaub, nach 25 Dienstjahren 36 Werktage. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Ihren gesamten Urlaubsanspruch noch nicht verbraucht haben, muss der offene Urlaub aliquot der Beschäftigungszeit im Kalenderjahr finanziell abgegolten werden; Sie erhalten eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt.

Für den Anspruch auf das Arbeitslosengeld als Vorschussleistung gelten die Ausführungen wie zum Vorschuss auf Kündigungsentschädigung.

Haben Sie sowohl Anspruch auf Kündigungsentschädigung als auch auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, dann werden diese Anspruchszeiten (oder Ruhenszeiten) zeitlich hintereinandergestellt: zuerst der Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung, dann der auf Ersatzleistung für Urlaubsentgelt. Der Arbeitslosengeldanspruch beginnt daher nach Ablauf dieser beiden aneinandergereihten Zeiträume.

ACHTUNG!

Übersteigt dieser Zeitraum 62 Tage, müssen Sie nach Ablauf des Zeitraumes für die Kündigungsschädigung bzw. Ersatzleistung für Urlaubsgeld gezahlt wurde unverzüglich einen neuen Antrag stellen.

Lösung eines Lehrverhältnisses

Für die Dauer des Lehrverhältnisses wird ein Lehrvertrag für die für den gewählten Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit abgeschlossen. Das Lehrverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit. Die/der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit im Betrieb noch drei Monate (Ausnahmen sind möglich) im erlernten Beruf weiter zu verwenden. Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit kann das Lehrverhältnis allerdings auch beendet werden und zwar durch:

Lösung während der Probezeit

Die ersten drei Monate eines Lehrverhältnisses gelten als Probezeit und können sowohl vom Lehrling als auch vom Lehrberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Auflösungserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen, sofern der für die Branche geltende Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling

Für eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrling muss einer der im Berufsausbildungsgesetz (BAG) angeführten Gründe vorliegen (z.B. gesundheitliche Gründe, Tod der/des Lehrberechtigten oder wenn die/der Lehrberechtigte ihre/seine Pflichten gröblich vernachlässigt). Es besteht Anspruch auf Bezahlung der anteiligen Sonderzahlungen sowie Bezahlung des Resturlaubes.

Berechtigte vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch die/den Lehrberechtigte/n

Für die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch die/den Lehrberechtigte/n muss ebenfalls einer der im BAG angeführten Gründe vorliegen (z.B. wenn sich der Lehrling einer strafbaren Handlung schuldig

macht, der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die Berufsschule nicht besucht). Für die Beendigungsansprüche ist der jeweilige Kollektivvertrag zu berücksichtigen.

Einvernehmliche Lösung des Lehrverhältnisses

Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann nur nach einer vorherigen Belehrung durch das Arbeits- und Sozialgericht oder durch die Arbeiterkammer erfolgen. Die Beendigungsansprüche sind im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Ein **Abfertigungsanspruch** besteht nur dann, wenn mehr als 7 Jahre im gleichen Betrieb gearbeitet wurde; dann wird auch die Lehrzeit für den Anspruch eingerechnet (Abfertigung ALT vor dem 1. 1. 2003).

Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt) durch den Lehrling

Der Lehrling kann ein Monat vor dem Ende des 1. oder 2. Lehrjahres schriftlich den Ausbildungsübertritt erklären. Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Zustimmung der Eltern (bzw. gesetzlichen Vertreter:innen) erforderlich.

Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt) durch die/den Lehrberechtigte/n

Die/der Lehrberechtigte muss zur rechtskräftigen außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses ein bestimmtes Verfahren einhalten (drei Monate vor der geplanten Auflösung den Lehrling und die Lehrlingsstelle informieren, weiters ein Mediationsverfahren auf eigene Kosten durchführen und beenden, es sei denn, der Lehrling lehnt die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ab). Nach dem Ende des Mediationsverfahrens kann die/der Lehrberechtigte unter Einhaltung einer Einmonatsfrist zum Ende des Lehrjahres die Auflösung des Lehrvertrages aussprechen.

Das Arbeitsmarktservice hat innerhalb von drei Monaten eine Lehrstelle, eine überbetriebliche Ausbildung oder eine sonstige Maßnahme zu finden.

4. ARBEITSLOSENGELD

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sein (siehe dazu Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit“). Vor allem aber müssen Sie eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können. Das ist die sogenannte „Anwartschaft“. In welchem Ausmaß Sie Anwartschaftszeiten nachweisen müssen, hängt davon ab, wie alt Sie sind und ob Sie schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld oder Karenzgeld – nicht jedoch Kinderbetreuungsgeld) bezogen haben bzw. ob Sie zum ersten Mal eine Leistung beanspruchen.

Erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme müssen Sie insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bei einer/einem oder mehreren Dienstgeber:innen nachweisen (Anwartschaft). Diese 52 Wochen müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung liegen – das ist die sogenannte Rahmenfrist. Arbeitslosenversicherungspflichtig ist eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder freier Dienstnehmer bzw. freie Dienstnehmerin mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2023: brutto € 500,91) oder (ab 1. 1. 2016 bereits im ersten Lehrjahr) als Lehrling.

TIPP:

Sollten Sie mehrere kurzfristige Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse gehabt haben und für Sie nicht genau erkennbar sein, ob Sie die erforderliche Anwartschaft für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllen, besorgen Sie sich bei der Österreichischen Gesundheitskasse (Adressen der Kundenservicestellen im Bezirk siehe Anhang) einen Auszug Ihrer Versicherungszeiten (das ist die Auflistung der genauen Daten Ihrer Beschäftigungsverhältnisse), anhand dessen Sie Ihre genauen Anwartschaftszeiten überprüfen können!

TIPP:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechtsgültig feststellen kann!

Soweit die grundsätzliche Regelung. Dazu sind noch eine ganze Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen zu berücksichtigen, die die Anwartschaft oder die Rahmenfrist betreffen.

Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft

Anwartschaftszeiten sind Zeiten einer unselbstständigen Beschäftigung oder eines freien Dienstverhältnisses, bei der Ihr Entgelt über der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze gelegen ist und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden. Die Geringfügigkeitsgrenze (2023: brutto € 500,91) ist ein veränderlicher Wert, der jährlich angehoben wird.

Es werden aber nicht nur Zeiten einer Erwerbstätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet, sondern es werden auch folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen – sowie sonstige Zeiten der Versicherung. Das sind z. B. Zeiten, für die Sie eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt erhalten haben.
- Zeiten des Präsenzdienstes, des Zivildienstes und des Ausbildungsdienstes für Frauen beim Bundesheer oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, wenn Sie neben diesen Zeiten mindestens 14 Wochen Beschäftigungszeiten oder sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Zeiten zumindest rahmenfristerstreckend, das heißt, dass auch Zeiten außerhalb der 24-monatigen Rahmenfrist berücksichtigt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“).
- Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld, wenn sie aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis resultieren. Werden Sie also noch während Ihres Dienstverhältnisses bzw. im Anschluss an das Dienstverhältnis krank, dann ist die Zeit des Krankengeldbezuges auch außerhalb des Dienstverhältnisses auf die Anwartschaft anzurechnen.

- Bei Lehrlingen ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit (= die vor dem 1. 1. 2016 liegende Lehrzeit im 1. und 2. Lehrjahr) auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen.

Ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten werden nur dann als Anwartschaftszeiten gewertet, wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, mit dem Verträge über die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurden; das sind einerseits die

- a) Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern),
- b) Mitgliedstaaten des EWR (das sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen),
- c) und andererseits Länder, mit denen zwischenstaatliche Abkommen über die Arbeitslosenversicherung bestehen (z. B. Schweiz).

Bezüglich der Regelungen betreffend das Vereinigte Königreich wenden Sie sich bitte direkt an die Arbeiterkammer.

Weiters ist Voraussetzung für die Anrechnung dieser ausländischen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten, dass Sie nach Ihrer Wiedereinreise nach Österreich mindestens 1 Tag arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich nachweisen können (Ausnahme: unechte Grenzgänger:innen).

TIPP:

Nehmen Sie nach Möglichkeit das Formular U1 „Bescheinigung von Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind“ nach Ihrer Beschäftigung im EWR-Ausland aus dem Ausland mit, damit die Bearbeitungsdauer durch das Arbeitsmarktservice verkürzt werden kann.

Rahmenfristerstreckung

Nun ist es aber durchaus möglich, dass Sie zwar die erforderliche Beschäftigungszeit erbringen können, jedoch nicht in der geforderten **Rahmenfrist** von 24 bzw. 12 Monaten. In diesem Fall haben Sie die Anwartschaft nicht erfüllt und es besteht daher auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe besteht jedoch die Möglichkeit, die Rahmenfrist von 24 bzw. 12 Monaten zu verlängern, so dass auch Beschäftigungszeiten oder anrechenbare Zeiten, die außerhalb der normalen Rahmenfrist liegen, für die Erfüllung der Anwartschaft herangezogen werden können.

Rahmenfristerstreckende Gründe

Verschiedene Gründe können zur Verlängerung der Rahmenfrist führen. Die Zeiträume der Verlängerung sind unterschiedlich. Eine maximal **5-jährige Rahmenfristverlängerung** ist möglich, wenn Sie im **Inland** zum Beispiel

- in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gearbeitet haben (z. B. geringfügige:r Dienstnehmer;in oder freie:r Dienstnehmer:in vor dem 1. 1. 2008),
- beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend vorgemerkt waren (auch ohne Leistungsbezug),
- aus der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten haben,
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet haben – soweit diese Zeiten nicht ohnehin zur Anwartschaft zählen,
- sich in Ausbildung befinden.

TIPP:

Bitte, beantworten Sie die Frage nach den Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie sonstiger Zeiten im Antrag auf Arbeitslosengeld sehr sorgsam, damit eventuelle Rahmenfristerstreckungsgründe berücksichtigt werden können.

Es können auch **ausländische Zeiten** für eine maximal 5-jährige Rahmenfristerstreckung herangezogen werden und zwar dann, wenn Sie

- im Ausland eine Ausbildung gemacht haben, die Sie überwiegend in Anspruch genommen hat, oder wenn Sie
- im Ausland eine vergleichbare Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung erhalten haben und mit dem Staat, in dem Sie die Leistung bezogen haben, ein zwischenstaatliches Abkommen oder ein internationaler Vertrag besteht.

Zeitlich **uneingeschränkt** werden nachstehende Zeiten für die Rahmenfristerstreckung herangezogen, wenn Sie **im Inland**

- Krankengeld bzw. Wochengeld erhalten haben oder wenn Sie in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren oder wenn Sie
- nach dem Ausschöpfen Ihres Krankengeldanspruches nachweislich weiterhin arbeitsunfähig waren oder Sie
- wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Pension erhalten haben oder Sie
- ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige mit einem Pflegegeldanspruch mindestens der Stufe 3 gepflegt haben und Sie während dieser Zeit in der Pensionsversicherung weiterversichert waren oder wenn Sie
- Kinderbetreuungsgeld bezogen haben.

Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume der Ausübung einer öffentlichen Funktion und um Zeiträume einer Bezugsfortzahlung nach dem Ende einer öffentlichen Funktion.

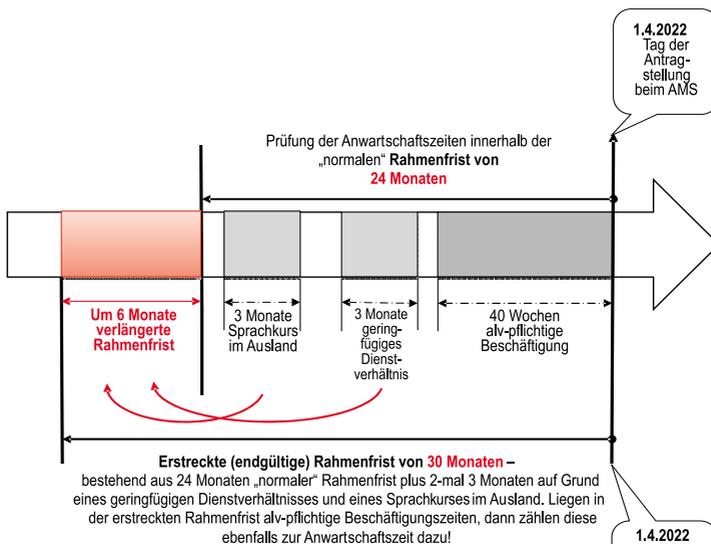
Die Rahmenfrist verlängert sich weiters uneingeschränkt um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden – oder gemäß § 5 GSVG ausgenommenen – Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung liegen. Liegen keine 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vor, verlängert sich die Rahmenfrist um **maximal fünf Jahre**.

Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem 1. 1. 2009 unselbstständig und selbstständig erwerbstätig waren, gilt die Übergangsbestimmung, wonach Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem BSVG und GSVG weiterhin uneingeschränkt Rahmenfrist erstreckend wirken.

BEISPIEL 1:

Frau K. ist bereits über 25 Jahre alt und beantragt am 1. 4. 2023 erstmals Arbeitslosengeld. Innerhalb der „normalen“ Rahmenfrist (also der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches) kann sie nur 40 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Frau K. kann neben den 40 Wochen Beschäftigung aber auch Rahmenfristerstreckungstatbestände nachweisen. Einerseits hat Frau K. im Ausland einen Intensiv-Sprachkurs besucht und andererseits war sie in Österreich arbeitslosenversicherungsfrei erwerbstätig. Außerhalb der „normalen“ Rahmenfrist kann Frau K. die fehlenden 12 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit nachweisen. Sowohl der 3-monatige Sprachkurs als auch die 3-monatige Erwerbstätigkeit verlängern die Rahmenfrist, so dass die Rahmenfrist nun 24 Monate + 3 Monate + 3 Monate beträgt und Frau K. die Anwartschaft erfüllt.

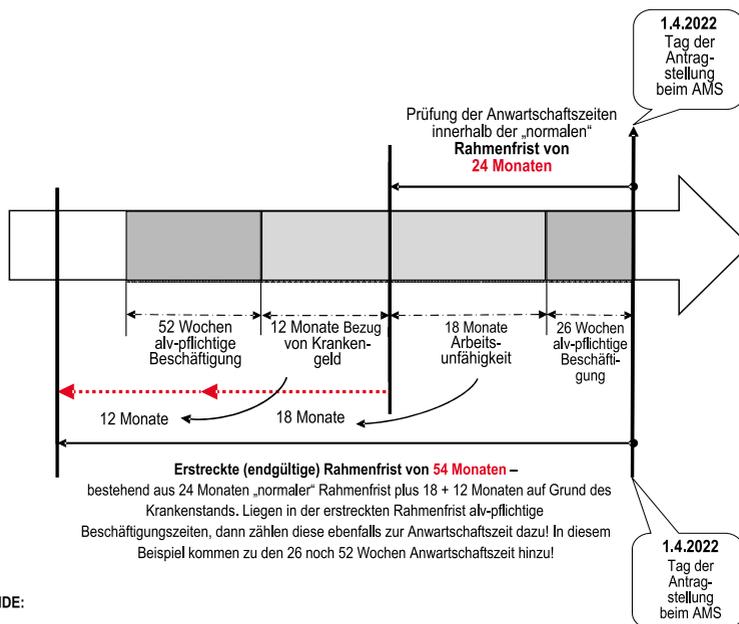


LEGENDE:

- Zeiten**, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden und die daher eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld begründen können, sofern sie in der maßgeblichen Rahmenfrist liegen.
- Zeiten**, die eine Verlängerung der normalen Rahmenfrist bewirken können.
- Verlängerter Zeitraum der Rahmenfrist**, in dem arbeitslosenversicherungspflichtige (alv-pflichtige) Beschäftigungen zur Anwartschaftszeit gerechnet werden können.

BEISPIEL 2:

Frau B. ist ebenfalls über 25 Jahre alt und beantragt am 1. 4. 2023 Arbeitslosengeld. Innerhalb der „normalen“ Rahmenfrist kann sie 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen. Vor dieser Beschäftigung bezog Frau B. Krankengeld und war nach Erschöpfung des Krankengeldes nachweislich arbeitsunfähig (insgesamt 30 Monate). Da der Krankengeldbezug bzw. die an die Erschöpfung des Krankengeldanspruchs anschließende nachweisliche Arbeitsunfähigkeit zeitlich uneingeschränkt rahmenfristerstreckend wirken, kann die „normale“ Rahmenfrist um 30 Monate erstreckt werden. Somit liegt die Beschäftigungszeit, die außerhalb der „normalen“ Rahmenfrist lag, nun innerhalb der erstreckten Rahmenfrist und ist für die erforderliche Anwartschaft heranzuziehen.



Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr

Sind Sie bei der Antragstellung noch keine 25 Jahre alt, so gilt für die Erfüllung der Anwartschaft eine Sonderregelung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme reicht es, wenn Sie den Nachweis von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeit innerhalb von 12 Monaten nachweisen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Haben Sie unter den angeführten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, so muss vom Arbeitsmarktservice geprüft werden, ob Sie innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können und Sie somit die „große“ Anwartschaft erfüllen.

Dauer des Arbeitslosengeldanspruches

Für welchen Zeitraum Ihnen das Arbeitslosengeld zuerkannt wird (die Bezugsdauer), richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit und nach Ihrem Alter bei der Antragstellung.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes beträgt

- **20 Wochen**, wenn Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt haben und erhöht sich auf
- **30 Wochen**, wenn Sie insgesamt 156 Wochen (= 3 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **39 Wochen** beträgt die Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre insgesamt 312 Wochen (= 6 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **52 Wochen** beträgt die Bezugsdauer, wenn Sie bei der Antragstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 15 Jahre insgesamt 468 Wochen (= 9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- **78 Wochen** beträgt die maximale Bezugsdauer nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Die jeweilige Bezugsdauer verlängert sich um die Zeit, während der Sie im Auftrag des Arbeitsmarktservice an einer Maßnahme der Nach- und Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilgenommen haben.

TIPP:

Achten Sie darauf, nach einem Kurs eine neue Mitteilung über die Dauer des Leistungsbezuges zu erhalten. Auf dieser Mitteilung müsste das ursprüngliche Ende neu festgesetzt werden – verlängert um die Dauer des Kurses. Wenn Sie keine neue Mitteilung erhalten, weisen Sie Ihre/n BeraterIn auf die erforderliche Verlängerung der Bezugsdauer hin.

WICHTIG!

Sollten Sie mit der Dauer Ihres Leistungsbezugs nicht einverstanden sein, müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung einen Feststellungsbescheid vom Arbeitsmarktservice verlangen!

Machen Sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, kann eine Richtigstellung Ihrer Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen!

TIPP:

Wenn Sie unmittelbar vor Ihrem 40. oder 50. Lebensjahr arbeitslos werden, kann die Antragstellung erst nach Ihrem Geburtstag eine längere Bezugsdauer zur Folge haben!

ACHTUNG!

Beachten Sie im Falle einer späteren Antragstellung, dass Sie jedenfalls die erforderlichen Anwartschaftszeiten (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Wann ist die Anwartschaft erfüllt?“) nachweisen können und die Fortbezugsfristen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Fortbezug der Leistung“) noch erfüllen.

Wiederholte Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht bis zum zuerkannten Höchstausmaß ausschöpfen, weil Sie z. B. schon vorher eine neue Beschäftigung gefunden haben, bleibt der Restanspruch auf Arbeitslosen-

geld erhalten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Sie nun bei einem neuerlichen Eintritt von Arbeitslosigkeit diesen Restanspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen. Unter welchen Bedingungen ein Fortbezug möglich ist, wird im Folgenden aufgezeigt.

Fortbezug der Leistung

Wenn Sie das Arbeitslosengeld nicht bis zur zuerkannten Höchstdauer beziehen, bleibt der nicht bezogene Anspruch grundsätzlich bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich innerhalb von 5 Jahren, gerechnet vom letzten Tag des Leistungsbezuges, wieder beim Arbeitsmarktservice melden (einen Antrag stellen) und in der Zwischenzeit keinen neuerlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld?“). Diese Fortbezugsfrist kann unter Umständen verlängert werden.

TIPP:

Um sicherzugehen, dass Sie Ihren Anspruch auf den Restanspruch nicht verlieren, sollten Sie jedenfalls innerhalb der Fünfjahresfrist einen neuen Antrag stellen, sofern Sie arbeitslos sind.

Fortbezug nach einer Unterbrechung durch Krankenstand

Werden Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges von der Ärztin/vom Arzt krankgeschrieben, haben Sie diese Krankmeldung Ihrer/Ihrem Berater:in beim Arbeitsmarktservice sofort mitzuteilen. Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes wird das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice weiterbezahlt. Dauert der Krankenstand länger, wird der Leistungsbezug unterbrochen. Ab dem 4. Tag des Krankenstandes erhalten Sie von der Österreichischen Gesundheitskasse Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Auszahlung des Krankengeldes müssen Sie aktiv selbst bzw. durch eine bevollmächtigte Person bei der Österreichischen Gesundheitskasse veranlassen.

ACHTUNG!

Nach dem Ende des Krankenstandes müssen Sie sich umgehend, jedenfalls aber innerhalb von sieben Tagen, beim Arbeitsmarktservice melden. **Die Meldung der Österreichischen Gesundheitskasse an das AMS, dass Ihr Krankenstand beendet ist, ersetzt IHRE Rückmeldeverpflichtung beim AMS NICHT.** Eine telefonische Rückmel-

dung ist möglich, aufgrund der Beweisbarkeit erscheint jedoch eine Rückmeldung per E-Mail oder persönlich sinnvoller. **Dauert die Unterbrechung durch den Krankenstand länger als 62 Tage, ist eine persönliche Wiedermeldung und Antragstellung unmittelbar nach dem Krankenstand erforderlich!**

Erfolgt die Unterbrechung durch einen Kuraufenthalt, so können Sie bereits bei Bekanntgabe des Antritts Ihres Kuraufenthaltes Ihrem/Ihrer Berater:in das Ende der Kur bekannt geben. Dann muss das Arbeitsmarktservice, wenn die Unterbrechung nicht länger als 62 Tage gedauert hat – ohne Ihre persönliche Wiedermeldung – das Arbeitslosengeld wieder anweisen.

TIPP:

Wenn Sie auf die persönliche Wiedermeldung verzichten wollen, müssen Sie sich allerdings völlig sicher sein, dass Ihr/e Berater:in das Ende der Kur vorgemerkt hat!

Fortbezug des Arbeitslosengeldes nach einem Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub

Wenn Sie sich beim Arbeitsmarktservice wegen eines Auslandsaufenthalts vom Leistungsbezug abmelden (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Urlaub während des Leistungsbezuges“), können Sie das verbleibende Arbeitslosengeld nur dann beziehen, wenn Sie sich – gerechnet vom letzten Tag Ihres Arbeitslosengeldbezuges – **innerhalb von 5 Jahren** wieder in Österreich arbeitslos melden.

Fortbezug nach einer kurzen Beschäftigungsdauer

Unterbrechen Sie den Ihnen zuerkannten Leistungsbezug wegen der Aufnahme einer neuen Beschäftigung, können Sie den verbleibenden Restanspruch so lange in Anspruch nehmen, solange Sie durch die neue Beschäftigung nicht ohnehin eine neue Anwartschaft und somit einen Neuanspruch erworben haben. Das bedeutet, dass Sie nach einer Beschäftigungsdauer von weniger als 28 Wochen (= 196 Tage) den Restanspruch geltend machen können. Haben Sie mindestens 28 Wochen vollversichert gearbeitet, dann verfällt der verbliebene Restanspruch und Ihnen wird vom Arbeitsmarktservice ein voller neuer Arbeitslosengeldanspruch zuerkannt.

Für **alle Fortbezugsfälle** gilt, dass Sie bei einer Unterbrechung von über 62 Tagen beim Arbeitsmarktservice einen neuen Antrag auf das Arbeitslosengeld

stellen müssen (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“). War die Unterbrechung kürzer als 62 Tage, können Sie sich beim Arbeitsmarktservice persönlich, telefonisch oder elektronisch wieder melden. Diese **Wiedermeldung muss innerhalb einer Woche** nach Wegfall des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraums erfolgen, da ansonsten die Leistung erst ab dem Tag der Wiedermeldung gebührt.

Fortbezug bei Nichtzustandekommen einer Beschäftigung

Wenn Sie beim Arbeitsmarktservice die Aufnahme einer Beschäftigung mit einem bestimmten Datum melden, so stellt das Arbeitsmarktservice ab diesem Tag den Leistungsbezug ein. Kommt es jedoch zu keiner Beschäftigungsaufnahme, so muss der Anspruch wieder geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung genügt die Wiedermeldung beim Arbeitsmarktservice, sie kann telefonisch oder elektronisch erfolgen, sofern Ihnen keine persönliche Wiedermeldung vorgeschrieben wird.

ACHTUNG!

Melden Sie sich nicht binnen einer Woche nach dem genannten Datum der Arbeitsaufnahme (Unterbrechung) beim Arbeitsmarktservice, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung.

Wann besteht ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Sollten Sie bereits einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben (wann, ist völlig egal), so genügt zur neuerlichen Erfüllung der Anwartschaft eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 28 Wochen. Auch der Karenzgeldbezug (vor 1. 1. 2002) war eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen in diesen Fällen für die Anwartschaft nur mehr 28 Wochen nachweisen. Diese erforderliche Zeit muss allerdings innerhalb einer kürzeren Rahmenfrist, nämlich innerhalb von 52 Wochen, nachgewiesen werden. Die Rahmenfristerstreckungsgründe können auch bei der sogenannten „kleinen“ Anwartschaft die Rahmenfrist von 52 Wochen verlängern und so zur Berücksichtigung länger zurückliegender Beschäftigungszeiten führen („Rahmenfrist“ siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“).

TIPP:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen, stellen Sie sicherheitshalber jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld, da nur das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch rechts­gültig feststellen kann!

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Vom Ruhen des Leistungsbezuges wird dann gesprochen, wenn Sie trotz zuerkanntem Anspruch die Leistung nicht ausbezahlt erhalten. Durch das Ruhen wird die zuerkannte Bezugsdauer nicht gekürzt, nach dem Ruhen können Sie den gesamten Restanspruch beziehen.

ACHTUNG!

Obwohl es nicht nach jedem Ruhenstatbestand notwendig ist, ist es ratsam, sich nach dem Ende des Ruhenszeitraumes jedenfalls beim Arbeitsmarktservice zurückzumelden.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- der Bezug von Kranken- oder Wochengeld
- die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- die Bezahlung einer Urlaubersatzleistung
- die Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst
- der Aufenthalt im Ausland (Ausnahmen möglich)

Den Eintritt eines Ruhenstatbestandes müssen Sie dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden!

Höhe des Arbeitslosengeldbezuges

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und den Familienzuschlägen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)

Sie haben Ihren Antrag bis zum 30. 6. 2020 gestellt?

Für die Festsetzung des Ihnen zustehenden Grundbetrages ist die beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gespeicherte **Jahresbeitrags-**

grundlage maßgeblich. Sozialversicherungspflichtiges Einkommen sind laufende Bezüge (Gehalt/Lohn, Entgelt aus freien Dienstverhältnissen ab 1.1.2008, Überstunden) als auch die Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Welche Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, hängt davon ab, wann Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“) gestellt haben. Bei der Antragstellung im ersten Kalenderhalbjahr (1. 1. bis 30. 6.), ist die beim Dachverband gespeicherte Beitragsgrundlage aus dem Vorvorjahr heranzuziehen. Haben Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld erst in der zweiten Jahreshälfte (1. 7. bis 31. 12.) gestellt, ist die Beitragsgrundlage aus dem Vorjahr heranzuziehen. Waren Sie im betreffenden Jahr durchgehend beschäftigt, ist der Durchschnitt vom Jahreseinkommen heranzuziehen. Waren Sie allerdings nur teilweise beschäftigt – schon 1 (!) Tag gespeicherte Beitragsgrundlage ist ausreichend – ist das Einkommen entsprechend der Beschäftigungszeit zu aliquotieren und wird auf ein durchschnittliches Monatseinkommen hochgerechnet. Liegen auch im Vorvorjahr oder im Vorjahr z.B. auf Grund von Auslandsaufenthalten oder Arbeitslosigkeit keine Beitragsgrundlagen vor, so muss das Arbeitsmarktservice für die Festsetzung des Grundbetrages die jeweils zuletzt gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranziehen. Das können dann durchaus Beitragsgrundlagen aus lange zurückliegenden Beschäftigungszeiten sein. Liegen nach der oben erklärten Bestimmung überhaupt keine Beitragsgrundlagen vor (z. B. erstes Beschäftigungsverhältnis), so werden für die Berechnung des Grundbetrages die Einkünfte der vollen 6 Monate vor der Antragstellung herangezogen.

Sie haben Ihren Antrag ab dem 1. 7. 2020 gestellt?

Mit 1. 7. 2020 trat eine Gesetzesänderung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird auf den individuellen Tag der Geltendmachung (Antragstellung) abgestellt. Basis sind nun die **monatlichen Beitragsgrundlagen**. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger speichert sie von Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen. Nicht verwendet werden die monatlichen Beitragsgrundlagen der 12 Monate vor Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld. (In der Zeit könnte es noch zu Korrekturen der Beitragsgrundlagen kommen.)

Für die Berechnung verwendet werden die Beitragsgrundlagen der 12 Monate davor.

So erfolgt die Auswahl:

Liegen im genannten Zeitraum keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen. Gibt es keine 6 monatlichen Beitragsgrundlagen, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der 12 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt (jünger als 1 Jahr). Die Auswahl der Beitragsgrundlage ist insgesamt jedoch sehr komplex. Zu diesen Grundsätzen bestehen nämlich Ausnahmen. Welches Einkommen tatsächlich zur Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes herangezogen wird, kann nur das AMS ermitteln. Das geschieht nach Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld.

Weitere Infos finden Sie auf der Homepage des Arbeitsmarktservice www.ams.at und unter <https://ratgeber.ams.at>.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt **55 % des täglichen Nettoeinkommens**, das sich aus der Beitragsgrundlage ergibt. In der sogenannten „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ wird Ihnen der Beginn des Bezuges, die Höhe des täglichen Leistungsanspruches, das voraussichtliche Ende sowie die Beitragsgrundlage, die für die Bemessung herangezogen wurde, bekannt gegeben. Ob beim täglichen Anspruch Familienzuschläge berücksichtigt sind, ist aus der Mitteilung nicht ersichtlich.

WICHTIG!

Sollten Sie mit der Höhe oder der Dauer Ihrer AMS-Leistung nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der „Mitteilung über den Leistungsbezug“ einen Feststellungsbescheid von Ihrem Arbeitsmarktservice zu verlangen! Machen Sie nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann eine Richtigstellung Ihrer Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen!

Sind die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, so sind diese mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Was tun, wenn die Beitragsgrundlage fehlt?

Es kann aus verschiedenen Gründen vorkommen, dass in den Zeiträumen, die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen sind, von einem/einer oder auch mehreren Dienstgeber:innen zwar die Be-

schäftigungszeit als solche gespeichert ist, aber die Beitragsgrundlage „ausstehend“ ist. Das heißt, dass die Einkünfte, die Sie aus diesem Dienstverhältnis erhalten haben, bei der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. beim Dachverband noch nicht gespeichert sind. Auf Grund dieser „ausstehenden“ Beitragsgrundlage verringert sich Ihr durchschnittliches Einkommen, von dem Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld berechnet wird. Das Arbeitslosengeld, das auf dieser Basis berechnet wird, ist eine „vorläufige“ Leistung. Sie sollten ein entsprechendes Informationsschreiben vom Arbeitsmarktservice erhalten. Wenn Sie aus dem Beschäftigungsverhältnis, dessen Beitragsgrundlage fehlt, Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen oder andere Nachweise über die Höhe des Einkommens haben, bringen Sie diese sofort zum Arbeitsmarktservice, damit die Höhe des Arbeitslosengeldes danach „aktualisiert“ wird. Auch wenn Sie über keine Nachweise über die Höhe des Einkommens verfügen, gehen Sie sofort zum Arbeitsmarktservice, damit dann für die Zeit der fehlenden Beitragsgrundlage der für diese Beschäftigung geltende Kollektivvertragslohn berücksichtigt wird. Die endgültig korrekte Höhe des Arbeitslosengeldes wird nach erfolgter Speicherung der Beitragsgrundlage beim Dachverband vorgenommen.

Familienzuschläge

Wenn Sie für den Lebensunterhalt von Familienangehörigen sorgen, das heißt tatsächlich zu deren Unterhalt wesentlich beitragen, gebührt Ihnen ein Familienzuschlag. Dieser beträgt täglich € 0,97 pro Kalendertag pro entsprechendem Angehörigen. Bei Kindern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, für die Sie jedoch Alimente zahlen, reicht alleine eine Unterhaltsverpflichtung/Alimentationsverpflichtung nicht aus, es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass Sie dieser Zahlungsverpflichtung tatsächlich nachkommen. Sie erhalten für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder einen Familienzuschlag, wenn für sie ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Pro unterhaltsberechtigtem Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe gebührt, wenn beide Elternteile im Leistungsbezug stehen, für jeden Elternteil ein Familienzuschlag. Für Ehepartner:innen oder Lebensgefährt:innen, die kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen, bekommen Sie allerdings nur dann einen Familienzuschlag, wenn Sie zumindest für ein unterhaltsberechtigtes Kind einen Familienzuschlag erhalten. Andernfalls wird der/dem Ehepartner:in bzw. Lebensgefährt:in zugemutet, selbst für den Unterhalt zu sorgen.

TIPP:

Geben Sie alle Personen, für die Sie in irgendeiner Weise finanziell aufkommen, im Antrag bereits an, da der Familienzuschlag nur ab Beantragung gebührt. Bestehen Zweifel über die Gebührllichkeit, kann das Arbeitsmarktservice von Ihnen entsprechende Nachweise (wie Schulbesuchsbestätigung) verlangen.

ACHTUNG!

Auch wenn Sie Ihre Familienangehörigen finanziell unterstützen und dies durch Überweisungsbelege nachweisen können, Ihre Familie aber im Ausland lebt, gebührt kein Familienzuschlag – mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten und Staaten, mit denen ein diesbezügliches Abkommen besteht.

Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld

Ergibt sich bei der Berechnung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, dass das tägliche Arbeitslosengeld (= Grundbetrag) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (= das Mindesteinkommen, das jede:r Pensionist:in haben soll und das bei einer niedrigeren Pension bis zu dieser Richtsatzhöhe ausgeglichen wird) von € 1.110,26 pro Monat (2023) liegt, so gebührt ein Ergänzungsbetrag in Höhe der Differenz. Es ist hier allerdings eine Obergrenze eingeführt, so dass der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag 60 % des täglichen Nettoeinkommens der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten dürfen. Wenn Sie für unterhaltsberechtignte Angehörige einen Anspruch auf Familienzuschläge haben, dürfen der Grundbetrag, der Ergänzungsbetrag und die Familienzuschläge 80 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld

Wenn Sie an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnehmen, gebührt Ihnen zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 (2023) täglich.

Wie können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes überprüfen?

Mit dem Arbeitslosengeldrechner können Sie selbst die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes berechnen: (<https://ratgeber.ams.at> → „Wie viel Arbeitslosengeld erhalte ich?“) Sie benötigen dafür die Höhe der monatlichen

Beitragsgrundlagen (= Einkommen) für die Monate, die Ihnen der Rechner auflistet.

ACHTUNG!

Kommen Sie bei der Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches zu einem anderen Ergebnis als das Arbeitsmarktservice, ist eine Abklärung mit dem Arbeitsmarktservice erforderlich. Ein Grund für einen zu niedrig zuerkannten Leistungsanspruch kann eine fehlende Beitragsgrundlage beim Dachverband sein. Dies kann z. B. auf Grund einer Insolvenz einer früheren Arbeitgeberin/eines früheren Arbeitgebers vorkommen. Das hat dann zur Folge, dass Ihnen das Arbeitsmarktservice nur eine „vorläufige“ (niedrigere) Leistung anweist.

ACHTUNG!

Auf der Mitteilung über den Leistungsbezug ist keinerlei Hinweis zu finden, dass es sich bei der zuerkannten Leistung lediglich um eine vorläufige Höhe handelt. Daher unbedingt beim Arbeitsmarktservice den Grund für die niedrigere Leistung klären!

WICHTIG!

Können Sie die Höhe des Arbeitslosengeldes mit dem Arbeitsmarktservice nicht endgültig klären, haben Sie das Recht, innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung der „Mitteilung über den Leistungsbezug“ einen Feststellungsbescheid über die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes vom Arbeitsmarktservice zu verlangen! Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann eine Richtigstellung Ihrer Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen! (Siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“.)

TIPP:

Bringen Sie im Falle einer fehlenden Beitragsgrundlage alle Nachweise (z. B. Lohnzettel, An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse) über Ihr Einkommen für den nicht gespeicherten Zeitraum Ihrer/Ihrem Berater:in beim Arbeitsmarktservice! Fehlen auch solche Nachweise, verlangen Sie beim Arbeitsmarktservice zumindest die Berechnung des Arbeitslosengeldes auf Basis des entsprechenden Kollektivvertragslohnes!

TIPP:

Wenn Sie selbst Ihren Anspruch online berechnen, müssen Sie die angeführten diversen Grenzen nicht beachten, das wird vom Programm selbstständig vorgenommen. Sie müssen lediglich das Einkommen und die Zahl der Familienangehörigen eingeben, für die Sie Familienzuschläge zu erhalten haben!

Bemessungsgrundlagenschutz

Für Personen, die bereits das **45. Lebensjahr** vollendet haben, ist ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag)“ herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld heranzuziehen, es sei denn, es läge auf Grund der Beschäftigung ein höheres Bruttoentgelt vor.

Gewahrt bleibt jenes Entgelt, das der seinerzeitigen Bemessung (und zwar einschließlich der Begrenzung der damaligen Höchstbemessungsgrundlage) zu Grunde gelegt wurde. Eine Valorisierung dieses Entgelts erfolgt nicht.

Auszahlung des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein jeweils zwischen dem 8. und 10. des Monats ausbezahlt und zwar je nach Wunsch per Post oder auf ein Girokonto. Bereits im Antrag müssen Sie angeben, ob Sie die Auszahlung per Post oder auf das Girokonto wünschen.

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Auch Selbstständige haben seit 1. 1. 2009 die Möglichkeit, freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzutreten.

Wer kann der Arbeitslosenversicherung beitreten?

Für Selbstständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind, sowie für Anwälte und Anwältinnen und Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen besteht die Beitrittsmöglichkeit in die freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Eintritt in die Versicherung

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung hat von der/dem Selbstständigen schriftlich gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen binnen 6 Monaten ab Verständigung durch die Versicherung zu erfolgen.

Selbstständige, die bereits vor dem 1. 1. 2009 selbstständig erwerbstätig waren, konnten bis zum 31. 12. 2009 den Eintritt erklären.

Für Selbstständige, die die Tätigkeit ab 2009 begonnen haben, kann der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung innerhalb von 6 Monaten ab der Verständigung über die Pflichtversicherung in der GSVG/FSVG erfolgen. Wird der Eintritt dann innerhalb von 3 Monaten erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit Beginn der GSVG/FSVG-Pensionsversicherung, für Eintrittserklärungen nach den 3 Monaten beginnt die Arbeitslosenversicherung mit dem Folgemonat.

Erfolgt keine Beitrittserklärung nach obigen Kriterien, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit des Beitritts.

Austritt aus bzw. Ende der Arbeitslosenversicherung

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der Einstellung der selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin oder Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen. Darüber hinaus besteht eine 8-jährige Bindung in der Arbeitslosenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung?

Die Beitragshöhe kann in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung aus drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen – ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlagen – gewählt werden und diese gilt dann für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung.

Ein Erwerb von anwartschaftsbegründenden Zeiten in der Arbeitslosenversicherung setzt jedenfalls die Beitragszahlung voraus.

5. NOTSTANDSHILFE

Allgemeines

Wie bereits im Kapitel „Arbeitslosengeld“ angeführt, erhalten Sie das Arbeitslosengeld, abhängig von der vorangegangenen Beschäftigungsdauer und Ihrem Alter, für eine begrenzte Zeit. Die maximale Bezugsdauer wird Ihnen auf der „Mitteilung über den Leistungsbezug“ bekannt gegeben. Bevor die Ihnen zuerkannte maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist, müssen Sie, wenn Sie weiterhin arbeitslos sind, persönlich beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe stellen. Dieser ist mit dem beim Arbeitsmarktservice aufliegenden Antragsformular zu stellen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch auf elektronischem Weg über ein eAMS-Konto geltend gemacht werden (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“).

Bei der Notstandshilfe handelt es sich ebenfalls um eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Bei der Bemessung der Notstandshilfe wird die gesamte wirtschaftliche Situation der Bezieherin/des Beziehers (nicht aber der Ehegatt:innen/Lebensgefähr:innen) berücksichtigt.

Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe

Für den Bezug der Notstandshilfe müssen Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft und einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice gestellt haben. Voraussetzung ist, dass Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind. Zusätzlich müssen Sie sich in „Notlage“ befinden.

TIPP:

Stellen Sie jedenfalls einen Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe, da die genaue Prüfung, ob Anspruch auf Notstandshilfe besteht, erst nach der Geltendmachung des Antrages erfolgt.

Wann liegt Notlage vor?

Laut gesetzlicher Definition liegt Notlage dann vor, wenn Ihr Einkommen zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht. Bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, kommt es allerdings nicht auf Ihre individuelle Situation an. Das Arbeitsmarktservice muss vielmehr nach gesetzlichen Vorgaben das Vorhandensein einer Notlage prüfen. Bei der Beurteilung der Notlage werden Ihre gesamten wirtschaftlichen (Einkommens-) Verhältnisse berücksichtigt. Das kann zur Kürzung bzw. sogar zum Wegfall der Notstandshilfe führen.

Höhe der Notstandshilfe

Für die Höhe der Notstandshilfe ist einerseits der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes als auch der Ergänzungsbetrag (siehe dazu Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“), das eigene anrechenbare Einkommen sowie die Familiengröße ausschlaggebend.

Ohne Anrechnung eines Einkommens beträgt die Notstandshilfe 95 % des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes plus allfälliger Familienzuschläge, wenn der Grundbetrag des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) (2023: € 1.110,26) lag. 92 % des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes plus allfälliger Familienzuschläge gebührt Ihnen dann als Notstandshilfe, wenn Ihr zuvor bezogenes Arbeitslosengeld über dem oben angeführten Ausgleichszulagenrichtsatz lag.

Wie das Arbeitslosengeld ist auch die Notstandshilfe jedenfalls mit 60 % bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag mit 80 % des täglichen Nettoeinkommens gedeckelt (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“, „Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld“). Bei der Notstandshilfe wird eigenes Einkommen, wie z. B. ein Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder eine Witwen-/Witwer- und Waisenpension angerechnet.

Achtung: Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird auch der Bezug von Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Ob dies rechtlich möglich ist, ist aktuell nicht geklärt. Jedenfalls bis zu einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs wird aber der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes angerechnet.

WICHTIG!

Sollten Sie mit der Höhe Ihrer Notstandshilfe nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, innerhalb von 3 Monaten ab Zugang Ihrer „Mitteilung über den Leistungsbezug“ einen Feststellungsbescheid vom Arbeitsmarktservice zu verlangen!

Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann eine Richtigstellung Ihrer Notstandshilfe zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen! (Siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“.)

Zusatzbetrag zur Notstandshilfe

Wenn Sie an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnehmen, gebührt Ihnen zusätzlich zur täglichen Notstandshilfe ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 (2023) täglich

WICHTIG!

Stehen Sie im Leistungsbezug (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und liegt die Leistung unter den Richtsätzen für Mindestsicherung, dann können Sie im Sozialzentrum Ihres Bezirks einen Antrag auf Mindestsicherung stellen.

Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Sie sind verpflichtet, geeignete Nachweise über Ihr Einkommen dem Arbeitsmarktservice vorzulegen. Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen wurde, vorlegen und bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides jeweils monatlich im Nachhinein Erklärungen und geeignete Nachweise über das Einkommen abgeben (z. B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

Dauer des Notstandshilfebezuges

Die Bezugsdauer der Notstandshilfe beträgt unabhängig vom Alter und der vorherigen Beschäftigungsdauer 52 Wochen. Ändert sich nichts an

den Anspruchsvoraussetzungen, so ist eine Verlängerung jeweils um 52 Wochen möglich. Eine neuerliche Antragstellung vor Ablauf der zuerkann-ten 52 Wochen Bezugsdauer ist allerdings notwendig.

Neuantrag auf Notstandshilfe bei geänderten Verhältnissen

Haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und wurde Ihr Antrag rechtskräftig abgewiesen, ändern sich aber im Nachhinein Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Wegfall eines Einkommens aus Vermietung, ...), sollten Sie unverzüglich einen neuen Antrag auf Notstandshilfe einbringen und auf die geänderten Umstände hinweisen. Diesen Neuantrag müssen Sie grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tag des letzten Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) stellen.

TIPP:

Diese 5-Jahres-Frist ist z.B. um Zeiträume eines Krankengeld- bzw. Wochengeldbezuges oder des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erstreckbar. Es ist also durchaus sinnvoll, auch außerhalb der 5-Jahres-Frist einen Neuantrag zu stellen, wenn Sie irgendeine Leistung bezogen haben, da diese unter Umständen zur Rahmenfristerstreckung (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“) führt.

Deckelung der Notstandshilfe

Die Notstandshilfe wird nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten „gedeckelt“, d.h. dass die Leistung eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf. Ob eine Deckelung der Notstandshilfe vorgenommen wird, hängt von der Bezugsdauer des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes ab. Nach einer **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 20 Wochen** beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe € 1.110,26 (2023) für 30 Tage (das entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz). Im Anschluss an einen **30-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** beträgt die maximale Höhe der Notstandshilfe € 1.295 (2023) für 30 Tage (das entspricht einem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung). Nach einem **39-wöchigen bzw. 52-wöchigen Arbeitslosengeldbezug** wird **keine Deckelung** vorgenommen.

Liegt die Höhe Ihrer Notstandshilfe unter den angeführten Deckelungsgrenzen, wird Ihnen Ihre Leistung nicht gekürzt.

Wenn Sie allerdings das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, so ist für die Prüfung, auf welches Niveau gedeckelt werden kann, die jemals längste zuerkannte Bezugsdauer zugrunde zu legen. Wenn Sie z. B. mit 40 Jahren arbeitslos mit einem Arbeitslosengeldanspruch von 39 Wochen waren und auf Grund einer langen Arbeitslosigkeit dann nur mehr einen neuerlichen Arbeitslosengeldanspruch von 20 Wochen erhalten, so ist nach dem 45. Lebensjahr die schon länger zurückliegende Bezugsdauer von 39 Wochen maßgeblich und es kommt somit zu keiner Deckelung!

6. PENSIONSVOorschuss

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und stellen während dieses Leistungsbezuges einen Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder auch Alterspension, müssen Sie das Arbeitsmarktservice von dieser Antragstellung informieren und es wird unter bestimmten Voraussetzungen in der Folge die Leistung auf Pensionsvorschuss umgestellt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich müssen Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Übergangsgeld haben. Weiters müssen Sie – abgesehen von der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft – die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Leistung erfüllen und es muss mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden können.

ACHTUNG!

Mit der Zuerkennung der Pension kann allerdings nur gerechnet werden, wenn einerseits die Wartezeit erfüllt ist und im Falle der Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension überdies ein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und aufgrund dieses Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt!

ACHTUNG!

Bei Beantragung einer Alterspension gebührt ein Pensionsvorschuss nur dann, wenn eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

Dauer des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss wird Ihnen solange gezahlt, solange Sie die zuvor bezogene Leistung (Arbeitslosengeld/Notstandshilfe) beziehen hätten können und endet jedenfalls mit der Entscheidung über Ihren Pensionsantrag.

Höhe des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gewährt. Liegt eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die voraussichtliche Pensionshöhe geringer sein wird, wird der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe begrenzt.

TIPP:

Für den Bezug des Pensionsvorschusses muss Ihr Dienstverhältnis nicht beendet sein. In diesem Fall reicht es aus, dass Sie keinen Entgeltanspruch mehr haben und auch das Krankengeld bereits ausgeschöpft ist. In diesem Fall ist bis zum Vorliegen des Gutachtens davon auszugehen, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt und ein Pensionsvorschuss kann gewährt werden.

TIPP:

Seit 1. 1. 2016 kann man nach Erhalt eines ablehnenden Bescheides der Pensionsversicherung und bei aufrechtem Dienstverhältnis Sonderkrankengeld beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Krankengeldanspruch erschöpft ist (ausgesteuert) und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht und gegen den ablehnenden Pensionsbescheid eine Klage erhoben wurde.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Pensionsverfahrens (Gerichtsverfahren) bzw. mit dem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes und muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragt werden.

TIPP:

Da Sie während des Bezuges eines Pensionsvorschusses der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen müssen, bleibt der Anspruch auch während eines Auslandsaufenthaltes aufrecht, ohne dass Sie beim Arbeitsmarktservice dafür einen Nachsichtsantrag stellen müssen. Eine Meldeverpflichtung besteht natürlich trotzdem! (Siehe „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldungen“.)

ACHTUNG!

Wenn Sie von der Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes Gebrauch machen, klären Sie Ihre Abwesenheit jedenfalls mit der Pensionsversicherung bzw. mit dem/der zuständigen RichterIn beim Arbeits- und Sozialgericht, da eine Unterbrechung des Pensionsverfahrens nicht vorgesehen ist!

HINWEIS:

Wenn auf Grund eines langen Krankenstandes Ihr Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist und Sie kein Krankengeld mehr bekommen, erhalten Sie während eines Aufenthaltes in einer Heil- und Pflegeanstalt weiter den Pensionsvorschuss bezahlt!

7. UMSCHULUNGSGELD

Das Umschulungsgeld ist ebenfalls eine Leistung, die das Arbeitsmarktservice gewährt. Es dient zur Unterhaltssicherung während der Absolvierung beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation.

Sie haben dann Anspruch auf das Umschulungsgeld, wenn nach den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mittels Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und Sie zur aktiven Teilnahme an für Sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sollen Sie in die Lage versetzt werden, Ihren früheren Beruf oder wenn das nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Nur Maßnahmen, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden können und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen, sind zulässig.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind Ihnen nur dann zumutbar, wenn sie unter Berücksichtigung Ihrer physischen und psychischen Eignung, Ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfangs Ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie Ihres Alters, Ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden. Maßnahmen, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt werden. Haben Sie z. B. einen Lehrabschluss, ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig.

Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Umschulungsgeld beziehen, sind Sie verpflichtet, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

Kommen Sie der Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, kann eine Sperre des Umschulungsgeldes von 6, im Wiederholungsfall von 8 Wochen verhängt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen, z. B. wenn eine Ausbildung nach kurzer Unterbrechung wieder fortgesetzt wird und der Ausbildungserfolg durch die kurze Unterbrechung nicht gefährdet ist, kann der Verlust des Umschulungsgeldes nachgesehen werden.

Höhe des Umschulungsgeldes

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe von € 43,17(2023), entspricht dem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung. Das Umschulungsgeld wird ab Jänner 2023 jährlich an die Teuerung angepasst – also jährlich um einen bestimmten Wert erhöht.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Geltendmachung innerhalb von vier Wochen erfolgt. Anderenfalls erst ab der Geltendmachung. Es gebührt bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme.

8. WEITERBILDUNGSGELD

Das Weiterbildungsgeld soll dazu beitragen, Ihnen Ihre Existenz während der Zeit zu sichern, für die Sie mit Ihrer Arbeitgeberin bzw Ihrem Arbeitgeber eine Bildungskarenz vereinbart haben.

Bildungskarenz

Die Bildungskarenz soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich für maximal zwölf Monate von der Arbeit freistellen zu lassen, um an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne dafür das Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Für die Dauer der vereinbarten Bildungskarenz gebührt das Weiterbildungsgeld als „Leistung zur Beschäftigungsförderung“ vom Arbeitsmarktservice.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld müssen Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) erfüllen. Bildungskarenz von mindestens zwei Monaten bis maximal 12 Monaten können Sie mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, wenn das Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin/zum Arbeitgeber ununterbrochen **sechs Monate** gedauert hat und unmittelbar vor der Bildungskarenz sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig war.

ACHTUNG!

Wenn ihr Kind nach dem 31. 12. 2016 geboren wurde, haben Sie Anspruch auf Weiterbildungsgeld, wenn Sie unmittelbar nach Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges in Bildungskarenz gehen. Das bedeutet: Ihr Kurs, Studium etc. muss unmittelbar an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes anschließen.

Vertragsbedienstete und freie Dienstnehmer:innen können eine Bildungskarenz mit Weiterbildungsgeld in Anspruch nehmen, wenn eine Karenzierungsvereinbarung zum Zweck der Weiterbildung vorliegt.

Bei einer Bildungskarenz muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Die zeitliche Inanspruchnahme muss mindestens

20 Wochenstunden, bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr mindestens 16 Wochenstunden betragen.

Eine Bildungskarenz ist vom Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abhängig. Auch der Zeitpunkt und die Dauer müssen mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber abgesprochen und vereinbart werden. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers keine Bildungskarenz vereinbart werden kann. Über diese Karenzierung müssen Sie eine schriftliche Freistellungsvereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber treffen.

Eine Karenzvereinbarung kann nur für den Zeitraum eines aufrechten Dienstverhältnisses geschlossen werden.

Wie lange kann eine Bildungskarenz vereinbart werden?

Die Bildungskarenz können Sie für maximal ein Jahr innerhalb eines Zeitrahmens von vier Jahren in Anspruch nehmen. Verbrauchen Sie die Bildungskarenz nicht zur Gänze innerhalb eines Jahres, ist der Verbrauch einzelner Teile während des Zeitraumes von vier Jahren möglich. Bei Vereinbarung einzelner Weiterbildungsblöcke muss ein Teil jedenfalls zwei Monate betragen. Die Erfüllung der Anwartschaft ist bei Verbrauch einzelner Weiterbildungsblöcke nur beim ersten Teil der Bildungskarenz nachzuweisen.

Welche Ausbildungen können absolviert werden?

Eine Wertung der angestrebten Ausbildungsmaßnahme ist durch das Arbeitsmarktservice zwar nicht vorzunehmen, somit gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Auswahl der Maßnahme. Allerdings muss die Teilnahme an einer Maßnahme im Ausmaß von 20 Wochenstunden (auch Lern- und Übungszeiten, die vom Bildungsträger bestätigt werden, zählen hier dazu) nachgewiesen werden. Haben Sie Betreuungspflichten für Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, so genügen Weiterbildungsmaßnahmen im Mindestausmaß von 16 Wochenstunden. Die beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss sich mit der Dauer der vereinbarten Karenzierung decken, bzw. kann sie natürlich auch länger dauern. Die Leistung – das Weiterbildungsgeld – gebührt natürlich nur für die Dauer der Karenzierung. Im Rahmen einer Bildungsmaßnahme ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich.

ACHTUNG!

Eine praktische Ausbildung bei der/dem karencierenden ArbeitgeberIn schließt den Bezug des Weiterbildungsgeldes aus, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass die Ausbildung ausschließlich bei der/dem karencierenden ArbeitgeberIn möglich ist.

ACHTUNG!

Von Kursträgern wird häufig nur die Anzahl der Unterrichtseinheiten bestätigt – diese Einheiten sind aber in der Regel kürzer als 60 Minuten. Sofern diese zumindest 45 Minuten betragen, sollte eine Bestätigung über 20 Unterrichtseinheiten ausreichen. Um sicherzugehen, sollten Sie das vorab mit dem AMS abklären.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Studierende

Wenn Sie während der Bildungskarenz ein Studium absolvieren, so müssen Sie nach jeweils sechs Monaten einen Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten oder einen anderen geeigneten Erfolgsnachweis (wie bspw. Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder eine Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses der Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, verlieren Sie den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist von 4 Jahren.

Höhe des Weiterbildungsgeldes

Als Ersatz für das entfallende Einkommen auf Grund der Karenzierung erhalten Sie das Weiterbildungsgeld. Das Weiterbildungsgeld wird in der **Höhe des Arbeitslosengeldes** bezahlt. Sollte das Arbeitslosengeld allerdings niedriger sein, so gebührt jedenfalls das Weiterbildungsgeld in der Höhe von € 14,53 (2023).

Während des Bezuges von Weiterbildungsgeld sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung“).

Weiterbildungsgeld für Saisonbeschäftigte

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können Bildungskarenz mit Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Anspruch nehmen.

Um Saisonbetriebe handelt es sich, wenn diese nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten (z. B. Eissalon, Eislaufplatz) oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (z. B. Fremdenverkehrsbetriebe, die zwar ganzjährig arbeiten, aber gewisse starke Saisonen haben).

Anspruchsvoraussetzungen

Das Saisonarbeitsverhältnis muss vor Inanspruchnahme der vereinbarten Bildungskarenz:

- ununterbrochen **3 Monate** gedauert haben **und**
- jeweils vor Antritt einer Bildungskarenz eine Beschäftigung bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber von sechs Monaten innerhalb von vier Jahren vorliegen.

Die Bildungskarenz kann zwischen zwei Monaten und einem Jahr vereinbart werden.

Sonstiges

Wenn Sie z. B. im Rahmen Ihrer Bildungskarenz von 12 Monaten eine Bildungsmaßnahme für eine kürzere Dauer als die vereinbarte Bildungskarenz vereinbart haben, z. B. Inskription für ein Semester, so wird Ihnen vorerst das Weiterbildungsgeld befristet für die Dauer der Maßnahme zuerkannt und ist ein weiterer Nachweis über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die gesamte Bildungskarenz zu erbringen.

Die Zeit der Vor- bzw. Nachbereitung (z. B. Anreise zu einem Studienort, Wohnungssuche) wird allerdings bei einer Bildungskarenz im Höchstausmaß von 12 Monaten jeweils mit 4 Wochen berücksichtigt. Wenn Sie die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch nehmen, kann das Weiterbildungsgeld in jedem Karenzteil auch für die Vor- bzw. Nachbereitungszeit von jeweils einer Woche ausbezahlt werden.

Kurze Unterbrechungen während der Maßnahme, wie maßnahmenbedingte Unterbrechungen, z. B. der Beginn des Fortsetzungskurses, Ferienzeiten, sind für den Nachweis der vollen Deckungsgleichheit zwischen Karenzierung und Bildungsmaßnahme unerheblich.

ACHTUNG!

Wird Ihr Dienstverhältnis während der Bildungskarenz von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber – es darf sich also um keine Kündigung Ihrerseits oder um eine einvernehmliche Lösung handeln – gekündigt, wird das Weiterbildungsgeld für die Dauer der vereinbarten Karenzierung weiterbezahlt.

Während der Bildungskarenz können Sie einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass Ihnen das Weiterbildungsgeld gekürzt oder gestrichen wird, wobei es unerheblich ist, ob diese Beschäftigung beim gleichen oder einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Einkünfte, die Sie aufgrund einer Ausbildung während der Bildungskarenz erzielen, dürfen das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (2023: monatlich € 751,37 brutto) nicht übersteigen.

ACHTUNG!

Sollte das voll versicherte Beschäftigungsverhältnis nach der Bildungskarenz beendet werden und Sie bleiben weiterhin geringfügig beim selben Arbeitgeber beschäftigt, haben Sie allerdings keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Muster für eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz

Vereinbarung über die Bildungskarenz

geschlossen zwischen der Firma

und der Arbeitnehmerin

oder dem Arbeitnehmer Frau/Herrn

1. Das Arbeitsverhältnis wird für die Zeit vom bis karenziert. Das bedeutet, dass es aufrecht bleibt, aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten (z. B. Entgeltzahlung, Urlaub, Arbeitspflicht) ruhen. Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung ist der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz: wird kein Weiterbildungsgeld bezahlt, wird diese Vereinbarung nicht wirksam; wird die Bezahlung vor dem genannten Endtermin eingestellt, hat Frau/Herr das Recht, die Beendigung der Karenzvereinbarung vorzeitig geltend zu machen.
2. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten, bleibt die Karenzzeit außer Betracht. Dies gilt jedoch nicht für kollektivvertragliche Vorrückungen und Dienstjubiläen.
3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Rückkehr auf den jetzigen Arbeitsplatz zugesichert.
4. Bis 28 Wochen nach Ablauf der Bildungskarenz verzichtet die Firma auf ihr Kündigungsrecht.

.....
Ort, Datum

.....
ArbeitgeberIn

.....
ArbeitnehmerIn

TIPP:

Hier bieten wir Ihnen als Mustervereinbarung die optimale Variante an. Sollte Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber wesentliche Punkte nicht akzeptieren, ist eine arbeitsrechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Vereinbarung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ratsam. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Gewerkschaft bzw. Ihre Arbeiterkammer.

9. BILDUNGSTEILZEITGELD

Das Bildungsteilzeitgeld soll Ihnen eine Weiterbildung während Ihres aufrechten Arbeitsverhältnisses ermöglichen.

Bildungsteilzeit

Die Bildungsteilzeit soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, für maximal 24 Monate, Ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um an Bildungsmaßnahmen teilnehmen zu können. Als „Lohnersatz“ für die reduzierten Arbeitsstunden erhalten Sie das sogenannte Bildungsteilzeitgeld.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld müssen Sie die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) erfüllen. Bildungsteilzeit von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren können Sie mit Ihrer Arbeitgeberin bzw Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, wenn das Dienstverhältnis zur Arbeitgeberin bzw zum Arbeitgeber ununterbrochen sechs Monate gedauert hat und unmittelbar vor Antritt der Bildungsteilzeit arbeitslosenversicherungspflichtig war. Die unmittelbar davorliegende Normalarbeitszeit muss für zumindest 6 Monate unverändert gewesen sein. Trifft dies zu, kann im Rahmen einer Bildungsteilzeit eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % erfolgen. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei zehn Stunden nicht unterschreiten und das Dienstverhältnis muss nach wie vor über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sein.

Es kann nur an eine bestimmte Anzahl von Personen pro Betrieb Bildungsteilzeitgeld ausbezahlt werden (4 Dienstnehmer:innen bei Betrieben bis zu 50 Personen, 8 % der Belegschaft bei Betrieben mit über 50 Dienstnehmer:innen). Eine darüber hinausgehende Anzahl von Personen kann nur dann gleichzeitig Bildungsteilzeitgeld beziehen, wenn der mit Vertreter:innen der Sozialpartner paritätisch besetzte Regionalbeirat zustimmt.

Bei einer Bildungsteilzeit muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungsteilzeit entsprechenden Bildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 10 Wochenstunden betragen.

Eine Bildungsteilzeit ist vom Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abhängig. Auch der Zeitpunkt und die Dauer müssen mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber abgesprochen und vereinbart werden. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers keine Bildungsteilzeit vereinbart werden kann. Über diese Bildungsteilzeit müssen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber treffen. Die Vereinbarung hat den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten.

Wie lange kann eine Bildungsteilzeit vereinbart werden?

Eine Bildungsteilzeit können Sie von mindestens 4 Monaten bis maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren in Anspruch nehmen. Sie können die Bildungsteilzeit auch in Teilen verbrauchen, wobei jeder einzelne Teil einer Bildungsteilzeit zumindest 4 Monate andauern muss. Die Erfüllung der Anwartschaft ist bei Verbrauch einzelner Bildungsteilzeitblöcke nur beim ersten Teil der Bildungsteilzeit nachzuweisen.

Welche Ausbildungen können absolviert werden?

Eine Wertung der angestrebten Ausbildungsmaßnahme ist durch das Arbeitsmarktservice zwar nicht vorzunehmen, somit gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Auswahl der Maßnahme. Allerdings muss die Teilnahme an einer Maßnahme im Ausmaß von 10 Wochenstunden (auch Lern- und Übungszeiten, die vom Bildungsträger bestätigt werden, zählen hier dazu) nachgewiesen werden.

Die beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss sich mit der Dauer der vereinbarten Bildungsteilzeit decken, bzw. kann sie natürlich auch länger dauern.

Die Leistung – das Bildungsteilzeitgeld – gebührt natürlich nur für die Dauer der Bildungsteilzeit.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Studierende

Wenn Sie während der Bildungsteilzeit ein Studium absolvieren, so müssen Sie nach jeweils sechs Monaten einen Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten oder einen anderen geeigneten Erfolgsnachweis (wie bspw. Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und zu

erwartenden positiven Abschlusses der Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) erbringen.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, verlieren Sie den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist von 4 Jahren.

ACHTUNG!

Eine praktische Ausbildung bei der selben Arbeitgeberin bzw demselben Arbeitgeber schließt den Bezug des Bildungsteilzeitgeldes aus, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass die Ausbildung ausschließlich bei dieser Arbeitgeberin bzw diesem Arbeitgeber möglich ist.

Höhe des Bildungsteilzeitgeldes

Als „Lohnersatz“ für das entfallene Einkommen aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit erhalten Sie das Bildungsteilzeitgeld.

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird, € 0,91 täglich (ab 1. 1. 2023).

BEISPIEL:

Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 30 Stunden/Woche reduziert. Sie erhalten daher € 0,91 × 10 × 31 (Tage des Monats) = € 282,10.

Während des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung“).

Bildungsteilzeitgeld für Saisonbeschäftigte

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können Bildungsteilzeit mit Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld in Anspruch nehmen. Um Saisonbetriebe handelt es sich, wenn diese nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten (z. B. Eissalon, Eislaufplatz) oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (z. B. Fremdenverkehrsbetriebe, die zwar ganzjährig arbeiten, aber gewisse starke Saisonen haben).

Anspruchsvoraussetzungen

Das Saisonarbeitsverhältnis muss vor Inanspruchnahme der vereinbarten Bildungsteilzeit:

- ununterbrochen **drei Monate** gedauert haben und die Arbeitszeit muss gleich hoch gewesen sein und
- jeweils vor Antritt einer Bildungsteilzeit eine Beschäftigung bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber von sechs Monaten innerhalb von vier Jahren vorliegen.

Die Bildungsteilzeit kann zwischen vier Monaten und zwei Jahren vereinbart werden.

Sonstiges

Wenn Sie z. B. im Rahmen Ihrer Bildungsteilzeit von 24 Monaten eine Bildungsmaßnahme für eine kürzere Dauer als die vereinbarte Bildungsteilzeit vereinbart haben, z. B. Inskription für ein Semester, so wird Ihnen vorerst das Bildungsteilzeitgeld befristet für die Dauer der Maßnahme zuerkannt und ist ein weiterer Nachweis über die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme für den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für die gesamte Bildungsteilzeit zu erbringen.

Die Zeit der Vor- bzw. Nachbereitung (z. B. Anreise zu einem Studienort, Wohnungssuche) wird allerdings bei einer Bildungsteilzeit im Höchstausmaß von 24 Monaten jeweils mit vier Wochen berücksichtigt. Wenn Sie die Bildungsteilzeit in Teilen in Anspruch nehmen, kann das Bildungsteilzeitgeld in jedem Teil der Bildungsteilzeit auch für die Vor- bzw. Nachbereitungszeit von jeweils einer Woche ausbezahlt werden.

Kurze Unterbrechungen während der Maßnahme, wie maßnahmenbedingte Unterbrechungen, z. B. der Beginn des Fortsetzungskurses, Ferienzeiten, sind für den Nachweis der vollen Deckungsgleichheit zwischen Bildungsteilzeit und Bildungsmaßnahme unerheblich.

Während der Bildungsteilzeit können Sie grundsätzlich einer geringfügigen Beschäftigung (2023: € 500,91 brutto/Monat) bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen.

Einkünfte, die Sie aufgrund einer Ausbildung während der Bildungsteilzeit erzielen, dürfen das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (2023: monatlich € 751,37 brutto) nicht übersteigen.

ACHTUNG!

Lösen Sie Ihr Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit auf, endet der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld mit Ende des Dienstverhältnisses. Wird das Dienstverhältnis von der/dem ArbeitgeberIn gelöst, kann statt dem Bildungsteilzeitgeld Weiterbildungsgeld für die noch nicht verbrauchte Bezugsdauer in Anspruch genommen werden (siehe auch „Wechsel von Bildungsteilzeit zur Bildungskarenz“). In diesem Fall müssen Sie das Ausmaß der Bildungsmaßnahme auf das für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld erforderliche Mindestausmaß (16/20 Stunden) innerhalb von drei Monaten anheben.

Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit

Einmalig können Sie von einer Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber wechseln. Die Umrechnung des noch offenen Anspruches an Tagen von Weiterbildungsgeld auf Bildungsteilzeitgeld erfolgt im Verhältnis 1 : 2.

Wechsel von Bildungsteilzeit zur Bildungskarenz

Auch ein Wechsel von Bildungsteilzeit zur Bildungskarenz bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber ist einmalig innerhalb von 4 Jahren möglich. Die noch offenen Bezugstage an Bildungsteilzeitgeld sind im Verhältnis 2 : 1 (Bildungsteilzeit zu Weiterbildungsgeld) umzurechnen, d. h. zu halbieren.

10. WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

Optionsrecht auf Grund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

Üben Sie eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) aus und verdienen Sie insgesamt max. bis zu brutto € 500,91 (2023) für alle Beschäftigungen pro Monat, dann können Sie wählen, ob Sie diese Beschäftigungen ohne Sozialversicherungsschutz ausüben, oder ob Sie für eine Einbeziehung in die Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung und Pensionsversicherung) optieren. Wenn Sie sich für die Sozialversicherungspflicht entscheiden, müssen Sie natürlich auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Unfallversichert sind Sie bei der Ausübung einer geringfügigen Erwerbstätigkeit jedenfalls, da die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber immer den Unfallversicherungsbeitrag (1,2 %) zahlen muss.

Wenn Sie optieren, müssen Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse einen Antrag zur Selbstversicherung stellen. Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag ist unabhängig von der Höhe des geringfügigen Einkommens € 70,72 (2023). Dieser Beitrag wird ab 1. Jänner jeden Jahres aufgewertet. Mit der Option der Selbstversicherung erwerben Sie einerseits Pensionsversicherungszeiten und haben andererseits einen Krankenversicherungsschutz.

ACHTUNG!

Die Option ist nur dann sinnvoll und auch möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung besteht. Mit einem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung besteht kein Optionsrecht, weil Sie pflichtversichert sind.

Urlaub während des Leistungsbezuges

Für den Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung müssen Sie unter anderem der Vermittlung bzw. auch für die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Sie haben, unabhängig von der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit, keinen Anspruch auf Urlaub. Urlaub findet nur insofern im Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Berücksichtigung, als beim **Urlaub im Ausland** der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf die

Notstandshilfe **ruht**. Das bedeutet, dass sich das auf der Mitteilung über den Leistungsanspruch angeführte voraussichtliche Ende des Bezuges um die Dauer der Unterbrechung wegen des Urlaubs nach hinten verschiebt. Für den Abreisetag erhalten Sie Ihre Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Den Urlaub im Ausland müssen Sie beim Arbeitsmarktservice melden und Ihnen wird für die Dauer des Urlaubs die Leistung eingestellt. Nach Rückkehr aus dem Urlaub melden Sie sich wieder beim Arbeitsmarktservice zurück, damit Sie Ihre Leistung weiter beziehen können.

Der **Urlaub im Inland** stellt zwar keinen Ruhensgrund dar, aber eventuelle Kontakttermine, Vorstellungstermine bei Firmen oder Termine bei Kursträgern müssen von Ihnen eingehalten werden. Wenn Ihnen gerade im Zeitraum des beabsichtigten, geplanten Urlaubs ein Termin vorgeschrieben wird, können Sie nur im Einvernehmen mit der Beraterin/dem Berater diesen Termin verschieben. Sie haben allerdings keinen Anspruch darauf, dass Ihr Urlaubsinteresse berücksichtigt und der Termin verschoben wird. Wenn Sie einen Termin nicht wahrnehmen, müssen Sie mit einer Sperre wegen eines Kontrollversäumnisses rechnen (siehe Kapitel „Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice“, „Kontrollmeldungen“).

ACHTUNG!

Sollte Ihnen kein Kontakttermin unmittelbar nach Ihrem Urlaub vorgeschrieben worden sein, melden Sie sich nach dem Urlaub sofort beim Arbeitsmarktservice wieder zurück!

Krankengeldbezug und Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie arbeitslos sind und krank werden, suchen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt auf. Wenn Sie dann von der Ärztin bzw Ihrem Arzt krankgeschrieben werden, müssen Sie die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsmarktservice unverzüglich melden.

Für die ersten 3 Tage des Krankenstandes erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe weiter ausbezahlt. Ab dem 4. Tag erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice keine Leistung mehr, Sie haben dann grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse.

Das Krankengeld wird nicht automatisch ausbezahlt, sondern muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragt werden. Das machen Sie bei der Bezirksstelle der Österreichischen Gesundheitskasse entweder persönlich, Sie können aber das Krankengeld auch durch eine Vertreterin/einen Vertreter, per Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kontonummer beantragen.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse unter <http://www.gesundheitskasse.at> bzw. unter der Telefonnummer +43 (0) 50 766-118000.

Die grundsätzliche Dauer des Krankengeldanspruchs beträgt 52 Wochen. In Einzelfällen kann das Krankengeld auch länger bezogen werden.

Nach dem Ende des Krankenstandes – wenn dieser kürzer als 62 Tage gedauert hat – müssen Sie sich innerhalb von sieben Tagen wieder beim Arbeitsmarktservice melden, unabhängig davon, ob Sie die entsprechenden Unterlagen über den Krankenstand schon vorlegen können oder nicht. Sollte Ihr Leistungsanspruch während des Krankenstandes abgelaufen sein, müssen Sie sich unmittelbar nach Ende des Krankenstandes persönlich beim Arbeitsmarktservice melden. Dauerte der Krankenstand 62 Tage oder länger, müssen Sie ebenfalls unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes einen neuerlichen Antrag auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe stellen. Das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erhalten Sie erst wieder ab dem Zeitpunkt der Meldung beim Arbeitsmarktservice.

Wenn Sie das Krankengeld im Anschluss an ein Dienstverhältnis beziehen, wird das Krankengeld grundsätzlich vom vorherigen Arbeitseinkommen berechnet, beziehen Sie aber bereits Arbeitslosengeld, dann erhalten Sie das Krankengeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

ACHTUNG!

Ein Krankengeldbezug ab dem 4. Tag der Erkrankung unterbricht die auf der Mitteilung über den Leistungsbezug angeführte maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, so dass sich das auf dieser Mitteilung angegebene voraussichtliche Ende des Bezuges um die Dauer des Krankengeldbezuges hinausschiebt.

BEISPIEL:

Die Krankmeldung ist deshalb wichtig, da Sie nur durch einen ärztlich bestätigten Krankenstand von Ihren Meldeverpflichtungen befreit sind!

WICHTIG!

Sollten Sie den Eindruck haben, dass auf Ihrer „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ nach einem Krankenstand die verbleibende Bezugsdauer Ihrer AMS-Leistung nicht richtig ist, haben Sie das Recht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang dieser Mitteilung einen Feststellungsbescheid von Ihrem Arbeitsmarktservice zu verlangen! Sollten Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, kann eine Richtigstellung der Dauer Ihrer Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen!

(Siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und vor dem Bundesverwaltungsgericht.)

Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw. zurückfordern?

Es kann aus unterschiedlichen Gründen zu einer ungerechtfertigten Auszahlung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kommen. Das kann beispielsweise dadurch passieren, dass sich das Arbeitsmarktservice – aus welchen Gründen auch immer – bei der Berechnung der Leistung irrt, oder Umstände, die Sie z. B. im Antrag ordnungsgemäß angegeben haben oder in anderer Weise dem Arbeitsmarktservice zur Kenntnis bringen, nicht berücksichtigt und es daher zur Auszahlung der Leistung in einer unrichtigen Höhe kommt. Wurde also der ungerechtfertigte Bezug durch das Arbeitsmarktservice verursacht und konnten Sie unter den gegebenen Umständen nicht erkennen, dass die Leistung nicht oder nicht in der ausbezahlten Höhe gebührte, ist eine Rückforderung des Leistungsbezuges nicht zulässig. In diesen Fällen wird das Arbeitsmarktservice den Leistungsbezug für den unzulässigen Zeitraum widerrufen, aber das ausbezahlte Geld müssen Sie nicht zurückzahlen.

Zum Rückersatz können Sie in der Regel nur dann verpflichtet werden, wenn Sie den Bezug der Leistung durch unwahre Angaben herbeigeführt haben, die Zahlung der Leistung durch Verschweigen maßgeblicher Tat-

sachen erhalten haben (z. B. wenn Sie die Aufnahme einer Beschäftigung dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet haben), Sie erkennen mussten, dass die Leistung nicht oder nicht in der Höhe gebührte oder sich aus nachträglich vorgelegten Steuerbescheiden ein höheres Einkommen ergibt, als Sie vorher niederschriftlich oder auf den vorgelegten Einkommensnachweisen angegeben haben.

Sollte ein ungerechtfertigter Leistungsbezug durch eine Täuschung entstanden sein, kann es neben der Rückforderung des Leistungsbezuges auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.

ACHTUNG!

Damit Ihnen nicht ein Verschweigen maßgeblicher Tatsachen vorgeworfen werden kann, müssen Sie das Arbeitsmarktservice bei Eintritt des Ereignisses davon in Kenntnis setzen. Es reicht z. B. nicht aus, ungefähre Angaben über eine Arbeitsaufnahme zu machen. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Meldung z. B. durch die/den neue Arbeitgeberin oder neuen Arbeitgeber, die Gesundheitskasse oder die Pensionsversicherung erfolgt. **Meldepflichtig sind Sie persönlich!**

Näher zu erläutern ist auch der Rückforderungstatbestand, dass Sie bei zumutbarer Aufmerksamkeit **„erkennen mussten“**, dass Ihnen die Leistung nicht, oder nicht in dieser Höhe gebührte. Diese Prüfung muss auf den individuellen Fall bezogen erfolgen. Bei einem gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld wird z. B. davon ausgegangen, dass sehr wohl erkannt werden hätte müssen, dass ein Doppelbezug nicht möglich ist und daher der Arbeitslosengeldbezug zu Unrecht bestand.

Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gelten Sie **nicht als arbeitslos**, wenn Sie in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang, z. B. als ordentliche/r Hörer:in einer Hochschule, als Schüler:in einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt ausgebildet werden oder sich einer praktischen Ausbildung unterziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Sie trotz dieser Bestimmung während einer Ausbildung als arbeitslos. Ob Sie in Ausbildung stehen, müssen Sie bereits im Antrag angeben. Das

Arbeitsmarktservice wird dann prüfen, ob Arbeitslosigkeit trotz Ausbildung vorliegt.

Bei Ausbildungen, die eine **Gesamtdauer von drei Monaten** nicht überschreiten, **gelten Sie als arbeitslos**. Maßgeblich ist jener Ausbildungszeitraum, der nach der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe liegt.

BEISPIEL:

Frau Sch. wird arbeitslos und beantragt das Arbeitslosengeld am 1. 7. 2022. Am 1. 9. 2021 hat sie mit einer Ausbildung begonnen, die am 30. 9. 2022 endete. Die Gesamtdauer der Ausbildung dauert zwar länger als 3 Monate, der in die Arbeitslosengeldbezugsdauer fallende Zeitraum überschreitet die zulässige Dauer von 3 Monaten während des Leistungsbezuges nicht, somit ist diese Ausbildung nicht hinderlich für den Bezug des Arbeitslosengeldes.

Überschreitet die Ausbildung die Gesamtdauer von drei Monaten, kann unter Umständen Arbeitslosigkeit dennoch vorliegen.

Ist es die erstmalige Arbeitslosigkeit während dieser Ausbildung, ist die „große Anwartschaft“ (innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung) zu erfüllen.

Bei wiederholter Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld während einer Ausbildung genügt auch die „kleine“ Anwartschaft (derzufolge innerhalb einer der Rahmenfrist von 52 Wochen insgesamt 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen muss).

Wurde jedoch bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen, ohne gleichzeitig einer Ausbildung nachzugehen, muss bei einem neuerlichen Arbeitslosengeldbezug während einer nun laufenden Ausbildung trotzdem die bereits oben angeführte „große“ Anwartschaft (innerhalb von 24 Monaten 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung) erfüllt werden.

WICHTIG!

Die Rahmenfrist von 24 und 12 Monaten kann grundsätzlich erstreckt werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“), um die erforderliche Anwartschaft zu erfüllen. Nicht zur Verlängerung der Rahmenfrist führen allerdings **Ausbildungszeiten**, wenn es um die Erfüllung der Anwartschaft im Rahmen einer Ausbildung geht.

ACHTUNG!

Die Erfüllung der dargestellten Anwartschaft bedeutet nicht, dass Sie sich ausschließlich der Ausbildung widmen können, denn Sie müssen auch alle anderen Voraussetzungen, vor allem die Verfügbarkeit und Arbeitswilligkeit erfüllen. D.h., das AMS muss bei der Zuweisung zu Stellen, Qualifizierungsmaßnahmen etc. keine Rücksicht auf die Vereinbarkeit mit Ihrer Ausbildung nehmen.

TIPP:

Wenn Sie die oben angeführten Kriterien nicht erfüllen, können Sie eine Ausbildung nur dann absolvieren, wenn es sich z.B. um eine Abend- schule handelt oder wenn das AMS Ihnen bestätigt, dass Sie die von Ihnen gewünschte Ausbildung im „Auftrag des AMS“ besuchen. Dies gilt allerdings nicht für eine Ausbildung, die im Rahmen eines Fernstudiums oder einer Fachhochschule am Abend stattfindet. In diesen Fällen muss die „große“ Anwartschaft nachgewiesen werden.

Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung

Möchte Sie Ihr/e Arbeitgeber:in nach einem vollversicherten Dienstverhältnis oder freien Dienstverhältnis geringfügig weiter beschäftigen, so ist dieser Wechsel grundsätzlich möglich. Damit Sie nach der Beendigung des vollversicherten Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses auch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen können, dürfen Sie allerdings nicht unmittelbar nach dem Ende der Vollversicherung geringfügig bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber zu arbeiten beginnen. Wenn Sie vom Ende des vollversicherten Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses bis zum Beginn der geringfügigen Beschäftigung **nicht mindestens 1 Monat unterbrechen, gelten Sie nicht als arbeitslos!**

WICHTIG!

Das gilt auch dann, wenn es in einem grundsätzlich geringfügigen Dienstverhältnis zum Beispiel aufgrund der Leistung von Mehr- oder Überstunden in einem Monat zu einer Vollversicherung kommt und unmittelbar danach wieder geringfügig weitergearbeitet wird.

Beginnen Sie bei einer/einem neuen, d. h. anderen Arbeitgeberin oder anderen Arbeitgeber geringfügig zu arbeiten, ist diese einmonatige Unterbrechung nicht erforderlich!

ACHTUNG!

Die Aufnahme einer – auch geringfügigen – Erwerbstätigkeit ist dem Arbeitsmarktservice jedenfalls zu melden!

Bewertung der Bezugszeiten in der Pensionsversicherung

Wer vor dem 1. 1. 1955 geboren ist, erwirbt durch Bezugszeiten von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in der Pensionsversicherung Ersatzzeiten. Wer nach dem 31. 12. 1954 geboren ist, erwirbt durch Bezugszeiten in der Arbeitslosenversicherung **Beitragszeiten**. Diese Beitragszeiten, die Sie während eines Arbeitslosengeldbezuges erwerben, werden allerdings nur mit 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes“) bewertet. Notstandshilfebezugszeiten werden dann mit 92 % von den 70 % bewertet.

Pensions- und Krankenversicherungszeiten ohne Leistungsbezug

Bis 30. 6. 2018 wurde das Einkommen des Partners/der Partnerin auf den Notstandshilfebezug angerechnet. Wenn Sie ausschließlich aufgrund der Anrechnung des Partner:in-Einkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe gehabt haben, wurden Zeiten der Arbeitslosmeldung als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung gewertet. Für Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, waren die Zeiten der Arbeitslosmeldung Ersatzzeiten.

Für Personen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind, galten die Zeiten einer Arbeitslosmeldung als Beitragszeiten. Neben dem Anspruch auf Versicherungszeit in der Pensionsversicherung bestand jedenfalls auch ein Anspruch auf Krankenversicherung.

Wurde der Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe wegen der Anrechnung des Partner:in-Einkommens abgewiesen, haben Sie nach dem Ablehnungsbescheid eine Mitteilung über die Pensions- und Krankenversicherung erhalten. Die Zuerkennung erfolgte wie bei der Notstandshilfe für maximal 52 Wochen und war dann neuerlich durch einen Antrag auf Notstandshilfe zu beantragen.

Eine Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice“, „Beschwerde“) aufgrund der Anrechnung des Partner:in-Einkommens war für die Zuerkennung der Pensions- bzw. der Krankenversicherung nicht erforderlich!

WICHTIG!

Mit 1. 7. 2018 ist die Partner:in-Einkommensanrechnung wegfallen. Es gebührt jetzt unabhängig von der Höhe des Einkommens des Partners/der Partnerin die ungekürzte Notstandshilfe.

Arbeitssuche im Ausland

Begeben Sie sich ins Ausland, um dort Arbeit zu suchen oder um sich bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber vorzustellen, müssen Sie **nachweisen**, dass Sie aktiv Arbeit suchen oder sich bei einer/einem Arbeitgeber:in vorstellen, damit das Arbeitsmarktservice Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) gewähren kann. Klären Sie bitte **vor** Ihrer Abreise mit Ihrer/Ihrem Berater:in ab, in welcher Form Sie den Nachweis über Ihre Bewerbungen zu erbringen haben!

Bei Arbeitssuche im EU-Raum besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungsmithnahme und es sind besondere Vorschriften zu beachten. Wenn Sie Interesse an der Arbeitssuche im EU-Raum haben, klären Sie bitte vorab mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater ab, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist.

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Unter Umständen können auch Ihre Versicherungszeiten, die Sie im Ausland erwerben bzw. erworben haben, auf die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld angerechnet werden (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft“).

11. DAS VERFAHREN VOR DEM ARBEITSMARKTSERVICE UND DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Allgemeines

In diesem Kapitel werden kurz alle wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Wo sie zum Teil in anderen Kapiteln vorkommen, wird nur kurz darauf verwiesen. Als Verfahren werden vom Antrag bis zum rechtskräftigen Bescheid alle Schritte bezeichnet, die Sie als „Partei des Verfahrens“ oder das Arbeitsmarktservice selbst setzen.

Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Der erste Schritt, den Sie im Allgemeinen setzen müssen, ist die Antragstellung. Den Antrag müssen Sie persönlich bei Ihrem Arbeitsmarktservice stellen. Näheres dazu siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“.

TIPP:

Grundsätzlich sollten Sie sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei Ihrem Arbeitsmarktservice eine Leistung beantragen (zu den Risiken siehe „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“).

TIPP:

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erfüllen, beantragen Sie trotzdem die Leistung. Das „Schlimmste“, das Ihnen passieren kann, ist, dass Ihr Antrag mit Bescheid „abgewiesen“ wird. Gegen einen Bescheid können Sie eine Beschwerde einbringen! Über diese Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihren Anspruch auf Leistung anerkennt, bekommen Sie die sogenannte „**Mitteilung über den Leistungsanspruch**“. Darin wird die Art (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.), die Höhe und die voraussichtliche Dauer der Leistung festgehalten. Auf dieser Mitteilung über den Leistungsbezug ist auch die **Bemessungs-**

grundlage angeführt, die Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist. Wenn Sie **Zweifel an der Richtigkeit der Mitteilung** über den Leistungsanspruch haben, können Sie gegen diese Mitteilung noch nichts unternehmen, weil sie keinen Bescheid darstellt, gegen den Beschwerde erhoben werden kann. Beantragen Sie schriftlich einen Feststellungsbescheid vom Arbeitsmarktservice, so ist das möglich. Dafür sind Fristen zu beachten! Im Feststellungsbescheid muss das Arbeitsmarktservice die Höhe und Dauer der Leistung bescheidmäßig feststellen und begründen.

WICHTIG!

Bei „Mitteilungen“ ab 1. 5. 2017 haben Sie das Recht, innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung der „Mitteilung“ einen Feststellungsbescheid über Art, Höhe und Dauer der Leistung zu verlangen. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann eine Richtigstellung Ihrer Leistung zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr erfolgen! Den Antrag müssen Sie schriftlich bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle stellen.

MUSTER:

Antrag auf Feststellungsbescheid

Frau Margit Muster

Straße

Ort

An das Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Wien, Datum

Sozialversicherungsnummer: 0000 tt mm jj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Ihrer Mitteilung über den Leistungsanspruch vom (Datum) habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von A täglich, voraussichtlich bis zum (Datum).

Diese Höhe erscheint mir zu gering und die voraussichtliche Dauer ist meiner Meinung nach nicht korrekt angegeben.

Ich beantrage daher einen Feststellungsbescheid über Dauer und Höhe meines Arbeitslosengeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Muster

Beschwerde

Gegen einen Bescheid, den Sie entweder beim Arbeitsmarktservice beantragt haben oder den Ihnen das Arbeitsmarktservice zugestellt hat (z. B. eine Rückforderung, siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Wann kann das Arbeitsmarktservice eine ausbezahlte Leistung widerrufen bzw. zurückfordern“), können Sie eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht einbringen. Diese muss jedoch schriftlich über die belangte Behörde (Arbeitsmarktservice) eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat. Eine Beschwerde muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Beschwerdeantrag enthalten. Außerdem hat die Beschwerde Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Überdies muss das Begehren (Verlangen, dass der Bescheid aufgehoben wird) enthalten sein (siehe Muster Seite 97).

ACHTUNG!

Die Beschwerde muss **innerhalb von 4 Wochen** ab der Zustellung des Bescheides eingebracht werden; entscheidend ist die tatsächliche Zustellung, nicht das Datum auf dem Bescheid!

Da Bescheide des Arbeitsmarktservice meist mit der normalen Post (also ohne Zustellnachweis) verschickt werden, ist die Zustellung in der Regel der Tag, an dem Sie den Brief mit dem Bescheid im Postkasten haben. Die Beschwerde sollten Sie eingeschrieben mit der Post schicken oder direkt beim Arbeitsmarktservice abgeben.

ACHTUNG!

Lassen Sie sich unbedingt die Abgabe mittels Stempel bestätigen und bewahren Sie bitte die entsprechenden Belege gut auf. Nur so können Sie beweisen, dass Sie die Beschwerde rechtzeitig eingebracht haben.

BEISPIEL:

Der Bescheid wird am Donnerstag, dem 19. 1. 2023 mit der Post zugestellt. Laut der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid „binnen vier Wochen nach Zustellung“ schriftlich Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerdefrist endet am Donnerstag, dem 16. 2. 2023.

TIPP:

Grundsätzlich sollten Sie sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei Ihrem Arbeitsmarktservice eine Leistung beantragen (zu den Risiken siehe „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“).

Wenn Sie nicht wissen, wann genau Sie den Bescheid erhalten haben, gilt Folgendes: Das Gesetz vermutet, dass Ihnen innerhalb von 3 Tagen nach Postausgang der Bescheid zugegangen ist. Ganz sicher gehen Sie, wenn Sie zum Datum des Bescheides 3 Tage hinzuzählen.

ACHTUNG!

Sollte der Bescheid mit Zustellnachweis (RSa- oder RSb-Brief) zugestellt worden sein, ist der Tag der Zustellung genau nachvollziehbar! Wenn das Schreiben am Postamt hinterlegt wird, beginnt die Beschwerdefrist mit dem ersten Tag der Abholmöglichkeit zu laufen.

MUSTER:

Beschwerde

Manfred Muster

Straße

Ort

SVNr:

An das

Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Wien, Datum

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Meine Beschwerde richtet sich gegen den vom Arbeitsmarktservice als belangte Behörde erlassenen Bescheid vom, mit welchem gemäß §

Der angefochtene Bescheid wurde mir am zugestellt und ist meine Beschwerde somit rechtzeitig eingebracht.

Die Gründe, auf die sich meine Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt, sind folgende:

Die Entscheidung ist unrichtig, da ich keinen wie immer gearteten Sanktionsgrund gesetzt habe, bzw. durchgehend alle Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt habe, bzw. die Leistung nicht in gesetzlicher Höhe ausbezahlt erhalten habe, bzw. die Voraussetzungen für den Widerruf und die Rückforderung der Leistung nicht vorliegen, weil

Meiner Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

Mein Begehren lautet:

Das Bundesverwaltungsgericht möge den vorliegenden Bescheid aufheben und mir zuerkennen.

Weiters beantrage ich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Evtl.: Weiters beantrage ich einen Dolmetsch für die xxx Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Muster

Beschwerdevorentscheidung

Das Arbeitsmarktservice hat die Möglichkeit, binnen zehn Wochen eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, wenn Sie eine Beschwerde gegen einen Bescheid eingebracht haben. Das bedeutet, dass der Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden, bzw. die Beschwerde zurück- oder abgewiesen werden kann. Hat das Arbeitsmarktservice nicht vor, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, muss es die Beschwerde unmittelbar dem Gericht übermitteln.

ACHTUNG!

Wird Ihre Beschwerde unmittelbar dem Gericht übermittelt, müssen Sie davon verständigt werden.

Vorlageantrag

Wurde Ihnen eine Beschwerdevorentscheidung zugestellt und sind Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann **binnen zwei Wochen** nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung (Achtung: Hier gilt das Datum des ersten Zustellversuches!) ein Antrag beim AMS gestellt werden,

dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

MUSTER:

Vorlageantrag

Manfred Muster

Straße

Ort

SVNr:

An das

Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Wien, Datum

Vorlageantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am in offener Frist Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, des Arbeitsmarktservice Wien zu GZ vom, mir zugestellt am, eingebracht.

Mit Beschwerdeentscheidung der belangten Behörde vom zu GZ, mir zugestellt am, wurde meine Beschwerde abgewiesen bzw. zurückgewiesen bzw. abgeändert.

Da ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden bin, beantrage ich die VORLAGE meiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien.

Da mir die Beschwerdeentscheidung am zugestellt wurde, stelle ich meinen Vorlageantrag fristgerecht iSd § 15 Abs 1 VwGVG.

Weiters beantrage ich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. § 24 Abs 3 VwGVG).

Evtl.: Weiters beantrage ich einen Dolmetsch für die xxx Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Muster

Parteiengehör

Im Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice haben Sie das Recht auf „Parteiengehör“. Das bedeutet, dass das Arbeitsmarktservice Ihnen das Ergebnis des „Ermittlungsverfahrens“ zur Kenntnis bringen muss. Sie müssen dann Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äußern. Das kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschehen. Geschieht es, wie in der Regel im erstinstanzlichen Verfahren (= regionale Geschäftsstelle) mündlich, muss über Ihre Angaben eine sogenannte Niederschrift angefertigt werden. Diese hat Ihre Angaben zu enthalten.

WICHTIG!

Lesen Sie die Niederschrift genau durch, bevor Sie sie unterschreiben und verlangen Sie eine Ausfertigung (= Kopie).

Wenn Sie in Ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt wurden (wenn also ein Bescheid erlassen wurde und Ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde), kann das den Bescheid rechtswidrig machen.

Akteneinsicht

Weiters haben Sie das Recht, in den Akt, den das Arbeitsmarktservice über Sie angelegt hat, Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen (auf eigene Kosten und nur, sofern ein Kopiergerät zur Verfügung steht). Diese Akteneinsicht kann das Arbeitsmarktservice beschränken, insoweit eine solche eine „Gefährdung der Aufgaben“ des Arbeitsmarktservice bedeuten würde oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde (das ist aber die Ausnahme!).

Wenn das Arbeitsmarktservice Ihnen grundlos Akteneinsicht verweigern sollte, können Sie dagegen kein Rechtsmittel erheben, allerdings kann diese Verweigerung den aus dem Verfahren resultierenden Bescheid rechtswidrig machen!

TIPP:

Erheben Sie jedenfalls Beschwerde gegen einen Bescheid, wenn Ihnen Akteneinsicht verweigert worden ist!

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Linz und Innsbruck. Über Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsmarktservice entscheidet das Gericht in Senaten (ein Berufsrichter:in, zwei Laienrichter:innen). Wenn das Gericht eine Erörterung Ihrer Angelegenheit für notwendig erachtet, wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der Sie geladen werden. Es besteht kein Anwaltszwang. Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung sind außerdem von Gerichtsgebühren befreit. Das Gericht kann jedoch auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Angelegenheit an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen ist oder durch eine mündliche Verhandlung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann grundsätzlich eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

12. ARBEITSVERMITTLUNG DURCH DAS ARBEITSMARKTSERVICE („ZUMUTBARKEIT“)

Hilfe durch das Arbeitmarktservice bei der Arbeitssuche

Vom Arbeitmarktservice können Sie Unterstützung bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle in unterschiedlicher Weise erwarten: einerseits werden Ihnen vom Arbeitmarktservice bei Ihren Vorsprachen Stellenangebote vorgelegt oder auch per Post zugeschickt. Zum anderen finden Sie in den Regionalen Geschäftsstellen auch die Möglichkeit vor, computerunterstützt selbst nach Stellen zu suchen, die beim Arbeitmarktservice vorgemerkt sind.

Vermittlung durch „eJobroom“ des Arbeitmarktservice

Eine ganz spezielle Variante der Vermittlungsunterstützung stellt dabei der „eJobroom“ auf der Homepage des Arbeitmarktservice dar (<http://www.ams.at>). Einerseits können Sie über dieses Internetangebot des Arbeitmarktservice von zu Hause aus eine passende Stelle suchen. Andererseits können aber auch die Unternehmen über diesen eJobroom des Arbeitmarktservice vorgemerkte Arbeitssuchende, die sie für geeignet halten, auffinden.

Ihre Daten im Internet

Vom Arbeitmarktservice werden in der Regel Qualifikationsprofil, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Arbeitssuchenden unter gewissen Umständen den Arbeitgeber:innen über den eJobroom direkt zugänglich gemacht. Wenn ein Unternehmen Arbeitskräfte sucht und sich beim Arbeitmarktservice identifiziert und registrieren lässt, kann es über den eJobroom auf die genannten Daten der Arbeitssuchenden zugreifen, um bei Interesse diese Arbeitssuchenden direkt kontaktieren zu können. Jeder dieser Datenzugriffe wird beim Arbeitmarktservice registriert (es wird festgehalten, welche Firma wann die Daten von wem abgefragt hat). Es ist daher durchaus möglich, dass Sie ohne persönliche Zwischenschaltung eines:iner Berater:in des Arbeitmarktservice von einer Firma telefonisch oder per E-Mail direkt kontaktiert werden. Gemäß § 6 Absatz 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz ist das zulässig. Sie dürfen aber gegenüber dem Arbeitmarktservice „gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke“ geltend machen.

TIPP:

Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Daten den beim Arbeitsmarktservice registrierten Unternehmen direkt zugänglich sind, dann

- teilen Sie dies Ihrer/Ihrem Berater:in ausdrücklich mit und lassen Sie sich dies durch einen Vermerk bestätigen (z. B. Festhalten des Sperrvermerks im Betreuungsplan).
- Sollte Ihr:e Berater:in Ihre Begründung für das Sperren Ihrer Daten im eJobroom nicht für ausreichend im Sinne des § 6 Absatz 3 AMFG halten, so prüfen Sie vor Bekanntgabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ob Sie diese dem Arbeitsmarktservice mitteilen wollen.
- Sollten Sie noch Firmenanrufe/E-Mail-Zuschriften erhalten, obwohl Sie bereits eine Stelle gefunden haben, verlangen Sie von diesen Unternehmen, Ihre Daten zu löschen und Sie nicht mehr unaufgefordert zu kontaktieren. Dies empfiehlt sich insbesondere gegenüber Personal-Leasingfirmen oder privaten Arbeitsvermittlungsgesellschaften, wenn Sie bei diesen Firmen nicht gespeichert bleiben möchten.
- Unseriöse Kontaktaufnahmen (z. B. Spam-Mails oder Missbrauch Ihrer Daten für Werbezwecke) melden Sie am besten jedenfalls auch der Beschwerdestelle des Arbeitsmarktservice, damit der Datenzugang dieser Firmen gesperrt werden kann.

Welche Beschäftigung ist zumutbar?

Die Hauptaufgabe des Arbeitsmarktservice ist es, Ihnen bei der Beendigung der Arbeitslosigkeit hilfreich zur Seite zu stehen. Eine der wesentlichsten Maßnahmen dieses Ziel zu erreichen ist, dass das Arbeitsmarktservice oder ein/e vom Arbeitsmarktservice beauftragte:r Vermittler:in (Dienstleister:in) Ihnen Jobangebote vermittelt. Erweist sich eine solche vom Arbeitsmarktservice oder der:dem Dienstleister:n vermittelte Beschäftigung als zumutbar, müssen Sie diese auf jeden Fall annehmen. Umgekehrt aber müssen Sie einen Job nicht annehmen, wenn er Ihnen nicht zumutbar ist.

WICHTIG!

Es ist nur die Annahme einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zumutbar. Die Annahme eines Beschäftigungsangebotes als freie:r Dienstnehmer:in kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Welche Kriterien muss eine zumutbare Beschäftigung erfüllen?

Körperliche Eignung, keine Gefährdung der Sittlichkeit oder Gesundheit

Eine Beschäftigung ist dann zumutbar, wenn sie Ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen ist. Diesen Begriff darf man aber nicht zu eng auslegen. Eine Vermittlung einer körperlich schwachen Person in eine Beschäftigung, in der schwere körperliche Arbeit gefordert wird, ist z. B. nicht zumutbar. Weiters darf die Beschäftigung für Sie nicht gesundheitsgefährdend sein oder Ihre Sittlichkeit gefährden. Gesundheitsgefährdend wäre z. B. eine Beschäftigung eines nicht schwindelfreien Menschen als Kranführer, eine Gefährdung der Sittlichkeit kann dann gegeben sein, wenn Sie diese Tätigkeit aus zwingenden religiösen Gründen nicht ausüben können. Außerdem sind bei der Vermittlung die Wegzeit, die Betreuungspflichten und der Berufs- bzw. der Entgeltsschutz zu berücksichtigen.

Als zumutbare Beschäftigung gilt auch eine Vermittlung zu einem Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) oder zu einem Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt (GBP), das sind z. B. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlasser.

ACHTUNG!

Bei einer Weigerung, eine solche Stelle anzunehmen, kann das Arbeitsmarktservice nur dann eine Sperre des Leistungsbezuges verhängen, wenn in den SÖB bzw. GBP die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die in einer Richtlinie festgehaltenen Qualitätsstandards eingehalten werden.

Wegzeit

Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückfahrt beträgt bei einer Teilzeitbeschäftigung jedenfalls eineinhalb Stunden, unabhängig davon, wie hoch das Ausmaß Ihrer Teilzeitbeschäftigung ist. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die zumutbare Wegzeit jedenfalls zwei Stunden (für beide Wege zusammen, nicht etwa für jede Strecke). Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen: Geringfügige Überschreitungen müssen Sie jedenfalls in Kauf nehmen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind dann zumutbar, wenn entweder an Ihrem Wohnort eine längere Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz üblich ist oder aber besonders attraktive Arbeitsbedingungen geboten werden (z. B. kostenlose Hin- und Rückfahrt mit

einem Firmenbus, Betriebskindergarten). Ab einer täglichen Wegzeit von drei Stunden bedarf es einer näheren Prüfung, ob derartige besondere Umstände vorliegen, auf Grund derer die festgestellten Wegzeiten ausnahmsweise zumutbar sind.

Berufsschutz und angemessene Entlohnung

Auf jeden Fall ist eine Tätigkeit nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem Kollektivvertrag jener Branche, in die Sie vermittelt werden, entspricht. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Berufsschutz

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung in einen anderen als den bisher ausgeübten Beruf nur dann zumutbar, wenn durch diese Vermittlung eine künftige Beschäftigung im „Stammbetrieb“ nicht wesentlich erschwert wird.

Wird nach einer Unterbrechung bzw. Ruhen des Anspruches ein Fortbezug aus einem Arbeitslosengeldanspruch geltend gemacht, ist zu prüfen, wie viele Tage Arbeitslosengeld vor der Unterbrechung bereits bezogen wurden und wie viele der 100 Tage noch für den Berufsschutz verbleiben.

BEISPIEL:

Frau N. war 12 Jahre Elektrikerin. Eine Zuweisung eines Jobs als Hilfsarbeiterin ist ihr nicht zumutbar, weil es kaum möglich ist, von einer Hilfsarbeiter:innentätigkeit zu einer Stelle als Facharbeiter:in zurückzukehren. Sehr wohl aber ist Herrn B., bislang Sekretär in einem großen Konzern, eine Vermittlung als Sachbearbeiter in einer Versicherung zumutbar.

Entgeltsschutz

Für den Fall, dass Sie auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft

- in eine berufsfremde Beschäftigung vermittelt werden, d. h. in eine andere Beschäftigung, als die, die Sie zuletzt ausgeübt haben,
- in eine Teilzeitbeschäftigung (unabhängig ob diese Stelle berufsfremd ist) vermittelt werden,
- gilt für die Dauer von 120 Tagen (gerechnet ab dem Beginn des Arbeitslosengeldbezugs) der sogenannte „Entgeltsschutz“. Das bedeutet,

dass Sie in Ihrer neuen Beschäftigung in der Höhe von 80 % der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldbezuges“) entlohnt werden müssen. Die Bemessungsgrundlage ist auf Ihrer Mitteilung über die Höhe des Leistungsanspruches ersichtlich.

ACHTUNG!

Beachten Sie, dass bei der angeführten Bemessungsgrundlage die anteiligen Sonderzahlungen miteingerechnet wurden. Bei einem Vergleich Ihrer Bemessungsgrundlage mit einem angebotenen Monatsgehalt sind diesem die anteiligen Sonderzahlung hinzuzurechnen.

ACHTUNG!

In Ihren bisherigen Beruf darf Sie das Arbeitsmarktservice zumutbarerweise auch dann vermitteln, wenn das Entgelt geringer als die 80 % der Bemessungsgrundlage ist, wenn dieses zumindest dem jeweils zuständigen Kollektivvertrag entspricht!

BEISPIEL:

Herr F. hat die letzten 3 Jahre durchgehend als Schlosser € 2.000 brutto verdient. Wird er nach 103 Tagen Arbeitslosengeldbezug berufsfremd als Hilfsaufzugsmonteur vermittelt, ist das zulässig, wenn sein Bruttoentgelt mindestens € 1.600 (= 80 %) beträgt. Wird er hingegen als Schlosser vermittelt, gilt der oben beschriebene Entgeltschutz nicht, das Entgelt muss aber dem Kollektivvertrag entsprechen.

Nach Ablauf von 120 Tagen bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruches senkt sich diese Grenze auf 75 %.

BEISPIEL:

Der Schlosser Herr F. vom obigen Beispiel müsste bei einer Vermittlung am 131. Tag in einen Beruf, der nicht seinem bisherigen Tätigkeitsbereich entspricht, € 1.500 (= 75 % von € 2.000) Entgelt erhalten.

Entgeltsschutz auf Grund vorangegangener Teilzeitarbeit

Für den Fall, dass Sie in der Zeit, die als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, mehr als die Hälfte Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt haben, muss das sozialversicherungspflichtige Entgelt der zugewiesenen Beschäftigung mindestens die Höhe der herangezogenen Bemessungsgrundlage erreichen. Dieser Entgeltsschutz gilt für die gesamte Dauer des Arbeitslosengeldbezuges.

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn Ihre Arbeitszeit weniger als 75 % der Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche, wie sie in den meisten Kollektivverträgen vorgesehen ist, sind 75 % daher 28,875 Stunden.

BEISPIEL:

Herr M. hat im für die Bemessungsgrundlage herangezogenen Zeitraum jede Woche 4 Tage jeweils 8,5 Stunden als Sachbearbeiter einer Versicherung (34 Wochenstunden, mehr als 75 % der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.500 brutto verdient. Wird er berufsfremd als Verkäufer vermittelt, muss sein Entgelt (nach dem Ablauf des Berufsschutzes von 100 Tagen) während der ersten 120 Tage des Leistungsbezuges mindestens € 1.200 (80 %) betragen, während der restlichen Zeit des Arbeitslosengeld-Bezuges € 1.125 (75 %). Hätte er nur 25 Stunden (weniger als 75 % der Normalarbeitszeit) gearbeitet und dabei € 1.300 brutto als Entgelt erhalten, darf das Arbeitsmarktservice ihn nur bei einem Gehalt von € 1.300 vermitteln.

Dies gilt auch, wenn Sie das Arbeitsmarktservice in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt, selbst wenn die Teilzeitbeschäftigung in Ihrem bislang ausgeübten Tätigkeitsbereich liegt. Für den Entgeltsschutz von 100 % aus vorangegangenen Teilzeitbeschäftigungen müssen Sie diese nachweisen (z. B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages). Ist ein Nachweis nicht möglich, reicht es aus, wenn Sie die Teilzeitbeschäftigungen dem Arbeitsmarktservice „glaubhaft machen“.

Das kann etwa durch Aussagen von Arbeitskolleg:innen geschehen.

Vermittlung trotz (Wieder-)Einstellungszusage

Das Arbeitsmarktservice darf Ihnen eine zumutbare Beschäftigung auch dann vermitteln, wenn Sie eine Einstellzusage oder eine Wiedereinstellungsvereinbarung mit einer:inem Arbeitgeber:in getroffen haben. Die: Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeberer, mit dem diese Einstellungs- oder Wiedereinstellungszusage vereinbart worden ist, kann aber keinen Schadenersatz von Ihnen verlangen, wenn Sie diese Stelle nicht antreten, weil Sie eine andere – vom Arbeitsmarktservice zugewiesene, zumutbare – Beschäftigung angenommen haben.

Welcher Kurs (welche Maßnahme) ist zumutbar?

Oftmals versucht das Arbeitsmarktservice, sei es auf Ihren Wunsch oder nur auf Wunsch des Arbeitsmarktservice, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, indem es Sie zu einer Schulung oder Wiedereingliederungsmaßnahme zuteilt.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei der zugewiesenen Maßnahme um eine Schulungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt oder um eine Wiedereingliederungsmaßnahme.

Nach- und Umschulungsmaßnahmen sind „Ausbildungsmaßnahmen“, die der **fachlichen** Weiterbildung dienen (z. B. Staplerschein, EDV-Schulungen, Facharbeiter:innen-Ausbildung).

Eine solche Maßnahme müssen Sie grundsätzlich besuchen. Allerdings muss dieser Kurs bzw. diese Maßnahme geeignet sein, tatsächlich Ihre Chancen am Arbeitsmarkt auf eine Beschäftigung zu erhöhen. Dabei kommt es aber auf einen objektiven Maßstab an. Ihre persönliche Ansicht, dass der Kurs „sinnlos“ sei, ist für eine Ablehnung des Kurses oder der Maßnahme nicht ausreichend.

TIPP:

Sind Sie mit einer Zuteilung zu einem Kurs bzw. zu einer Maßnahme nicht einverstanden, ersuchen Sie das Arbeitsmarktservice um Erklärung, warum diese Maßnahme oder dieser Kurs Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht und lassen Sie sich diese Erklärung auch bestätigen.

Unter „**Wiedereingliederungsmaßnahmen**“ sind Maßnahmen (Kurse) der „Aktivierung“ zu verstehen, die nicht eine berufsbezogene Ausbildung der Nach- bzw. Umschulung zum Inhalt haben, sondern Ihre Integration am Arbeitsmarkt erleichtern, was durch Unterstützung bei der Arbeitssuche z. B. durch Orientierungskurse oder Bewerbungstrainings erreicht werden soll.

Zu den Wiedereingliederungsmaßnahmen zählt auch die „**Arbeitserprobung**“ (Arbeitstraining) und auch die „**persönliche Unterstützung**“ bei der Arbeitssuche.

Arbeitserprobungen dürfen nur zur Überprüfung vorhandener (und schon lange nicht mehr ausgeübter) Kenntnisse oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse eingesetzt werden und dürfen eine **angemessene Dauer** nicht überschreiten. Außerdem müssen die Qualitätsstandards, die in einer Richtlinie geregelt werden, eingehalten werden. Die **persönliche Unterstützung** bei der Arbeitssuche, auch als „**aufsuchende Arbeitsvermittlung**“ bekannt, die bisher nur auf freiwilliger Basis (also ohne Sanktionsmöglichkeit des Arbeitsmarktservice, wenn man diese verweigerte) möglich war, ist nun eine zumutbare Wiedereingliederungsmaßnahme.

Bisheriger Inhalt der **persönlichen Unterstützung** bei der Arbeitssuche waren unter anderem die Hilfestellungen zur Erarbeitung von Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen, Übungsmöglichkeiten für Vorstellungsgespräche, die Nachbesprechung von Bewerbungsgesprächen, die Vermittlung von Arbeitsstellen bis hin zur Begleitung zu Bewerbungsgesprächen.

Belehrungsverpflichtung durch das Arbeitsmarktservice

Die Gründe für eine Zuweisung zu einer Nach- oder Umschulungsmaßnahme sowie zu einer Maßnahme für die Wiedereingliederung sind – wie bisher – bei der Zuweisung nachweislich dokumentiert bekannt zu geben.

Nur bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann das Arbeitsmarktservice bei Vorliegen bestimmter Umstände von dieser Belehrungspflicht Abstand nehmen.

Diese Umstände, die das Arbeitsmarktservice von der Belehrungspflicht befreien, sind nach deren Meinung bereits dann gegeben, wenn längere Arbeitslosigkeit (die beim Bezug der Notstandshilfe vom Arbeitsmarktservice jedenfalls angenommen wird), vorliegt und Sie einer Personengruppe

angehören, die Probleme hat, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw. wenn Ihre Integration am Arbeitsmarkt erschwert ist (z. B. Ältere, Wiedereinsteiger:innen, Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen, usw.).

Verlust („Sperre“) des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe)

Das Arbeitsmarktservice hat die Möglichkeit, bei Vorliegen von bestimmten Tatbeständen Ihre Leistung für 6 Wochen, im Wiederholungsfall sogar für 8 Wochen zu sperren.

Diese Sperre kann das Arbeitsmarktservice aus folgenden Gründen aussprechen:

- Sie haben entweder eine zumutbare Stelle, die das Arbeitsmarktservice oder ein:e Dienstleister:in Ihnen zugewiesen hat, nicht angenommen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt (das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch erscheinen, aber auch, wenn Sie durch Ihr Verhalten erkennen lassen, dass Sie die Beschäftigung nicht ausüben wollen).
- Sie haben, ohne einen wichtigen Grund vorweisen zu können, die Teilnahme an einer Schulung oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder deren Erfolg vereitelt (das tun Sie z. B. auch dann, wenn Sie aus dem Kurs ausgeschlossen werden).
- Eine Sperre ist auch möglich, wenn Sie trotz Aufforderung keine eigenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachweisen können. Sie müssen selbst alle gebotenen Anstrengungen unternehmen, um Arbeit zu finden, und das auf Verlangen dem Arbeitsmarktservice belegen.

Selbst wenn einer der oben genannten Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie den Anspruch noch nicht automatisch verloren. Das Arbeitsmarktservice muss erst prüfen, ob nicht Nachsicht vom Verlust des Anspruchs erteilt werden kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Sie innerhalb kurzer Zeit eine (andere) Beschäftigung aufnehmen.

ACHTUNG!

Wenn das Arbeitsmarktservice solcherart die Leistung sperrt, müssen Sie darüber einen Bescheid erhalten, gegen den Sie Beschwerde einlegen können (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“). Erweist sich die Sperre in diesem Verfahren als rechtswidrig, wird Ihnen die Leistung nachgezahlt. Das kann allerdings einige Monate dauern.

Versicherung

Wenn Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe durch eine Sperre verlieren, sind Sie trotzdem versichert, auch wenn Sie auf Grund der Sanktion kein Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten.

ACHTUNG!

Wenn Sie während des Sanktionszeitraumes Krankengeld beziehen, verlängert sich der Sanktionszeitraum entsprechend.

Betreuungsplan

Das Arbeitsmarktservice muss mit Ihnen gemeinsam einen Betreuungsplan erstellen. Darin müssen die in Aussicht genommenen Maßnahmen, die zur Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit führen sollen, beschrieben sein. Ihre auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen sind dabei „nach Möglichkeit zu erhalten oder auszubauen“.

Der Betreuungsplan soll zwar nach dem Willen des Gesetzes gemeinsam mit Ihnen vereinbart werden, wenn Sie aber mit dem Arbeitsmarktservice keine Einigung über den Inhalt des Betreuungsplanes erzielen können, kann das Arbeitsmarktservice den Betreuungsplan einseitig festlegen.

Gegen einen Betreuungsplan, mit dem Sie nicht einverstanden sind, können Sie kein Rechtsmittel (Berufung oder dergleichen) einlegen.

Vom Betreuungsplan kann leider auch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen abgeleitet werden, auch wenn diese ausdrücklich als Ziel im Betreuungsplan genannt sind.

HINWEIS:

Der Betreuungsplan muss Ihnen ausgehändigt werden. Sollte dies nicht geschehen, ersuchen Sie Ihre:n Berater:in um die Ausgabe des Betreuungsplanes, da dieser im Streitfall ein wichtiges Beweismittel sein kann.

Kontrollmeldungen

Das Arbeitsmarktservice schreibt Ihnen Kontrolltermine vor, die auf Ihrer Meldekarte vermerkt werden. Es kann Ihnen aber auch brieflich ein solcher Termin übermittelt werden. Kontrollmeldetermine können einmal wöchentlich vorgeschrieben werden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsmarktservice die Häufigkeit der Kontrollmeldungen herabsetzen oder häufigere Meldungen vorschreiben.

Diese Kontrollmeldetermine müssen Sie unbedingt wahrnehmen! Wenn Sie ohne triftigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, verlieren Sie den Anspruch auf die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung so lange, bis Sie sich wieder persönlich beim Arbeitsmarktservice melden! Als triftige Gründe gelten z. B. Vorstellungstermine, ärztlich bestätigte Erkrankung.

BEISPIEL:

Herr J. ist ein vergesslicher Mensch. Auf seiner Kontrollmeldekarte ist ein Termin am 4. August vermerkt. Er vergisst auf diesen Termin und bemerkt dies erst am 7. August. Jetzt begibt er sich unverzüglich zum Arbeitsmarktservice. Herr J. hat erst wieder Anspruch auf eine Leistung ab dem Tag seiner persönlichen Wiedermeldung, also ab 7. August.

13. ZUVERDIENST

Während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Einkommen aus Beschäftigung erzielen, ohne den Leistungsanspruch zu verlieren.

ACHTUNG!

Die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit muss dem Arbeitsmarktservice jedenfalls unverzüglich gemeldet werden.

Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung

Grundsätzlich ist ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung möglich. Dabei ist zu beachten, dass seit 1. 1. 2017 eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr besteht. Es gibt nur mehr eine **monatliche Geringfügigkeitsgrenze**, die 2023 **€ 500,91** brutto beträgt.

Geringfügige Beschäftigung

Ein Dienstverhältnis gilt dann als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 2023 **€ 500,91** resultiert. Dieses Dienstverhältnis beeinträchtigt nicht den Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung.

HINWEIS:

Für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit erfolgt keine Zusammenrechnung der Entgelte eines von Beginn an vollversicherten und eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, selbst wenn sich diese zeitlich überschneiden.

BEISPIEL:

Ein von Beginn an vollversichertes Dienstverhältnis endet am 5. 2. Gehalt Februar € 200. Am 24. 2. beginnt eine geringfügige Beschäftigung, die bis 15. 3. dauert. Gehalt Februar € 300. Obwohl der Entgeltanspruch im Februar in Summe € 500 beträgt, ist das am 24. 2. begonnene Dienstverhältnis geringfügig.

Keine geringfügige Beschäftigung

Zu beachten ist dabei, dass eine geringfügige Beschäftigung dann nicht vorliegt, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze **nur deshalb nicht übersteigt, weil**

- infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (**Kurzarbeit**) oder
- die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung **im Lauf des** betreffenden **Kalendermonates begonnen oder geendet** hat oder
- unterbrochen wurde.

BEISPIEL:

Ein unbefristet vereinbartes Dienstverhältnis mit € 1.200 monatlich endet am 5. 1. Auch wenn das (aliquote bzw. anteilmäßige) Einkommen im Jänner nur € 200 beträgt, gilt es als vollversichert und schließt Arbeitslosigkeit aus.

HINWEIS:

Die kollektivvertraglichen Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) haben keinen Einfluss auf die Geringfügigkeit der Beschäftigung.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Wird jedoch aus mehreren befristeten oder unbefristeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat ein die monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen erzielt, liegt Arbeitslosigkeit nicht vor.

Tageweise (fallweise) Beschäftigung

Unter tageweiser (fallweiser) Beschäftigung werden tageweise Dienstverhältnisse in unregelmäßiger Folge beim selben Dienstgeber verstanden. Die Beschäftigung muss für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart sein und die GKK Anmeldung für jeden einzelnen Beschäftigungstag gesondert erfolgen. Das Vorliegen von Geringfügigkeit hat für jeden Tag gesondert zu erfolgen. Eine Zusammenrechnung von Tagen der Vollversicherung mit Tagen der Geringfügigkeit erfolgt nicht.

BEISPIEL:

Wenn in einem Monat zwei fallweise (tageweise) Beschäftigungstage liegen, wobei für einen Tag € 100 und für den anderen € 500 Entgelt gebühren, ist der erste Tag als geringfügig und der zweite Tag als vollversichert zu beurteilen. Eine Anrechnung des Einkommens aus vorübergehender Erwerbstätigkeit hat jedoch zu erfolgen (siehe unten).

HINWEIS:

Für die Beurteilung der Geringfügigkeit ist immer das tatsächlich erzielte Entgelt und nicht ein allfälliger auf die sozialversicherungsrechtliche tägliche Höchstbeitragsgrundlage eingekürzter Betrag maßgeblich!

WICHTIG!

Eine nachträgliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung eines ursprünglich geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Leistungsbezug! Führen mehrere im selben Kalendermonat liegende geringfügige Beschäftigungen in Summe zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze, liegt immer nur an den Tagen mit aufrechter Beschäftigung Arbeitslosigkeit nicht vor. An den übrigen Tagen liegt Arbeitslosigkeit vor, auch wenn diese nachträglich in die Pflichtversicherung einbezogen werden.

Zuverdienst aus vorübergehender Erwerbstätigkeit

Um zu verhindern, dass Sie durch die Ausübung von Aushilfstätigkeiten den gesamten Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe riskieren, wurde die Möglichkeit geschaffen, Einkommen aus einer „vorübergehenden“ Erwerbstätigkeit zu verdienen.

WICHTIG!

Jede Beschäftigungsaufnahme müssen Sie unverzüglich dem Arbeitmarktservice melden. Besonders in strittigen Situationen, kann das für Sie besonders wichtig sein (Leistungsrückforderungen).

Mit dieser Regelung für die vorübergehende Erwerbstätigkeit verlieren Sie bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nicht sofort den gesamten Anspruch auf Ihren Leistungsbezug wenn Sie die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, sondern es tritt ein sogenanntes Anrechnungsmodell in Kraft (siehe unten).

Vorübergehende Erwerbstätigkeit

Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt nach dem Gesetz dann vor, wenn sie für **weniger als 4 Wochen** vereinbart wurde bzw. bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn die Tätigkeit weniger als 4 Wochen lang ausgeübt wurde.

Das Nettoeinkommen, das Sie aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat verdienen, ist unter bestimmten Bedingungen auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld anzurechnen (Anrechnungsmodell).

Anrechnung von vorübergehendem Einkommen

Anrechnungsschritte

- 1. Schritt:** Das erzielte Netto-Einkommen des Monats wird um die Geringfügigkeitsgrenze vermindert. Von der so erhaltenen Differenz 90 % errechnen (= Ergebnis : 100 mal 90). Das ist der **Anrechnungsbetrag**.
- 2. Schritt:** Anrechnungsbetrag : Kalendertage des Verdienstmonats = **täglicher Anrechnungsbetrag**.
- 3. Schritt:** Abziehen des täglichen Anrechnungsbetrags vom AMS-Bezug jener Tage, an denen Sie eine AMS-Leistung beziehen.

Das **Anrechnungsmodell** wird im folgenden Beispiel dargestellt.

BEISPIEL:

Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit wird befristet vom 19. 7. bis zum 6. 8., insgesamt also für 3 Wochen, ausgeübt. Das Nettoeinkommen aus dieser Erwerbstätigkeit beträgt insgesamt € 750. Der tägliche Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt € 20.

Juli	August
Vorübergehend erwerbstätig vom 19. 7. bis 31. 7.	Vorübergehend erwerbstätig vom 1. bis 6. 8.
Einkünfte € 600	Einkünfte € 250

Feststellen des Anrechnungsbetrages für Juli:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Juli	€ 600,00
Abzüglich der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze	<u>- € 500,91</u>
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 99,09
Davon 90 %	€ 89,18
täglicher Anrechnungsbetrag (: 31)	€ 2,87

Nun ist an den restlichen Arbeitslosengeldbezugstagen im Juli, also vom 1. 7. bis zum 18. 7., der tägliche Anrechnungsbetrag vom täglichen Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen. Ebenso ist für die Zeit vom 7. 8. bis zum 31. 8. vorzugehen. Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit im Juli nicht ausgeübt wird, gebührt daher der gekürzte Arbeitslosengeldanspruch von täglich € 17,13 (tägliches Anspruchs von € 20 minus täglicher Anrechnungsbetrag von € 2,87 ergibt reduzierten Tagsatz von € 17,13).

Für Juli ergibt sich daher folgende finanzielle Situation:

Erwerbseinkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit vom 19. 7. bis 31. 7.	€ 500,00
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 1. 7. bis 18. 7. nach Abzug des täglichen Anrechnungsbetrages € 17,13 × 18 =	€ 308,34
Gesamteinkommen im Juli	€ 808,34

Demgegenüber besteht **ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit** ein Arbeitslosengeldanspruch für 31 Tage im Juli von **€ 620,-**.

Für August ergibt sich folgende finanzielle Situation – zunächst Feststellen des Anrechnungsbetrages für August:

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im August vom 1. 8. bis 6. 8.	€ 250,00
Geringfügigkeitsgrenze	– € 500,91
Verbleibender Anrechnungsbetrag	€ 000,00

Da das Einkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit niedriger als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze war, verbleibt kein Anrechnungsbetrag, der vom Arbeitslosengeld in Abzug zu bringen wäre.

Für die Tage, an denen die vorübergehende Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, gebührt daher der volle (ungekürzte) Arbeitslosengeldanspruch.

WICHTIG!

Obwohl die Beschäftigung im August als geringfügig zu beurteilen ist, gebührt vom 1. bis 6. 8. **kein Arbeitslosengeld, weil** die Beschäftigung im Juli wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze vollversichert war und **zwischen der vollversicherten und der geringfügigen Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber) keine Unterbrechung von zumindest einem Monat gelegen ist** (beachten Sie Kapitel 10. „Wechsel von einem vollversicherten Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung“).

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit im August vom 1. 8. bis 6. 8.	€ 250,00
Restlicher Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit vom 7. 8. bis 31. 8. Anrechnungsbetrag (also tgl. € 20)	€ 500,00
Gesamteinkommen im August	€ 750,00

Demgegenüber steht **ohne Ausübung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit ein Arbeitslosengeldanspruch** für 31 Tage im August von **€ 620,-**.

Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit kommt es auf den **Beginn** selbiger an. Für die Beurteilung, wann eine selbstständige Tätigkeit begonnen wird, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften (also nicht auf den Zeitpunkt der Umsätze) an, sondern darauf, **ab wann eine selbstständige Tätigkeit erstmals angeboten bzw. ausgeübt wird.**

HINWEIS:

Bei Tätigkeiten, für deren Ausübung Sie einen Gewerbeschein benötigen, kann in der Regel für den Beginn der Ausübung dieser Tätigkeit der Zeitpunkt der Lösung des Gewerbescheines gewertet werden. Die selbstständige Erwerbstätigkeit **endet** mit Beendigung der Tätigkeit bzw. der Ruhendmeldung, der Zurücklegung oder dem Entzug der Gewerbeberechtigung oder der Anzeige des Ruhens oder der Verpachtung des Gewerbes.

ACHTUNG!

Die **selbstständige Erwerbstätigkeit endet** nicht schon dadurch, dass Sie die Arbeit **beendet haben**, Sie dürfen sie auch **nicht mehr anbieten!**

WICHTIG!

Unabhängig vom erzielten Einkommen/Umsatz ist zu beachten, dass **Arbeitslosigkeit nicht vorliegt, solange** eine **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung gegeben ist.

Nachweis des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Dem Arbeitsmarktservice müssen Sie bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit den **monatlichen Umsatz** (also die Einnahmen) **und das Einkommen** (das sind die Einnahmen minus der Betriebsausgaben) nachweisen bzw. niederschriftlich bekanntgeben. Der **Umsatz** darf die monatliche Grenze von **€ 4.512,70 (2023)** nicht überschreiten. Wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird, liegt Arbeitslosigkeit nicht vor und gebührt Ihnen daher auch kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe.

Bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze prüft das Arbeitsmarktservice, ob das verbleibende **Einkommen – nach Abzug** der für die Ausübung der

selbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlichen **Ausgaben** – die Geringfügigkeitsgrenze von **€ 500,91 (2023)** nicht überschreitet.

Ist die selbstständige Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, z. B. durch den Abschluss eines **Werkvertrages** für 3 Monate, so wird das daraus erzielte Honorar durch 3 dividiert und so das **durchschnittliche monatliche Einkommen** ermittelt. Übersteigt das monatliche Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht, liegt für den Zeitraum des Werkvertrages Arbeitslosigkeit vor und gebührt Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

HINWEIS:

Bei **durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit** wird ein **Kalenderjahresdurchschnitt** gebildet. Sie werden zur **monatlichen Bekanntgabe** von **Einkommen** und **Umsatz** verpflichtet werden und es wird (vorläufig) eine rollierende Durchschnittsermittlung auf Grund Ihrer Angaben erfolgen.

ACHTUNG!

Die letztendliche Feststellung, ob trotz Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gebührt, erfolgt anhand des jeweiligen Umsatz- bzw. Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes. Sie müssen diesen Bescheid dem Arbeitsmarktservice unverzüglich nach Erhalt vorlegen.

14. ARBEITSLOSIGKEIT WEGEN INSOLVENZ (KONKURS/SANIERUNGSVERFAHREN) DER ARBEITGEBERIN/DES ARBEITSGEBERS

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. auch durch die Abweisung von Konkursanträgen mangels vorhandenem Vermögen – 2022 betrug die Zahl der Gesamtinsolvenzen österreichweit 4.967 – sind die Beschäftigungsverhältnisse zahlreicher Arbeitnehmer:innen gefährdet. Für die meisten Arbeitnehmer:innen bedeutet nämlich die Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers den Verlust des Arbeitsplatzes und Lohn- bzw. Gehaltsrückstände bzw. offene Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, die die/die ArbeitgeberIn auf Grund der Insolvenz nicht mehr bezahlt hat.

Im folgenden Kapitel soll kurz erklärt werden, wie Sie Insolvenz-Entgelt erhalten können: Anspruch auf Insolvenz-Entgelt bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers besteht bei

- Eröffnung eines Konkursverfahrens,
- Eröffnung eines Sanierungsverfahrens,
- Anordnung der Geschäftsaufsicht,
- Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels hinreichenden Vermögens,
- amtswegiger Löschung einer Kapitalgesellschaft.

Konkurs

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bedeutet, dass diesem/dieser über gerichtlichen Antrag **das Verfügungsrecht über sein/ihr Vermögen** durch einen gerichtlichen Beschluss entzogen wird. Das Verfügungsrecht wird einer vom Gericht ernannten Person – dem/der sogenannten MasseverwalterIn – treuhändig übertragen.

Abweisung eines Insolvenzantrages mangels hinreichenden Vermögens

Auch die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens verursacht Kosten. Reicht das vorhandene Vermögen offensichtlich nicht aus, um diese Kosten ab-

zudecken, so hat das Gericht den Insolvenzantrag mangels hinreichenden Vermögens abzuweisen.

Sanierungsverfahren

Ist der/die UnternehmerIn (SchuldnerIn) zahlungsunfähig oder droht Zahlungsunfähigkeit, besteht aber bei einem teilweisen Nachlass der Schulden eine Sanierungsmöglichkeit, dann kann der/die SchuldnerIn selbst bei Gericht einen Sanierungsantrag stellen. Gleichzeitig mit diesem Antrag muss er/sie einen Sanierungsplan vorlegen, das heißt, er/sie muss einen Vorschlag machen, in welcher Höhe er/sie die Schulden befriedigen kann. Voraussetzung ist, dass der/die SchuldnerIn seinen/ihren Insolvenzgläubiger:innen eine Quote von mindestens 20 % anbieten kann.

Eine besondere Variante ist das Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung. In diesem Fall steht dem/der SchuldnerIn die Eigenverwaltung seines/ihrer Vermögens unter Aufsicht eines/einer SanierungsverwalterIn zu. Voraussetzung ist, dass der/die SchuldnerIn seinen/ihren Insolvenzgläubiger:innen eine Quote von mindestens 30 % anbieten kann. Wird der Sanierungsvorschlag von der Mehrheit der Gläubiger:innen angenommen und dieser vom Gericht bestätigt, ist der/die SchuldnerIn mit der Bezahlung der Quote von den restlichen unbefriedigten Forderungen befreit.

Anordnung der Geschäftsaufsicht

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht entspricht etwa dem Sanierungsverfahren und kommt nur bei Kredit- und Versicherungsunternehmungen zur Anwendung, wenn Aussicht besteht, dass die Zahlungsunfähigkeit wieder behoben werden kann.

Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft

Auf Antrag der zuständigen Interessenvertretung oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen kann eine Kapitalgesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht werden.

Umwandlung von Insolvenzverfahren

Ist ein bereits eröffnetes Sanierungsverfahren erfolglos, so hat das Konkursgericht von Amts wegen den Konkurs zu eröffnen (= Anschlusskonkurs).

TIPP:

Wenn Sie sich informieren wollen, ob über das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie sich auf der Homepage www.ediktsdatei.justiz.gv.at informieren.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Das Arbeitsverhältnis bleibt mit allen Rechten und Pflichten unverändert aufrecht. Dennoch stellt sich für die betroffenen Arbeitnehmer:innen die Frage, inwieweit es ihnen noch zumutbar ist, im Unternehmen zu bleiben. Schließlich stellt das Vorenthalten der Bezüge arbeitsrechtlich einen Austrittsgrund dar und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens setzt letztendlich voraus, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, auch wenn es vielleicht im konkreten Fall noch keine offenen Entgeltrückstände gibt. Ist bereits Entgelt offen, so besteht nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kein Austrittsrecht wegen Entgeltrückständen, die schon vor Insolvenzeröffnung fällig geworden sind. Dieser Austritt wäre unwirksam.

Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das Entgelt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorenthalten, so ist er/sie aber zum Austritt berechtigt und zwar auch dann, wenn der/die InsolvenzverwalterIn die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

Neben dem Austritt wegen Entgeltvorenhalt gibt es auch noch spezielle insolvenzrechtliche Lösungsmöglichkeiten. Diese knüpfen in erster Linie an das Schicksal des Unternehmens an.

TIPP:

Um Ihre Ansprüche zu sichern ist es jedenfalls erforderlich, sich vor einer Beendigungserklärung rechtlich zu informieren! Das können Sie zum Beispiel im Arbeiterkammer-ÖGB Insolvenzbüro (Adresse im Anhang, Kapitel „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“).

Anspruchsberechtigte Personen für das Insolvenz-Entgelt

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) sichert die Entgeltansprüche **aller** Arbeitnehmer:innen **einschließlich** der Lehrlinge und der freien Dienstnehmer:innen. Das IESG gilt auch für ehemalige Arbeitnehmer:innen, wenn z. B. Abfertigungsansprüche oder Pensionsansprüche aus einer Firmenpension offen sind. Außerdem sind auch die Ansprüche von Heimarbeiter:innen, sowie auch die der Hinterbliebenen der vorher genannten Personen gedeckt. Ausgenommen vom IESG sind allerdings jene Personen, denen Unternehmer:innen-Qualifikation zukommt, wie Gesellschafter:innen, Vorstandsmitglieder.

Welche Forderungen sind gesichert?

Durch das IESG sind natürlich nur jene Forderungen von Arbeitnehmer:innen gesichert, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen. Voraussetzung ist außerdem, dass es sich um „aufrechte“ Ansprüche handelt, das heißt, sie müssen bereits fällig sein und dürfen noch nicht verjährt oder verfallen sein.

Folgende Ansprüche, die Sie gegenüber Ihrer/Ihrem insolventen ArbeitgeberIn haben, sind dann vom IESG gesichert:

- laufendes Entgelt vor Insolvenztichtag (Eröffnung bzw Abweisung): Entgelt inklusive Sonderzahlungen, das innerhalb der letzten sechs Monate vor Insolvenz oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig geworden ist. Ältere Ansprüche nur dann, wenn sie binnen sechs Monaten ab Fälligkeit gerichtlich eingeklagt worden sind.
- laufendes Entgelt nach Insolvenztichtag: Bei Insolvenzeröffnung: Entgelt, das bis zur Berichtstagsatzung entstanden ist. Danach nur noch in Form einer Ausfallhaftung, sofern bei der ersten Nichtzahlung der vorzeitige berechnigte Austritt erklärt wird.

- bei sonstigen Insolvenztatbeständen (Konkursabweisung): Entgelt, das bis zum Ende des dritten Monats, das auf den Monat des Insolvenzstichtages folgt, entstanden ist.
- Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfertigung, Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung);
- Schadenersatzansprüche;
- sonstige aus dem Arbeitsverhältnis stammende Ansprüche;
- notwendige Verfahrenskosten, die bei der Geltendmachung der obigen Ansprüche entstehen.

Für das laufende Entgelt gibt es eine betragsmäßige Begrenzung (doppelte Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung).

Wie ist der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt zu stellen?

Um Insolvenz-Entgelt zu bekommen, müssen Sie einen **Antrag bei der IEF-Service GmbH** (Insolvenz-Entgeltfonds) einbringen. Um den Anspruch nicht zu verlieren, müssen Sie den Antrag auf Insolvenz-Entgelt **binnen 6 Monaten** ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Gerichtsbeschlusses einbringen. Den Antrag können Sie mittels des dafür vorgesehenen Formulars selbst einbringen oder Sie können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Zum Nachweis der geltend gemachten Nettobeträge müssen Sie nicht nur den Antrag in allen Punkten vollständig ausfüllen, sondern auch folgende Unterlagen dem Antrag anfügen:

- Gerichtliche Forderungsanmeldung oder Gerichtsbeschluss auf Abweisung des Insolvenzantrages;
- Lohnunterlagen wie zum Beispiel: Lohnstreifen, Lohnzettel, Lohnkontoauszüge;
- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel;
- Kündigungsschreiben oder Austrittserklärung;
- Gerichtsurteil, wenn vorher ein Arbeitsgerichtsprozess geführt wurde;
- Vergleichsausfertigungen bei einem gerichtlichen Vergleich oder Klagschriften;
- Urkunden über Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der offenen Forderungen (Exekutionsbeschlüsse, Zessionsverträge);
- Pensionsverträge bei vereinbarter Firmenpension;

- Einantwortungsurkunde bei Hinterbliebenen;
- Vollmacht bei Vertretung.

Erledigung und Auszahlung des Insolvenz-Entgelts

Die Erledigung Ihres Antrages auf Insolvenz-Entgelt erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Das gilt sowohl für den Fall der Zuerkennung als auch der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung Ihrer geltend gemachten Ansprüche. Gegen ablehnende Bescheide der IEF-Service GmbH ist eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht möglich. Diese Klage muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides eingebracht werden.

TIPP:

Da es sich beim IESG um eine sehr komplexe Materie handelt, sollten Sie von der Vertretungsmöglichkeit der Gewerkschaft oder des Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzbüros Gebrauch machen!

Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung auf Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung

Von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bis zur Erledigung – also Auszahlung des Insolvenz-Entgelts – vergeht in der Regel viel Zeit. Diese Zeit finanziell zu überbrücken, ist durch den Bezug des Arbeitslosengeldes möglich.

Dazu müssen Sie nach der Beendigung (Kündigung, Austritt) beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Arbeitslosengeld (siehe Kapitel „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“, „Der Antrag beim Arbeitsmarktservice“) stellen. Wenn Sie auf Grund der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung bzw. Schadenersatz oder auch auf eine Urlaubersatzleistung haben, würde bei sofortiger Bezahlung dieser Ansprüche das Arbeitslosengeld ruhen und nicht ausbezahlt werden. Im Falle der Insolvenz – und der damit verbundenen späteren Auszahlung dieser Ansprüche – bekommen Sie vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung ausbezahlt.

BEISPIEL:

Auf Grund Ihres Austrittes haben Sie Anspruch auf 3 Monate Kündigungsentschädigung. Sie stellen unmittelbar nach dem Austritt beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Vorschuss auf Kündigungsentschädigung und erhalten Arbeitslosengeld z. B. für maximal 39 Wochen.

Bevor der IEF Ihnen die geltend gemachte Kündigungsentschädigung ausbezahlt, wird beim Arbeitsmarktservice nachgefragt, ob Sie in den 3 Monaten, für die Sie die Kündigungsentschädigung erhalten, Arbeitslosengeld als Vorschuss bezogen haben. Der Gesamtbetrag den Sie an Arbeitslosengeld in diesen 3 Monaten als Vorschuss vom Arbeitsmarktservice bezogen haben, wird Ihnen von der auszahlenden Kündigungsentschädigung abgezogen. Der tatsächliche Beginn des Arbeitslosengeldanspruches wird dann allerdings auch korrigiert. Der Leistungsbezug von den beispielhaft angenommenen 39 Wochen beginnt dann erst nach diesen 3 Monaten.

15. WICHTIGES FÜR ARBEITNEHMER:INNEN, DIE NICHT ÖSTERREICHER:INNEN SIND

Aufenthaltsrecht und Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie nicht österreichische/r StaatsbürgerIn und arbeitslos sind, stellt sich die Frage, ob Sie berechtigt sind, in Österreich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten.

Sie haben – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) – Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), wenn Sie „sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, um eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben“.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie einen Aufenthaltstitel (insbesondere Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Aufenthaltstitel – Familienangehöriger, die meisten Aufenthaltsbewilligungen) haben, mit dem Sie grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, oder über einen unbefristeten Titel Daueraufenthalt – EU verfügen. Für Personen, die aus Fluchtgründen nach Österreich gekommen sind, gilt folgendes: Personen, denen der Status als Asylberechtigte bzw subsidiär Schutzberechtigte zuerkannt wurde, sind jedenfalls aufenthaltsrechtlich berechtigt, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für Asylwerber*innen gilt das jedenfalls dann, wenn sie ein „vorläufiges Aufenthaltsrecht“ für die Dauer des Asylverfahrens haben.

TIPP:

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie ein Aufenthaltsrecht haben, der die Aufnahme einer Beschäftigung zulässt, können Sie einen Antrag auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung stellen. Das Arbeitsmarktservice muss, wenn es die Leistung nicht zuerkennt, darüber einen Bescheid erlassen (siehe Kapitel „Das Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht“, „Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung“).

EU-/EWR-Bürger:innen sowie Schweizer:innen

Sind Sie EU-Staatsbürgerin oder EU-Staatsbürger oder eine Staatsbürgerin oder ein Staatsbürger eines Mitgliedstaates des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern bzw. Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz, benötigen Sie keinen Aufenthaltstitel für Österreich.

Das bedeutet, dass Sie als EU-/EWR-Bürgerin oder EU-/EWR-Bürger (Schweizerin oder Schweizer) immer aufenthaltsrechtlich berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen.

Das Vereinigte Königreich ist bereits im Jänner 2020 aus der EU ausgetreten, mit 31. 12. 2020 ist der nachfolgende Übergangszeitraum ausgelaufen. UK-Bürger:innen, die bereits vor 31. 12. 2020 in Österreich niedergelassen waren, sind auch ab 1. 1. 2021 aufenthaltsrechtlich berechtigt, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen, wenn sie bis 31. 12. 2021 einen „Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV“ beantragt haben. Für ab 1. 1. 2021 neu zugewanderte UK-Bürger:innen gilt aber, dass sie einen der oben angeführten Aufenthaltstitel benötigen, um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können.

Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer:innen

Laut Arbeitslosenversicherungsgesetz wird Saisonarbeitskräften und Erntehelfer:innen nach Beendigung ihrer Tätigkeit mangelnde Verfügbarkeit unterstellt und ihnen daher ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld verwehrt.

Das gilt aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann, wenn Sie über kein weiteres Aufenthaltsrecht verfügen, mit dem Sie nach Ende der Saisontätigkeit eine Beschäftigung aufnehmen könnten. Haben Sie ein solches Aufenthaltsrecht, z.B. weil Sie als Asylwerber:in über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen, können Sie nach Beendigung Ihrer Tätigkeit als „Saisonarbeitskraft“ bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen trotzdem eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

zung beziehen. Die Zeiten der Saisonbeschäftigung sind auch für die Erfüllung der Anwartschaft (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Anspruch auf Arbeitslosengeld“) heranzuziehen.

BEISPIEL:

Frau G. ist Asylwerberin und wohnt in Österreich. Ihrem Arbeitgeber wird für sie eine Beschäftigungsbewilligung als Saisonarbeitnehmerin im Tourismus ausgestellt. Nach Ablauf der Tätigkeit stellt sie wieder einen Antrag auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Da sie als Asylwerberin grundsätzlich aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen, ist ein Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) möglich.

16. ELTERNCHAFT, FAMILIE, KINDERBETREUUNG

Schwangerschaft und Arbeitsverhältnis

Sind Sie beim Eintritt Ihrer Schwangerschaft in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis oder in einem freien Dienstverhältnis tätig, sollten Sie **Ihre Arbeitgeberin** oder **Ihren Arbeitgeber von der Schwangerschaft informieren**.

- Bei Arbeitnehmerinnen in einem regulären (unselbstständigen) Arbeitsverhältnis und freien Dienstnehmerinnen, müssen damit die für Schwangere geltenden **Schutzbestimmungen** des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt werden.
- Gleichzeitig tritt durch die Meldung der Schwangerschaft der **Kündigungs- und Entlassungsschutz** ein bzw. ein Motivkündigungsschutz für freie Dienstnehmerinnen.
- Bei **befristeten Dienstverhältnissen** wird der Ablauf der Befristung bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes gehemmt (Ausnahmen davon sind möglich!).
- Bei **Auflösung in der Probezeit** besteht kein Kündigungs- und Entlassungsschutz für die Schwangere.

HINWEIS:

Die Details zu den genauen Regelungen rund um **Schwangerschaft, Karenz, Berufsrückkehr** nach der Karenz, **Vereinbarkeit** von Beruf und Familie können Sie nachlesen:

- Homepage der **Arbeiterkammer Wien** wien.arbeiterkammer.at in den Rubriken
„Meine Situation/Ich bekomme ein Kind“
„Beratung/Beruf & Familie“
- **AK-Broschüren** können Sie kostenlos bestellen: entweder unter Tel. +43 (01) 501 65 1401 oder per E-Mail bestellservice@akwien.at. Z. B. „Elternkarenz“, „Mutterschutz“, „Freier Dienstvertrag. Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten“ u. a.

Der nächste Abschnitt behandelt finanzielle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit Geldleistungen auf Grund von Unterhaltspflichten gegenüber Familienmitgliedern.

Schwangerschaft und Arbeitsvermittlung

Wann endet die Arbeitsvermittlung?

Trotz einer Schwangerschaft gelten Sie **bis 8 Wochen vor** dem voraussichtlichen **Geburtsstermin** Ihres Kindes als **vermittelbar**. Dieser Zeitpunkt ist der Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes. Hier endet die Arbeitsvermittlung (= Beginn der Schutzfrist bzw. des Mutterschutzes).

Meldung der Schwangerschaft

Ihre **Schwangerschaft** tritt während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ein. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie das **dem Arbeitsmarktservice mitteilen**.

Das Arbeitsmarktservice muss ab der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzfrist die für Schwangere geltenden **Schutzbestimmungen** bei der **Arbeitsvermittlung** einhalten.

Höhe der Geldleistung

Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und eine Schwangerschaft tritt bei Ihnen ein. Sie melden Ihre Schwangerschaft dem AMS. Die Höhe Ihrer Geldleistung verändert sich damit nicht.

Schutzfrist und Wochengeld

Die reguläre Schutzfrist beginnt **8 Wochen vor** dem voraussichtlichen **Geburtsstermin und** dauert bis **8 Wochen nach** der **Entbindung**. Bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnitt-Geburten dauert sie **bis 12 Wochen** nach der Geburt.

Risikoschwangerschaft

Wegen gesundheitlicher Risiken kann der Beginn Ihrer Schutzfrist vom Arzt oder von der Ärztin auch früher angesetzt werden („individuelle Schutzfrist“ bzw. „vorzeitige Freistellung“). Diese individuelle bzw. vorzeitige Schutzfrist muss von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt attestiert und von der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt bestätigt werden. Übermitteln Sie die Bestätigung dem Arbeitsmarktservice.

In der Zeit der **Schutzfrist** können Sie in der Regel **Wochengeld** als finanzielle Leistung der Krankenversicherung von der Österreichischen Gesundheitskasse beziehen.

Schutzfrist und AMS-Geldleistung

Während der **Schutzfrist ruht** Ihr **Anspruch** auf eine Leistung **des Arbeitsmarktservice**, wie z. B. Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld oder Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts.

Höhe des Wochengeldes

Im Dienstverhältnis

In einem Dienstverhältnis richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem **durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 3 vollen Kalendermonate vor** Beginn der **Schutzfrist**.

Für einen Wochengeldanspruch auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses, ist keine bestimmte Beschäftigungsdauer erforderlich. Allerdings wirkt sich eine **kürzere Beschäftigungsdauer als drei volle Kalendermonate** auf die **Höhe des Wochengeldes** aus. Denn, haben Sie in den letzten drei Monaten vor Beginn der Schutzfrist nicht durchgehend gearbeitet, so wird trotzdem das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate eruiert.

BEISPIEL:

Haben Sie, z. B., nur in einem der letzten 3 Kalendermonate vor der Schutzfrist gearbeitet, so wird das Nettoeinkommen des betreffenden Monats dennoch durch 90 Tage (= 3 Monate) geteilt, um die Höhe des täglichen Wochengeldes zu ermitteln.

In der Arbeitslosigkeit

Beziehen Sie **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, so ist die Höhe des Wochengeldes ein **um 80 % erhöhter AMS-Leistungsbezug**.

Günstigkeitsvergleich

Für **Notstandshilfebezieherinnen** gilt zusätzlich: Liegen in den **letzten 13 Wochen** (bzw. 3 Monaten) vor Beginn des Mutterschutzes **verschiedene „Arbeitsverdienste“** vor, so wird eine Vergleichsrechnung durch-

geführt, sofern das für Sie günstiger ist („**Günstigkeitsvergleich**“). Unter „verschiedenen Arbeitsverdiensten“ versteht man in diesem Zusammenhang z. B.

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- AMS-Leistungsbezug, Erwerbseinkommen
- Kinderbetreuungsgeldbezug u. Ä.

Im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs muss die **um 80 % erhöhte Notstandshilfe** mit dem **durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen** verglichen werden. Der **höhere Betrag** wird das Wochengeld.

Das **Kinderbetreuungsgeld** wird in diesem 13-wöchigen Zeitraum immer nur in seiner betraglich geringsten Höhe berücksichtigt (€ 15,38 tägl., ab 2023; bis 2022: €14,53).

Beziehen Sie **Weiterbildungsgeld** oder **Bildungsteilzeitgeld**, so wird das Wochengeld nach jenem Arbeitsverdienst berechnet, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld vorangeht; d. h., aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit.

Voraussetzungen für Wochengeld

1. Während der AMS-Geldleistung

Sie haben Anspruch auf Wochengeld, wenn

- der Beginn Ihres regulären oder vorzeitigen Mutterschutzes (= Schutzfrist) in das laufende Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld fällt.

HINWEIS:

Beantragen Sie Wochengeld, prüft die Österreichische Gesundheitskasse als zuständige Behörde die konkreten Voraussetzungen jedes Einzelfalles und ermittelt, ob Sie Wochengeld beziehen können.

2. Ohne AMS-Geldleistung

Beziehen Sie zu Beginn des Mutterschutzes (bzw. Schutzfrist) keine Leistung des Arbeitsmarktservice, können Sie u. U. doch einen Anspruch auf Wochengeld haben, wenn ...

- Ihr Leistungsbezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld mindestens 13 Wochen ununterbrochen gedauert hat und die Schwangerschaft in dieser Zeit eingetreten ist – auch wenn die Schutzfrist in eine Zeit nach dem Leistungsbezug fällt. Oder, wenn ...
- Sie auf Grund eines **Dienstverhältnisses** mindestens **13 Wochen pflichtversichert** waren, die Schwangerschaft in dieser Zeit eingetreten ist, und das Dienstverhältnis
 - durch Kündigung von Seite der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder durch
 - berechtigten Austritt bzw.
 - unverschuldete Entlassung oder
 - Ablauf der Befristung zu Ende ging; oder ...
- Sie in den **letzten 3 Jahren** vor dem Ausscheiden aus einer **Pflichtversicherung mindestens 12 Monate** in der Krankenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert waren (z. B. AMS-Leistungsbezug; durch ein reguläres unselbstständiges Dienstverhältnis, bei dem eine unter dem vorherigen Punkt angeführte Beendigung war).

HINWEIS:

Sollten Sie dennoch keinen Anspruch auf Wochengeld haben und damit auch keine Krankenversicherung, so besteht unter Umständen die Möglichkeit, sich beim **Partner** in der **Krankenversicherung mitzuversichern**.

3. Während einer Beschäftigung

Sind Sie als Arbeitnehmerin auf Grund einer

- regulären Beschäftigung oder eines
 - freien Dienstvertrages pflichtversichert; oder haben Sie als
 - geringfügig Beschäftigte von der Optionsmöglichkeit in der Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch gemacht, dann ...
- ... haben Sie Anspruch auf Wochengeld.

HINWEIS:

Für einen Wochengeldanspruch aus einem bestehenden Dienstverhältnis heraus ist keine bestimmte Beschäftigungsdauer erforderlich.

HINWEIS:

Beantragen Sie Wochengeld, prüft die Österreichische Gesundheitskasse als zuständige Behörde die konkreten Voraussetzungen jedes Einzelfalles und ermittelt, ob Sie Wochengeld beziehen können.

HINWEIS:

Die Antragstellung und Auszahlung des Wochengeldes erfolgt über Ihr Kundenservice der Österreichischen Gesundheitskasse. Die Adressen finden Sie im Anhang zu Kapitel 16.

Wiedereinstieg nach Elternunterbrechung

Sie haben Ihre Erwerbsarbeit unterbrochen, weil Sie Elternteil geworden sind? Sie versuchen, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen?

In diesem Fall: Melden Sie sich am besten frühzeitig bei Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle, z. B. bevor Ihr Kinderbetreuungsgeld zu Ende geht.

HINWEIS:

Sie können während Ihres Kinderbetreuungsgeld-Bezugs dazuverdienen. Sie müssen dabei aber die Zuverdienstgrenzen einhalten. Details finden Sie auf den nächsten Seiten unter „Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld“ unter „Zuverdienst“.

Das Arbeitsmarktservice kann Sie mit verschiedenen Angeboten unterstützen:

Informationsveranstaltungen

Hier erfahren Sie,

- welche Unterstützungs- und Beratungsangebote es gibt;
- welche Förderungen für Aus- und Weiterbildungen möglich sind;
- welche Beratungsstellen Ihnen zur Verfügung stehen.

„Wiedereinstieg mit Zukunft“

In diesem AMS-Kursangebot können Sie sich auf die berufliche Zukunft vorbereiten.

Frauenberufszentrum

Dieses Beratungszentrum unterstützt Frauen bei der beruflichen Neu- und Umorientierung.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Das AMS kann Sie bei den Kosten für eine Kinderbetreuung finanziell unterstützen. Wie Sie die Kinderbetreuungsbeihilfe erhalten können, lesen Sie in diesem Kapitel weiter unten.

HINWEIS:

Sprechen Sie Ihre AMS-Beraterin oder Ihren AMS-Berater auf unterstützende Angebote für Sie an.

Nähere Informationen finden Sie auf der AMS-Homepage unter <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/wiedereinstieg-vorbereiten#wien>.

HINWEIS:

Jedes AMS in Ihrem Bundesland bietet Frauen und Wiedereinsteiger:innen geförderte Aus- und Weiterbildungen an. Die hier genannten Angebote beziehen sich auf Wien. Die jeweiligen Informationen erhalten Sie bei Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater.

(Kinder-)Betreuung und Arbeitsvermittlung

Sie müssen zumindest 20 Stunden pro Woche frei verfügbare Zeit haben, in der Sie Arbeitsuche betreiben können. Das ist eine Grundvoraussetzung. Sonst können Sie kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandhilfe bekommen. Das Arbeitsmarktservice nennt das die **zeitliche Verfügbarkeit**.

Zeit für die Arbeitsuche von Eltern

Haben Sie Kinder, gelten etwas andere **Mindestzeiten** für die Arbeitssuche (zeitliche Verfügbarkeit). Das hängt vom Alter Ihres Kindes ab. Als Elternteil müssen Sie jedenfalls folgende frei verfügbare Zeit für die Arbeitssuche haben, sofern Sie nachweislich keine längere Kinderbetreuung bekommen konnten:

Alter des Kindes	Mindestzeit pro Woche
bis zum 10. Lebensjahr	16 Stunden
Kind mit Behinderung (altersunabhängig)	16 Stunden
ab dem 10. Lebensjahr	20 Stunden

Beide Eltern suchen Arbeit

Sie suchen als Eltern zur gleichen Zeit eine Arbeit. Dann kann **nur ein Elternteil** die **kürzere zeitliche Verfügbarkeit** für sich in Anspruch nehmen (16 Stunden pro Woche), sofern Sie nachweislich keine längere Kinderbetreuung bekommen konnten. Ein **Wechsel** zwischen Ihnen als Eltern ist **jederzeit möglich**. Sie müssen darüber jeweils Ihre Beraterin oder Ihren Berater vom Arbeitsmarktservice informieren. Das Arbeitsmarktservice trägt den Wechsel in Ihren **Betreuungsplan** ein.

Zeit für die Arbeitsuche belegen

Sie haben eine **Kinderbetreuung von zumindest 16 bzw. 20 Stunden pro Woche**. Dann erfüllen Sie die zeitliche Verfügbarkeit, die Sie zumindest pro Woche brauchen. Informieren Sie das Arbeitsmarktservice über Ihre Kinderbetreuung. Mit einer Bestätigung von Ihrer Kinderbetreuung, belegen Sie wie viel Zeit Sie für die Arbeitssuche frei zur Verfügung haben. Das Arbeitsmarktservice trägt das in Ihren **Betreuungsplan** ein.

Erwachsene betreuen

Sie müssen im Rahmen Ihrer **Ehe** oder **eingetragenen Partnerschaft** Ihre Partnerin oder Ihren Partner betreuen oder Beistand leisten. Das kann durch einen plötzlichen Anlass der Fall sein (die Partnerin erhält einen Liegegips o. Ä.). Oder Sie müssen dauerhaft Ihre Partnerin oder Ihren Partner unterstützen. Das kann bei chronischen Erkrankungen, Behinderung o. Ä. der Fall sein.

In diesen Fällen gilt für Ihre Arbeitsuche, dass Sie **zumindest 20 Stunden pro Woche** frei verfügbare Zeit für die Suche nach Arbeit haben müssen, trotz Ihres Beistandes oder der Betreuung.

Sie müssen das **Arbeitsmarktservice** über Ihre Betreuung oder Ihren Beistand für die Partnerin oder den Partner **informieren**. Das Arbeitsmarktservice trägt das in Ihren **Betreuungsplan** ein.

HINWEIS:

Sie suchen Informationen zu **kurzer Krankenpflege** und **dauerhafter Pflege** von Kindern und erwachsenen Angehörigen in der Arbeitsvermittlung? Sie finden die Informationen dazu in diesem Kapitel weiter unten.

HINWEIS:

Haben Sie die gesetzliche Obsorge? Diese kann für Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Wahl-, Adoptiv- oder Pflegekinder gelten. Ihre gesetzliche Verpflichtung zu Obsorge und Betreuung erfasst aber **Kinder** einer **Lebensgefährtin** oder eines **Lebensgefährten nicht**.

Besteht bei Ihnen eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Ihren **Eltern** oder **Großeltern**, so umfasst sie ebenso Betreuung und Beistand.

Mehr Zeit für einen Kurs oder eine Beschäftigung

Für die Arbeitssuche müssen Sie als Eltern oder Elternteil zumindest **16 oder 20 Stunden pro Woche frei verfügbare Zeit** haben (siehe Tabelle oben). Das ist eine Grundvoraussetzung. Sonst können Sie kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe bekommen. Das Arbeitsmarktservice nennt das die **zeitliche Verfügbarkeit**.

In der Arbeitsvermittlung kann aber auch diese Situation eintreten: Sie erfüllen die erforderliche wöchentliche Zeit für die Arbeitssuche von 16 oder 20 Stunden pro Woche. Und Ihnen stellt das Arbeitsmarktservice eine konkrete **Beschäftigung oder Maßnahme** (Kurs) in Aussicht, **die länger dauert** als 16 oder 20 Stunden pro Woche.

WICHTIG!

In dieser Situation müssen Sie sich um eine **entsprechend längere Kinderbetreuung bemühen**. Sie erfüllen mit dem **Bemühen** um eine längere Kinderbetreuung die nötige „**Arbeitswilligkeit**“, wie sie die Gesetzgeberin vorschreibt. Sie ist eine weitere Voraussetzung für Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

WICHTIG!

Sie haben nachweislich **alles unternommen** und konnten aber **keine längere Kinderbetreuung** finden. Weil z.B. die Kinderbetreuungsein-

richtung keine entsprechenden Öffnungszeiten hat oder eine Tagesmutter nicht so rasch verfügbar ist (o. Ä.). Konnten Sie **ohne ein Verschulden von Ihnen** keine Kinderbetreuung organisieren, erfüllen Sie **trotzdem** die geforderte „**Arbeitswilligkeit**“. Die Vermittlung in diese konkrete Beschäftigung oder Maßnahme (Kurs) – mit einem Stundenausmaß über Ihrer zeitlichen Mindestverfügbarkeit – ist damit nicht möglich.

HINWEIS:

Sie können die finanziellen Kosten für eine Kinderbetreuung mit der **Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS** senken. Gerade wenn Sie die Kinderbetreuung ausdehnen oder verändern möchten. Ansprechstelle ist für Sie Ihre AMS-Beraterin oder Ihr AMS-Berater. Die genauen Details lesen Sie weiter unten in diesem Kapitel unter „Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS“.

Sie betreuen den Partner oder die Partnerin

Sie betreuen Ihre Ehepartnerin oder Ihren eingetragenen Partner stundenweise. In der Arbeitsvermittlung kann Ihnen vom AMS eine Beschäftigung oder eine Maßnahme (Kurs) angeboten werden, die länger dauert und in Ihre Betreuungszeit hineinreicht.

WICHTIG!

Sie müssen in der Lage sein, die **Betreuung innerhalb kurzer Zeit einer anderen Person oder Einrichtung zu übertragen**. Nur so können Sie weiter Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten. Weitere Informationen finden Sie am Ende dieses Kapitels unter „Kurze Krankenpflege“ und „Dauerhafte Pflege von Kindern und Angehörigen“.

Arbeitssuche und Lage der Arbeitszeit

Sie verfügen über zumindest **16 bzw. 20 Stunden pro Woche an freier Zeit** für die Arbeitssuche. Damit erfüllen Sie eine Voraussetzung für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Das Arbeitsmarktservice nennt die erforderliche Zeit für die Arbeitssuche Ihre **zeitliche Verfügbarkeit**.

In welcher Zeit müssen Sie Arbeitssuche betreiben können?

Ihre zeitliche Verfügbarkeit muss in der Zeit zwischen 7 bis 19 Uhr sein (2023). Das entspricht den meisten Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt, mit üblich verteilter Arbeitszeit.

In bestimmten Branchen können Beschäftigungen zu anderen Tageszeiten üblich sein. Die Arbeitszeit liegt außerhalb der Zeit zwischen 7 bis 19 Uhr (z. B. Schichtarbeit, Gastgewerbe). Das Arbeitsmarktservice muss im Einzelfall prüfen: Sind Sie für eine derartige Stelle zeitlich verfügbar? Und ist Ihnen ein Arbeitsplatz mit unüblicher Arbeitszeit zumutbar?

Kinderbetreuung und Lage der Arbeitszeit

Das Arbeitsmarktservice geht davon aus, dass Sie eine ausreichend lange Kinderbetreuung haben.

Im Einzelfall kann die gesetzliche **Ausgehzeit für Kinder und Jugendliche** die Grenze für die Lage der Arbeitszeit sein z. B. für Alleinerziehende. Die Frage ist hier: Kann eine andere Person vor und nach der Ausgehzeit für Kinder die Kinderbetreuung übernehmen z. B. der zweite Elternteil? In solchen Fällen kann eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit in untypischer Lage unter Umständen zumutbar sein.

WICHTIG!

Sie erhalten ein Stellenangebot mit Arbeitszeiten vor und nach den Ausgehzeiten Ihrer Kinder. Diese Beschäftigung ist nur dann für Sie zumutbar, wenn Ihre Kinder durch eine andere Person betreut werden können. Sonst ist die vermittelte Arbeitsstelle nicht zumutbar.

Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche

Wann und in welchem Alter dürfen sich Kinder und Jugendliche ohne Eltern an öffentlichen Orten aufhalten? Das regeln die Jugendschutzbestimmungen für Wien, Niederösterreich, Burgenland:

Bundesland	Alter	Ausgehzeit
Wien, NÖ, Bgld.	bis 14 Jahre	5–23 Uhr
Wien, NÖ, Bgld.	zwischen 14 und 16 Jahren	5–1 Uhr
Wien, NÖ, Bgld.	ab 16 Jahren	zeitlich unbegrenzt

Kinderbetreuung und Wegzeit

Für eine **Teilzeitbeschäftigung** gelten **eineinhalb Stunden** als zumindest zumutbare **tägliche Wegzeit** für die **Hin- und Rückfahrt** zum Arbeitsplatz. Für eine **Vollzeitbeschäftigung** sind **zwei Stunden** nach

dem Gesetz zumindest zumutbar (weitere Details siehe Kapitel 12, „Wegzeit“).

Der **Weg von Zuhause zur Betreuungseinrichtung** Ihres Kindes (z. B. Kindergarten, Hort) und von Ihrem **Arbeitsplatz zur Betreuungseinrichtung** ist grundsätzlich nicht Teil der „zumutbaren Wegzeit“.

Für die Prüfung allerdings, ob die Betreuung des Kindes für die Dauer der Arbeitszeit gegeben ist, ist die Wegzeit zwischen Wohnung, Kindergarten, Schule, Hort (etc.) und Arbeitsplatz jedoch schon zu berücksichtigen.

WICHTIG!

Das bedeutet, dass die Betreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort etc.) entsprechende Öffnungszeiten haben muss und Sie Ihr Kind z. B. rechtzeitig vor dem Zusperrern abholen können müssen.

Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice

Zielgruppe

Für wen ist die Beihilfe?

Die Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice ist sowohl für **Arbeit suchende** Mütter oder Väter als auch **berufstätige Elternteile**.

Für welche Fälle ist die Beihilfe gedacht?

Sie benötigen einen **Kinderbetreuungsplatz** für Ihr Kind, weil Sie:

- eine **Arbeit aufnehmen** wollen
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten **Maßnahme** (Kurs, Programm, Ausbildung) teilnehmen oder teilnehmen wollen
- sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Ihrer **Berufstätigkeit** grundlegend **verschlechtert** haben
- eine wesentliche **Änderung Ihrer Arbeitszeit** eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordert
- die bisherige **Betreuungsperson ausfällt**.

Voraussetzungen

Ihr Kind muss im **gemeinsamen Haushalt** mit Ihnen leben und jünger als **15 Jahre** sein; behinderte Kinder jünger als **18 Jahre**.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe soll die Kosten für **Kinderbetreuungen** verringern. Das sind

- (private) Kinderkrippen,
- (private) Kindergärten,
- (private) Horte,
- angestellte und selbstständige Tagesmütter(-väter) (Bewilligung),
- vergleichbare Einrichtungen.

ACHTUNG!

Ein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuungsbeihilfe besteht **nicht!**

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine vom **Einkommen** des **Elternteils** (= Förderwerber:in) **abhängige Beihilfe**.

Das **monatliche Bruttoeinkommen** des beantragenden **Elternteils** darf **€ 2.700** (2023) **nicht überschreiten** (inkl. geringfügiger Einkommen).

Zum **Einkommen** zählen z. B. Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einer geringfügigen Beschäftigung, Alimente, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Rente, Pension, selbstständiges Einkommen, Zahlungen an Pflegeeltern für Kinderbetreuung, Pflegekarenzgeld.

Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe

Wovon hängt die Höhe ab?

- Von der Höhe des Bruttoeinkommens der Förderwerberin oder Förderwerbers
- Den Kosten für die Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann **höchstens € 300 monatlich** betragen. Ihre auf den Einzelfall abgestellte Höhe wird im Rahmen folgender Einkommensgrenzen und Prozentsätze ermittelt (= Anteil der Kostenabgeltung):

Anzurechnende Einkünfte	Anteil der Kostenabgeltung
bis € 1.900	90 %
bis € 2.200	75 %
bis € 2.700	50 %

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen (bzw. 3 Jahren) zuerkannt werden. Sie muss aber in der Regel jeweils nach 26 Wochen neu beantragt werden.

HINWEIS:

Beziehen Sie Kinderbetreuungsgeld, so wird es von den anrechenbaren Kosten der Kinderbetreuung abgezogen.

Den Antrag stellen

Sie müssen die Kinderbetreuungsbeihilfe beim Arbeitsmarktservice beantragen. Und zwar üblicherweise **vor** der **Arbeitsaufnahme/Kursbeginn (etc.)** und **vor** der **Unterbringung des Kindes** in einer Betreuungseinrichtung.

Sie stellen einen Beihilfenantrag während Ihrer **Arbeitslosigkeit?**

Dann müssen Sie die Kinderbetreuungsbeihilfe zuvor in einem **Beratungsgespräch** mit der AMS-Beraterin oder dem AMS-Berater ansprechen und im Betreuungsplan vermerken lassen. Es wird die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit geprüft.

Sie sind ein **erwerbstätiger Elternteil?**

Bei einem **beschäftigten Elternteil** kann u.U. der Kontakt mit dem Arbeitsmarktservice auch im Nachhinein erfolgen. Sie müssen sich allerdings rasch, in einer **angemessenen Frist** nach Eintritt der betreffenden Veränderungen, mit dem Arbeitsmarktservice in Verbindung setzen. Auch in diesem Fall wird die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit der Kinderbetreuungsbeihilfe geprüft.

Erforderliche Nachweise

- Geburtsurkunde des Kindes oder der Kinder
- Teilnahmebestätigung der Maßnahme (Kurs, Ausbildung, Programm)
- Einkommensnachweis (Dienstzettel, Arbeitsvertrag etc.)
- Nachweise über die Betreuungskosten

Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosigkeit

Wer kann Kinderbetreuungsgeld beantragen?

Sie können als

- **berufstätiger** Elternteil in Elternkarenz **oder auch als**
 - **arbeitsuchende** Mutter oder Vater
- Kinderbetreuungsgeld beantragen.

Wann können Sie Kinderbetreuungsgeld beantragen?

Ab der Geburt Ihres Kindes.

Die zuständige Behörde ist die zuständige Krankenkasse, z. B. die Österreichische Gesundheitskasse (Adressen siehe Anhang Kapitel 16 „Elternschaft, Kinderbetreuung, Familie“).

Voraussetzungen

Sie beziehen Kinderbetreuungsgeld und Sie möchten sich beim AMS melden?

In diesem Fall müssen Sie:

- eine **Beschäftigung suchen**,
- die Mindestbeschäftigungsdauer für Arbeitslosengeld erfüllen (= **Anwartschaft**; siehe Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“) und
- die zeitliche **Mindestverfügbarkeit** für die Arbeitsvermittlung belegen können (= mind. 16 Stunden Kinderbetreuung pro Woche).

Sie müssen für eine AMS-Geldleistung zumindest 16 Stunden pro Woche Zeit haben. In diesem Umfang müssen Sie jedenfalls Ihre Kinderbetreuung belegen können.

Warum?

Damit Sie Terminen und Aktivitäten während der **Arbeitssuche nachkommen** können. Wie zum Beispiel: Kurse besuchen, selbstständig Arbeit suchen, Vorstellungsgespräche führen, Terminen bei der Beraterin oder dem Berater des Arbeitsmarktservice nachkommen oder einfach eine Arbeit beginnen.

WICHTIG!

Für das Arbeitsmarktservice stehen Sie erst dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wenn Sie für Ihr Kind eine Kinderbetreuung haben. Näheres können Sie weiter oben in diesem Kapitel nachlesen, Abschnitt „(Kinder-)Betreuung und Arbeitsvermittlung“.

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Während der Arbeitslosigkeit können Sie nur das **Kinderbetreuungsgeld** als **Kontomodell** parallel zu Ihrer AMS-Geldleistung beziehen.

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld-Modell** ist dagegen ein **Einkommensersatz**. Daher ist es **nicht möglich**, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld **gleichzeitig** zu beziehen. Sie können in diesem Fall nur eine der beiden Leistungen erhalten: entweder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld!

WICHTIG!

Kinderbetreuungsgeld als Kontomodell gilt während des **Arbeitslosengeldes nicht als Erwerbseinkommen**. Sie können es daher gleichzeitig beziehen.

Anders ist das in der Notstandshilfe: **In der Notstandshilfe** wird das Kinderbetreuungsgeld im Kontomodell **als Einkommen angerechnet!**

ACHTUNG!

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann **nicht gleichzeitig** mit dem **Arbeitslosengeld** bzw. der **Notstandshilfe** bezogen werden!

HINWEIS:

Das Kinderbetreuungsgeld hat ebenfalls eine Zuverdienstgrenze. Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten dabei als Zuverdienste. Informationen siehe weiter unten. Oder unter <https://www.sozialversicherung.at/kgZuverdienstrechner/views/home.xhtml>.

Fallkonstellationen

Wie sehen typische Beispiele aus, wenn Sie arbeitslos sind und Kinderbetreuungsgeld beziehen?

BEISPIEL 1:

Ihre **Schwangerschaft** ist **während** des **Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe** eingetreten. 8 Wochen vor der Geburt stellt das AMS wegen des „absoluten Beschäftigungsverbotes“ Ihre AMS-Geldleistung ein (= Beginn der Schutzfrist).

Sie können Ihre AMS-Geldleistung während des Kinderbetreuungsgeldbezugs im **Kontomodell grundsätzlich fortbeziehen**. Sie müssen dazu eine **Kinderbetreuung** von zumindest **16 Stunden pro Woche** haben und **Arbeitsuche** betreiben. (Auf das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell** haben Sie als Arbeitsuchende keinen Anspruch.)

BEISPIEL 2:

Sie sind während des Bezuges von **Kinderbetreuungsgeld** im **Kontomodell arbeitslos geworden**. Und Sie erfüllen die Voraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug beim AMS.

Dann können Sie grundsätzlich eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung beantragen, sofern Sie die Voraussetzungen wie im ersten Beispiel ebenfalls erfüllen (Kinderbetreuung, Arbeitsuche).

BEISPIEL 3:

Sie sind von Ihrer Arbeit auf Grund der **Elternschaft kareziert**. Sie können grundsätzlich **kein Arbeitslosengeld** bzw. keine Notstandshilfe beziehen, weil Ihr Arbeitsverhältnis aufrecht ist und damit keine **Arbeitslosigkeit** vorliegt. (Ausgenommen: definierte Einzelfälle.)

ACHTUNG!

Die Dauer der **Karenz** muss sich nicht automatisch mit der **Länge des Kinderbetreuungsgeldbezugs** decken! Karenz und Kinderbetreuungsgeld sind **zwei verschiedene Dinge**.

Die (Eltern-)Karenz ist die arbeitsrechtliche Freistellung von Ihrem Arbeitsverhältnis wegen Ihrer Elternschaft. Die **Karenz endet längstens** mit dem vollendeten **zweiten Lebensjahr** des Kindes.

Mit dem Kinderbetreuungsgeld-Konto können Sie die Bezugsdauer Ihres Kinderbetreuungsgeldes auf die Dauer der arbeitsrechtlichen (Eltern-)Karenzzeit anpassen.

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Der Anspruch auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) ist **unabhängig** von einer **Beschäftigung** oder **Arbeitslosigkeit**.

WICHTIG!

Beantragen Sie das Kinderbetreuungsgeld-Konto, dann müssen Sie festlegen, wie lange Sie Kinderbetreuungsgeld bekommen möchten. Gleichzeitig legen Sie damit die tägliche Höhe des Kinderbetreuungsgeldes fest. Je nachdem, welche Dauer Sie wählen, bestimmen Sie die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Die Dauer des KBG-Kontos bestimmt die Höhe (Beispiel)			
	Dauer	Höhe	
		pro Tag	pro Monat
Kürzeste KBG-Variante	365 Tage	€ 35,85	rd. € 1.075,50
Längste KBG-Variante	851 Tage	€ 15,38	rd. € 461,30

HINWEIS:

Nach der Geburt, in der Zeit, in der Sie Wochengeld beziehen, ruht das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe Ihres Wochengeldes.

WICHTIG!

Sie haben sich mit dem Antrag für eine bestimmte Dauer des KBG-Kontos entschieden. Das bindet nicht nur Sie, sondern auch den anderen Elternteil. Denn der tägliche Betrag ist für Mutter und Vater in derselben Höhe.

Verlängerung um den Partneranteil

Betreut nicht nur ein Elternteil das Kind, sondern auch der zweite Elternteil, verlängert sich die Dauer des **Kinderbetreuungsgeldbezugs** um den **Partneranteil von 20 %** der Zeit:

- beim Grundmodell um 91 Tage,
- beim längsten möglichen Modell von 851 Tagen auf 1.063 Tage (plus 212 Tage; = von 28 Monaten bis zum 35. Lebensmonat des Kindes), wenn beide Eltern Kinderbetreuungsgeld beziehen.

BEISPIEL:

Die arbeitsrechtliche Karenz dauert bis zum vollendeten 2. Lebensjahr Ihres Kindes (= 730 Tage). Wie verändert sich in der Zeit die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, wenn Sie alleine oder wenn Sie gemeinsam mit dem zweiten Elternteil Ihr Kind betreuen?

Das Betreuen bestimmt auch die Höhe des KBG-Kontos (Beispiel)			
	Dauer	Höhe	
		pro Tag	pro Monat
Ein Elternteil	730 Tage	€ 17,93	rd. € 538
Beide Eltern	730 Tage	€ 22,40	rd. € 672

Zwei Wechsel in der Betreuung sind insgesamt möglich bzw. **drei Betreuungsblöcke mit Kinderbetreuungsgeld**. Jeder **Betreuungszeitraum** eines Elternteils muss immer **zumindest 61 Tage** dauern. (Das gilt auch für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.)

Gleichzeitige Betreuung

Als Eltern können Sie grundsätzlich nicht das Kind gleichzeitig betreuen bzw. gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld bekommen. **Ausnahme:** Beim **ersten Wechsel** der Betreuung. Da können Sie als Vater und Mutter **maximal 31 Tage** lang gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld erhalten. Das **verkürzt die Gesamtdauer** um diese Tage. Arbeitsrechtlich besteht die Möglichkeit, gleichzeitig in Elternkarenz zu sein.

WICHTIG!

Beide Elternteile müssen die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen einhalten. Das gesamte Kinderbetreuungsgeld verkürzt sich um die Tage des gleichzeitigen Bezuges bzw. der gleichzeitigen Betreuung.

HINWEIS:

Wie hoch das Kinderbetreuungsgeld pro Tag bei welcher Dauer ist, können Sie mit Hilfe des **Onlinerechners** des **Bundesministeriums für Familie und Jugend** vergleichen:
www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen.

Partnerschaftsbonus

Den Partnerschaftsbonus von **€ 1.000** (€ 500 je Elternteil) können Eltern beantragen, die sich die Kinderbetreuung (**annähernd**) **gleich lange teilen** (50:50 bzw. zumindest 60:40). Voraussetzung ist, dass jeder Elternteil das Kinderbetreuungsgeld mindestens 124 Tage bezieht. Die verbleibenden Tage müssen im Verhältnis 50:50 bis 60:40 aufgeteilt werden.

Die Tage an denen Sie ausschließlich Wochengeldbezug hatten, zählen für diese Aufteilung nicht.

Ausnahme: Ist die Höhe Ihres Wochengeldes niedriger als Ihr Kinderbetreuungsgeld? Dann erhalten Sie einen Unterschiedsbetrag. Er erhöht Ihr Wochengeld auf die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes. In diesem Fall müssen Sie bei der Aufteilung Ihrer Kinderbetreuung auch die Tage des Wochengeldes mitzählen.

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist ein finanzieller Anreiz für **erwerbstätige Väter**, sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen. Sie können den Familienzeitbonus als Vater erhalten, wenn Sie innerhalb der ersten **91 Tage nach der Geburt** für 28 bis 31 Tage Ihre Arbeit unterbrechen und sich der Familie widmen. Er beträgt rd. **€ 717** (pro Tag € 23,91 für Geburten ab 1.1.2023, für Geburten bis 31.12.2022 € 22,60). Der Bonus wird mit dem Kinderbetreuungsgeld bezahlt, aber vom Kinderbetreuungsgeld abgezogen. Als Vater müssen Sie einen Antrag bei Ihrem Krankenversicherungsträger, z. B. der Österreichischen Gesundheitskasse stellen.

Voraussetzung ist eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze für die Dauer von 182 Tage (= 6 Monate) unmittelbar davor. Ein bezahlter Urlaub, ein Krankenstand mit Entgeltfortzahlung unterbrechen diese 6 Monate nicht. Eine Unterbrechung von 14 Tagen in diesem Zeitraum schadet ebenfalls nicht.

WICHTIG!

Haben Sie allerdings in den 6 Monaten davor z.B. Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder Weiterbildungsgeld bezogen, haben Sie eine Unterbrechung und erfüllen die Voraussetzungen nicht.

WICHTIG!

Wollen Sie den Familienzeitbonus beziehen, muss sich Ihre Familie an der gemeldeten Wohnadresse aufhalten (Mutter, Vater und Ihr Kind). Das bedeutet: Sie können den Antrag auf den Familienzeitbonus erst bei der Österreichischen Gesundheitskasse stellen, wenn Mutter und Kind wieder aus dem Krankenhaus zurück und Zuhause sind.

HINWEIS:

Informationen zum Familienzeitbonus finden Sie unter <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Papamonat.html>.

Papamonat

Der Papamonat ist seit 1. September 2019 ein Rechtsanspruch für Väter. Er besteht für die Zeit nach der Geburt während des absoluten Beschäftigungsverbot der Mutter.

Es ist ein Recht auf Dienstfreistellung für einen Monat mit Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Arbeitgeberin.

HINWEIS:

Nähere Informationen zum Papamonat können Sie nachlesen auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien unter: „Beratung“/„Beruf & Familie“/„Karenz“/„Papamonat & Anrechnung der Karenzzeiten“

HINWEIS:

Was ist der **Unterschied** zwischen **Papamonat** und **Familienzeitbonus**? Was verbindet die beiden?

Der Papamonat ist der rechtliche Anspruch auf die freie Zeit nach der Geburt Ihres Kindes.

Der Familienzeitbonus ist die Geldleistung in dieser Zeit.

WICHTIG!

Bei der **Planung** Ihres Papamonats müssen Sie einiges beachten: Papamonat und Familienzeitbonus müssen Sie exakt zur gleichen Zeit in Anspruch nehmen. Und beide müssen gleich lang sein. Sonst können Sie keinen Familienzeitbonus während des Papamonats erhalten.

WICHTIG!

Wann haben Sie **keinen Anspruch** auf den **Familienzeitbonus**? Wenn Sie in diesem Zeitraum erwerbstätig sind, eine bezahlte Dienstfreistellung oder einen Urlaub haben oder eine Geldleistung wegen eines Krankenstands erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie in dieser Zeit eine AMS-Geldleistung erhalten (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe). Sie können dann keinen Familienzeitbonus beziehen. Nach dem Ende des Papamonats muss Ihr Arbeitsverhältnis weiterbestehen (Kündigungsschutz).

ACHTUNG!

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld sind für das Kinderbetreuungsgeld als Konto ein Einkommen. Sie werden im Rahmen der Zuverdienstgrenzen angerechnet! Siehe weiter unten „Zuverdienst“.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** ist die zweite Variante Kinderbetreuungsgeld. Es ist aber mit einer AMS-Geldleistung nicht vereinbar!

Voraussetzung ist ein **bestehendes Beschäftigungsverhältnis zur Zeit der Geburt**. Eine **ununterbrochene Erwerbstätigkeit von 182 Tagen** (ca. 6 Monate) vor dem Beginn der Schutzfrist bei Müttern, bei Vätern vor der Geburt. Während dieser Zeit darf **keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung** (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) sowie **Krankengeld** ohne Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für **länger als 14 Tage** bezogen worden sein.

ACHTUNG!

Beziehen Sie **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**, so ist ein gleichzeitiger Bezug von **Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld** (u.Ä.) aus der Arbeitslosenversicherung **absolut unzulässig**. Auch wenn Sie nur den Antrag stellen auf z. B. Arbeitslosengeld, fordert der Krankenversicherungsträger, z. B. die Österreichische Gesundheitskasse, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zurück!

HINWEIS:

Sie können weitere **Details** nachlesen (**Kinderbetreuungsgeld, Partnerschaftsbonus, Familienzeitbonus, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Zuverdienstgrenzen, Wechselwirkungen mit dem Wochengeld, Vergleichsrechnungen** etc.):

- Homepage der **Arbeiterkammer Wien**, wien.arbeiterkammer.at „Beratung/Beruf & Familie/Kinderbetreuungsgeld“ oder „Service/Ratgeber/Beruf & Familie/Kinderbetreuungsgeld“
- Telefonisch **Auskünfte** der **Arbeiterkammer Wien** erhalten Sie unter **+43 (0)1 501 65-1201**
- Homepage des Bundeskanzleramtes, **Familie** <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>
- **Infoline Kinderbetreuungsgeld +43 (0) 800 240 014** (kostenfrei) oder **Familienservice-Telefon** des Bundeskanzleramtes unter **+43 (0) 800 240 262** (kostenfrei), von Mo–Do zwischen 9 und 15 Uhr oder per Mail unter familienservice@bka.gv.at
- Homepage der **Österreichischen Gesundheitskasse**, www.gesundheitskasse.at, Rubrik „Versicherte“/“Geburt und Kind“/“Kinderbetreuungsgeld“
- **Kundencenter Kinderbetreuungsgeld** der **Österreichischen Gesundheitskasse**, **+43 (0)1 50766-1114070**,
E-Mail: kckbg@oegk.at; 1220 Wien, Kagraner Platz 1

Zuverdienst

Beziehen Sie Kinderbetreuungsgeld, müssen Sie Ihre Zuverdienste im Auge behalten. Wie viel Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld ist zulässig? Was gilt als Zuverdienst? Was sind die zulässigen Grenzen für einen Zuverdienst?

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und **Weiterbildungsgeld** sind ein Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld nach dem Konto-Modell.

WICHTIG!

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann nicht gleichzeitig mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (etc.) bezogen werden!

WICHTIG!

Sie müssen die **Zuverdienstgrenzen** der Kinderbetreuungsgeldmodelle **einhalten!**

Einkommensermittlung

Wie wird das Einkommen ermittelt? Wer muss den Zuverdienst ermitteln?

Der **Elternteil**, der Kinderbetreuungsgeld nach dem **Kinderbetreuungsgeld-Konto** bezieht bzw. beziehen möchte, ermittelt den Zuverdienst.

BEISPIEL:

Sie beziehen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kontomodell und haben sonst kein anderes Einkommen als Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe: Sie bilden die **Summe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe**, die Sie **in der Zeit** der Monate **mit vollem Kinderbetreuungsgeldbezug** hatten. Diese Summe müssen Sie **um 15% erhöhen**. Anschließend müssen Sie diese erhöhte Summe **durch** die Anzahl der **Anspruchsmonate** teilen und **mit 12 multiplizieren**.

Ist für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 das Ergebnis kleiner oder gleich **€ 18.000** (bis 31.12.2022 € 16.200), können Sie Kinderbetreuungsgeld beziehen. Denn die Zuverdienstgrenze wird mit diesem Einkommen nicht überschritten.

HINWEIS:

Der Zuverdienstrechner hilft Ihnen bei der Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes: <http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>.

TIPP:

Möchten Sie verhindern, dass Sie die **Zuverdienstgrenze** des **Kinderbetreuungsgeldes** überschreiten?

Dann können Sie auch auf das Kinderbetreuungsgeld **im Vorhinein** für bestimmte Kalendermonate verzichten. Das kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Denn Einkünfte, die im Verzichtszeitraum vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Sie können in diesem Fall auch für **maximal 6 Monate rückwirkend widerrufen**.

Wann ist es sinnvoll, den **Verzicht** zu **widerrufen**?

Hätten Sie die Zuverdienstgrenze auch ohne diesen Verzicht nicht überschritten, dann ist es sinnvoll, den Verzicht zu widerrufen. Zum Beispiel, weil die erwarteten Einkünfte in einen anderen Zeitraum gefallen sind.

Zuverdienstgrenzen Kinderbetreuungsgeld-Konto

Allgemein gilt für das Kinderbetreuungsgeld-Konto eine Zuverdienstgrenze von entweder

- **€ 18.000** (ab 1.1. 2023; bis 2022 € 16.200) – hier darf das steuerpflichtige Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage) bezogen auf das Kalenderjahr diesen Grenzbetrag nicht übersteigen; oder
- es gilt die höhere, **individuelle Zuverdienstgrenze** (Grenzbetrag) von **60% der maßgeblichen Einkünfte** (Steuerbemessungsgrundlage lt. Ihrem Lohnsteuerbescheid), und zwar aus dem **Kalenderjahr vor der Geburt** des Kindes, in dem Sie kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben (längstens des drittvorletzten Jahres).

ACHTUNG!

Sollte Ihre individuelle Zuverdienstgrenze einen Betrag unter € 18.000 ergeben, gilt für Sie mindestens die Zuverdienstgrenze von € 18.000 (für Bezugszeiträume bis 31.12.2022 € 16.200).

Zuverdienstgrenze einkommensabhängiges Modell

Beziehen Sie einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, dürfen Sie bezogen auf das Kalenderjahr maximal € 7.800 (ab 1.1.2023; bis 31.12.2022 € 7.600) an Einkommen erzielen. Das entspricht einem geringfügigen monatlichen Bruttobezug von € 500,91 (2023) aus unselbstständiger Beschäftigung (14 Mal pro Jahr).

Außerdem dürfen Sie in der gesamten Zeit während des Bezugs des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes **keine** Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wie **Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.** beziehen!

TIPP:

Um sich grundsätzlich den Ärger mit einer allfälligen Rückforderung zu ersparen: Achten Sie darauf, nicht mehr als **geringfügig** zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld zu verdienen. Das sind **maximal rd. € 500,91 (2023) pro Monat**.

ACHTUNG!

Liegt Ihr jährlicher Zuverdienst zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld in einem Kalenderjahr über der gesetzlichen Grenze von (2023) € 7.800 (2022: € 7.600)?

Dann müssen Sie jenen Betrag zurückzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

HINWEIS:

Bei der Ermittlung des Zuverdienstes zum Kinderbetreuungsgeld sind nur die Einkünfte jenes Elternteils von Bedeutung, der das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bezieht. Dieser **Elternteil kann grundsätzlich keine AMS-Geldleistung beziehen.**

Familienbeihilfe und Arbeitslosigkeit

Familienzuschlag der AMS-Geldleistung

Der Familienzuschlag des AMS beträgt **€ 0,97 pro Tag für jedes Kind**. Er muss nicht beantragt werden, sondern erhöht automatisch Ihre AMS-Geldleistung.

Wie hängen Familienbeihilfe und AMS-Familienzuschlag zusammen?

Beziehen Sie eine AMS-Geldleistung, so gilt grundsätzlich, dass mit der **Familienbeihilfe** ein Anspruch auf einen **Familienzuschlag** beim AMS besteht.

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld haben also jedenfalls einen Familienzuschlag, wenn Sie Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihr Kind haben. Sie müssen das in Ihrem Antrag auf eine AMS-Geldleistung entsprechend angeben.

WICHTIG!

Fällt die Familienbeihilfe weg, weil z. B. die Altersgrenze für die Familienbeihilfe erreicht wurde (o.Ä.), erhalten Sie auch **keinen Familienzuschlag** mehr.

HINWEIS:

Unabhängig von der Familienbeihilfe kann es auch in anderen Fällen einen Familienzuschlag geben. Das ist vorne im Ratgeber im Kapitel Arbeitslosengeld, Familienzuschlag erklärt.

Familienbeihilfe

Ab dem Tag der **Geburt** Ihres Kindes können Sie Familienbeihilfe bei Ihrem **Wohnsitzfinanzamt** beantragen (Adressen siehe Anhang zu Kapitel 16).

HINWEIS:

Melden Sie Ihr Kind nach der Geburt beim Standesamt an, erhalten Sie die Familienbeihilfe, ohne dazu einen Antrag stellen zu müssen.

Als Eltern bzw. Elternteil erhalten Sie unabhängig von Ihrem Einkommen oder Ihrem Beschäftigungsstatus (arbeitsuchend, beschäftigt) Familienbeihilfe.

Voraussetzungen

Für den Bezug von Familienbeihilfe müssen Sie:

Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

- Das Kind, für das Sie Familienbeihilfe beantragen, muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.
- EWR- und EU-Bürger:innen bzw. Bürger:innen der Schweiz sind Österreicher:innen gleichgestellt.
- Sind Sie Drittstaatsangehörige(r) mit einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel für Österreich oder anerkannte(r) Flüchtling nach dem Asylgesetz oder haben Sie einen humanitären Aufenthaltstitel, können Sie ebenfalls Familienbeihilfe für Ihr Kind beantragen.
- Sind Sie aus der Ukraine geflüchtet und haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, haben Sie (rückwirkend ab 12. März 2022) Anspruch auf Familienbeihilfe für die Dauer Ihres Aufenthalts (maximal bis 3. März 2024).

HINWEIS:

Die Indexierung der Familienbeihilfe, bei der ab 1. Jänner 2019 die Familienbeihilfe für EU-Bürger:innen, deren Kinder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat leben, an das Preisniveau des Wohnstaates angepasst wurde, ist im Juni 2022 vom EuGH als unionsrechtswidrig eingestuft worden. Die Familienleistungen werden ab dem Anspruchsmonat Juli 2022 nicht mehr indexiert. Die Differenzbeträge wurden automatisiert, d. h. ohne Antragstellung, rückerstattet.

TIPP:

Sie erhalten Informationen für nicht dem EWR- oder EU-Raum zugehörige ausländische Bürger:innen im **Beratungszentrum für Migrant:innen**, 1., Hoher Markt 8, Tel. **+43 (0)1 712 56 04**, oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt bzw. im Internet unter <http://www.help.gv.at>.

HINWEIS:

Ab 1.1.2023 wird die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, der Kinderabsetzbetrag sowie der Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder jährlich an die Inflation angepasst.

Anspruch

Es kann nur **ein Elternteil** Familienbeihilfe beziehen. Der haushaltsführende Elternteil hat den vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe. Es wird davon ausgegangen, dass das die Mutter ist. Sie können aber, wenn Sie es wünschen, schriftlich zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Auszahlen an das Kind

Für volljährige Kinder besteht die Möglichkeit, sich die Familienbeihilfe direkt auf ein **eigenes Girokonto überweisen** zu lassen. Der Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe bleibt dabei bestehen. Das volljährige Kind muss die Direktüberweisung beim Finanzamt beantragen. Das erfordert die Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils. Auch die Eltern haben die Möglichkeit, die Direktüberweisung für volljährige, aber auch für minderjährige Kinder (Lehrlinge, Schüler:innen), zu beantragen.

Leisten **Eltern** den Kindern nachweislich **nicht überwiegend den Unterhalt**, sind diese Kinder Vollwaisen gleichgestellt und haben daraus einen **eigenständigen Anspruch** auf Familienbeihilfe.

Unterlagen

Für die Antragstellung brauchen Sie

- das ausgefüllte Antragsformular für Familienbeihilfe
- die Geburtsurkunde des Kindes
- die Meldezettel des Kindes und der Eltern bzw. der Mutter
- die Bestätigung der Berufsausbildung für volljährige Kinder

- einen Nachweis über einen gültigen rechtmäßigen Aufenthaltstitel für Österreich, sofern Sie nicht EU-Bürgerin oder EU-Bürger sind.

TIPP:

Die Familienbeihilfe müssen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. Haben Sie Zugang zum Internet und eine aktivierte Bürgercard, können Sie den Antrag auf Familienbeihilfe auch über FINANZ-Online stellen: <https://finanzonline.bmf.gv.at/>.

Alter, Ausbildung, Einkommensgrenzen

Der Anspruch auf Familienbeihilfe **endet** mit dem vollendeten **18. Lebensjahr**. Danach haben junge Erwachsene nur dann einen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie eine **Berufsausbildung** absolvieren (Schule, Lehre, Studium, Fachhochschule). Sie können dann bis zum vollendeten **24. Lebensjahr** Familienbeihilfe bekommen. Eine Verlängerung der Familienbeihilfe auf Grund besonderer Umstände endet jedenfalls **mit dem 25. Lebensjahr** (siehe unten).

Studierende müssen einen positiven **Studienerfolg** nachweisen. Und sie dürfen mit ihrem **Einkommen** die jährliche Steuerbemessungsgrundlage von **€ 15.000** (ab 1. 1. 2020; € 10.000 bis 31. 12.2019) nicht übersteigen. Verdienste, die in Zeiträumen erzielt werden, in denen kein Familienbeihilfenanspruch besteht, bleiben außer Betracht (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Hier wirkt eine Einschleifregelung: Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Grenzbetrag von € 15.000, wird nur der zuviel verdiente Betrag zurückgefordert. Das Einkommen von Studierenden wird ab dem Jahr, in dem sie das **20. Lebensjahr** vollenden, berücksichtigt.

Ist die 15.000-€-Grenze mit einem Einkommen überschritten worden, wird die gesamte Familienbeihilfe dieses Jahres zurückgefordert. Die erste Überprüfung findet in dem Kalenderjahr statt, das nach dem 18. Geburtstag liegt.

Kein Einkommen

Lehrlingsentschädigung, Waisenpension und einkommenssteuerfreie Bezüge, wie z. B. Schüler- und Studienbeihilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld u. a., zählen **nicht als eigenes Einkommen** des Kindes. Sie werden nicht angerechnet.

Verlängerung

Für **junge Erwachsene** ist die Dauer der Familienbeihilfe an die gesetzlich vorgesehene Mindeststudiendauer geknüpft. Die Familienbeihilfe kann längstens bis zum erstmöglichen Abschluss des Studiums verlängert werden, maximal bis zum 25. Lebensjahr.

Gründe für eine Verlängerung:

- Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst
- Die Geburt eines Kindes während des Studiums
- Studienbeginn im Kalenderjahr des 19. Geburtstags und kein Überschreiten der gesetzlichen Studiendauer von zehn oder mehr Semestern bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- Wird eines der Modelle des freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Freiwilligengesetz 2012 absolviert, ist gleichzeitig auch der Bezug der Familienbeihilfe möglich. Allerdings nur, wenn die Studienzeit eingehalten wird und längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Für Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr, die in **keiner Berufsausbildung** stehen, besteht **seit 2011 kein Anspruch auf Familienbeihilfe**. Auch dann nicht, wenn Sie beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend gemeldet sind.

Für volljährige junge Erwachsene, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt: Sie können Familienbeihilfe für die **Zeit zwischen dem Abschluss der Schule und dem Beginn einer Berufsausbildung** dann beziehen, wenn sie die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Schule begonnen haben. Ab Juni 2022 gilt eine neue Regelung: Die Familienbeihilfe wird nach Abschluss der Schulausbildung für die Dauer von vier Monaten weiter ausbezahlt, unabhängig davon ob nachher eine Berufsausbildung absolviert wird.

Höhe der Familienbeihilfe

Die Höhe ist jeweils nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt:

Alter	1. Kind
ab Geburt	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 149,70
ab 19 Jahren	€ 174,70

Durch die **Geschwisterstaffelung** erhöht sich die Familienbeihilfe um folgende Beträge:

Geschwisterstaffelung	Erhöhung
für 2 Kinder	um € 7,50 für jedes Kind
für 3 Kinder	um € 18,40 für jedes Kind
für 4 Kinder	um € 28,00 für jedes Kind
für 5 Kinder	um € 33,90 für jedes Kind
für 6 Kinder	um € 37,80 für jedes Kind
für 7 und mehr Kinder	um € 55,00 für jedes Kind

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich (2023) um € 164,90.

„Schulstartgeld“

Mit 1. September wird gleichzeitig mit der Familienbeihilfe für September das sogenannte „Schulstartgeld“ ausbezahlt: Für jedes Kind im Pflichtschulalter zwischen 6 und 15 Jahren wird ein Pauschalbetrag von € 105,80 ausbezahlt. Das Schulstartgeld wird in jenem Kalenderjahr das erste Mal ausbezahlt, in dem das betreffende Kind das 6. Lebensjahr vollendet. Ab jenem Kalenderjahr in dem ein Kind das 16. Lebensjahr erreicht, fällt diese Sonderzahlung wieder weg.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag in der Höhe von (2023) € 61,46 monatlich pro Kind wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe jeden Monat ausbezahlt. Sie müssen ihn nicht extra beantragen.

HINWEIS:

Die Höhe der Familienbeihilfe können Sie mit Hilfe des **Familienbeihilfenrechners** der **Arbeiterkammer Wien** berechnen. Sie finden ihn auf der Homepage unter der Rubrik „Service“/„Rechner“/„AK Familienbeihilfen-Rechner“.

Mehrkindzuschlag

Für das dritte Kind und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, kann ein monatlicher Zuschlag von (2023) € 21,05 gewährt wer-

den („Mehrkindzuschlag“). Grundsätzlich ist der Mehrkindzuschlag allerdings vom steuerpflichtigen Familieneinkommen abhängig. Damit der Anspruch für 2023 besteht, darf das steuerpflichtige Einkommen beider Elternteile im Jahr 2022 den Betrag von € 55.000 nicht übersteigen.

Den „Mehrkindzuschlag“ müssen Sie für jedes Kalenderjahr beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Auszahlung der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag jeden Monat auf Ihr Konto überwiesen.

HINWEIS:

Informationen über die Familienbeihilfe erhalten Sie beim **Familien-service-Telefon** des Bundeskanzleramts, Familien und Jugend unter der gebührenfreien Telefonnummer **+43 (0) 800 24 02 62**, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr.

HINWEIS:

Haben Sie Zugang zum Internet, können Sie Informationen rund um die Familienbeihilfe auch auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien nachlesen unter <http://wien.arbeiterkammer.at>, Rubrik „Beratung/Beruf & Familie/Beihilfen & Förderungen“.

TIPP:

Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über den Alleinerzieher:innen- bzw. Alleinverdiener:innenabsetzbetrag bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (Adressen dazu finden Sie im Anhang zu Kapitel 16 oder unter <http://www.help.gv.at>).

WICHTIG!

Indexierung der Familienbeihilfe: Sie sind Bürgerin oder Bürger eines EU-Mitgliedstaats und arbeiten in Österreich? Ihre Kinder leben dauerhaft in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat? Dann gilt für Sie seit 1. Jänner 2019 eine neue Rechtslage, was Familienleistungen betrifft. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter dem Link https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/beihilfenundfoerderung/Indexierung_der_Familienbeihilfe.html.

Kurze Krankenpflege von Kindern und Angehörigen

Ist Ihr Kind erkrankt und bedarf es Ihrer Pflege? Was ist zu tun?

Holen Sie sich von **Ihrer Hausärztin** oder **Ihrem Hausarzt** eine **Bestätigung**, dass Ihr **Kind pflegebedürftig** ist und Ihre Pflege benötigt. In dieser Bestätigung sollte der Zeitraum angegeben sein, wie lange Ihr Kind pflegebedürftig ist.

Sie müssen die **Krankenpflege** dem **Arbeitsmarktservice melden** und eventuell bereits vereinbarte **Termine verschieben** (Kontrolltermin, Kursbesuch, Vorstellungsgespräch etc.).

Versäumen Sie während der Pflege Ihres Kindes dennoch einen Kontrolltermin, gilt die durch die Ärztin oder den Arzt bestätigte Pflege Ihres Kindes in der Regel als **Nachsichtsgrund**.

Sollte eine andere **nahe Angehörige** oder ein anderer naher Angehöriger erkranken und Ihrer Pflege bedürfen, so sollten Sie in gleicher Weise vorgehen (z. B. Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Eltern- oder Großelternanteil).

Grundsätzlich gibt es beim Arbeitsmarktservice eine **gewisse Orientierung** an den Regelungen für die Pflegefreistellung („**Pflegeurlaub**“). Sie gelten gesetzlich jedoch nur für unselbstständige Beschäftigung. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz existiert eine diesbezügliche **gesetzliche Regelung nicht**. Auf Grund der Pflegefreistellung **kann** das Arbeitsmarktservice die Pflege naher Angehöriger in Ihrem Haushalt zumindest im Umfang von **einer Woche** als **entschuldigbaren Grund** betrachten, z. B. für die Abwesenheit von einer Kursmaßnahme. Gleiches kann das Arbeitsmarktservice auch bei der Pflege eines **Kindes unter 12 Jahren** von bis zu **zwei Wochen** annehmen.

ACHTUNG!

Wir raten Ihnen dringend, einen **Termin** im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktservice **nicht einfach** auf Grund einer Krankenpflege zu **versäumen**. Sondern vereinbaren Sie mit dem Arbeitsmarktservice einen neuen Termin!

ACHTUNG!

Nehmen Sie **nach** der Beendigung der **Pflege** Ihres Kindes oder anderer Angehöriger wieder **unverzüglich Kontakt mit dem Arbeitmarktservice** auf!

Dauerhafte Pflege von Kindern und Angehörigen

Pflege und Verfügbarkeit

Ist die Pflege so zeitintensiv, dass Sie die **Mindestverfügbarkeit** für die Arbeitsvermittlung nicht mehr erfüllen können (z. B. Pflege zu Hause rund um die Uhr)?

Spätestens dann ist die Pflege nicht mehr mit der Arbeitsvermittlung vereinbar. Das Arbeitmarktservice geht davon aus, dass Sie in dieser Situation gar nicht das Ziel verfolgen können, eine Beschäftigung zu suchen bzw. aufzunehmen.

Wie viel Zeit müssen Sie zumindest für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung haben (Verfügbarkeit)?

- 16 Stunden pro Woche bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- 20 Stunden pro Woche bei älteren Kindern oder erwachsenen Angehörigen

Pflege und Arbeitsvermittlung können unter folgenden Voraussetzungen vereinbar sein:

- Sie erfüllen die (Mindest-)Verfügbarkeit (wie oben)
- Sie können die Pflege innerhalb kurzer Zeit an eine andere Person oder Einrichtung übertragen.

Das ist deshalb erforderlich, damit Sie z. B. eine Beschäftigung aufnehmen oder einen Kurs des Arbeitmarktservice besuchen können (etc.).

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, dann erfüllen Sie trotz Pflege die **Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung**.

Was passiert, wenn Ihnen die Verfügbarkeit fehlt?

Verfügen Sie nicht über die entsprechende **Verfügbarkeit** für die Arbeitsvermittlung, müssen Sie sich vom **Leistungsbezug** bei Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer des Arbeitsmarktservice **abmelden** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

Pflege als Rahmenfrist erstreckender Grund

In folgenden Fällen wirkt Pflege fristverlängernd, wenn Ihr Anspruch auf eine AMS-Geldleistung geprüft wird:

- Sie haben sich von der **Arbeitsvermittlung** wegen Pflege abgemeldet (aus den oben angeführten Gründen)
- Sie haben Ihr **Dienstverhältnis** beendet, ohne anschließend Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu beantragen

Zusätzlich müssen Sie:

- Die **Pflege** einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen mit **Pflegegeld zumindest der Stufe 3 im Inland** in häuslicher Umgebung **durchgeführt und** sich in dieser Zeit selbst in der **Pensionsversicherung versichert** haben

In diesen Fällen verlängert sich die Möglichkeit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu beziehen, z. B. im Anschluss an die Pflege. Die Verlängerung entspricht der Dauer der Pflege. Der Pflege kommt auf diese Weise eine **Rahmenfrist erstreckende Wirkung** zu.

HINWEIS:

Mit dem Thema der Pflege verbunden sind in diesem Ratgeber die Kapitel: „Berücksichtigung von Betreuungspflichten während der Arbeitsvermittlung“, „Zeitliche Mindestverfügbarkeit“ und „Familienhospizkarenz“, sowie Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“, „Grundsätzliches zu den Anspruchsvoraussetzungen“, Kapitel 4 „Arbeitslosengeld“, „Rahmenfristerstreckung“ und „Fortbezug der Leistung“.

HINWEIS:

Informationen zur **Weiterversicherung** in der **Pensionsversicherung** für pflegende Angehörige erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Landesstelle Wien, Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien, Telefon **+43 (0) 5 03 03**, Montag bis Donnerstag von 7–15.30 Uhr, Freitag von 7–15 Uhr, E-Mail: pva@pv.at.

HINWEIS:

Über **Möglichkeiten** der finanziellen Unterstützung **während der Pflege**, aber auch zu Unterstützungen bei der Pflege selbst, können Sie sich beim **Bürger:innen-Service-Telefon +43 (0) 800 201 611** bzw. Tel. +43 (0)1 711 00 – 0 (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) Montag bis Freitag von 8–16 Uhr oder bei „**Fonds Soziales Wien**“ **+43 (0)1 24 5 24** täglich von 8 bis 20 Uhr erkundigen.

Pflegekarenz, Familienhospizkarenz

Müssen Sie plötzlich die Pflege für jemanden aus Ihrer Familie organisieren? Möchten Sie Ihr schwersterkranktes Kind pflegen oder einen lebensbedrohlich erkrankten nahen Angehörigen begleiten?

Für diese Fälle gibt es die Pflegekarenz und die Familienhospizkarenz. Sie stehen Ihnen sowohl während der Arbeitsvermittlung als auch während Ihrer Beschäftigung offen. Pflegezeit können nur Beschäftigte mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vereinbaren.

Wofür ist die Pflegekarenz?

Die Pflegekarenz wurde geschaffen, damit Sie einen plötzlich auftretenden Pflegebedarf in der Familie organisieren können. Zum Beispiel, wenn unerwartet die Person ausfällt, die bisher die Pflege und Betreuung gemacht hat. Oder, wenn in der Familie jemand pflegebedürftig geworden ist.

In der Pflegekarenz haben Sie Zeit, eine dauerhafte Lösung der **Pflegesituation** zu **schaffen**. Sie ist als **Überbrückung** und Unterstützung für Sie als Angehörige gedacht.

Für die Dauer der Pflegekarenz können Sie **Pflegekarenzgeld** mit Kranken- und Pensionsversicherungsschutz bekommen.

Wofür ist die Familienhospizkarenz?

Familienhospizkarenz ist dazu gedacht, damit Sie die **Begleitung** eines **schwersterkrankten Kindes** durchführen können. Und damit Sie einen **lebensbedrohlich erkrankten nahen Angehörigen** begleiten können. Das gilt sowohl für Sie als Arbeitsuchende als auch für Sie als Beschäftig-

te. In dieser Zeit können Sie **Pflegekarenzgeld** mit Kranken- und Pensionsversicherungsschutz beziehen.

Wer kann in Karenz gehen?

Nahe Angehörige. Dazu zählen:

- Ehepartner und Ehepartnerin und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- leibliche Kinder, Enkel-, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährt:innen und deren Kinder
- eingetragene Partner:innen und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Voraussetzungen der Pflegekarenz

In der Arbeitsvermittlung müssen Sie Anspruch auf eine **Geldleistung des Arbeitsmarktservice** haben (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe). (Informationen für Beschäftigte finden Sie unter den Hinweisen am Ende des Abschnittes.)

Die pflegebedürftige Angehörige muss zumindest die **Pflegegeldstufe 3** erhalten. Ist Ihre angehörige Person an Demenz erkrankt oder minderjährig, ist die **Pflegegeldstufe 1** ausreichend.

Rahmenbedingungen

- Die Dauer der Pflegekarenz kann zwischen einem und drei Monaten betragen.
- Sie können Pflegekarenz nur einmal pro zu betreuende Angehörige und zu betreuendem Angehörigen abschließen. Auch für die Pflege von zwei Angehörigen gebührt nur einmalig Pflegekarenzgeld.
- Eine neuerliche Pflegekarenz ist einmalig bei einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um eine Pflegegeldstufe zulässig, bei dieser oder diesem Angehörigen.
- Nehmen mehrere nahe Angehörige Pflegekarenz (z. B. Geschwister) für eine zu pflegende Person, so ist der Anspruch auf Pflegekarenzgeld nur für 6 Monate pro zu betreuender Person gegeben.

Voraussetzungen Familienhospizkarenz

Sie müssen Anspruch auf eine Geldleistung des Arbeitsmarktservice haben (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe). (Informationen für Beschäftigte

finden Sie unter den Hinweisen am Ende des Abschnittes.)

Für die Familienhospizkarenz benötigen Sie eine **ärztliche Bestätigung** über die Schwersterkrankung Ihres Kindes oder Ihres nahen Angehörigen.

Rahmenbedingungen

- Die **Dauer** der Familienhospizkarenz kann für die Begleitung eines schwersterkrankten **Kindes** zunächst für **5 Monate** vereinbart werden, mit einer Verlängerung auf **insgesamt 9 Monate**.
- In bestimmten Fällen kann die Karenz zweimal bis zu einer maximalen Dauer von insgesamt 27 Monaten verlängert werden, z. B. bei langwierigen Therapien, neuen Krankheitsbildern o. Ä.
- Familienhospizkarenz für die Begleitung einer **lebensbedrohlich erkrankten** nahen **Angehörigen** kann für **3 Monate** verlangt werden, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um **weitere 3 Monate**.

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?

Die Höhe des Pflegekarenzgeldes entspricht dem Grundbetrag des Arbeitslosengeldes plus allfälliger Familienzuschläge. Es hat aber zumindest die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) pro Monat.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % eines vergangenen Nettoeinkommens auf Basis des durchschnittlichen Bruttoentgelts (siehe dazu Kapitel 2 „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“).

Übrigens: Das Pflegekarenzgeld kann auch während einer Pflege im Ausland bezogen werden.

Was müssen Sie tun?

Sind Sie in der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice? Dann müssen Sie sich vom AMS-Leistungsbezug abmelden. Das machen Sie bei Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater. Erst dann können Sie **Pflegekarenz** bzw. **Familienhospizkarenz** beim Sozialministeriumservice beantragen.

Bei der Abmeldung nimmt Ihre AMS-Beraterin

- von Ihnen eine **Niederschrift** auf. Sie hält den Grund für Ihre Beendigung des Leistungsbezugs schriftlich fest (Pflegekarenz, Familienhospizkarenz).

- Als **Belege** beim Arbeitsmarktservice dienen z. B. Bestätigungen über die Höhe der Pflegegeldstufe (Pflegekarenz) oder ärztliche Bestätigungen über die gesundheitliche Situation des/der betroffenen Angehörigen (Familienhospizkarenz).
- Das Arbeitsmarktservice hat Ihnen im Anschluss daran eine **Bestätigung** auszuhändigen, die Sie für die Beantragung von Pflegekarenzgeld beim **Sozialministeriumservice** – Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz, benötigen; www.sozialministeriumservice.at.

Wie wirkt Ihre Karenz in der Arbeitslosenversicherung?

Pflegekarenz und Familienhospizkarenz haben in der Arbeitslosenversicherung eine **Rahmenfrist erstreckende Wirkung**. Das bedeutet, dass Ihnen nach der Karenz der Zeitraum verlängert wird, in dem Sie Ihre Leistungsansprüche beim Arbeitsmarktservice beantragen können.

HINWEIS:

Zu den Regelungen betreffend Pflegekarenz (Pflegeteilzeit) – auch während einer Beschäftigung – finden Sie weitere Informationen auf der **Homepage** des **Sozialministeriumservice** unter „Finanzielles“, Pflegeunterstützungen“, <https://sozialministeriumservice.at>.

HINWEIS:

Informationen zur **Pflege** von Angehörigen erhalten Sie beim **Bürger:innenservice-Telefon +43 (0)1 711 00-862286** bzw. unter **+43 (0) 800 20 16 22** des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Bürgerinnen und Bürger (sozialministerium.at) Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.

HINWEIS:

Der Dachverband **HOSPIZ ÖSTERREICH** bietet eine Reihe von Informationen für **pflegende und begleitende Angehörige** und ist unter der Telefonnummer **+43 (0)1 803 98 68**, der E-Mail-Adresse dachverband@hospiz.at oder via Homepage www.hospiz.at kontaktierbar.

HINWEIS:

Sollten Sie wegen des Einkommenswegfalls während der Familienhospizkarenz in eine **finanzielle Notsituation** kommen, können Sie sich an den **Familienhärteausgleichsfonds** wenden und eine Überbrückungshilfe beantragen. Über Details können Sie sich im Bundeskanzleramt Agenda Familie unter **+43 (0) 800 240 262** bzw. **+43 (0)1 531 15-0** informieren.

ACHTUNG!

Ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe aus dem Familienhärteausgleichsfonds besteht nicht!

Familienhärteausgleichsfonds

Sie können einen Antrag auf Unterstützung beim Familienhärteausgleichsfonds stellen, sollten Sie mit Ihrer Familie in eine Notsituation geraten. Das bedeutet eine Notsituation z. B. durch Krankheit oder Tod eines Elternteils, durch Scheidung, längere Erwerbsunfähigkeit des Familienerhalters oder der Familienerhalterin, durch die Zerstörung Ihres Hausrats oder Wohnraums, durch ein Naturereignis oder im Zusammenhang mit Covid-19. Und zwar dann, wenn eine Selbsthilfe nicht möglich ist, um die Notsituation zu mildern oder zu beseitigen. Sie stellen den Antrag auf Unterstützung beim Bundeskanzleramt, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien.

HINWEIS:

Auskünfte erhalten Sie beim **Familienservice-Telefon** des Bundeskanzleramtes unter **+43 (0) 800 24 02 62**, Mo–Do von 9 bis 15 Uhr. Auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes können Sie die Details nachlesen: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>.

ACHTUNG!

Auf eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds haben Sie keinen Rechtsanspruch!

17. SOZIALHILFE UND MINDESTSICHERUNG

Was ist die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung?

Sie ist eine „nachrangige“ (**subsidiäre**) **Sozialleistung**. Die letzte Möglichkeit einer Unterstützung im sogenannten „sozialen Netz“. Sie kann erst in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass **alle anderen** Rechtsansprüche und **Möglichkeiten** auf ein Einkommen oder eine Sozialversicherungsleistung **ausgeschöpft** sind.

HINWEIS:

Details können Sie auf der behördenübergreifenden Plattform oesterreich.gv.at unter „Allgemeines zur Sozialhilfe/Mindestsicherung“ oder auf der Seite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung.html>, nachlesen.

Mindestsicherung und Arbeitslosenversicherung

Mindestsicherndes Element

Mit der Einführung der damaligen bedarfsorientierten Mindestsicherung (2010), bekam die **Notstandshilfe** ein „mindestsicherndes“ Element (siehe auch Kapitel 5 „Notstandshilfe“). Das bedeutet, dass der **Ausgleichszulagenrichtsatz (AZR)** – der Ausgangswert in der Mindestsicherung, in der Notstandshilfe als **Richtwert** für einen allfälligen **Ergänzungsbetrag** dient. Und zwar in den Fällen, in denen der Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt. Der Grundbetrag ist die Basis von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe mit 55 % eines vergangenen Nettoeinkommens. In der Notstandshilfe entscheidet sich daran, ob ein **Ergänzungsbetrag** gebührt.

Ergänzungsbetrag

Der Ergänzungsbetrag konnte früher nur ein Bestandteil des Arbeitslosengeldes sein. Durch die Neuerungen auf Grund der Mindestsicherung, gibt es den Ergänzungsbetrag nun auch in der Notstandshilfe.

Der Ergänzungsbetrag ist dann zu ermitteln, wenn der tägliche **Grundbetrag** des **Arbeitslosengeldes** unter dem täglichen **Ausgleichszulagenrichtsatz** liegt (siehe unten).

Für das **Arbeitslosengeld** ist der Ergänzungsbetrag die Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Grundbetrag des Arbeitslosengeldes.

In der **Notstandshilfe** sind 95 % des Grundbetrages plus 95 % eines all-fälligen Ergänzungsbetrages (inkl. Familienzuschläge) vorgesehen.

Die Erhöhung durch einen Ergänzungsbetrag ist begrenzt: Sie darf **in Summe maximal 60 %**, bei Anspruch auf **Familienzuschlag maximal 80 %** des täglichen **Nettoeinkommens** betragen.

HINWEIS:

Der Ergänzungsbetrag ist in seiner **Höhe nicht in der Mitteilung über den Leistungsbezug** ersichtlich. Das Berechnungsprogramm für AMS-Geldleistungen des Bundesrechenzentrums, ermittelt den Ergänzungsbetrag automatisch. Er ist in der **AMS-Geldleistung enthalten**.

HINWEIS:

Monatlicher (brutto) **Ausgleichszulagenrichtsatz** (2023) **€ 1.110,26** dividiert durch 30 = **€ 37,01 täglich** (brutto) AZR

HINWEIS:

Der **Grundbetrag** des **Arbeitslosengeldes** beträgt **55% des täglichen Nettoeinkommens**. Welches Einkommen für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ausgewählt wird, ist seit 1. Juli 2020 gesetzlich neu geregelt. Details können Sie im Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Höhe des Arbeitslosengeldes“ nachlesen.

HINWEIS:

Eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung muss **trotz Ergänzungsbetrags** nicht zwingend die Höhe eines Mindeststandards der Sozialhilfe bzw. der Mindestsicherung erreichen. Sie kann **unter** diesen **Standards** liegen. In diesen Fällen kann unter Umständen die Sozialhilfe bzw. die Mindestsicherung diese Differenz ausgleichen. Sofern Sie die Voraussetzungen für Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung erfüllen. Ein **Antrag auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung** ist jedenfalls ratsam.

HINWEIS:

Informationen zu grundsätzlichen Fragen rund um die Sozialhilfe und Mindestsicherungen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums, www.sozialministerium.at, über die Navigation, „Themen“, „Soziales“, „Sozialhilfe und Mindestsicherung“. Oder über das Telefon des Bürgerinnen- und Bürgerservice: +43 (0) 800 201 611 oder +43 (0)1 711 00-0, werktags zwischen 8 und 16 Uhr.

Wiener Mindestsicherung

Die Wiener Mindestsicherung ist eine nachrangige („**subsidiäre**“) **Hilfe**. Sie kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass alle anderen Ansprüche und Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z. B. Einkommen, Vermögen, Sozialleistungen u. Ä.). Die Wiener Mindestsicherung wurde erstmals 2010 in Wien eingerichtet.

Mit der Wiener Mindestsicherung unterstützt das Land Wien Menschen nicht nur in **finanziellen Notlagen**. Es unterstützt gleichzeitig den (Wieder-)**Einstieg in das Erwerbsleben**.

Für Beziehende der Wiener Mindestsicherung werden deshalb Programme mit dem **Arbeitsmarktservice Wien** entwickelt und angeboten: z. B. „Back to the Future“ und „Wörkerei“.

Das **U25** ist eine Anlaufstelle für junge Arbeitsuchende zwischen 15–24 Jahren. Das AMS Wien und der Magistratsabteilung 40 der Stadt Wien bieten sie gemeinsam an.

Zusätzlich gibt es **Beratung** bei finanziellen Problemen oder bei Problemen mit der Wohnung durch Sozialarbeiter:innen (z. B. im Rahmen der **Wohnungssicherung**).

Anspruchsvoraussetzungen

Erfüllen Sie folgende Voraussetzungen, kann Ihnen Wiener Mindestsicherung zuerkannt werden:

- Sie haben **kein Einkommen**
- Ihr **Einkommen** liegt **unter den Mindeststandards** der Wiener Mindestsicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Erwerbseinkommen, Kinderbetreuungsgeld)

- Ihr Vermögen liegt **unter dem Vermögensfreibetrag** (2023: € 6.321,84)
- Ihr **Lebensmittelpunkt** sowie Ihr Hauptwohnsitz ist in Wien und Sie halten sich tatsächlich in Wien auf
- Sie sind **österreichische Staatsbürgerin oder Staatsbürger**

Auch diesen Personen kann Wiener Mindestsicherung zuerkannt werden:

- **Asylberechtigten** und subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005
- **EU- und EWR-Staatsangehörigen** oder Staatsangehörigen der **Schweiz**, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben und deren Familienangehörige
- **Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**, die sich bis zum 31.12.2020 rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben und deren Familienangehörige mit Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“
- **Opfern von Menschenhandel**, grenzüberschreitender Prostitution oder Opfern von Gewalt
- Langfristig aufenthaltsberechtigten **Drittstaatsangehörigen** (mit Titel „Daueraufenthalt-EU“ oder älteren unbefristeten Aufenthaltstiteln, die nun als Titel „Daueraufenthalt EU“ zählen)
- Ehefrauen und -männern und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Österreicher:innen, die mit den (Ehe-)Partner:innen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten
- Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und für eine minderjährige Person **obsorgeberechtigt** sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn die **minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder einen Aufenthaltstitel hat, der der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt ist**

Wer keinen Anspruch hat

Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben Personen, die einen Antrag nach dem Asylgesetz 2005 gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Asylwerberinnen und Asylwerber), sowie Personen mit Aufenthaltsbewilligung, niedergelassene Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln wie z. B. Rot-Weiß-Rot-Karte+ o. Ä.

Antragstellung

Wie stellen Sie am besten einen Antrag auf Wiener Mindestsicherung?

Die Magistratsabteilung 40 empfiehlt, Ihren **Antrag** möglichst **online** zu **stellen**. Das ist ein sicherer Weg. Sie werden Schritt für Schritt durch das online Antragsformular auf der **Homepage der MA 40** durchgeführt. Das Antragsformular müssen **alle** volljährigen Personen im Haushalt **unterzeichnen**.

Im Anschluss erhalten Sie eine **Bestätigung**. So wissen Sie, dass Ihr Antrag bei der MA 40 angekommen ist und bearbeitet wird.

Sie können das **Antragsformular** auch von der Homepage der MA 40 **herunterladen**, es ausdrucken und dann ausfüllen. Anschließend müssen Sie Ihren Antrag entweder per Post an Ihr Sozialzentrum schicken oder ihn dort persönlich abgeben.

Das Antragsformular erhalten Sie grundsätzlich in allen Wiener Sozialzentren MA 40.

WICHTIG!

Sie müssen wissen: Stellen Sie mehrmals einen Antrag hintereinander, weil Sie den Eindruck hatten, es hätte etwas nicht geklappt, dann verzögern Sie Ihre Antragstellung sehr! Vermeiden Sie es. Ist Ihr Antrag bei der MA 40 angekommen, erhalten Sie eine Bestätigung dafür.

HINWEIS:

Hier finden Sie den **Link** zum Online-Antrag: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html#formular>.

WICHTIG!

Stellen Sie den Antrag auf Wiener Mindestsicherung möglichst **nicht per E-Mail**. Das ist kein sicherer Weg, Ihren Antrag zu stellen. Sollten Sie das ausnahmsweise doch machen, erhalten Sie eine Bestätigung, wenn Ihr Antrag angekommen ist und bearbeitet wird. Schicken Sie mehrmals ein E-Mail mit Ihrem Antrag, weil Sie nicht sicher sind, ob alles geklappt hat, verzögert das die Bearbeitung Ihres Antrags sehr! Nüt-

zen Sie besser die sicheren Wege für Ihren Antrag, z. B. Online-Antrag oder Übermitteln per Post.

Unterlagen

Sie benötigen die Unterlagen von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, auch von Kindern.

Erforderliche **Unterlagen** sind:

- Amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass)
- Personaldokumente (z. B. Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich, Geburtsurkunde bis zum 25. Lebensjahr, etc.)
- Einkommensbelege (z. B. Lohn- oder Gehaltsbestätigungen, Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse, Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid, Bescheide über Beihilfen und Nachweise sonstiger Einkünfte, Nachweise über andere (Sozial-)Leistungen z. B. Leistungen des Arbeitsmarktservice, Wohnbeihilfe etc.)
- Mietbelege (Mietvertrag, Mietaufschlüsselung)
- Nachweise über Vermögen (z. B. Kontoauszüge, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge, Rückkaufswert der Lebensversicherung oder Pensionsvorsorge, Erbe, Schenkungen, Fahrzeug, Grundbesitz)
- Besuchsbestätigungen von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulbesuchsbestätigungen von minderjährigen Kindern

HINWEIS:

Informationen zur Wiener Mindestsicherung erhalten Sie unter dem Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung der Magistratsabteilung 40 +43 (0)1 4000-8040, Mo–Fr von 8 bis 18 Uhr oder im Internet unter <http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/>.

HINWEIS:

Die Adressen der Wiener Sozialzentren finden Sie im Anhang zum Kapitel 17 „Sozialhilfe und Mindestsicherung“. Die Adressen der Wiener Regionalstellen des Arbeitsmarktservice finden Sie im Anhang zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit“.

Einsatz der Arbeitskraft

Welche Pflichten haben Sie?

Beziehen Sie Wiener Mindestsicherung besteht die **Pflicht, die Arbeitskraft einzusetzen** und sich anzustrengen eine **ausreichend entlohnte Beschäftigung zu finden**.

Sie müssen als arbeitsfähige Bezieherin oder Bezieher **alle zumutbaren Anstrengungen von sich aus unternehmen**, (wieder) eine **Beschäftigung am Arbeitsmarkt zu finden**, bis der Lebensunterhalt und Wohnbedarf Ihrer Bedarfsgemeinschaft (wieder) aus eigenen Mitteln gedeckt werden können (ohne Mindestsicherung).

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Sie müssen sich beim **Arbeitsmarktservice** für die **Arbeitsvermittlung melden**
- Sie müssen gegebenenfalls eine **zumutbare Beschäftigung** annehmen
- Sie müssen an **arbeitsintegrativen Maßnahmen teilnehmen und mitwirken**

Das sind Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, die die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit erhöhen, Kompetenzchecks, Nach- und Umschulungen, Beschäftigungsmaßnahmen, Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen, Beratung, Betreuung und Coaching, Integrationsmaßnahmen u. Ä.

Wann müssen Sie weiter Arbeit suchen, obwohl Sie schon eine Beschäftigung haben?

- Wenn die Entlohnung Ihrer Beschäftigung noch nicht ausreicht die Lebenshaltungskosten (inkl. Wohnen) zu decken
- Wenn Sie noch keine Vollzeitbeschäftigung haben

HINWEIS:

Bei unter 25-Jährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung hat grundsätzlich die Vermittlung in eine Ausbildung Vorrang.

Wer ist vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen?

Junge Erwachsene

- Junge Erwachsene, die einen Pflichtschulabschluss oder erstmaligen Lehrabschluss oder eine Facharbeiter-Intensivausbildung absolvieren. Vorausgesetzt, dass sich dadurch die Chancen auf einen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt erhöhen.
- Personen in einem freiwilligen Integrationsjahr

Personen mit Betreuungspflichten

- Personen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres mit Pflegegeld Stufe 1. Vorausgesetzt, dass sie keiner Beschäftigung nachgehen können, weil eine geeignete Kinderbetreuung fehlt (bei Alleinerzieher:innen kein Nachweis erforderlich; leben beide Elternteile im gemeinsamen Haushalt und sind nicht erwerbstätig, ist nur ein Elternteil von der Arbeitsuche befreit)
- Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit einer Pflegegeldstufe 3 (oder höher) überwiegend betreuen
- Personen, die in Sterbebegleitung oder Begleitung schwersterkrankter Kinder sind (Familienhospizkarenz)

Wer ist noch vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen?

- Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben
- Erwerbsunfähige Personen.

Leistungskürzung

Im Rahmen der Mindestsicherung besteht für die Abt. Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (MA 40) die Möglichkeit, die Leistung zu kürzen, d. h. Sanktionen auszusprechen.

Gründe für eine Leistungskürzung sind gegeben, wenn ...

- die **Arbeitskraft** nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich eingesetzt wird
- **Pflichten der Integrationserklärung** zu den grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Absolvierung angebotener und zumutbarer Kurse nicht nachgekommen wird
- wenn man an **Gesprächen des Case Managements zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation** nicht teilnimmt

- an **sozialarbeiterischen Gesprächen** nicht teilnimmt
- der **psychosozialen Beratung und Betreuung** nicht teilnimmt

Die **Kürzung** erfolgt stufenweise:

- um 25 % für die Dauer eines Monats
- um 50 % für die Dauer von zwei Monaten
- um 100 % bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung zumindest auf Dauer eines Monats.

Die Kürzung betrifft den **Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts** der Person in der Bedarfsgemeinschaft, die ihre Arbeitskraft (etc.) nicht entsprechend einsetzt.

HINWEIS:

Der Grundbetrag zur **Deckung des Wohnbedarfs**, eine allfällig zusätzliche **Mietbeihilfe** sowie eine etwaige **Unterstützungsleistung** für die **übrigen Mitglieder** der Bedarfsgemeinschaft **bleiben** von der Leistungskürzung **unberührt**.

WICHTIG!

Wird (z. B.) das **Arbeitslosengeld gesperrt**, wird auch die **Wiener Mindestsicherung gekürzt**. Eine Bezugssperre durch das Arbeitsmarktservice wirkt auf die Wiener Mindestsicherung zurück. Das bedeutet, dass im Datenabgleich zwischen Arbeitsmarktservice und der Abt. Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (MA 40), die Informationen über AMS-Bezugssperren übermittelt werden. Entsprechend der übermittelten Informationen, erfolgen die Kürzungen in der Wiener Mindestsicherung.

Vermögensverwertung

In der Wiener Mindestsicherung ist die Verwertung von Vermögen vorgesehen. Dabei gilt, dass auf die Summe der Mindeststandards das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird. Der Vermögensfreibetrag gilt pro Antragstellerin und pro Antragsteller. Das sind alle volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft. Der **Vermögensfreibetrag** beträgt **€ 6.321,84 (2023)**. Wird dieser überschritten, muss das übersteigende Vermögen für den Lebensunterhalt verwendet werden. Vermögenswerte unter dieser Grenze bleiben davon unberührt.

Als verwertbar werden sowohl unbewegliche **Vermögen** (z. B. unbebautes Grundstück) als auch Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte betrachtet, wobei Ersparnisse sofort angerechnet werden. Im Falle von nicht verwertbarem unbeweglichem Vermögen (z.B. Immobilie wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt) ist die Zuerkennung einer weiteren Mindestsicherung von der pfandrechtlichen Sicherstellung eines allfälligen Ersatzanspruches abhängig (Eintragung ins Grundbuch).

Die pfandrechtliche Sicherstellung tritt ein, sobald die Mindestsicherung für eine Dauer von **drei** unmittelbar aufeinanderfolgenden **Jahren bezogen** wurde. Wird Mindestsicherung kürzer bezogen, erfolgt keine Sicherstellung des Ersatzanspruches. Die 3-Jahresfrist beginnt nur nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges von jeweils mehr als drei Monaten neu zu laufen. Die Zeiträume der Unterbrechung des Leistungsbezuges werden bei der Berechnung der 3-Jahresfrist nicht berücksichtigt.

Von der Vermögensverwertung **ausgenommen** sind:

- Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat gelten
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind
- Unbewegliches Vermögen, wenn es zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs pro Person der Bedarfsgemeinschaft dient (z. B. Immobilie wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt)
- Verwertbares Vermögen, z. B. Ersparnisse, bleiben bis zum Vermögensfreibetrag von € 6.321,84 (2023) pro Person der Bedarfsgemeinschaft, unangetastet.
- Sonstige Vermögenswerte müssen dann nicht verwertet werden, wenn Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

Wie wird dafür die Dauer des bisherigen Bezuges ermittelt? Stellen Sie einen Antrag auf Mindestsicherung, wird 2 Jahre zurückgeblickt und alle durchgehenden Bezugszeiträume von mindestens 2 Monaten zusammengezählt. Das ergibt die Dauer des Bezugs, für die Vermögensverwertung.

BEISPIELE:

Besitzen Sie ein Auto, das nicht für berufliche Zwecke oder wegen einer Behinderung oder wegen fehlender Infrastruktur eingesetzt wird, muss es nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten – im Sinne der Vermögensverwertung – verkauft werden. Ebenso müssen (Er-)Lebensversicherungen oder eine Pensionsvorsorge nach dem Ende dieses Zeitraums verwertet werden. Bei unbeweglichen Vermögen, z.B. einer Immobilie (Wohnung) die Sie für eigene Wohnzwecke nutzen, erfolgt eine weitere Unterstützung durch die Mindestsicherung nur in Verbindung mit der pfandrechtlichen Sicherstellung. Vorausgesetzt, Sie beziehen die Mindestsicherung bereits für eine Dauer von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren. Wird Mindestsicherung kürzer bezogen, erfolgt keine Sicherstellung durch einen Eintrag der Stadt Wien in das Grundbuch.

Kostenersatz und Rückforderung

Ein Kostenersatz bzw. eine Rückforderung der Wiener Mindestsicherung durch die (ehemaligen) Bezieher:innen von Mindestsicherung, die zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen (ausgenommen Erwerbseinkommen) gelangen, ist im Wiener Mindestsicherungsgesetz vorgesehen. Ein Kostenersatz (Regress) von Angehörigen, wie z.B. durch die volljährigen Kinder von Mindestsicherung beziehenden Eltern oder von Eltern für ihre volljährigen Kinder, ist in Wien nicht vorgesehen.

Leistungen, die nicht in der zuerkannten Höhe zugestanden sind, werden von der Behörde zurückgefordert.

Bedarfsgemeinschaft

Im Antragsformular geben Sie alle im Haushalt lebenden Personen an. Das Sozialzentrum stellt auf dieser Basis die Bedarfsgemeinschaft fest.

Volljährige ab dem 18. Lebensjahr bilden jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Als Bedarfsgemeinschaft kann sowohl eine Einzelperson, ein Ehepaar, eine Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft, zumindest ein Eltern- oder Großeltern(-teil) oder eine obsorgeberechtigte Person mit einem oder mehreren minderjährigen Kind(ern) sein. Schülerinnen und Schüler, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit Eltern oder Großeltern im gemeinsamen Haushalt leben, bilden mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft.

Wiener Mindeststandards

Die Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung beinhalten die „Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts“ und den „Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs“.

Mindeststandard (2023)	%*)	Höhe
Ehepaar/Lebensgemeinschaft/eingetragene Partnerschaft	150	€ 1.580,46
Pro Person	75	€ 790,23
Für ein minderjähriges Kind im Haushalt der Eltern ¹⁾	27	€ 284,48
Ab vollendetem 25. Lebensjahr ²⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende	100	€ 1.053,64
Ab 18 bis zum vollendetem 25. Lebensjahr³⁾		
Alleinstehende in Ausbildung ⁴⁾	100	€ 1.053,64
Alleinstehend in keiner Ausbildung	75	€ 790,23
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 790,23
In Partnerschaft ⁵⁾ in Ausbildung ⁴⁾	75	€ 790,23
In Partnerschaft ⁵⁾ in keiner Ausbildung	50	€ 526,82
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in Ausbildung ⁴⁾	75	€ 790,23
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in keiner Ausbildung	50	€ 526,82
Ab 18 und dauerhafte Arbeitsunfähigkeit⁶⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende	100	€ 1.053,64
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 790,23
Personen, die am 1. 1. 2014 das 50. Lebensjahr vollendeten⁶⁾⁷⁾		
Alleinstehend	100	€ 1.053,64
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 790,23
Ab Regelpensionsalter⁶⁾		
Alleinstehend	100	€ 1.053,64
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 790,23

*) Der Prozentsatz gibt den Anteil des zu Grunde gelegten Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz an, nach dem die Mindeststandards ermittelt werden. In Wien sind für Kinder erhöhte Mindeststandards festgesetzt.

- 1) Zumindest mit einem Eltern- oder Großeltern(teil) oder einer obsorgeberechtigten Person in Bedarfsgemeinschaft.
- 2) Ab dem 25. Geburtstag.
- 3) Bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag.
- 4) Schul- oder Erwerbsausbildung, Schulung des Arbeitsmarktservice, Beschäftigung oder Integrationsmaßnahme; oder innerhalb von vier Monaten in einer solchen.
- 5) In Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft in der Bedarfsgemeinschaft.
- 6) Grundsätzlich zuzüglich je einer Sonderzahlung im Mai und Oktober in Höhe des Mindeststandards bzw. aliquotiert.
- 7) Personen, die vor dem 1. 1. 1964 geboren wurden und mind. 6 Monate arbeitsunfähig sind.

Der Anteil für den „Grundbetrag zur Deckung des **Wohnbedarfs**“ beträgt in der Regel 25 % des Mindeststandards und ist bereits im Betrag des jeweiligen Mindeststandards enthalten. (Gilt nur für den Mindeststandard von Volljährigen.)

Wohnbedarf (2023)	%*)	Höhe
Ehepaar/Lebensgemeinschaft/eingetragene Partnerschaft	25 (150)	€ 395,14
Pro Person	25 (75)	€ 197,57
Ab vollendetem 25. Lebensjahr²⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende	25 (100)	€ 263,42
Ab 18 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr³⁾		
Alleinstehende in Ausbildung ⁴⁾	25 (100)	€ 263,42
Alleinstehend in keiner Ausbildung	25 (75)	€ 197,57
In Partnerschaft ⁵⁾ beide in Ausbildung ⁴⁾ gemeinsam	25 (75 + 75)	€ 395,14
In Partnerschaft ⁵⁾ eine Person in Ausbildung ⁴⁾ gemeinsam	25 (75 + 50)	€ 329,28
In Partnerschaft ⁵⁾ keiner in Ausbildung gemeinsam	25 (50 + 50)	€ 263,42
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in Ausbildung ⁴⁾	25 (75)	€ 197,57
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in keiner Ausbildung	25 (50)	€ 131,71

Ab 18 und dauerhafte Arbeitsunfähigkeit⁶⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende	13,5 (100)	€ 142,24
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 106,68
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 71,12
Personen, die am 1. 1. 2014 das 50. Lebensjahr vollendeten⁶⁾⁷⁾		
Alleinstehend	13,5 (100)	€ 142,24
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 106,68
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 71,12
Ab Regelpensionsalter⁶⁾		
Alleinstehend	13,5 (100)	€ 142,24
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 106,68
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 71,12
<p>*) Der Prozentsatz gibt den Anteil des zu Grunde gelegten Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz an, nach dem die Mindeststandards ermittelt werden. In Wien sind für Kinder erhöhte Mindeststandards festgesetzt.</p> <p>1) Zumindest mit einem Eltern- oder Großeltern(-teil) oder einer obsorgeberechtigten Person in Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>2) Ab dem 25. Geburtstag.</p> <p>3) Bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag.</p> <p>4) Schul- oder Erwerbsausbildung, Schulung des Arbeitsmarktservice, Beschäftigung oder Integrationsmaßnahme; oder innerhalb von vier Monaten in einer solchen.</p> <p>5) In Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft in der Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>6) Grundsätzlich zuzüglich je einer Sonderzahlung im Mai und Oktober in Höhe des Mindeststandards bzw. aliquotiert.</p> <p>7) Personen, die vor dem 1. 1. 1964 geboren wurden und mind. 6 Monate arbeitsunfähig sind.</p>		

Berechnung der Höhe

Bei der Berechnung der Wiener Mindestsicherung wird auf die **Summe der heranzuziehenden Mindeststandards, die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.**

Zum **Einkommen** zählen grundsätzlich z. B.

- Löhne und Gehälter
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld
- Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld
- Diverse Beihilfen

Beziehen Kinder unter 18 Jahren oder eine Person zwischen 18 und 24 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft eine **Unterhaltszahlung** (von jemand außerhalb der Bedarfsgemeinschaft), eine **Lehrlingsentschädigung** oder **sonst ein Einkommen**, das höher als der anzuwendende Mindeststandard ist, wird diese Person bei der Bemessung der Bedarfsgemeinschaft nicht berücksichtigt.

Das **Einkommen** eines **nicht anspruchsberechtigten Elternteils oder Ehepartners bzw. -partnerin** (Lebenspartner oder eingetragenen Partners oder Partnerin) wird auf die Mindestsicherung angerechnet. Und zwar in dem Ausmaß, das über (2023) € 790,23 (= 75 % Mindeststandards) liegt.

Von der Anrechnung **ausgenommen** sind z. B.

- Familienbeihilfe und familienbezogene Leistungen, wie z. B. der Familienbonus Plus
- Pflegegeld
- Schmerzensgeld
- Therapeutisches Taschengeld (bis zum maximalen Einkommensfreibetrag, siehe unten)
- **Taschengeld** (Wohn-/Pflegeheim, Krankenhaus-, Therapieaufenthalt) **(2023) € 158,05**
- Unabhängig vom Einkommen gilt ein **Vermögensfreibetrag** pro Bedarfsgemeinschaft von **(2023) € 6.321,84**

Krankenversicherung

Haben Sie Anspruch auf Wiener Mindestsicherung, sind Sie in der Krankenversicherung versichert. Ausgenommen, Sie sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (z. B. während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, während des Leistungsbezugs beim Arbeitmarktservice) oder Sie können sich bei einer anderen Person mitversichern.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) des Arbeitmarktservice und eine Ergänzungsleistung aus der Wiener Mindestsicherung, sind Sie im Rahmen der Arbeitslosenversicherung krankenversichert. Diese sieht ab dem vierten Krankenstandstag einen Anspruch auf Krankengeld vor. Das Krankengeld müssen Sie bei der Gebietskrankenkasse beantragen.

Sind Sie über die Wiener Mindestsicherung krankenversichert, wird im Krankheitsfall die Mindestsicherung an Stelle des Krankengeldes weiterbezahlt.

Sie erhalten als Bezieher:in der Wiener Mindestsicherung eine e-Card, die Sie im Krankheitsfall oder auch im Falle einer Schwangerschaft und Entbindung, zur Inanspruchnahme von medizinischen Behandlungen berechtigt.

HINWEIS:

Im Falle einer Sperre der AMS-Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) durch das Arbeitsmarktservice und auch im Falle einer Kürzung der Wiener Mindestsicherung durch das Sozialzentrum der MA 40, bleibt die Krankenversicherung weiter bestehen.

HINWEIS:

Beziehen Sie ausschließlich Wiener Mindestsicherung, wird nicht in Ihre Pensionsversicherung einbezahlt. Beziehen Sie eine AMS-Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und eine Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung, so werden durch die Arbeitslosenversicherung neben den Krankenversicherungsbeiträgen auch Pensionsversicherungsbeiträge für Sie entrichtet.

Mietbeihilfe

Ist die Miete höher als der „Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs“, so können Sie eine Mietbeihilfe im Fachzentrum Soziale Leistungen der Stadt Wien (MA 40) beantragen. (Der „Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs“ ist im Mindeststandard enthalten.)

Bei der Berechnung, ob Mietbeihilfe gebührt, werden zunächst die tatsächlichen Mietkosten festgestellt, z. B. nach Abzug einer Wohnbeihilfe der MA 50 oder nach Abzug eines Mietzuschusses aus der Grundversorgung o. Ä.

Liegt, nach solchen Abzügen, die Höhe der Wohnkosten (Miete) über der Mietbeihilfenobergrenze, erhalten Sie auf Antrag die Differenz zur Mietbeihilfenobergrenze als Mietbeihilfe gewährt. Welche Mietbeihilfenobergrenze gilt, hängt von der Anzahl der Bewohner:innen in der Wohnung ab (siehe Tabelle unten).

Der Ausgangswert für die Berechnung der Mietbeihilfe, sind die tatsächlichen Wohnkosten bis zur Höhe der Mietbeihilfenobergrenze. Dieser Betrag wird (gegebenenfalls) durch die Anzahl der volljährigen Personen im Haushalt geteilt und mit der Anzahl der Volljährigen der Bedarfsgemein-

schaft multipliziert. Von dem so ermittelten Betrag für die Bedarfsgemeinschaft, wird die Summe aller Wohnbedarfe der Bedarfsgemeinschaft abgezogen. Das ergibt die Mietbeihilfe.

Mietbeihilfenobergrenzen (2023)	Höhe
Für 1 bis 2 Bewohner:innen	€ 393,78
Für 3 bis 4 Bewohner:innen	€ 412,86
Für 5 bis 6 Bewohner:innen	€ 437,37
Ab 7 Bewohner:innen	€ 460,55

Anmerkung: Minderjährige Kinder zählen bei der Auswahl der Mietbeihilfenobergrenze als Bewohner:innen.

Ausgehend von Wohnkosten bis zur Mietbeihilfenobergrenze, ergeben sich (z. B.) folgende Ansprüche auf Mietbeihilfe:

Maximaler Anspruch auf Mietbeihilfe pro Bedarfsgemeinschaft (2022)	Höhe
Ein-Personen-Haushalt oder Alleinerzieher:in mit einem minderjährigen (mj.) Kind	€ 130,36
Alleinerziehende mit zwei mj. Kindern	€ 149,44
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit einem oder zwei mj. Kind(ern)	€ 17,72
Ehepaar/Lebensgemeinschaft ohne Kind	Keine Mietbeihilfe

BEISPIEL:

Mietbeihilfenobergrenze für 1 bis 2 Personen € 393,78 abzüglich € 263,42 Wohnbedarf für eine Alleinstehende oder Alleinerziehende ergibt: € 130,36 Anspruch auf Mietbeihilfe.

BEISPIEL:

Mietbeihilfenobergrenze für 3 Personen € 412,86 abzüglich € 263,42 für Alleinstehende oder Alleinerziehende mit zwei minderjährigen Kindern ergibt: € 149,44 Anspruch auf Mietbeihilfe. (Für minderjährige Kinder kein eigener Wohnbedarf.)

BEISPIEL:

Mietbeihilfenobergrenze für 3 bis 4 Personen für ein Paar mit einem oder zwei minderjährigen Kindern € 412,86 abzüglich € 395,14 Wohnbedarf für Paare (für minderjährige Kinder kein eigener Wohnbedarf) ergibt: € 17,72 Anspruch auf Mietbeihilfe.

HINWEIS:

Bei einem Zusammentreffen von Wiener Mindestsicherung (MA40) und Wiener Wohnbeihilfe (MA50), kann es zu einer Kürzung oder Einstellung der Wohnbeihilfe kommen. Im Rahmen der Wiener Mindestsicherung ist der Anteil für den Wohnbedarf (= „Grundbedarf zur Deckung des Wohnbedarfs“) verbindlich für die Miete zu verwenden. Eine Kürzung oder Einstellung der Wohnbeihilfe (MA 50) tritt dann ein, wenn die Wohnbeihilfe und der Anteil für den Wohnbedarf der Mindestsicherung in Summe den Bruttomietzins überschreiten.

HINWEIS:

Beantragte Mietbeihilfe gebührt im Folgemonat nach der Antragstellung.

Erwerbsarbeit und Beschäftigungsboni

In der Wiener Mindestsicherung wird grundsätzlich **Einkommen** (auch aus einer Erwerbstätigkeit auf die Mindeststandards **angerechnet**. Zur Förderung der eigenen Erwerbstätigkeit, wird jedoch in bestimmten Fällen das Erwerbseinkommen nicht zur Gänze angerechnet.

Beschäftigungsbonus

Haben Sie während der Wiener Mindestsicherung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit und erhalten davon die Sonderzahlungen (**Urlaubs-, Weihnachtsgeld**) ausbezahlt, werden diese nicht als Einkommen auf die Mindeststandards angerechnet.

Beschäftigungsbonus plus

Haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt eine Gutschrift, so wird die Gutschrift nicht auf Ihre Wiener Mindestsicherung angerechnet.

Geringfügiges Erwerbseinkommen

In der Wiener Mindestsicherung wird grundsätzlich Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, auch geringfügiges Einkommen, auf die Mindeststandards angerechnet.

Beschäftigungsbonus

Haben Sie während der Wiener Mindestsicherung ein geringfügiges Erwerbseinkommen (bis maximal € 500,91 pro Monat, 2023) und erhalten Sie davon die Sonderzahlungen (**Urlaubs-, Weihnachtsgeld**) ausbezahlt, werden diese nicht als Einkommen auf die Mindeststandards angerechnet. Das ist der sogenannte Beschäftigungsbonus.

Mindestsicherung und AMS-Leistung

Sie erhalten eine Leistung des Arbeitsmarktservice (**Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**), die **niedriger als** der vorgesehene **Mindeststandard** der Wiener Mindestsicherung ist. Erfüllen Sie die übrigen Voraussetzungen (z. B. Vermögensfreibetrag, Anspruchskreis etc.), können Sie eine „**Ergänzungsleistung**“ auf den Mindeststandard im zuständigen Sozialzentrum der MA 40 beantragen (Adressen siehe Anhang).

Wie berechnet sich die Höhe Ihrer Ergänzungsleistung in der Wiener Mindestsicherung?

Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) wird grundsätzlich auf den Mindeststandard als Einkommen angerechnet. Dabei wird der Mindeststandard um die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) reduziert. Ihnen verbleibt somit die Differenz zwischen Mindeststandard und Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) als Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung.

BEISPIEL:

Ergänzungsleistung der Mindestsicherung zur AMS-Leistung

Mindeststandard (Alleinlebend/Alleinerziehend)	€ 1.053,64
Abzüglich Arbeitslosengeld (Notstandshilfe)	– € 400,00
Ergänzungsleistung (= Reduzierter Anspruch d. Mindestsicherung)	€ 653,64

Ergebnis: Das monatliche Einkommen hat in Summe die Höhe Ihres Mindeststandards von € 1.053,64 und besteht aus € 400 Arbeitslosengeld und € 653,64 Ergänzungsleistung aus der Wiener Mindestsicherung.

Mindestsicherung, AMS-Leistung, geringfügiges Erwerbseinkommen

Sie können zum Arbeitslosengeld, zur Notstandshilfe monatlich geringfügig bis zu € 500,91 (2023) dazu verdienen, ohne dass sich dadurch die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes oder Ihrer Notstandshilfe des Arbeitsmarktservice reduziert.

Sie erhalten eine Ergänzungsleistung aus der Mindestsicherung zu Ihrem Arbeitslosengeld (Notstandshilfe), da das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) unter dem gesetzlich vorgesehenen Mindeststandard liegt. Zusätzlich erfüllen Sie die sonstigen Voraussetzungen für die Wiener Mindestsicherung (z. B. Vermögen unter € 6.321,84).

Sollten Sie zu Ihrer AMS-Leistung **geringfügig dazuverdienen**, was ja erlaubt ist, gilt

- dass das geringfügige Einkommen die Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung reduziert. Es wird das laufende monatliche **geringfügige Einkommen auf die Ergänzungsleistung angerechnet**. Ein Einkommensfreibetrag besteht nicht.
- Die **Sonderzahlungen** (Urlaubs-, Weihnachtsgeld) einer geringfügigen Beschäftigung, reduzieren die Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung in den Monaten der Auszahlung nicht zusätzlich (= **Beschäftigungsbonus**, siehe oben).
- Sind die Sonderzahlungen der geringfügigen Beschäftigung auf dem Lohn- oder Gehaltsnachweis als solche bezeichnet, gelten Sie in den **Auszahlungsmonaten für das Arbeitsmarktservice** weiterhin als **geringfügig beschäftigt**. Obwohl Sie in dieser Zeit faktisch die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

WICHTIG!

Ein geringfügiges Einkommen reduziert den Ergänzungsbeitrag der Wiener Mindestsicherung, nicht jedoch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe des Arbeitsmarktservice.

Sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen

Die Wiener Mindestsicherung fördert seit 1. Februar 2018 gezielt eine eigenständige Erwerbsarbeit in der Mindestsicherung, z. B. durch verschiedene Angebote zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Dazu zählen auch der Beschäftigungsbonus und der Beschäftigungsbonus plus.

Mit einem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, d. h. **über (2023) € 500,91 pro Monat ...**

- bleiben die Sonderzahlungen abzugsfrei (Beschäftigungsbonus)
- und eine Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung des Finanzamtes wird nicht auf die Wiener Mindestsicherung angerechnet (Beschäftigungsbonus plus, siehe oben).

HINWEIS:

Details siehe Abschnitt „Erwerbsarbeit und Beschäftigungsboni“.

ACHTUNG!

Da zu einer Leistung des Arbeitsmarktservice (**Arbeitslosengeld, Notstandshilfe**, u. Ä.) nur ein **geringfügiges Einkommen** zusätzlich möglich ist, würden Sie im Falle eines **höheren Zuverdiensts** gegenüber dem Arbeitsmarktservice **nicht mehr als arbeitslos** gelten. Das bedeutet, dass Ihr AMS-Leistungsbezug auf Grund des (nicht geringfügigen) sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommens **eingestellt wird** (siehe Kapitel „Zuverdienst“).

In der Wiener **Mindestsicherung** ist ein **Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze** grundsätzlich **möglich**. Er unterliegt hier der **Einkommensanrechnung**.

Rechtssicherheit

Über **Anträge** auf Wiener Mindestsicherung hat der Magistrat der Stadt Wien ohne unnötigen Aufschub bis spätestens **drei Monate nach** Einlangen zu entscheiden und mit **Bescheid** zuzuerkennen. (Beantragte Mietbeihilfe gebührt im Folgemonat nach der Antragstellung.)

WICHTIG!

Fehlen Identitätsnachweise bzw. **Unterschriften** der Antragstellenden, so erhalten Sie von der Abt. Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (MA 40) eine **Frist**, bis wann Sie die entsprechenden Unterlagen nachreichen müssen. **Halten Sie diese Frist nicht ein**, gilt Ihr **Antrag** als zurückgezogen und wird **nicht mehr bearbeitet**. Legen Sie die fehlenden Unterlagen nach der gesetzten Frist vor, so wird

das als neuer Antrag gewertet. Die Entscheidungsfrist von drei Monaten beginnt erneut.

WICHTIG!

Haben Sie den Antrag (mit allen erforderlichen Unterlagen und Unterschriften) gestellt, kann es erforderlich sein, dass Sie **noch weitere Unterlagen vorlegen** müssen. In diesen Fällen fordern Sie die Mitarbeiter:innen des Sozialzentrums der MA 40 auf, innerhalb einer vorgegebenen Frist, die noch erforderlichen Unterlagen nachzubringen. Treffen die Unterlagen **nicht in dieser Frist** ein, wird Ihr **Antrag mit Bescheid abgewiesen**.

HINWEIS:

Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien über die Wiener Mindestsicherung kann innerhalb der **Beschwerdefrist von 4 Wochen** eine **schriftliche Beschwerde** an das **Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

HINWEIS:

Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Leistungen der Wiener Mindestsicherung zuerkannt, gekürzt, eingestellt oder die Auszahlung an Dritte verfügt werden, haben **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass die Rechtswirksamkeit des Bescheides zunächst jedenfalls eintritt, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Verwaltungsgericht Wien zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen sollte.

HINWEIS:

Haben Sie Fragen zur Wiener Mindestsicherung? Die **Sozialberatung Wien** bietet kostenlose persönliche Beratung und Informationen zur Wiener Mindestsicherung an. Sie unterstützt Sie bei der Antragstellung und hilft bei Problemen mit Bescheiden der MA 40. **Telefon: +43 (0)1 997 80 43**, E-Mail: office@sozialberatungwien.at, Adresse: Friedmann-gasse 4 Top 1, 1160 Wien. Telefonische Beratung: Montag, Mittwoch 9 bis 14 Uhr; Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr.

HINWEIS:

Verwaltungsgericht Wien, 1190 Wien, Muthgasse 62/Riegel C/ 1. Stock/Zi. C 1.05, Tel. +43 (0)1 4000-38500, Fax +43 (0)1 4000 99-38529, E-Mail: post@vgw.wien.gv.at, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>, Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

HINWEIS:

Kostenlose anwaltliche Erstberatung erhalten Sie in der **Rechtanwaltskammer Wien**, A-1010 Wien, Ertlgasse 2, **Telefon +43 (0)1 533 27 18-0**, Montag bis Mittwoch, 17 bis 19.30 Uhr (Voranmeldung für Ratsuchende ab 8 Uhr im 1. Stock); Homepage <https://www.rakwien.at>. Informationen zu den Beratungsstellen in den Bezirken, siehe Anhang zu Kapitel 18.

Förderungen

Befinden Sie sich in einer besonderen Notlage, sollten Sie umgehend einen Beratungstermin in Ihrem zuständigen Sozialzentrum vereinbaren. In der Beratung wird mit Ihnen gemeinsam Ihre Situation abgeklärt und mögliche Lösungen oder Unterstützungen erörtert. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs kann ein Ansuchen um finanzielle Förderung durch die MA 40 sein.

Grundsätzlich gilt dieses Angebot für Personen, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse von Armut oder sozialer Ausschließung betroffen oder bedroht sind. Eine Förderung ist gedacht als

- Hilfe in besonderen Lebenslagen oder als
- Hilfe zur Vermeidung sozialer Härten (für Personen, die nicht den Österreicher:innen gleichgestellt sind).

Eine **Hilfe in besonderen Lebenslagen** kommt nur in Betracht, wenn die Notlage trotz Einsatz eigener Mittel und Kräfte nicht überwunden werden kann und die Förderung eine nachhaltige Überwindung der Notlage erwarten lässt. Eine besondere Lebenslage wird insbesondere vermutet bei:

- Einmaligen, unvorhergesehenen, nicht selbst verschuldeten Aufwendungen
- Mietrückständen, die zur Delogierung führen (Delogierungsprävention)

Die Förderung „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ ist eine zweckgebundene Geldleistung.

Personen, die **nicht den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt** sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Österreich aufhalten, können Leistungen der **Wiener Mindestsicherung als Förderung** erhalten, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur „Vermeidung einer sozialen Härte“ dient.

Ist das **Mitwirken** bei der Überwindung der besonderen Lebenslage und das Mitwirken während des Förderverfahrens nicht ausreichend, kann die Förderung eingestellt oder abgelehnt werden. Unvollständige Ansuchen auf Förderung werden der oder dem Förderwerber:in mit der Aufforderung zur Ergänzung der **Unterlagen innerhalb einer Frist** zurückgestellt. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht in dieser Frist übermittelt, wird das Förderansuchen nicht weiter bearbeitet.

ACHTUNG!

Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Ablehnung ist daher auch eine Beschwerde gegen die Ablehnung nicht möglich.

Energieunterstützung

Können Sie Strom, Gas, Fernwärme oder Heizöl nicht bezahlen? Dann sollten Sie umgehend einen Beratungstermin vereinbaren. In der Beratung klärt man gemeinsam mit Ihnen Ihre Situation ab und sucht mögliche Lösungen oder Unterstützungen. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs im Sozialzentrum kann z.B. ein Ansuchen um finanzielle Förderung zur Übernahme eines Energierückstandes sein; aber auch eine Beratung in Fragen rund um Energiesparen und Verbesserungen im eigenen Wohnbereich, damit Sie langfristig den Energieverbrauch senken können.

HINWEIS:

Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung (MA 40) **+43 (0)1 4000-8040**. Mo–Fr 8–18 Uhr.

MA 40-Zielgruppenzentrum Erdbergstraße, 1100 Wien, Erdbergstraße 228, E-Mail: energieunterstuetzung@ma40.wien.gv.at oder post-rg4@ma40.wien.gv.at, <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/energieunterstuetzung.html>.

Was können Sie erwarten?

Sozialberatung

- Eine einmalige finanzielle Hilfe für Energiekosten in einer Notlage (Energiekostentrübsstände, Energiekostennachzahlungen, etc.)
- Energieberatung und eventuelle Finanzierung von Energie sparenden Maßnahmen in der Wohnung

WICHTIG!

Nur im Rahmen eines Beratungsgesprächs können Sie ein Ansuchen auf Energieunterstützung im Zielgruppenzentrum Erdbergstraße stellen (Adresse siehe oben).

HINWEIS:

Reichhaltige Tipps und Informationen, wie Sie vielleicht Ihre Kosten für den Energieverbrauch Zuhause senken können, finden Sie im Kapitel „Wohnkosten“ unter dem Abschnitt „Energiekosten“.

Mobilpass

Ermäßigter Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Freizeitangeboten und Bildung? Die Stadt Wien bietet Wienerinnen und Wienern mit dem Mobilpass eine Reihe von Ermäßigungen.

Voraussetzungen

- Sie müssen Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen (Ausgleichszulage)
- Ihren Lebensmittelpunkt, Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in Wien haben
- Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder sind österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt
- Grundsätzlich kann der Mobilpass aber auch von anderen Personengruppen beantragt werden.

Leistungen des Mobilpasses

- Ermäßigte Monatskarte (€ 18) und Fahren mit Halbprefahrscheinen (€ 1,20) in den Wiener Linien
- Zuschuss zur Hundeaufgabe von 50 % für maximal einen Hund
- Ermäßigte Jahreskarte für die Wiener Büchereien (MA 13)
- Ermäßigter Eintritt in die Städtischen Bäder (MA 44)

- Ermäßigung bei Kursen der Wiener Volkshochschulen (Info unter <http://www.vhs.at>)
- Ermäßigte Freizeitangebote der städtischen Pensionistenklubs u.a.
- Billigere Einkäufe in einigen Sozialmärkten

Der Mobilpass ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

HINWEIS:

Detailliertere Informationen über den Mobilpass erhalten Sie unter A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Mobilpass-Servicetelefon +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr; E-Mail: mobilpass@ma40.wien.gv.at, <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html>.

Kulturpass

Finanzielle Engpässe und trotzdem „Hunger auf Kunst & Kultur“? Der Kulturpass macht es möglich. Mit diesem Ausweis erhalten Sie freien Eintritt in zahlreiche kulturelle Einrichtungen.

„Hunger auf Kunst & Kultur“ haben 2003 das Schauspielhaus Wien und die Armutskonferenz Österreich ins Leben gerufen.

Vorausgesetzt, Sie haben ein geringes Einkommen. Wer ist anspruchsberechtigt?

- Personen, die Mindestsicherung beziehen
- Personen, die eine Geldleistung des Arbeitsmarktservice beziehen mit einem Tagsatz unter € 45,714 (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Überbrückungshilfe oder Pensionsvorschuss).
- Personen mit Mindestpension
- Personen, die unter der Armutgefährdungsgrenze leben (2023) € 1.371 (12 mal im Jahr) bzw. € 16.457 Jahreseinkommen für Alleinstehende.
- Asylwerber:innen, Flüchtlinge in Grundversorgung
- Kinder und Jugendliche (ab 10 Jahren), wenn deren Eltern unter der Armutgefährdungsgrenze leben

Der Kulturpass gilt für eine Erwachsene und einen Erwachsenen. Er ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Bei Vorstellungen und Veranstaltungen für Kinder, ist der Kulturpass in der Regel für eine erwachsene Begleitperson und ein Kind gültig. Der Kulturpass gilt sechs Monate oder ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

HINWEIS:

Wo können Sie den Kulturpass beantragen und abholen?

Diese und viele weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.hungeraufkunstundkultur.at/>.

18. MEDIZINISCHE VERSORGUNG OHNE KRANKENVERSICHERUNG

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

Im Krankenhaus des christlichen Ordens der Barmherzigen Brüder erhalten Sie kostenfrei **medizinische Versorgung** auch ohne Krankenversicherungsschutz. Das Krankenhaus ist gleichzeitig ein Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien. Adresse: A-1020 Wien, Johannes-von-Gott-Platz 1, Telefon: +43 (0)1 211 21-0

Fachrichtung	Öffnungszeiten	Telefon
Ambulanz für Gehörlose	Mo, Di, Mi, Fr 8–13, Do 15–19 E-Mail: ambgl@bbwien.at	+43 (0)1 211 21-3050 Fax -3055
Augenambulanz	Mo–Fr 7–13.30, telefonische Anmeldung 12-15	+43 (0)1 211 21-1040
Chirurgische Ambulanz	Mo–Fr 7–11, tel. Anmeldung	+43 (0)1 211 21-3010
Gynäkologische Ambulanz	Mo–Fr 8–13, tel. Anmeldung	+43 (0)1 211 21-1530
HNO-Ambulanz	Mo–Fr 8–10, tel. Anmeldung 10–13	+43 (0)1 211 21-3019
Interne Ambulanz I und Interne Ambulanz II	Mo–Fr 8–12, tel. Anmeldung	+43 (0)1 211 21-2102
Ambulanz für inklusive Medizin	Mi ab 13.00, tel. Anmeldung Mo, Di, Do 14-15	+43 (0)1 211 21-3186
Neurologische Ambulanz	Mo–Fr 7.30–9	+43 (0)1 211 21-3240
Schmerzambulanz	Di, Do 9–12, tel. Anmeldung Mo–Fr 8–9	+43 (0)1 211 21-1510
Urologische Ambulanz	Mo–Fr 8–13.30, tel. Anmeldung	+43 (0)1 211 21-3550
Zahnambulanz	keine Anmeldung notwendig	+43 (0)1 211 21-0 (Portier)
Diensthabende Zahnärzte Wiens		+43 (0)1 512 20 78

HINWEIS:

Samstags, sonntags und feiertags erhalten Sie Auskunft beim Portier. In Notfällen können die Ambulanzen auch werktags zwischen 0–24 Uhr geöffnet sein.

AmberMed

Sie benötigen medizinische Hilfe, medizinische Versorgung oder Medikamente und haben keine Krankenversicherung?

AmberMed ist eine **medizinische und soziale Beratungsstelle** des Österreichischen Roten Kreuzes und der Evangelischen Diakonie-Flüchtlingsdienst. Sie bietet ambulante medizinische Versorgung, soziale Beratung und Medikamentenhilfe für Menschen ohne Versicherungsschutz an. Die Behandlung erfolgt unentgeltlich. Falls nötig, wird an kooperierende Fachärzt:innen zu einer ebenfalls kostenfreien, medizinischen Behandlung überwiesen.

Etwaige Sprachbarrieren während der medizinischen oder sozialen Beratung versucht AmberMed durch ein breites Angebot an **Sprachkompetenzen** zu minimieren. **Nach telefonischer Anfrage** besteht die Möglichkeit sich neben Deutsch auch in anderen Sprachen zu verständigen, z. B. in Englisch, Chinesisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch.

WICHTIG!

Ist keine Dolmetscherin oder kein Dolmetscher anwesend oder Sie sprechen eine andere Sprache, nehmen Sie, bitte, eine Person zur Beratung mit, die für Sie dolmetschen kann.

AmberMed

1230 Wien, Oberlaaer Straße 300–306

Tel. +43 (0)1 589 00-847, Fax +43 (0)1 253 303 330 23

E-Mail: amber@diakonie.at, Homepage: <http://www.amber-med.at/>

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- U1 Reumannplatz: Mit Bus 66A bis Station „Oberlaaer Straße“; von dort 7 Minuten Fußweg (beim „Bauhaus“ in die Oberlaaer Straße einbiegen)
- U1 Alaudagasse, dann mit den Bussen 16A, 17A, oder 67B bis zur Station Oberlaaer Straße
- U6 Alterlaa: Mit dem Bus 66A bis zur Station „Oberlaaer Straße“ fahren; dann weiter wie oben.

WICHTIG!

Für einen Besuch der Ordination von AmberMed müssen Sie zuvor per Telefon einen Termin vereinbaren unter Tel. +43 (0)1 589 0-847.

Ordinationszeiten und medizinische Fachrichtungen

Tag	Öffnungszeit	Fachrichtung	Dolmetsch
Montag	13.30–16	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch, Rumänisch
Dienstag	8.30–11	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Romanes, Russisch, Bulgarisch, Chinesisch
Mittwoch	13.30–16	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch, Chinesisch
Donnerstag	8.30–11	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Romanes, Russisch, Bulgarisch, Arabisch

ACHTUNG!

Eine kinderheilkundliche Ordination ist nur nach Terminvereinbarung möglich.

ACHTUNG!

Eine fachärztliche Behandlung (Gynäkologie, Urologie, Neurologie, Kardiologie, Psychiatrie, Dermatologie, Diabetes- und Bluthochdruckbetreuung, psychotherapeutische Gespräche, Physiotherapie u. Ä.) ist nur nach Terminvereinbarung und mit einer Zuweisung aus der allgemeinmedizinischen Ordination von AmberMed zugänglich.

HINWEIS:

Für Medikamente ist es möglich während der Ordinationszeiten Rezepte zu erhalten, die im Medikamentendepot des Roten Kreuzes eingelöst werden können.

19. GEWERKSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG (ÖGB-MITGLIEDER)

Gewerkschaften und arbeitslose Arbeitnehmer:innen

Die Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bieten seinen arbeitslosen Mitgliedern z. B. finanzielle Unterstützung während der Arbeitslosigkeit an, die sogenannte Arbeitslosenunterstützung.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen stehen ihren Mitgliedern (deren Angehörigen), aber auch im Falle von z. B. arbeits- und sozialrechtlichen Problemen, Krankheit und anderen problematischen Lebenslagen zur Seite.

HINWEIS:

Kontaktieren Sie Ihre Fachgewerkschaft für die genauen Bestimmungen und Anspruchsvoraussetzungen für eine Unterstützung. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang zu Kapitel 19.

20. FÖRDERUNGEN

Im folgenden Kapitel soll kurz auf jene Förderungen für Qualifizierung und Ausbildung eingegangen werden, die Sie vom Arbeitsmarktservice, aber auch von anderen Organisationen erhalten können.

ACHTUNG!

Bitte beachten Sie, dass Sie auf keine dieser Förderungen einen Rechtsanspruch haben. Sie müssen daher alle diese Beihilfen bzw. Förderungen mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim AMS oder der jeweiligen Organisation besprechen bzw. darum ansuchen.

WICHTIG!

Besprechen Sie sämtliche Kurse, also auch jene, die Sie nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice besuchen, mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater, um sicherzustellen, dass Sie nicht Ihren Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verlieren (siehe Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“, „Arbeitslosengeld während eines Studiums bzw. einer Ausbildung“).

Förderungen des Arbeitsmarktservice

Allgemein raten wir Ihnen, sich nach aktuellen Förderangeboten bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice zu erkundigen bzw. das beim Arbeitsmarktservice aufliegende Informationsmaterial durchzusehen, da es unterschiedliche Förderprogramme für verschiedene Zielgruppen gibt. Im Rahmen dieses Kapitels können wir nur die in der Praxis wichtigsten Beihilfen kurz erörtern.

Fachkräftestipendium (FKS)

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ermöglicht Ihnen eine Ausbildung in einem Mangelberuf mit finanzieller Absicherung.

Gefördert werden Ausbildungen in Österreich, die zu einer Höherqualifizierung und zu einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften vorliegt.

Welche Ausbildungen werden gefördert?

Mit Fachkräftestipendium werden überwiegend Ausbildungen im technischen Bereich gefördert. Das umfasst nahezu alle technischen Fachschulen und HTLs (Abendschulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs). Das Förderpektrum beinhaltet auch die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung in Berufen aus dem MINT-Bereich.

Überdies wird bei Personen ohne Berufsausbildung und maximal Pflichtschulabschluss die Vorbereitung auf alle (!) Lehrabschlussprüfungen gefördert.

Welche Ausbildungen konkret gefördert werden, sehen Sie in der AMS-Ausbildungsliste unter https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

Wer kann ein Fachkräftestipendium bekommen:

- arbeitslose Personen,
- Personen, die für die Dauer der geplanten Ausbildung karenziert sind,
- vormals selbstständige Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Sie waren innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 4 Jahre (208 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt (Lehrjahre werden berücksichtigt).
- Ihre Qualifikation ist nicht höher als Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR), das ist unter Hochschul- bzw. Meisterniveau.
- Sie müssen die Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Bildungseinrichtung erfüllen.
- Sie müssen eine Ausbildung mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und im Umfang von durchschnittlich 20 Stunden pro Woche absolvieren.
- Wohnsitz muss in Österreich sein.
- Beratung und Antrag erfolgen beim AMS.

Wie hoch ist das Stipendium

Das Stipendium wird mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 1.110,26), abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbetrag für Kinder, gewährt. Das sind € 35,20 pro Tag. Liegt der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe über € 35,20 pro

Tag, wird vom AMS die höhere Leistung für die Dauer der Ausbildung weitergestellt.

- Liegt der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unter € 35,20, gibt es parallel dazu den Differenzbetrag.
- Liegt Anspruch auf Arbeitslosengeld vor, so gebührt ein zusätzlicher Betrag (2023) in Höhe von € 2,27 täglich.
- Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, gibt es das FKS in Höhe von € 35,20 pro Tag.

Bezieher:innen eines Fachkräftestipendiums sind kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Neben dem Fachkräftestipendium ist es möglich, einer geringfügigen Beschäftigung (2023 = € 500,91) nachzugehen.

Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, dann wird für diesen Beschäftigungszeitraum der Bezug des Fachkräftestipendiums unterbrochen. Diese Zeit der Unterbrechung kann im Bedarfsfall hinten „angehängt“ werden.

Welches Ausmaß muss die Ausbildung haben?

Gefördert werden jene Ausbildungen, die in der FKS-Ausbildungsliste stehen, mindestens 3 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen.

Nicht gefördert werden

- Studien an Universitäten und Fachhochschulen,
- Ausbildungen im Ausland,
- Fernlehrgänge,
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 3 Jahren zu einem Abschluss führen

Wie lange kann das Stipendium bezogen werden?

Das Fachkräftestipendium können Sie für die Dauer einer Ausbildung, maximal jedoch für 3 Jahre erhalten.

Sonstiges

Der Erhalt des Fachkräftestipendiums ist an ein Beratungsgespräch mit einer Beraterin oder einem Berater bei Ihrem zuständigen Arbeitsservice Ihres Wohnbezirkes gebunden.

WICHTIG!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Pflegestipendium

Ab 1. Jänner 2023 erhalten Personen, die an AMS-Ausbildungen im Pflegebereich teilnehmen, mindestens € 1.400 monatlich zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten.

Das Pflegestipendium ist eine Sonderform der „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ (DLU)

Wer kann ein Pflegestipendium erhalten?

- Arbeitslose
- Arbeitnehmer:innen, die für die Dauer der Ausbildung karenziert sind

Welche Ausbildungen werden gefördert?

Ausbildungen die mindestens 25 Wochenstunden umfassen aus folgenden Bereichen:

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP; nur schulische Ausbildung unter FH-Niveau, die Ausbildung an Fachhochschulen ist nicht über das Pflegestipendium förderbar)
- Sozialbetreuungsberufe (alle Schwerpunkte: Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung)

ACHTUNG!

Das Pflegestipendium dient der Deckung der Lebenshaltungskosten. Falls ein Bildungsinstitut Kurskosten verrechnet, werden diese vom AMS nicht übernommen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Genehmigung muss im Rahmen einer Beratung durch das AMS vor Beginn der Ausbildung erfolgen.
- Für die Erstgenehmigung müssen die Voraussetzungen für den Besuch der Ausbildung (wie z. B. eine bestandene Aufnahmeprüfung) erfüllt sein.
- Die Ausbildung beginnt frühestens 2 Jahre nach Ende der Ausbildungspflicht bis 18, also nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Zusätzliche Voraussetzungen bei vorherigen schulischen Ausbildungen:

- Im Falle von Maturant:innen sowie Universitäts- und Fachhochschulabbrecher:innen: Beginn der Ausbildung 2 Jahre nach der Matura ODER es liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vor.
- Im Falle von Schulabbrecher_innen: Beginn der Ausbildung 2 Jahre nach Schulabbruch, ODER es die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vor.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

- Das Pflegegeld wird auf Basis von Tagsätzen gewährt. Für 2023 gilt ein Mindesttagsatz von € 46,67.

Wenn Ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung den Mindestsatz des Pflegegelds übersteigen, wird vom AMS die höhere Leistung für die Dauer der Ausbildung weitergewährt.

Für Teilnehmende an Arbeitsstiftungen beträgt der Tagsatz im Jahr 2023 € 43,33 – hier werden monatlich pauschal € 100,- abgezogen, da die Teilnehmenden zusätzlich ein Stiftungsstipendium (in unterschiedlicher Höhe) erhalten.

Umstieg auf das Pflegegeld bei laufenden Ausbildungen

Personen, die sich seit 1. September 2022 in einer vom AMS geförderten Pflegeausbildung (z. B. Arbeitsstiftung, Arbeitsplatznahe Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung, Fachkräftestipendium) befinden, können ab 16. Dezember 2022 beim AMS einen Antrag auf Umstieg zum Pflegegeld stellen. Ein Umstieg auf das Pflegegeld kann dann ab 01.01.2023 erfolgen.

Wenn Sie erst nach dem 1. Jänner 2023 beantragen, erfolgt der Wechsel jeweils ab dem Tag der vollständigen Beantragung und jedenfalls nicht rückwirkend.

Prüfen Sie bitte vor Antragsstellung Ihre Vor- und Nachteile eines Umstiegs auf ein Pflegegeld (nicht in allen Fällen ist das Pflegegeld für Sie von Vorteil).

Wie lange kann das Pflegegeld bezogen werden?

Das Pflegegeld kann für maximal 2 unterschiedliche Ausbildungen gewährt werden, der gesamte Förderzeitraum darf maximal 4 Jahre betragen.

Sie können zum Pflegegeld bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. Diese liegt 2023 bei 500,91 Euro monatlich.

Das Taschengeld, das die Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege während der Ausbildung auszahlen, kann parallel zum Pflegegeld bezogen werden, sofern es unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wo wird der Antrag auf ein Pflegegeld gestellt?

Das Pflegegeld wird beim AMS (entweder über Ihr e-ams Konto, oder persönlich in der für Sie zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle) beantragt und von diesem auch ausgezahlt. Sie müssen ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des AMS absolvieren. Bitte nehmen Sie daher rechtzeitig vor der Ausbildung mit dem AMS Kontakt auf.

Nachweis über den Ausbildungsfortschritt

Während der Ausbildung müssen Sie auch einen Nachweis über den Ausbildungsfortschritt erbringen. Die Zeugnisse müssen einmal jährlich, sowie bei Abschluss der Ausbildung, an das AMS übermittelt werden.

ACHTUNG!

Wenn Sie hier eine Frist versäumen, so wird das Pflegegeld eingestellt.

Werden keine Nachweise zum Ausbildungsfortschritt erbracht, wird das Pflegegeld für den Prüfzeitraum zurückgefordert.

WICHTIG!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Kinderbetreuungsbeihilfe siehe die ausführliche Erläuterung im Kapitel „Elternschaft, Familie, Kinderbetreuung“, „Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice“.

Entfernungsbeihilfe

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie in Ihrer Nähe auf keinen zumutbaren Arbeitsplatz vermittelt werden können und eine wei-

ter entfernte Arbeit annehmen. Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, einschließlich Geh- und Wartezeit, muss eine Stunde und 15 Minuten, in einer Richtung, übersteigen. Nur wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen und daher die Verwendung eines Privatfahrzeuges notwendig ist, kann die Beihilfe gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Arbeits- und Wohnort 30 km übersteigt.

Sie können einen teilweisen Ersatz für regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich, wöchentlich, aber auch nur monatlich) und für Unterkunft bekommen. Diese Beihilfe kann für die Fahrt- bzw. Unterkunftskosten abzüglich der Beteiligung eines anderen Kostenträgers (z. B. Arbeitgeber, Pendlerpauschale) und abzüglich eines Selbstbehalts von 33,33 % der förderbaren Kosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 260 für Fahrtkosten und € 400 für Wohnkosten, gewährt werden.

Die Entfernungsbeihilfe wird für längstens 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen) gewährt, kann jedoch nach nochmaliger Antragstellung verlängert werden. Die maximale Bezugsdauer ist mit 104 Wochen beschränkt. Bei Lehrlingen kann die Beihilfe für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden.

Eine Entfernungsbeihilfe können Sie vom Arbeitsmarktservice nur dann beziehen, wenn Sie in diesem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als € 2.700€ Bruttoentgelt erhalten.

WICHTIG!

Sie müssen vor Beginn der Beschäftigung mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Vorstellungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen in Form eines einmaligen Zuschusses eine Vorstellungsbeihilfe für überregionale Vorstellungstermine zuerkennen. So können Sie z. B. die Kosten für eine notwendige Bahn- oder Busfahrt oder Fahrt mit dem eigenen PKW, aber auch jene für Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Für Kosten einer Bewerbung innerhalb Wiens (z. B. Fahrscheine) können Sie allerdings keine Vorstellungsbeihilfe erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Arbeitssuche erschwert.

Die Beihilfe wird in Form eines einmaligen Zuschusses (Bar- bzw. Sachleistung) gewährt.

WICHTIG!

Sie müssen vor dem Vorstellungsgespräch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice diesbezüglich Kontakt aufnehmen, da Sie sonst die Beihilfe nicht erhalten können.

Eingliederungsbeihilfe

Diese Beihilfe richtet sich nicht direkt an Sie als Arbeitsuchende Person, sondern an Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber. Das Arbeitsmarktservice fördert hier einen Teil Ihrer Lohn- bzw. Gehaltskosten, wenn eine Arbeitgeberin bzw ein Arbeitgeber Sie einstellen will.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum förderbaren Personenkreis gehören. Dieser umfasst

- vorgemerkte Arbeitslose ab 50 Jahren,
- Arbeitssuchende unter 25 Jahren, wenn sie mindestens 6 Monate vorgemerkt sind,
- Arbeitssuchende ab 25 Jahren, wenn sie mindestens 12 Monate arbeitslos vorgemerkt sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z. B. Wiedereinsteiger:innen oder Ausbildungsabsolvent:innen mit fehlender betrieblicher Praxis), gewährt werden.

Die Förderungsdauer und Förderungshöhe wird im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zwischen Arbeitsmarktservice und Arbeitgeber:innen vereinbart.

Ein Arbeitsverhältnis kann gefördert werden, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der kollektivvertraglich vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Die Förderungsdauer und Förderungshöhe wird im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zwischen Arbeitsmarktservice und Arbeitgeber:innen vereinbart.

TIPP:

Wenn Sie zum oben beschriebenen förderbaren Personenkreis gehören oder Probleme haben, die Sie am Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt hindern, besprechen Sie vor einem Vorstellungstermin mit Ihrer Beraterin bzw Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice, ob Sie der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber im Zuge des Vorstellungsgesprächs das „Angebot“ machen können, für Sie eine Eingliederungsbeihilfe zu beziehen.

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes soll der Existenzsicherung während eines Kurses bzw. einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme dienen.

Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahme zwischen Arbeitsmarktservice und der/die FörderungswerberIn vereinbart wurde, die Maßnahmendauer eine Woche übersteigt und mehr als 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.

Eine DLU können Sie dann erhalten, wenn Sie arbeitslos sind. Sie müssen nicht unbedingt auch eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (vor allem Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen.

Es handelt sich bei gleichzeitigem Bezug von ALG oder NH um eine Differenzzahlung zwischen dem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und einem definierten Mindeststandard. Stehen Sie nicht im Leistungsbezug, erhalten Sie anstelle der Differenzzahlung den vollen Mindeststandard. Wenn Ihr Leistungsbezug aber die Höhe der angeführten Mindeststandards überschreitet, können Sie keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten.

Die Mindeststandards belaufen sich 2023 auf

- € 12,42 für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- bei Erwachsenen belaufen sie sich auf € 20,17 bei Maßnahmen von weniger als 25 Stunden,
- sonst auf € 28,69 pro Kalendertag.

Zusatzbetrag für die Dauer der Teilnahme:

Wenn Sie arbeitslos sind und an einer Nach- oder Umschulung oder an einer Wiedereingliederungsmaßnahme im Auftrag des AMS teilnehmen, dann gebührt Ihnen während dieser Zeit ein Zusatzbetrag (Pauschalersatz) zum Arbeitslosengeld von täglich € 2,27.

WICHTIG!

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes müssen Sie beim Arbeitsmarktservice beantragen. Reden Sie daher vor Beginn einer solchen Maßnahme mit Ihrer Beraterin bzw Ihrem Berater, ob Sie eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen können!

HINWEIS:

Die Bezugsdauer Ihrer Leistung verlängert sich um die Zeit, während der Ihnen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt wird (siehe Kapitel „Arbeitslosengeld“, „Dauer des Arbeitslosengeldanspruches“), bzw. wenn die Beihilfe aufgrund der Höhe des Leistungsanspruchs nicht gewährt wird.

Beihilfe zu den Kurskosten

Diese Beihilfe können Sie dann erhalten, wenn Sie eine Maßnahme besuchen wollen, die nicht direkt vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegeben worden ist und wenn im Falle einer Beschäftigung Ihr Bruttoeinkommen € 2.700 im Monat nicht übersteigt. Als Förderung können Sie die tatsächlichen Kurskosten (Kursgebühren) erhalten, aber auch Lehrmittel (z. B. Bücher), Prüfungsgebühren oder Gebärdensprachdolmetschkosten. Diese Kosten können, wenn Sie arbeitslos sind, zu 100 % gefördert werden. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie oben bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu erfüllen.

WICHTIG!

Nehmen Sie vor Beginn des Kurses unbedingt mit Ihrer Beraterin bzw Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice Kontakt auf. Abgesehen davon, dass das die Voraussetzung für eine Förderung ist, ist eine Zustimmung des Arbeitsmarktservice auf jeden Fall notwendig, um den Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten!

Beihilfe zu Kursnebenkosten

Diese Beihilfe dient dazu, die finanzielle Mehrbelastung, die Ihnen zwar nicht direkt, aber indirekt durch den Besuch eines Kurses entsteht, zu beseitigen oder zumindest zu verringern. Gefördert werden können sowohl Fahrtkosten als auch Unterkunft und Verpflegung, wobei für die Abgeltung von Unterkunft bzw. Verpflegung eine Entfernung von mindestens 50 Kilometern oder eine Fahrzeit von mehr als 1 Stunde 15 Minuten erforderlich ist.

Hier gilt wie bei der Beihilfe zu den Kurskosten: Während des Förderungszeitraums darf, falls Sie beschäftigt sind, Ihr Einkommen nicht mehr als € 2.700 brutto sein.

WICHTIG!

Auch hier gilt: vor dem Kurs mit Ihrer Beraterin bzw Ihrem Berater beim Arbeitsmarktservice Kontakt aufnehmen. Diese ist Voraussetzung für eine mögliche Gewährung der Förderung.

Das Weiterbildungskonto des Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)

Mit dem Bildungskonto des WAFF werden arbeitsuchende und beschäftigte Wienerinnen und Wiener bei ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt.

Gefördert werden Kosten, die Ihnen bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen entstehen. Es können nur Kurs- bzw. Seminarkosten, nicht aber Kosten für Bücher oder staatliche Gebühren wie z.B. Studiengebühren gefördert werden.

Die Förderung kann 50 % der Kurskosten in einer Höhe von € 300 bis maximal € 3.000 betragen. Diese Förderung erhalten Sie, wenn Sie vor Kursbeginn den Antrag zur Förderung stellen. Vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin unter +43 (0)1 217 485 55 oder reichen Sie den Antrag online ein, unter <https://www.waff.at/foerderungen/bildungskonto/>.

WICHTIG!

Diese Förderung kann nur an Personen ausbezahlt werden, deren aktueller Wohnsitz Wien ist.

„Digi-Winner“ Förderung von Arbeiterkammer Wien und Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)

Mit der Förderung „Digi-Winner“ können AK-Mitgliedern (die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben) die Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (inkl. Prüfungsgebühren) im Bereich digitale Kompetenzen gefördert werden. Das können z. B. fachliche Kompetenzen (Kurse) wie EDV-Grundlagen, Standardanwendungen wie ECDL, MS Office, Betriebssysteme, Datenbank-Programmierung und IT-Projekt-Management sowie Kompetenzen wie Daten-Sicherheit, Social Media etc. sein. Erkundigen Sie sich beim WAFF, ob Ihr Vorhaben gefördert werden kann. Die Förderhöhe beträgt maximal € 5.000 wobei Ihr Nettoeinkommen nicht über € 2.500 liegen darf. Mehr Informationen finden Sie unter: <https://www.waff.at/foerderungen/digi-winner/>

Förderungen des ÖGB

Für Unterstützungen des ÖGB (für Gewerkschaftsmitglieder) siehe Kapitel „Gewerkschaftsunterstützung“.

Bildungsgutschein und Digi-Bonus der Arbeiterkammer Wien

Wenn Sie Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind, können Sie den Bildungsgutschein von € 120 pro Kalenderjahr erhalten. Möchten Sie sich im Bereich Digitalisierung weiterbilden, können Sie zusätzlich den Digi-Bonus im Wert von € 120 in Anspruch nehmen.

Angebote für Eltern in Karenz

Eltern in Karenz erhalten als Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Karenz € 170.

Unterstützung für das Nachholen eines Lehrabschlusses

Wer seinen Lehrabschluss nachholen möchte, bekommt ebenfalls einen Bildungsgutschein im Wert von € 170.

Mitglied der Arbeiterkammer Wien sind Sie, wenn Sie bei einem Wiener Unternehmen unselbstständig beschäftigt sind. Mitglied sind Sie aber auch im Anschluss an eine unselbstständige Tätigkeit, wenn diese insgesamt

mindestens 20 Wochen gedauert hat. Eine Mitgliedschaft besteht auch, solange Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Den Bildungsgutschein können Sie online oder per Telefon einfach anfordern. Ihre Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrer persönlichen „Aktiv-Karte“ oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung „AK FÜR SIE“.

Geben Sie bei der Kursanmeldung für einen mit AK plus gekennzeichneten Kurs bekannt, dass Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen wollen. Der Gutscheinbetrag wird Ihnen auf der Rechnung gut geschrieben.

Das Kursprogramm für alle Kurse, für die Sie den Bildungsgutschein verwenden können, erhalten Sie ebenfalls in der Arbeiterkammer Wien. Mehr Informationen unter: <https://wien.arbeiterkammer.at/bildungsgutschein>

21. WOHNKOSTEN

Sinkt das Einkommen, z. B. durch Arbeitslosigkeit oder andere Umstände, wird man in aller Regel versuchen, die Ausgaben zu senken.

Wohnungskosten können unter Umständen durch folgende Dinge **senken**:

- In Folge einer Überprüfung des Mietzinses bzw. der Betriebskosten, die unrechtmäßig zu hoch angesetzt waren,
- durch die Rückforderung einer verbotenen Ablöse,
- durch Beihilfen (Wohnbeihilfe, Mietbeihilfe),
- durch Überprüfung, ob ein Untermietverhältnis nicht zum Hauptmietverhältnis umgewandelt werden kann,
- durch Wechsel zu einem günstigeren Energieanbieter,
- oder durch einen Wohnungswechsel, in eine kostengünstigere Wohnung.

Bei einem **Wohnungswechsel**

- kann ein Anspruch auf Ersatz für getätigte Investitionen bestehen bzw.
- kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Finanzierungsbeiträgen bestehen (Genossenschaftswohnung, sonstige geförderte Mietwohnungen)
- oder kann ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Kautionen bestehen.

HINWEIS:

Der „Wohnschirm“ bietet speziell für Menschen, die aufgrund der Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und ein Verlust der Wohnung droht, Hilfe an. Näher Informationen finden Sie unter <https://wohnschirm.at/>.

Das „Anti-Teuerungspaket“ umfasst einige Einmalzahlungen. Einen Überblick finden Sie hier: <https://www.arbeiterkammer.at/antiteuerungspaket>.

HINWEIS:

Von den aufgezählten Möglichkeiten wird im Anschluss nur der Punkt „**Beihilfen**“ genauer behandelt. In den übrigen Fällen wenden Sie sich zur Abklärung einer eventuellen Kostensenkung und für weitere Informationen an eine der Mieter.innenorganisation. Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zum Kapitel 21.

HINWEIS:

Aktuelle Informationen zu Wohn- und Mietrecht finden Sie auch auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien unter <http://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/wohnen/index.html> bzw. unter wien.arbeiterkammer.at/beratung/Wohnen/index.html.

Für Fragen erreichen Sie uns unter +43 (0)1 50165-1345, Mo–Fr 8–12 Uhr, Di 15–18 Uhr.

Beihilfen

Wiener Wohnbeihilfe (MA 50)

Die **Stadt Wien** versucht mit der Wohnbeihilfe **Personen mit geringem Einkommen** zu unterstützen. Daher kann Wohnbeihilfe sowohl für gefördert errichtete oder gefördert sanierte Wohnungen als auch für ungeforderte (private) Mietwohnungen erhalten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch für Eigentumswohnungen möglich, eine Wohnbeihilfe zu bekommen. Ebenso können Angehörige von Wohngemeinschaften grundsätzlich Wohnbeihilfe beantragen.

Die Wohnbeihilfe ist eine Unterstützungsleistung die **unabhängig von der Staatsbürger:innenschaft** ist. Sie soll Inländer:innen und Ausländer:innen – die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten – gleichermaßen helfen, ihren Wohnraum zu erhalten. Für Ausländer:innen, die sich weniger als 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufhalten und deren Wohnung mit Wohnbauförderung saniert wurde, ist der Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheins nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausreichend.

Ob Sie eine Wohnbeihilfe erhalten können, hängt vom **Haushaltseinkommen**, der **Haushaltsgröße**, der **Wohnungsgröße** und dem **Wohnungsaufwand** ab. Sind Sie mit Ihren monatlichen Mietzahlungen im Rückstand, können Sie dennoch Wohnbeihilfe beantragen.

Der **Antrag auf Wohnbeihilfe** kann nur von der Person gestellt werden, die den Mietvertrag (bei Mietwohnungen), den Nutzungsvertrag (bei Genossenschaftswohnungen) oder den Kaufvertrag (bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen hat. Wohnbeihilfe kann auch von Wohngemeinschaften beantragt werden.

Sie können den Antrag nicht sofort stellen. Zuerst müssen Sie

- den Miet-, Nutzungs- oder Kaufvertrag abschließen
- die behördliche Meldung machen
- den laufenden Mietzins bzw. das Nutzungsentgelt oder die Kreditrate bezahlen.

Bei gefördert sanierten Wohnungen können Sie den Antrag erst dann stellen, wenn Sie eine Förderzusicherung vorliegen haben und die Bezahlung der Sanierungskosten im erhöhten Hauptmietzins vorgeschrieben wird.

Einreichen müssen Sie den Antrag bei der Wohnbeihilfenstelle der Gemeinde Wien.

Sie können zwar den Antrag auch bei den Magistratischen Bezirksämtern, beim Bürger:innendienst im Bezirk oder einer Zentralen Schlichtungsstelle abgeben. Aber diese Stellen müssen den Antrag weiterleiten. Die Bearbeitung dauert somit auch länger.

HINWEIS:

Haben Sie Zugang zum Internet, so finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html> detaillierte Informationen und Downloads (z. B. das Antragsformular u. a.) zur Wohnbeihilfe. Mit dem Wohnbeihilfen Checker können Sie Ihre Voraussetzungen überprüfen: <https://stp.wien.gv.at/online-assistent/frontend/de/196/Wohnbeihilfe-Checker>.

HINWEIS:

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Anhang zum Kapitel 21 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

WICHTIG!

Bei einem Zusammentreffen der Leistungen „Wiener (bedarfsorientierte) Mindestsicherung“ und Wohnbeihilfe kann es zu einer Kürzung oder Einstellung der Wohnbeihilfe kommen, da im Rahmen der Wiener Mindestsicherung ein Teil zur Deckung des Wohnbedarfs zu verwenden ist. Eine Kürzung bzw. Einstellung tritt dann ein, wenn die Wohnbeihilfe und

die nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz zur Deckung des Wohnbedarfs gewidmete Beihilfe den Bruttomietzins überschreiten (siehe Kapitel 17 unter „Mietbeihilfe“).

Mietbeihilfe von „Wien Sozial“ (MA 40)

Unabhängig von der Art der Wohnung und des Wohnungsvertrages bzw. von Sanierungsmaßnahmen, kann bei sehr niedrigem Einkommen eine Mietbeihilfe im **Sozialzentrum des Bezirks** beantragt werden. Für die Feststellung, ob Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird u. a. das Einkommen aller Personen des Haushalts berücksichtigt.

Die **Berechnung** der Mietbeihilfe erfolgt unter Anwendung der jeweiligen **Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung** und deren **Mietbeihilfenobergrenzen**. Die Mindeststandards der Mindestsicherung setzen sich aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zusammen. Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs ist zweckentsprechend zu verwenden und wird bei der Berechnung der Mietbeihilfe berücksichtigt.

HINWEIS:

Erhalten Sie bereits eine Wohnbeihilfe des Finanzamtes, so wird diese von den Mietkosten abgezogen und fließt auf diese Weise in die Bemessung der Mietbeihilfe ein. Die Mietbeihilfe ist in diesem Ratgeber im **Kapitel 18. „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“** unter dem Abschnitt „Mietbeihilfe“ näher beschrieben.

HINWEIS:

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Sozialzentren der Magistratsabteilung 40 in den jeweiligen Bezirken (Adressen siehe Anhang zu Kapitel 18 „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“). Telefonische Auskünfte zur Mietbeihilfe erhalten Sie Mo–Fr von 8 bis 18 Uhr unter +43 (0)1 4000-8040; die E-Mail-Adresse lautet mietbeihilfe@ma40.wien.gv.at.

Weitere Adressen zum Thema „Wohnkosten und Wohnungsverlust“ finden Sie im Anhang zu Kapitel 21.

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust

Wohnungssicherung bei einer Gemeindewohnung

Leben Sie mit minderjährigen Kindern in einer Gemeindewohnung und laufen Gefahr diese zu verlieren, wenden Sie sich unverzüglich an Ihre zuständige Regionalstelle des **Amtes für Jugend und Familie**.

Leben keine minderjährigen Kinder bei Ihnen, dann wenden Sie sich bei einem drohenden Wohnungsverlust an Ihr zuständiges **Sozialzentrum** der Magistratsabteilung 40. Auch die Teams der **Wiener Gebietsbetreuung** stehen kostenlos für Auskünfte dazu zur Verfügung.

HINWEIS:

Die Adressen finden Sie im Anhang zum Kapitel 21 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

Wohnungssicherung bei Privat- oder Genossenschaftswohnungen

Sind Sie eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Privat- oder Genossenschaftswohnung und vom Verlust Ihrer Wohnung bedroht, dann wenden Sie sich unverzüglich an die Fachstelle für Wohnungssicherung (FA-WOS). Auch die Mitarbeiter:innen der Wiener Gebietsbetreuung stehen kostenlos für Auskünfte zur Verfügung.

HINWEIS:

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Anhang zum Kapitel 21 „Wohnkosten und Wohnungsverlust“.

Energiekosten

Wie können Sie unter Umständen steigende Energiekosten beim Wohnen schrittweise reduzieren, z. B. bei Strom und Gas?

Vielleicht bestehen für Sie folgende Möglichkeiten:

- Befreiungen, Deckelungen und Unterstützungsmaßnahmen nützen
- Eventuell Strom- und Gasanbieter wechseln
- Energiesparendes Verhalten
- Stark energieverbrauchende Haushaltsgeräte austauschen
- Wohnungsausstattung verbessern

Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag und Grüngas-Förderbeitrag

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Befreiung von den Rundfunkgebühren? Oder sind Sie sogar davon befreit („GIS-befreit“)?

Dann haben Sie auch Anspruch auf die Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten sowie des Grüngas-Förderbeitrags.

Sie können damit bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh rund € 90 im Jahr sparen. Und bei einem durchschnittlichen Gasverbrauch von 15.000 kWh pro Jahr können Sie rund € 40 sparen.

WICHTIG!

Es ist keine GIS-Anmeldung notwendig! Ob Sie Rundfunkempfangsgeräte bei der GIS gemeldet haben oder nicht, ist für einen Antrag auf Kostenbefreiung nicht relevant. Wichtig ist die Erfüllung der Voraussetzungen. Im nächsten Hinweis finden Sie die Kontaktdaten zur GIS.

Voraussetzungen

- Sie müssen zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Rundfunkgebührenbefreiung gehören (= „GIS-Befreiung“)
- Die Anspruchsvoraussetzung muss für den Hauptwohnsitz bestehen
- Es ist nicht notwendig, dass die antragsstellende Person auch die Person ist, auf die der Netznutzungsvertrag läuft (die Strom- oder Gasrechnung)
- Das **Antragsformular** erhalten Sie direkt bei der GIS in 1040 Wien, Faulmannsgasse 4 oder online unter <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-befreiung>.

Deckelung des Erneuerbaren-Förderpauschales und des Erneuerbaren-Förderbeitrags

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Rundfunkgebührenbefreiung erfüllen, können Sie ab 2022 eine Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten beantragen. Die Deckelung liegt bei € 75 pro Jahr. Auch hier gilt: Es ist keine GIS-Anmeldung nötig. Nähere Informationen finden Sie auf der GIS-Homepage.

HINWEIS:

Genauere Informationen erhalten Sie bei der Gebühren-Info-Service GmbH (GIS), 1040 Wien, Faulmannngasse 4, Tel. +43 (0) 810 00 10 80, Montag bis Freitag 8–21 Uhr, Samstag 9–17 Uhr, <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-deckelung>.

Tarife der Strom- und Gasanbieter vergleichen

Preisvergleiche zahlen sich aus. Unter Umständen lohnt sich ein Tarifwechsel oder ein Wechsel des Strom- und Gasanbieters. Einen Tarifkalkulator finden Sie auf der E-Control-Homepage unter www.e-control.at unter „Konsumenten“, Tarifkalkulator. Er berechnet das aktuell günstigste Strom- und Gasangebot und zeigt die Preisunterschiede zu Ihrem bisherigen Anbieter.

WICHTIG!

Vorsicht ist geboten: Denn manche Strom- und Gasanbieter gewähren hohe Preisrabatte, die aber nur im ersten Jahr gültig sind. Das kann dazu führen, dass Sie im zweiten Jahr nach Vertragsabschluss mit deutlich höheren Kosten konfrontiert sind. Daher: vergleichen Sie die Preise über mehrere Jahre und auch ohne Rabatte!

HINWEIS:

Weitere Informationen erhalten Sie auf Homepage der Arbeiterkammer Wien unter „Konsumentenschutz/Energie“ bzw. <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/index.html>. Und auf der Internetseite von E-Control unter „Konsumenten/Unsere Services“ bzw. www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung.

Energiesparen, Energiesparcheck und Gerätetausch

Tipps und Vorschläge, wie Sie Energie sparen können, finden Sie zum Beispiel auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien, der Internetseite der E-Control und der Umweltberatung Wien. Hier sind die Links dazu: https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/Tipps_fuers_Energiesparen.html, <https://www.e-control.at/energiespartipps-und-energieberatung> und www.umweltberatung.at.

Zusätzlich bietet die E-Control einen „Energiespar-Check“ an. Damit können Sie online für Ihren Haushalt ausrechnen, wie viel Energie Sie im Jahr verbrauchen, wie viel Sie diese kostet und wie viel Sie eventuell einsparen könnten. Das ist der Link dazu: <https://www.e-control.at/energiespar-check-info>.

Einige Energieanbieter unterstützen ihre Kund:innen beim Energiesparen: Sie bieten Neugeräte-Gutscheine, Bonusprogramme, Direktförderungen, Energiecoaching u. Ä. an. Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten Ihres Energieanbieters bzw. telefonisch beim Kundenservice.

Auch die Caritas bietet mittels Verbund-Stromhilfefonds Unterstützungen beim Gerätetausch und Energieberatungen an. Teilweise übernimmt Sie auch hohe Strom- und Gasrechnungen. Mehr Infos unter <https://www.caritas.at/spenden-helfen/als-unternehmen-helfen/danke/verbund-stromhilfefonds>.

Probleme, die Strom- und Gasrechnung zu zahlen?

Zuallererst sollten Sie möglichst rasch Ihren jeweiligen Energieanbieter kontaktieren, um individuelle Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

- Wenn Sie Ihre Strom-Jahresabrechnung erhalten und mit einer hohen Nachzahlung konfrontiert sind, die Sie nicht auf einmal zahlen können, haben Sie den gesetzlichen Anspruch auf Ratenzahlungsvereinbarung von bis zu 18 Monaten. Dies gilt aber leider nur bei Ihrer Stromrechnung.
- Wenn Sie die finanziellen Belastungen Ihrer Energierechnungen gar nicht mehr stemmen können, sollten Sie sich an eine soziale Beratungsstelle wenden. Eine Auflistung verschiedener Anlaufstellen in allen österreichischen Bundesländern finden Sie z.B. unter: <https://www.e-control.at/beratungsstellen-und-ueberbrueckungshilfe>
- Wenn Sie Wien Energie-Kundin oder -Kunde sind, können Sie sich an die Ombudsstelle für soziale Härtefälle wenden: <https://www.wienenergie.at/privat/hilfe-und-kontakt/beratung-energiearmut/>, Tel: +43 (0) 800 510 810, E-Mail: ombudsstelle@wienenergie.at.
- Auch der Wohnschirm unterstützt Sie beim Bezahlen Ihrer Miet- oder auch Energiekosten: www.wohnschirm.at

Grundversorgung mit Strom und Gas bei Zahlungsschwierigkeiten

Stehen Sie vor der Abschaltung von Strom und/oder Gas, haben Sie das Recht, sich auf die sogenannte Grundversorgung zu berufen. Dabei muss

beim Energieanbieter meist eine Kautions in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags des Energieanbieters hinterlegt werden. Der Energieanbieter muss Sie dann mit Energie beliefern und darf sie nicht abschalten - so lange Sie die monatlichen Teilzahlungsbeträge bezahlen. Der Tarif, den Sie in diesem Fall zahlen müssen, entspricht dem, den die meisten anderen Kundinnen und Kunden bei diesem Energieanbieter zu zahlen haben.

Ziel der Grundversorgung ist, Sie weiterhin mit Energie zu versorgen. Bereits entstandene Schulden verfallen damit allerdings nicht und müssen von Ihnen dennoch bezahlt werden. Unterstützen können Sie dabei soziale Beratungsstellen (siehe Punkt 2 bei „Probleme, die Strom- und Gasrechnung zu zahlen?“)

HINWEIS:

Weitere Informationen zur Grundversorgung finden Sie auf der Homepage der E-Control unter „Musterbriefe“: www.e-control.at. Dort finden Sie auch einen Musterbrief für den Antrag auf Grundversorgung.

Wiener Energieunterstützung (MA 40)

Bezieher:innen der Wiener Mindestsicherung haben die Möglichkeit eine finanzielle Unterstützung bei Energiekostenrückständen (Energie-Jahresabrechnung), aber auch eine Energieberatung zu erhalten. Dieses Angebot der MA 40 wird als „Wiener Energieunterstützung“ bezeichnet. Die Kontaktdaten finden Sie unter nächsten dem Hinweis.

Wiener Energieunterstützung Plus

Die Energieunterstützung Plus ist eine finanzielle Hilfe bei Energiekostenrückständen oder Mahnungen und nicht leistbaren Jahresabrechnungen. Sie ist unter anderem zugänglich für:

- Beziehende einer Mindestsicherung
- Beziehende einer Wohnbeihilfe
- Beziehende einer Geldleistung der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Umschulungsgeld)
- Beziehende einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage
- Personen mit GIS-Befreiung
- Personen, die vom Kostendeckel des Erneuerbaren Ausbaugesetzes (EAG §72a) umfasst sind.

Der maximale Förderbetrag beträgt € 500 und wird direkt an das Energieunternehmen, mit dem Sie den Energieliefervertrag abgeschlossen haben, oder dem Vermieter überwiesen.

HINWEIS:

Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/energieunterstuetzung-plus.html>. Sie können die Fachstelle für Energiesicherung der MA 40 auch direkt kontaktieren unter: 3., Thomas-Klestil-Platz 8, Telefon +43 (0)1 4000-8040.

Wiener Energiebonus '22

Der Wiener Energiebonus '22 unterstützt Wiener:innen mit € 200 dabei, die gestiegenen Energiekosten und die damit verbundene Teuerung zu bewältigen.

Sie können einen Antrag stellen:

- Für einen Hauptwohnsitz, wenn der Hauptwohnsitz zum Stichtag 10. November 2022 in Wien gemeldet war
- Sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden

Für einen Ein-Personen-Haushalt liegt diese Grenze bei € 40.000 brutto pro Jahr, für einen Mehr-Personen-Haushalt bei € 100.000.

Die Stadt Wien hat an jede entsprechende Adresse in Wien ein Informationsschreiben geschickt.

WICHTIG!

Das Ansuchen auf den Wiener Energiebonus '22 ist von 5. Dezember 2022 bis 31. März 2023 zu stellen!

HINWEIS:

Ausführliche Informationen erhalten Sie online unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/unterstuetzung/energiebonus22.html> oder bei Fachstelle für Energiesicherung der MA 40, 3., Thomas-Klestil-Platz 8, Telefon +43 (0)1 4000-8040.

Sauber Heizen für Alle 2023

Das Klimaschutzministerium unterstützt seit Anfang 2022 Haushalte mit geringem Einkommen bei der Umstellung ihres fossilen Heizungssystems auf nachhaltige Heizungssysteme mit einer Förderung von bis zu 100 % der Kosten.

Der Bezug von Sozialhilfe oder eine vorhandene GIS-Gebührenbefreiung gelten jedenfalls als Nachweis für die Förderwürdigkeit. Auch andere Leistungen oder Befreiungen können unter Umständen als Förderwürdigkeit gelten.

HINWEIS:

Alle Informationen zur Initiative finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2023/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus>.

22. FERNSPRECHENTGELT UND RUNDFUNKGEBÜHR

Eine Gesellschaft ohne moderne Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Radio, Fernsehen) ist heute nicht mehr denkbar. Die Kosten, die bei der Nutzung solcher Kommunikationsmittel entstehen, können beträchtlich sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihre Ausgaben durch einen finanziellen Zuschuss senken.

Die „Gebühren Info Service GmbH“ (GIS) ist das zuständige Unternehmen für die Gebühren und die Gebührenbefreiung von Telefon, Radio und Fernseher. Sie können bei der GIS Anträge stellen auf:
eine Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehgebühr
einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Der **Zuschuss zum Fernsprechentgelt** ist nur für folgende Telefonanbieter oder Betreiber möglich:

Festnetz

- A1 Telekom
- AICALL
- Kabel-TV Amstetten
- COSYS DATA
- forina Telekom

Handy

- A1 Telekom (A1 Handytarife, Bfree Social, bob Sozialzuschuss)
- Drei (Sozial)
- HELP mobile (HELP GIS-befreit)
- HoT fix sozial
- T-Mobile (Magenta) (Klax sozial)
- Spusu, Mass Response (spusu GIS-befreit)
- HELP mobil (HELP GIS befreit)

WICHTIG!

Der Zuschuss wird Ihnen per Post als Gutschein zugesendet. Sie müssen den Gutschein anschließend (rasch) an Ihren Telefonanbieter (Betreiber) weiterleiten und einlösen. Der Zuschuss ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

Im Falle der Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid zugesendet. Den Sie ebenfalls weiterleiten müssen. Die Befreiung ist auch auf maximal fünf Jahre begrenzt. Sie kann verlängert werden.

Allgemeine Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Österreich
- Ein geringes Haushaltsnettoeinkommen (siehe unten)
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nutzung des Telefonanschlusses nur für private Zwecke
- Nur einmal pro Person und Haushalt
- Kein Verzug bei der Bezahlung der Telefonrechnung

Wer ist anspruchsberechtigt?

Ist Ihr Haushaltsnettoeinkommen niedrig und gehören Sie einer der folgenden Personengruppen an, dann sind Sie grundsätzlich anspruchsberechtigt:

Bezieher:innen

- einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung;
- einer Beihilfe aus dem Arbeitsmarktförderungs- oder Arbeitsmarktservicegesetz;
- von Sozialhilfeunterstützungen oder von Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen Unterstützungen wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Zivildienst, Grundversorgung);
- von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung (kein Einkommensnachweis erforderlich bei Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt);
- einer pensionsrechtlichen Leistung bzw. einer vergleichbaren, wiederkehrenden Sozialleistung;
- einer Beihilfe nach dem Studienförderungsgesetz;
- Personen, die gehörlos oder schwer hörbehindert sind.

Was ist ein geringes Haushaltsnettoeinkommen?

Grundsätzlich ist das Haushaltsnettoeinkommen das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen.

Richtsätze 2023 für das Haushaltsnettoeinkommen

Person	Einkommensobergrenze
1 Person	€ 1.243,49
2 Personen	€ 1.961,75
für jede weitere Person plus ...	€ 191,87

HINWEIS:

Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (z. B. Familienbeihilfe, Unfallrenten und Pflegegeld u. a.) werden nicht zum Haushaltseinkommen gezählt. Welche Einkommen angerechnet werden finden Sie unter <https://www.gis.at/befreien/haushaltseinkommen/>.

WICHTIG!

Liegt Ihr Haushaltsnettoeinkommen über den angeführten Einkommensobergrenzen, können Sie Hauptmietzins, Betriebskosten der Wohnung und außergewöhnliche Belastungen bei der Antragstellung angeben. Die erhöhten Ausgaben können bei der Prüfung Ihres Haushaltsnettoeinkommens berücksichtigt werden.

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Das Antragsformular erhalten Sie im Internet unter <http://www.gis.at/>, in Ihrem Postamt, in Trafiken u. a. Einrichtungen oder direkt bei der GIS.

HINWEIS:

GIS-Service-Center Wien, Faulmannngasse 4, 1040 Wien. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8–18 Uhr. Bitte beachten Sie, dass auf Grund der COVID-19-Pandemie der persönliche Kontakt eingeschränkt ist. Die telefonische Service-Hotline erreichen Sie unter: Tel. +43 (0) 810 00 10 80, Montag bis Freitag von 8–21 Uhr, Samstag von 9–17 Uhr. Die E-Mail-Adresse ist kundenservice@gis.at.

Auf dem Antragsformular finden Sie aufgelistet, welche Nachweise Sie dem ausgefüllten Antrag beilegen müssen. Den Antrag mit den Kopien der erforderlichen Nachweise müssen Sie an die Firma GIS schicken.

HINWEIS:

GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, lautet die Postadresse für die Antragstellung. Oder Sie faxen den Antrag (österreichweit): +43 (0) 50 200-300.

Wann endet die Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder der Zuschuss zum Fernsprechentgelt?

Bestehen die Voraussetzungen für die Befreiung oder den Zuschuss nicht mehr, enden sie. Daher sollten Sie allfällige Änderungen (wie z. B. Änderung beim Haushaltseinkommen oder Wohnungswechsel, Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Kommunikationsdienstes usw.) der Firma GIS sofort melden.

WICHTIG!

Nur so können Sie Rückforderungen des Zuschusses vermeiden! Erfüllen Sie die nötigen Voraussetzungen für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt nicht mehr, sollten Sie das ebenfalls Ihrem Telefon- bzw. Mobilfunkbetreiber mitteilen. So können Sie auch hier eine etwaige Rückforderung vermeiden.

HINWEIS:

Haben Sie Zugang zum Internet, finden Sie detailreiche Informationen auf der Homepage der GIS unter <https://www.gis.at/> in den Rubriken Information, Befreiung/Zuschuss. Zuschuss.

HINWEIS:

Wenn Sie von den Rundfunkgebühren befreit sind („GIS-Befreiung“), dann haben Sie auch Anspruch auf die Befreiung der Erneuerbaren-Förderkosten und des Grüngas-Förderbeitrags. Weitere Informationen können Sie im Kapitel 21, Abschnitt „Energiekosten“ nachlesen.

23. REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG

Hat Ihnen Ihre Hausärztin – oder ein anderer Vertragsarzt – ein Rezept für Medikamente aus der Apotheke verschrieben, werden die **Kosten der Medikamente** überwiegend von der Österreichischen Gesundheitskasse getragen.

Die **Rezeptgebühr** ist jener **Betrag**, den Sie dennoch **pro verschriebener Medikamentenpackung** in der Apotheke bezahlen müssen. 2023 beträgt die Rezeptgebühr **€ 6,85** pro Medikamentenpackung.

Sie können von dieser Rezeptgebühr befreit werden, wenn Sie die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Wurden Sie von der Rezeptgebühr befreit, gilt diese Befreiung automatisch auch für

- alle anspruchsberechtigten Angehörigen der versicherten Person und für
- die Befreiung vom Service-Entgelt für die e-Card (€ 13,35 pro Jahr, Stand 2023).

HINWEIS:

Die Rezeptgebührenbefreiung müssen Sie bei der **Österreichischen Gesundheitskasse** beantragen. Das ist online auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse möglich unter <https://www.sozialversicherung.gv.at/>, Versicherte, Leistungen von A–Z, Gesundheit, Erkrankung, Rezeptgebühr. Die Telefon-Hotline der ÖGK beantwortet Ihre Fragen zur Rezeptgebühr unter der Telefonnummer +43 (0) 50 124-3360.

HINWEIS:

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rezeptgebühr und Sie haben bisher Service-Entgelt für die e-Card bezahlt? Sie können ein bisher bezahltes Service-Entgelt für die e-Card durch einen Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse rückerstattet bekommen.

Ob Sie von der Rezeptgebühr werden können, hängt von den monatlichen Nettoeinkünften Ihres **Haushalts** ab. Folgende **Grenzwerte (2023)** darf Ihr Haushalts-Nettoeinkommen nicht überschreiten:

- Alleinstehende € 1.110,26
- Ehepaar € 1.751,56

Haben Sie auf Grund einer Krankheit überdurchschnittliche **Ausgaben für Medikamente**, erhöht sich dieser Grenzbetrag:

- Alleinstehende € 1.276,80
- Ehepaar € 2.014,29

Für jedes unterhaltsberechtigten **Kind in Ihrem Haushalt**, erhöhen sich die oben angeführten Grenzwerte um € 171,31. Ein etwaiges Einkommen des/der Kind(er) darf jeweils nicht höher als € 408,36 pro Monat sein.

Leben noch **andere Personen** im gemeinsamen Haushalt, so wird deren Einkommen nur im Ausmaß von 12,5 % angerechnet.

Die **Rezeptgebührenbefreiung** ist z. B. für die Apotheke **ersichtlich** entweder an

- der **doppelten Amtsstampiglie** auf Ihrem Kassenrezept des Medikaments oder
- dem **Befreiungsschein**, den Sie beim Kauf des Medikaments vorlegen.

HINWEIS:

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse in Wien. Die Adressen dazu finden Sie im Anhang zu Kapitel 16 „Elternschaft, Familie, Kinderbetreuung“.

HINWEIS:

Haben Sie keine Rezeptgebührenbefreiung, so ist das Arbeitsmarktservice durch die Österreichische Gesundheitskasse beauftragt, das Service-Entgelt Ihrer e-Card von Ihrem AMS-Leistungsbezug einzuheben. Das geschieht in der Regel am 15. November. Dabei wird am 15. November 2023 das e-Card Service-Entgelt mit dem geltenden Wert für das Jahr 2024 in der Höhe von € 13,35 von Ihrer AMS-Leistung einbehalten und der Österreichischen Gesundheitskasse übermittelt.

Die Antragstellung

Sie können den Antrag sowohl schriftlich als auch persönlich in einer der Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse in Wien stellen oder online über die Homepage (siehe oben). Die Rezeptgebührenbefreiung gilt sowohl für Sie als Versicherte(n), als auch für Ihre Angehörigen, wenn für diese ein Leistungsanspruch besteht.

Nachweise über Ihr Nettoeinkommen bzw. der mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweise der Kinder sind z. B.

- Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice,
- Lohn- oder Gehaltsbestätigung,
- letzter Abschnitt über den Pensionsbezug,
- Nachweis über die Unterhaltsansprüche,
- Bezugsbestätigung des Sozialzentrums.

ACHTUNG!

Jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse müssen Sie der Österreichischen Gesundheitskasse unverzüglich mitteilen.

Eine Rezeptgebührenbefreiung ohne Antragstellung ist vorgesehen, wenn Sie

- an bestimmten schweren Krankheiten leiden,
- Zivildienstler oder
- AsylwerberIn in Bundesbetreuung sind, oder
- BezieherIn einer Geldleistung auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind.

Rezeptgebührenobergrenze

Was ist die Rezeptgebührenobergrenze? Wann wirkt sie?

Überschreiten die Rezeptgebühren die Rezeptgebührenobergrenze, werden Sie automatisch von der Rezeptgebühr befreit. Mindestens 37 Rezeptgebühren zu je € 6,85 (2023) müssen Sie zahlen, bevor die 2-Prozent-Deckelung der Rezeptgebühren eintreten kann (= Mindestobergrenze).

Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt zwei Prozent Ihres Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen). Sie ist der maximale Betrag, den eine versicherte Person an Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zu bezahlen hat.

Die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze erfolgt aufgrund der aktuellsten Jahresbeitragsgrundlage und/oder der Geldleistungen, die der Sozialversicherung bekannt sind, z. B. der Leistungsbezug vom Arbeitsmarktservice. Haben Sie in einem Kalenderjahr zu viel Rezeptgebühr bezahlt, wird diese im folgenden Kalenderjahr gutgeschrieben: Die dann geltende Obergrenze sinkt.

Haben Sie mit den Rezeptgebühren in einem Jahr die Obergrenze überschritten, können Sie eine Rückzahlung von Rezeptgebühren beantragen. Frühestens ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr. Außer die Rezeptgebühren wurden bereits für die Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt.

Haben Sie die Obergrenze für die Rezeptgebühren im betreffenden Jahr erreicht, wird automatisch auf der e-Card „Rezeptgebühren befreit“ gespeichert.

HINWEIS:

Für weitere Informationen steht Ihnen eine Hotline der Österreichischen Gesundheitskasse unter der Telefonnummer +43 (0) 50 766-118000 bzw. +43 (0) 50 124-3311, e-Card-Servicehotline, zur Verfügung.

ANHANG

Zu Kapitel 2 „Was tun bei Arbeitslosigkeit?“

ERREICHBARKEIT DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen

Für **persönliche Vorsprachen** stehen Ihnen die Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice von **Montag bis Freitag** zwischen **8 und 11.30** Uhr zur Verfügung – dabei können Sie spezifische, auf Ihre Situation bezogene Fragen abklären.

Telefon „AMS-Service-Line“

Für **allgemeine Fragen** bezüglich der Leistungen des Arbeitsmarktservice können Sie sich **telefonisch** an die: **AMS-Service-Line unter +43 (0) 50 904 940**; von **Montag bis Donnerstag** zwischen **7.30 und 16 Uhr**, **Freitag** zwischen **7.30 und 13.00 Uhr**, wenden.

„AMS-Ombudsstellen“

Beschwerden und Fragen, die bei den Regionalen Geschäftsstellen nicht geklärt werden können, werden von AMS-Ombudsstellen behandelt.

AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14 und Jugendliche II

Telefon: +43 (0) 50 904 900 933

AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 1, 3, 4, 16, 17, 18 und 21

Telefon: +43 (0) 50 904 900 931

AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 2, 10, 20 und 22

Telefon: +43 (0) 50 904 900 932

AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 9, 12, 15, 19, 23 und für Jugendliche I

Telefon: +43 (0) 50 904 900 930

E-Mail-Adresse des AMS

Der Einstieg für E-Mails erfolgt entweder auf der Homepage des AMS unter: www.ams.at/kontakt-formular; die E-Mails werden an das zuständige AMS weitergeleitet; oder über die E-Mail-Adresse der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle des AMS (siehe unten „Adressen und E-Mail-Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien“).

ADRESSEN (UND E-MAIL-ADRESSEN) DER REGIONALEN GESCHÄFTSSTELLEN DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

AMS Jugendliche, für alle Arbeitssuchenden unter 25 Jahren

aus allen Wiener Bezirken

1120 Wien, Lehrbachgasse 18

E-Mail: ams.jugendliche@ams.at

AMS Laxenburgerstraße, für Arbeitsuchende des 10. Bezirks
1100 Wien, Laxenburgerstraße 18
E-Mail: ams.laxenburgerstrasse@ams.at

AMS Austria Campus, für Arbeitsuchende des 2. Bezirks
1020 Wien, Lembergstraße 5
E-Mail: ams.austriacampus@ams.at

AMS Jägerstraße, für Arbeitsuchende des 20. Bezirks
1200 Wien, Jägerstraße 66
E-Mail: ams.jaegerstrasse@ams.at

AMS Esteplatz, für Arbeitsuchende der Bezirke 1/3/4
1030 Wien, Esteplatz 2
E-Mail: ams.esteplatz@ams.at

AMS Hauffgasse, für Arbeitsuchende des 11. Bezirkes
1110 Wien, Hauffgasse 28
E-Mail: ams.hauffgasse@ams.at

AMS Schönbrunner Straße, für Arbeitsuchende der Bezirke 12/23
1120 Wien, Schönbrunner Straße 247
E-Mail: ams.schoenbrunnerstrasse@ams.at

AMS Schloßhofer Straße, für Arbeitsuchende des 21. Bezirks
1210 Wien, Schloßhofer Straße 16–18
E-Mail: ams.schlosshoferstrasse@ams.at

AMS Redergasse, für Arbeitsuchende der Bezirke 5/6/7/8
1050 Wien, Redergasse 1
E-Mail: ams.redergasse@ams.at

AMS Hietzinger Kai, für Arbeitsuchende der Bezirke 13/14
1130 Wien, Hietzinger Kai 139
E-Mail: ams.hietzingerkai@ams.at

AMS Johnstraße, für Arbeitsuchende des 15. Bezirkes
1150 Wien, Johnstraße 85
E-Mail: ams.johnstrasse@ams.at

AMS Wagrainer Straße, für Arbeitsuchende des 22. Bezirks
1220 Wien, Wagrainer Straße 224c
E-Mail: ams.wagrainerstrasse@ams.at

AMS Währinger Gürtel, für Arbeitsuchende der Bezirke 9/19
1090 Wien, Währinger Gürtel 164
E-Mail: ams.waehringerguertel@ams.at

AMS Huttengasse, für Arbeitsuchende der Bezirke 16/17/18
1160 Wien, Huttengasse 25
E-Mail: ams.huttengasse@ams.at

Musterbrief an Arbeitgeber:innen bezüglich Arbeitsbescheinigung

Familienname
Vorname
Adresse
Firma
.....

EINGESCHRIEBEN

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von bis als beschäftigt. Bis heute habe ich – trotz telefonischer Mahnung – keine Arbeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige.

Sie sind gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir die Arbeitsbescheinigung unverzüglich zukommen zu lassen.

Verweigert die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder eine entsprechend beauftragte Person die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder eine entsprechend beauftragte Person, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 200 bis zu € 2.000, im Wiederholungsfall von € 400 bis zu € 4.000 zu bestrafen (vgl. § 71 Abs. 1 AIVG).

Sollte ich die Arbeitsbescheinigung daher in den kommenden fünf Tagen nicht in Händen haben, werde ich beim Magistratischen Bezirksamt Anzeige gegen Sie erstatten.

Ich hoffe allerdings, dass dies nicht notwendig sein wird!

Mit freundlichen Grüßen

Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Familienname

Vorname

Adresse

An die Bezirksverwaltungsbehörde
des Bezirkes ...

.....

.....

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war von bis bei der Firma, Adresse,
als Arbeitnehmer:in beschäftigt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1
Arbeitsbescheinigungs-Verordnung ist die Arbeitgeberin bzw. der
Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Verweigert die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder eine entspre-
chend beauftragte Person die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung
grundlos oder macht in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre
Angaben, begeht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder eine
entsprechend beauftragte Person, sofern die Tat weder den Tatbe-
stand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren
Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit
strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von
der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 200 bis zu €
2.000, im Wiederholungsfall von € 400 bis zu € 4.000 zu bestrafen (vgl.
§ 71 Abs. 1 AIVG).

Da meine ehemalige Arbeitgeberin bzw. mein ehemaliger Arbeitgeber,
die Firma, bis heute trotz Aufforderung die Arbeitsbescheini-
gung, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige,
nicht ausstellt, erstatte ich hiermit Anzeige und ersuche Sie, die
entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu Kapitel 14 „Arbeitslosigkeit wegen Insolvenz

DER ARBEITGEBERIN BZW DES ARBEITGEBERS

ADRESSE ARBEITERKAMMER-ÖGB-INSOLVENZSCHUTZBÜRO

Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzschutzbüro

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Tel. +43 (0)1 501 65-1342

Beratung – Terminvereinbarung: Mo bis Fr 8 bis 14 Uhr

Zu Kapitel 10 „Was Sie sonst noch wissen sollten“ und zu Kapitel 16 „Elternschaft, Familie, Kinderbetreuung“

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE – KINDERBETREUUNGSGELD

Bei den folgenden Stellen der Österreichischen Gesundheitskasse können Sie sich über das Kinderbetreuungsgeld informieren und den Antrag darauf stellen. (Abgeben können Sie den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in jedem Kundenservicecenter der Österreichischen Gesundheitskasse.)

Fragen zu Ihrem Kinderbetreuungsgeld oder Familienfreizeitbonus beantwortet das Kundenservice Kinderbetreuungsgeld unter: Tel. +43 (0) 50 766-1114070.

Öffnungszeiten Österreichische Gesundheitskasse

Kundenservices der Österreichischen Gesundheitskasse sind geöffnet:

Montag bis Freitag von 7 bis 14.30 Uhr,

Kundenservice Kinderbetreuungsgeld, 1220 Wien, Kagraner Platz 1
(im Einkaufszentrum K1, 1. Obergeschoß)

Tel. +43 (0) 50 766-1114070, Fax +43 (0) 50 766-1139800

E-Mail: kckbg@oegk.at

Kundenservice Wienerberg, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19/EG

Tel. +43 (0) 50 766-11, Fax: +43 (0) 50 766-113003

E-Mail: office-w@oegk.at

Kundenservice Leopoldstadt, 1020 Wien, Lassallestraße 9b

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax +43 (0) 50 766-1187690

E-Mail: leopoldstadt@oegk.at

Kundenservice Mariahilf, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 85–87

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1140650

E-Mail: mariahilf@oegk.at

Kundenservice Favoriten, 1100 Wien, Ada-Christen-Gasse 12

Tel: +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187390

E-Mail: favoriten@oegk.at

Kundenservicer Simmering, 1110 Wien, Guglgasse 8 (Gasometer B)

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax +43 (0) 50 766-1187940

E-Mail: simmering@oegk.at

Kundenservice Meidling, 1120 Wien, Tanbruckgasse 3

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187440

E-Mail: meidling@oegk.at

Kundenservice Hütteldorf, 1140 Wien, Deutschordenstraße 33-35

Tel: +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187540

E-Mail: huetteldorf@oegk.at

Kundenservicer Penzing, 1140 Wien, Hütteldorfer Straße 112

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187140

E-Mail: penzing@oegk.at

Kundenservice Döbling, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187240

E-Mail: doebbling@oegk.at

Kundenservice Floridsdorf, 1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 11

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax +43 (0) 50 766-1187740

E-Mail: floridsdorf@oegk.at

Kundenservice Kagran, 1220 Wien, Kagraner Platz 1

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187790

E-Mail: kagran@oegk.at

Kundenservice Aspern, 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 250

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax +43 (0) 50 766-111540

E-Mail: aspern@oegk.at

Kundenservice Liesing, 1230 Wien, Dr.-Neumann-Gasse 9

Tel. +43 (0) 50 766-118000, Fax: +43 (0) 50 766-1187840

E-Mail: liesing@oegk.at

FINANZÄMTER WIEN

Öffnungszeiten aller Finanzämter

Montag, Dienstag 7.30 bis 15.30 Uhr; Mittwoch, Freitag 7.30 bis 12 Uhr;

Donnerstag 7.30 bis 17 Uhr

Sommeröffnungszeiten Juli, August: Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit ganzjährig: Montag bis Donnerstag 7.30 bis 15.30 Uhr;

Freitag 7.30 bis 12 Uhr

Terminvereinbarung telefonisch unter Tel. +43 (0) 50 233 700

Terminvereinbarung online unter

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>

Finanzamt Wien 1/23

Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk

1030 Wien, Marxergasse 4, Tel. +43 (0) 50 233 233

Finanzamt Wien 2/20/21/22

Finanzamt für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk
1220 Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2, Tel. +43 (0) 50 233 233

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15/Schwechat, Gerasdorf

Finanzamt für den 3., 6., 7., 11., und 15. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf
1030 Wien, Marxergasse 4, Tel. +43 (0) 50 233 233

Finanzamt Wien 4/5/9/10/18/19/Klosterneuburg

Finanzamt für den 4., 5., 9., 10., 18. und 19. Bezirk sowie Klosterneuburg
1030 Wien, Marxergasse 4, Tel. +43 (0) 50 233 233

Finanzamt Wien 8/16/17

Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk
1030 Wien, Marxergasse 4, Tel. +43 (0) 50 233 233

Finanzamt Wien 12/13/14/Purkersdorf

Finanzamt für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf
1030 Wien, Marxergasse 4, Tel. +43 (0) 50 233 233

Zu Kapitel 17 „Sozialhilfe und Mindestsicherung“

RECHTSBERATUNG ZUR WIENER MINDESTSICHERUNG

Sozialberatung Wien – Kostenlose Beratung zur Wiener Mindestsicherung.

Die Beratungsstelle vermittelt auch in Fragen des Sozialbereichs.

1160 Wien, Friedmangasse 4, Top 1

Telefon: +43 (0)1 997 80 43

Montag, Mittwoch 9 bis 14 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

E-Mail: office@sozialberatungwien.at

Homepage: <https://sozialberatungwien.at>

AUSKÜNFTE ZUR WIENER MINDESTSICHERUNG

Servicestelle der Wiener Mindestsicherung (MA 40)

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8

Servicetelefon: +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

E-Mail: servicestelle@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 15 Uhr,
Donnerstag von 13 bis 17.30 Uhr

WIENER MINDESTSICHERUNG – SOZIALZENTREN DER MA 40

Sozialzentrum WALCHERSTRASSE für den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9.
und 20. Bezirk

1020 Wien, Walcherstraße 11

Tel. +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg2@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr

Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum LEMBÖCKGASSE für den 10., 12. und 23. Bezirk

1230 Wien, Lemböckgasse 61

Tel. +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg3@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr

Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum LINKE WIENZEILE für den 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Bezirk

1150 Wien, Linke Wienzeile 278

Tel. +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg1@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr

Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum BEATRIX-KEMPF-GASSE für den 11., 21., und 22. Bezirk

1220 Wien, Beatrix-Kempf-Gasse 2, Zugang über Sonnenallee 20

Tel. +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg5@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr

Terminvereinbarung nicht erforderlich

**Zielgruppenzentrum ERDBERGSTRASSE für Wiener Mindestsicherung
obdachloser Personen, Wohnungssicherung, Energieunterstützung und
Dauerleistungen**

1110 Wien, Erdbergstraße 228

Tel. +43 (0)1 4000-8040, Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg4@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Donnerstag von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr

Terminvereinbarung nicht erforderlich

Zielgruppenzentrum U25 LEHRBACHGASSE für 18- bis 24-Jährige

1120 Wien, Lehrbachgasse 18

Tel. +43 (0)1 4000-8040

E-Mailpost-rg6@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr

SOZIALBERATUNG IN WIEN

Der **Fonds Soziales Wien** ist täglich unter der Telefonnummer +43 (0)1 24 5 24 von 8 bis 20 Uhr für Informationen, Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit einer Pflege und Betreuung, Leben mit Behinderung, Wohnungslosenhilfe u.Ä. erreichbar. Homepage <http://www.fsw.at> ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

BÜRGER:INNENSERVICE DES BMSGPK

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist Montag bis Freitag von 8–16 Uhr unter dem kostenfreien Bürger:innenservice unter +43 (0)1 711 00-0 bzw. +43 (0) 800 20 16 11 für Anfragen erreichbar. E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at bzw. Kontaktformular der Homepage. Homepage: <https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html>

BERATUNGSSTELLEN DER RECHTSANWALTSKAMMER

Telefonischer Kontakt und Anmeldung unter Tel. +43 (0)1 533 27 18-0 oder Tel. +43 (0)1 533 27 18-46 (Anmeldung Donnerstag ab 8 Uhr; E-Mail: beratung@rak.at). Homepage: <https://www.rakwien.at>

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße 13, linker Eingang

Die Nummernausgabe für Ratsuchende ab 8 Uhr, Erdgeschoss; max. 30 Stück/Tag
Mo–Do 17 bis ca. 19 Uhr (23. 12.–6. 1. geschlossen)

Mag. Bezirksamt für den 2. Bezirk

1020 Wien, Karmelitergasse 9

am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 3. Bezirk

1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3

am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Amtshaus Wieden (Mag. Bezirksamt für den 4. Bezirk)

1040 Wien, Favoritenstraße 18

am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 5. Bezirk

1050 Wien, Eingang Schönbrunner Straße 54 (Rechte Wienzeile 105)

am 1. und 3. Donnerstag im Monat von 14–15.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 6. Bezirk

1060 Wien, Amerlingstraße 11
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 7. Bezirk

1070 Wien, Hermannsgasse 24–26
am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 8. Bezirk

1080 Wien, Schlesingerplatz 4
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 9. Bezirk

1090 Wien, Währingerstraße 43
am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 10. Bezirk

1100 Wien, Keplerplatz 5
am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 11. Bezirk

1110 Wien, Enkplatz 2
am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 12. Bezirk

1120 Wien, Schönbrunner Straße 259
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr (Juli, August – Sommerpause)

Volkshochschule Hietzing

1130 Wien, Hofwiesengasse 48
jeden Mittwoch von 16–18 Uhr (Juli, August – Sommerpause)

Mag. Bezirksamt für den 13. + 14. Bezirk

1130 Wien, Hietzinger Kai 1–3
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 15. Bezirk

1150 Wien, Gasgasse 8–10
am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 16. Bezirk

1160 Wien, Richard-Wagner-Platz 19
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 17. Bezirk

1170 Wien, Elterleinplatz 14
am 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 18. Bezirk

1180 Wien, Martinstraße 100
am 2. und 4. Donnerstag im Monat 16–17.15 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 19. Bezirk

1190 Wien, Grinzinger Allee 6
am 1. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 20. Bezirk

1200 Wien, Brigittaplatz 10
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 21. Bezirk

1210 Wien, Am Spitz 1
jeden Donnerstag von 15.30–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 22. Bezirk

1229 Wien, Schrödingerplatz 1
am 2. Donnerstag im Monat von 16–17.30 Uhr

Mag. Bezirksamt für den 23. Bezirk

1235 Wien-Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
jeden Donnerstag von 15–17.30 Uhr

WEITERE SOZIALBERATUNGSSTELLEN IN WIEN

Volkshilfe Wien – Kostenlose Beratung für Menschen in sozialen, finanziellen und/oder rechtlichen Notlagen der **Volkshilfe Wien** in Einrichtungen der Wiener Bezirksorganisationen. Nähere Informationen erhalten Sie unter Homepage <http://www.volkshilfe-wien.at>. Eine Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Verein Wiener Hilfswerk – sozialen Dienstleistungen von Pflege und Betreuung zu Hause über Tageszentren und Seniorenwohngemeinschaften bis hin zu Kinderbetreuung durch Tagesmütter (-väter), Nachbarschaftszentren, Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Arbeitslosenintegration, Sozialmärkte und sozial betreuten Wohnhäusern, Homepage: <https://www.hilfswerk.at/wien/>.

Caritas Wien – Sozialberatung, Erzdiözese Wien, Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien, Telefon: +43 (0)1 545 45 02, Fax: +43 (0)1 503 30 77-2250, E-Mail: sozialberatung-wien@caritas-wien.at, Homepage: <http://www.caritas-wien.at/>; Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr.

Sozial- und Rückkehrberatung der Caritas, 11., Triester Straße 33, 2. Stock, Telefon: +43 (0)1 522 07 13, Fax: +43 (0)1 522 07 13-50, E-Mail: sozialberatung-EU@caritas-wien.at, Homepage: <http://www.caritas-wien.at>, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9-12 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich 13-16 Uhr.

Le+O – Lebensmittel und Orientierung der Caritas der Erzdiözese Wien bietet die Ausgabe von Lebensmitteln gegen einen finanziellen Beitrag von A 4 bzw. € 6 sowie Beratung und Orientierung durch Sozialarbeiter:innen an. Ziel: Nachhaltige Unterstützung für armutsbetroffene Haushalte
Homepage: <http://www.caritas-leo.at/>, E-Mail: leo@caritas-wien.at.

Zu Kapitel 19 „Gewerkschaftsunterstützung“

GPA – Gewerkschaft der Privatangestellten

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

Tel. +43 (0) 50 301

E-Mail: service@gpa.at

www.gpa.at

GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel. +43 (0)1 53 454

E-Mail: goed.sozial@goed.at

www.goed.at

Younion – Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Tel. +43 (0)1 313 16-8300

E-Mail: info@younion.at

www.younion.at

GBH – Gewerkschaft Bau-Holz

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-59

E-Mail: gbh@gbh.at

www.bau-holz.at

Vida – Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44 79

E-Mail: info@vida.at

www.vida.at

GPF – Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-494 40

E-Mail: gpf@gpf.at bzw. mitgliederservice@gpf.at

www.gpf.at

PRO-GE – Produktionsgewerkschaft

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 53 444 69

Kostenlose Hotline für Leiharbeiter:innen: Tel. +43 (0) 800 311 900

E-Mail: proge@proge.at

www.proge.at

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-39

E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at

Zu Kapitel 20 „Förderungen“

Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)

1020 Wien, Lassallestraße 1

Tel. +43 (0)1 217 48-0

E-Mail: waff@waff.at, <http://www.waff.at>

Zu Kapitel 21 „Wohnkosten“

WOHNBEIHILFE IN WIEN (MA 50)

Zuständig ist die Magistratsabteilung 50

1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3/2. OG und 3. OG

(Station U6 Spittelau)

Tel. +43 (0)1 4000-74880

Telefonservice: Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, 14 bis 15 Uhr

E-Mail: wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at

Auf Grund der Covid-Pandemie sollen Anliegen per Post, Fax oder E-Mail oder einem Online-Antrag eingebracht werden.

Kontakt: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-rantrag.html#stelle>

Parteienverkehr ist nur mit Online-Terminreservierung möglich:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 13 Uhr,

Donnerstag zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr

Abgabe von Wohnbeihilfeanträgen: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr

WIENER SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR WOHNRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon +43 (0)1 4000-74498

E-Mail: ks@ma50.wien.gv.at

Telefonische Auskunft: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr

Persönliche Beratung:

Auf Grund der Covid-Pandemie ist der persönliche Kontakt eingestellt bzw.

eingeschränkt. Nehmen Sie telefonisch Kontakt auf, um die geltenden Regelung zu erfahren.

Montag bis Mittwoch von 8 bis 13 Uhr,

Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr

BERATUNGSSTELLEN UND MIETERORGANISATIONEN

Auf Grund der Covid-Pandemie gelten verschiedene Sicherheits- und Hygienevorschriften für den persönlichen Kontakt mit Beratungsstellen. Nehmen Sie telefonisch Kontakt auf, um die geltenden Regelungen zu erfahren.

Mieterhilfe Wien

1030 Wien, Guglgasse 7–9

Tel. +43 (0)1 4000-8000 für mietrechtliche Fragen, Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr

Fax +43 (0)1 4000-25992

E-Mail: office@mieterhilfe.at

Internet: www.mieterhilfe.at

Mietervereinigung Österreichs

1010 Wien, Reichsratsstraße 15

Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. +43 (0) 50 195 bzw. +43 (0) 50 195 3000,

Fax +43 (0) 50 195 93000): Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 17 Uhr, Freitag von 8.30 bis 14 Uhr

E-Mail: zentrale@mietervereinigung.at

Internet: www.mietervereinigung.at

Arbeiterkammer Wien Wohnrechtsberatung

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel. +43 (0)1 50165-1345 Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr,

Dienstag von 15 bis 18 Uhr

Internet: wien.arbeiterkammer.at/beratung/Wohnen/index.html

Österreichischer Mieter- und Wohnungseigentümergebund

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7/1

Tel. +43 (0)1 512 53 60, Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr,

Freitag von 9 bis 12 Uhr

E-Mail: service@mieterbund.at

Internet: www.mieterbund.at

Termine nur gegen Voranmeldung

Österreichische Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)

1100 Wien, Antonsplatz 22

Tel. +43 (0)1 602 25 31, Montag und Mittwoch von 15 bis 18.30 Uhr

E-Mail: office@mig.at

Internet: www.mig.at

Mieterschutzverband Wien

1020 Wien, Praterstraße 25/9a

Tel. +43 (0)1 523 23 15, Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr,

1070 Wien, Döblergasse 2

Tel. +43 (0)1 523 23 15, täglich nach Terminvereinbarung

E-Mail: office@mieterschutzwien.at

Internet: www.mieterschutzwien.at

Mieter*innen-Initiative

1220 Wien, Schüttaustraße 1-39 (Adresse des Kulturverein „Werk1“ im Goethehof)

Tel. +43 (0)1 319 44 86, Montag von 15 bis 18 Uhr, Donnerstag von 10 bis 13 Uhr

E-Mail: office@mieterinnen.org

Internet: www.mieterinnen.org

BEZIRKSGERICHTE WIEN

Unentgeltliche Rechtsauskunft erhält man auch bei den Bezirksgerichten am „Amtstag“. Dies ist (meist) ein (Halb-)Tag in der Woche, i.d.R. Dienstag, an dem Richter:innen oder juristisch geschulte Personen für Rechtsauskünfte zur Verfügung stehen. Erkundigen Sie sich telefonisch bei Ihrem Bezirksgericht.

Bezirksgericht Döbling, 18., 19. Bezirk, 1190 Wien, Obersteinergasse 20–22, Telefon: +43 (0)1 360 03-0, Fax: +43 (0)1 360 03-99, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Donaustadt, 22. Bezirk 1229 Wien, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 3, Telefon: +43 (0)1 201 35, Fax: +43 (0)1 201 35-307 420, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–15.30 Uhr, Amtstag: 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Favoriten, 10. Bezirk, 1100 Wien, Angeligasse 35, Telefon: +43 (0)1 601 48, Fax: +43 (0)1 601 48-307 538, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Floridsdorf, 21. Bezirk, 1210 Wien, Gerichtsgasse 6, Telefon: +43 (0)1 277 70, Fax: +43 (0)1 270 20 63, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Fünfhaus, 14., 15. Bezirk, 1150 Wien, Gassgasse 1–7 (Eingang Kohlenhofgasse 7), Telefon: +43 (0)1 891 43-0, Fax: +43 (0)1 891 43-308 204, telefonische Erreichbarkeit: Montag, Mittwoch bis Freitag 8–12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Hernals, 16., 17. Bezirk, 1172 Wien, Kalvarienberggasse 31, Telefon: +43 (0)1 404 25-0, Fax: +43 (0)1 404 25-308325, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Hietzing, 13. Bezirk, 1130 Wien, Dommayergasse 12, Telefon: +43 (0)1 877 26 21, Fax: +43 (0)1 877 26 21-42, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Innere Stadt (Justizzentrum Wien-Mitte), 1., 3.–6., 11. Bezirk, 1030 Wien, Marxergasse 1a (City Tower Vienna), Telefon: +43 (0)1 515 28, Fax: +43 (0)1 515 28-454, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr.

Bezirksgericht Josefstadt, 7.–9. Bezirk, 1082 Wien, Florianigasse 8, Telefon: +43 (0)1 401 77-0, Fax: +43 (0)1 401 77-309190, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Leopoldstadt, 2., 20. Bezirk, 1020 Wien, Taborstraße 90-92, Telefon: +43 (0)1 245 27, Fax: +43 (0)1 245 27-309399, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Liesing, 23. Bezirk, 1230 Wien, Haeckelstraße 8, Telefon: +43 (0)1 869 76 47, Fax: +43 (0)1 869 76 47-50, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

Bezirksgericht Meidling, 12. Bezirk, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222–228/3, 5. Stock (Eingang Ruckergasse 1), Telefon: +43 (0)1 815 80 20, Fax: +43 (0)1 815 80 20-899, telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30–15.30 Uhr, Amtstag: Dienstag 8–13 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung.

SOZIALE ARBEIT MIT FAMILIEN (MA 11) – REGIONALSTELLEN

Servicetelefon: +43 (0)1 4000-8011

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Sprechstunden der Sozialarbeiter:innen:

Persönliche Gespräche finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr

Abendsprechstunden (Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr)

Auch außerhalb der Sprechstunden steht in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr (Montag bis Freitag) immer jemand bereit, um auf Fragen und Anliegen einzugehen.

Für die Bezirke 1., 4., 5.

1040 Wien, Favoritenstraße 18, Tel. +43 (0)1 4000-04340

Für den 2. Bezirk

1200 Wien, Dresdner Straße 43, Tel. +43 (0)1 4000-02340

Für den 3. und 11./B Bezirk

1030 Wien, Rochusgasse 18, Tel. +43 (0)1 4000-03340

Für die Bezirke 6., 7., 8., 9.

1090 Wien, Wilhelm-Exner-Gasse 5, Tel. +43 (0)1 4000-09340

Für den 10./A Bezirk

1100 Wien, Favoritenstraße 211/6. Stock, Tel. +43 (0)1 4000-10340

Für den 10./B Bezirk

1100 Wien, Favoritenstraße 211/Dachgeschoß, Tel. +43 (0)1 4000-10360

Für den 11./A Bezirk

1110 Wien, Enkplatz 2, Tel. +43 (0)1 4000 34-11340

Für den 12. Bezirk

1120 Wien, Schönbrunner Straße 259, Tel. +43 (0)1 4000-12340

Für die Bezirke 13., 14.

1130 Wien, Eduard-Klein-Gasse 2, Tel. +43 (0)1 4000-13340

Für den 15. Bezirk

1150 Wien, Gasgasse 8-10, Tel. +43 (0)1 4000-15340

Für den 16. Bezirk

1160 Wien, Arnethgasse 84, Tel. +43 (0)1 4000-16340,

Für die Bezirke 17., 18., 19.

1170 Wien, Kalvarienberggasse 29/Stiege 1/3. Stock, Tel. +43 (0)1 4000-17340

Für den 20. Bezirk

1200 Wien, Dresdner Straße 43, Tel. +43 (0)1 4000-20340

Für den 21./A Bezirk

1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 12/6. OG, Tel. +43 (0)1 4000-21340

Für den 21./B Bezirk

1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 12/7. OG, Tel. +43 (0)1 4000-21360

Für den 22./A Bezirk

1220 Wien, Hirschstettner Straße 19-21/Stiege I, für die Bezirksteile: Kaisermühlen, Kagran, Neu-Kagran, Kagran-West, Eipeldau, Rennbahnweg, Überplattung; Tel. +43 (0)1 4000-22340

Für den 22./B Bezirk

1220 Wien, Simone-de-Beauvoir-Platz 6 (Zugang über Sonnenallee 20), für die Bezirksteile: Breitenlee, Hirschstetten, Neu-Essling, Süßenbrunn, Aspern, Essling, Stadlau, Gebiet zwischen Erzherzog-Karl-Straße, A23, Alte Donau und Wagramer Straße 50; Tel. +43 (0)1 4000-22360

Für den 23. Bezirk

1230 Wien, Rößlberggasse 15, Tel. +43 (0)1 4000-23340

SOZIALZENTREN DER STADT WIEN

Siehe dazu im Anhang zum Kapitel „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“.

FACHSTELLE FÜR WOHNUNGSSICHERUNG (FAWOS)

Sind Sie vom Verlust Ihrer Wohnung bedroht? Die Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) ist dafür zentrale Anlaufstelle der Volkshilfe Wien im Auftrag der Stadt Wien (MA 40) für alle Bewohner:innen von Privat- sowie Genossenschaftswohnungen. Ziel ist der Wohnungserhalt. Diplomierte Sozialarbeiter:innen bieten Information und Beratung, die Erstellung eines Haushaltsplanes, (bei Bedarf) die Kontaktaufnahme zur Vermieterin oder dem Vermieter, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Rückzahlungsplans und beim Abschluss einer Ratenvereinbarung, Hilfe bei Antragstellung von finanziellen Unterstützungen und Krisenintervention an.

1020 Wien, Schiffamtsgasse 14, 3. Stock
Tel. +43 (0)1 218 56 90, +43 (0) 1 218 56 90-85040
Fax +43 (0)1 218 56 90-85030
E-Mail: fawos@volkshilfe-wien.at
Terminvereinbarung erforderlich

Homepage: <http://www.volkshilfe-wien.at/soziale-arbeit/wohnungsloshilfe/fawos>
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 13 Uhr und 14 bis 15.30 Uhr,
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr, Freitag 8.30 bis 13 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: U2, U4 (Schottenring); Autobus 5A; Straßenbahn 21, 31

WIENER GEBIETSBETREUUNG

Gebietsbetreuung für die Bezirke 1, 2, 7, 8, 9 und 20

1020 Wien, Max-Winter-Platz 23
Tel. +43 (0)1 214 39 04, Fax: +43 (0)1 214 39 04-11
E-Mail: mitte@gbstern.at
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Gebietsbetreuung für die Bezirke 3, 4, 5, 10 und 11

1100 Wien, Quellenstraße 149
Tel. +43 (0)1 602 31 38, Fax: +43 (0)1 602 31 38-11
E-Mail: ost@gbstern.at
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Gebietsbetreuung für die Bezirke 6, 12, 13, 14, 15 und 23

1150 Wien, Sechshauser Straße 23
Tel. +43 (0)1 893 66 57, Fax: +43 (0)1 893 66 57-11,
E-Mail: sued@gbstern.at
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Gebietsbetreuung für die Bezirke 16, 17, 18 und 19

1160 Wien, Habergasse 76
Tel. +43 (0)1 406 41 54, Fax: +43 (0)1 406 41 54-11
E-Mail: west@gbstern.at
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Gebietsbetreuung für die Bezirke 21 und 22

1210 Wien, Brünner Straße 34-38/8/R10 (Floridsdorfer Markt)
Tel. +43 (0)1 270 60 43, Fax: +43 (0)1 270 60 43
E-Mail: nord@gbstern.at
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Zu Kapitel 22 „Fernsprechentgelt und Rundfunkgebühr“

GIS-Service-Hotline: +43 (0) 810 00 10 80

Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr, Samstag von 9 bis 17 Uhr

GIS-Service-Center für Wien, Niederösterreich und das Burgenland für persönliche Beratung

1040 Wien, Faulmannsgasse 4

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Postanschrift

GIS Gebühren Info Service GmbH

Postfach 1000, 1051 Wien

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr

E-Mail: kundenservice@gis.at

WICHTIGE INFO

Liebe Leserin, lieber Leser,

bitte bedenken Sie, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich gesetzliche Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden.

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achten Sie bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum. Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann. Wenn die Komplexität Ihres Falles über die geschilderten Regelungen hinausgeht, rufen Sie bitte unsere Hotline an: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle **aktuellen AK Broschüren** finden Sie im Internet zum Download:

- wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **441**

17. überarbeitete Auflage, Februar 2023

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Redaktion: Martina Richter, Sonja Ertl, Johannes Peyrl, Birgit Sdoutz, Franjo Markovic,
Eva Susanne Magerl-Dragschitz, Kevin Hinterberger, Anna Svec Martin Schmidhuber
Titelfoto: © silent_47 - Adobe Stock; Weitere Abbildungen: U2-© Alissar-Najjar
Grafik: BACK Grafik und Multimedia GmbH, 1070 Wien; Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Februar 2023



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

©Julia Amaral - AdobeStock



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN